

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zu internationalen Themen des Strafvollzugs

<i>Frank Arloth</i>	Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich	3
<i>Bernd Maelike</i>	Anmerkungen zur Lage und zu den Perspektiven des Behandlungsvollzugs in Deutschland	9
<i>Janine Janssen</i>	Über die Wirkung der kurzen Freiheitsstrafe	16
<i>Helmut Kury / Martin Brandenstein</i>	Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener	22
<i>Renate Karsunke / Rolf Brückler</i>	Interdisziplinäres Praxistraining	33
<i>Doris Reichel</i>	Anmerkungen zum Beitrag von Ole Beyler (Zum Besitz von Gegenständen)	38
	Aktuelle Informationen	41

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

vom 28. März 2001 - 1 Ws 146+147/01 -

Recht des Verurteilten auf Anhörung während der Erstattung des
Sachverständigengutachtens

50

Urteil des 9. Senats des Bundessozialgerichts vom 18. April 2001 - B 9 VG 5/00 R -

Zum Opferentschädigungsanspruch eines zur Ausreise verpflichteten, in Strafhaft
befindlichen türkischen Staatsangehörigen

50

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe

vom 3. April 2001 - 3 Ws 33/01 -

Voraussetzungen für die Überlassung privater Bettwäsche an Strafgefangene

54

Beschluss des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart

vom 27. März 2001 - 4 Ws 55/2001 -

Zur Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr, zum Nachschieben
von Gründen

56

Für Sie gelesen

57

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Frank Arloth</i>	Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Honorarprofessor für Strafrecht an der Universität Augsburg, Mühlweg 17, 86368 Gersthofen
<i>Dr. Bernd Maelicke</i>	Ministerialdirigent, Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, 24013 Kiel
<i>Dr. Janine Janssen</i>	Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Postbus 716, 9700 AS Groningen, Niederlande
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max - Planck - Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Kriminologische Forschungsgruppe-, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.B.
<i>Martin Brandenstein</i>	früherer Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Güntertalstr. 73, 79100 Freiburg i. B.
<i>Renate Karsunke</i>	Dipl.- Pädagogin, Senatsverwaltung für Justiz, Abt. V, Referat für Aus- und Fortbildung, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
<i>Rolf Brückler</i>	Dipl.- Psychologe, JVA Moabit, Alt-Moabit 12a, 10559 Berlin
<i>Doris Reichel</i>	Königstr. 27, 01097 Dresden
<i>Hervé Henrion</i>	Wissenschaft. Mitarbeiter, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
<i>Dr. Kai Bammann</i>	Dipl.- Kriminologe, Querstr. 3, 27404 Zeven
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink, 59457 Werl Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Satz und Druck	Grafikern/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug 06,20 EUR
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement 21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland 13,50 EUR
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland 16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Präsident des Landgerichts Thomas Aumüller, 64283 Darmstadt Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich

Privatisierungstendenzen und Alternativen

Frank Arloth

I. Einleitung

Ausgehend von langfristig steigenden Gefangenenzahlen in den USA und in Europa wird zunehmend über Alternativen zur Haft diskutiert. Dabei spielen ausländische Modelle eine bedeutende Rolle. Der Beitrag stellt zunächst die Ausgangssituation auf der Basis der aktuellen Haftsituation in Europa dar und untersucht sodann die Tauglichkeit ausländischer Alternativen. Die Untersuchung bezieht sich auf Privatisierungsmodelle sowie auf neue Sanktionsformen wie den elektronisch überwachten Hausarrest und die gemeinnützige Arbeit.

II. Zur Haftsituation in Europa

Wer der Haftsituation in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Pilotfunktion für die Entwicklung in Europa zuschreibt, muss Schlimmes befürchten¹⁾. Dort sind derzeit zwei Millionen Menschen in Haft, das ist jeder 138. US-Bürger²⁾. Es gibt dort genausoviel Gefangene wie Studenten. Die als Vergleichsmaßstab heranzuziehende Gefangenenerate beträgt 725 pro 100.000 Einwohner. 1988 betrug sie noch 350; in den letzten zehn Jahren hat sich die Rate somit mehr als verdoppelt, wie im Übrigen schon in den zehn Jahren zuvor³⁾. Eine ähnliche Situation gibt es in Europa allenfalls in Russland (713 pro 100.000 Einwohner)⁴⁾, nicht aber in Westeuropa. Dort schwanken die Zahlen von 124 (England und Wales) bis 29 (Island)⁵⁾. Innerhalb Europas lassen sich im Wesentlichen drei Bereiche unterscheiden: Niedrige Gefangeneneraten finden sich in den meisten bevölkerungsmäßig kleineren Staaten, wie Island (29), Albanien (43) oder Kroatien (44), gefolgt von den skandinavischen Staaten, wie Finnland (52), Norwegen (59), Dänemark (61) und Schweden (64). Schon deutlich höhere Gefangeneneraten gibt es in den großen mitteleuropäischen Ländern, wie Frankreich (80), Italien (92), Deutschland (98), Spanien (114) und England/Wales (124). In den osteuropäischen Ländern ist die Lage sehr unterschiedlich, was möglicherweise an der fehlenden Zuverlässigkeit der übermittelten Zahlen liegen mag. Jedenfalls reicht die Palette in den näher gelegenen Staaten von Polen (154) über Tschechien (219) bis zur Slowakei (297), im weiter entfernten Teil von Bulgarien (115) über Ungarn (158) bis zu Rumänien (221). Eine Sonderstellung nehmen die baltischen Staaten ein, wo die Gefangenenerate wiederum deutlich höher ist: Litauen 240, Estland 328, Lettland 353. Weitere Steigerungen gibt es in der Ukraine (425) und Weißrussland (505)⁶⁾.

Die vom Council of Europe veröffentlichten Zahlen belegen, dass die Gefangeneneraten in den letzten 15 Jahren (ab 1985) in vielen europäischen Staaten angestiegen sind. Besonders starke Zuwachsraten finden sich in Spa-

nien (von 50 auf 114) oder in den Niederlanden (von 32 auf 90). Als besonders stabil erweisen sich dagegen die Gefangeneneraten in den skandinavischen Ländern. Dass aber die Statistik hier nur wenig über die tatsächliche Situation aussagt, soll an den Beispielen von den Niederlanden und von Schweden verdeutlicht werden. So bildeten die Niederlande lange Jahre das Schlusslicht in Europa (neben Island und Norwegen) mit einer Prozentrate von etwa 40 auf 100.000 Einwohner im Jahre 1988⁷⁾ und von etwa 20 im Jahre 1972⁸⁾. Heute stehen die Niederlande mit einer Rate von 90 wie Deutschland eher im Mittelfeld⁹⁾. Die Ursache dafür liegt aber weniger in einer geänderten Kriminalpolitik begründet - z.B. durch vermehrte Androhung und Verhängung von Freiheitsstrafen - als in der Tatsache, dass die Niederlande zwischenzeitlich ihre Haftraumkapazität deutlich erhöht haben und damit mehr Gefangene aufnehmen können, während es vorher Wartelisten gab. Ferner ist die Statistik abhängig von der Verweildauer, da die Zahlen nur einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag erhoben werden. Wenn aber die durchschnittliche Verweildauer wesentlich unter einem Jahr liegt - wie beispielsweise in Schweden, wo viele kurze Freiheitsstrafen vollstreckt werden⁹⁾-, sind wesentlich mehr Menschen inhaftiert als die stichtagsbezogene Gefangenenerate ausdrückt¹⁰⁾.

Weiteren Aufschluss über die deutsche Position im europäischen Vergleich kann auch die Heranziehung der Verurteilungsziffer geben. Diese wiederum ist wesentlich günstiger als etwa in den skandinavischen Ländern. So beträgt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in Deutschland 73 pro 100.000 Einwohner, in Dänemark aber 277 und in Norwegen 270¹¹⁾. Vereinfacht lässt sich sagen, dass in Deutschland im Vergleich zu Skandinavien zwar weniger Menschen sich im Strafvollzug befinden - dafür aber länger. Wird die Untersuchungshaft einbezogen, relativiert sich etwas das Bild, weil der Anteil der Untersuchungshaft etwa ein Drittel höher ist als in den beiden vorher genannten Staaten (35% in Deutschland, 26% in Dänemark und 25% in Norwegen)¹²⁾.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass sich die deutsche Situation des Strafvollzugs nicht wesentlich von der anderer vergleichbarer westeuropäischer Staaten unterscheidet. Der letzte Anstieg der Gefangenenzahlen, verbunden mit einem erheblichen Anstieg der Untersuchungshaft, setzt in Deutschland erst 1992 ein und ist signifikant mit der Grenzöffnung nach Osten verbunden. So wurde nach einem kontinuierlichen Anstieg 1984 ein vorläufiger Höchststand von 81 Gefangenen pro 100.000 Einwohner erreicht¹³⁾, 1992 betrug der Stand 70, um dann stetig auf 98 im Jahr 2000 anzusteigen¹⁴⁾. Derzeit scheint die Gefangenenerate auf diesem Niveau zu stagnieren. Damit nicht Schritt halten konnte aber die Haftplatzkapazität. Zwar stehen im Bundesgebiet nunmehr (Stichtag: 30. September 2000) 79.995 Haftplätze bei einer Belegung von 78.659 Gefangenen zur Verfügung. Nicht zu übersehen ist aber, dass etwa ein Drittel der Haftplätze Gemeinschaftshaftplätze sind, was dem Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit nicht entspricht (§ 18; vgl. aber auch § 201 Nr. 3). Der Neubau von Haftplätzen zieht aber erhebliche Kosten nach sich (ca. 250.000 bis 300.000 DM pro Haftplatz). Schon deshalb ist über Möglichkeiten nachzudenken, wie der Vollzug kostengünstiger

gestaltet werden kann und welche Alternativen zur Strafhaft sich stellen.

III. Alternativen aus dem europäischen Ausland

Durch den Prozess der europäischen Einigung gerät auch der Strafvollzug anderer Staaten verstärkt ins Blickfeld¹⁵⁾. Bei einer vergleichenden Betrachtung sind natürlich immer die nationalen Besonder- und Gegebenheiten zu beachten. Veränderungen und Unterschiede in den Gefangeneneraten sind nicht monokausal zu erklären, sondern beruhen auf einer Vielzahl von Ursachen: Zunächst ist der verminderte oder verstärkte Gebrauch von Freiheitsstrafen eine Folge der Kriminalpolitik des Gesetzgebers, die sich nicht immer von rationalen Erwägungen leiten lässt (Stichworte: Kriminalitätsfurcht der Bürger, öffentliche Meinung, Einfluss der Massenmedien). Dabei ist die Androhung und Verhängung von Freiheitsstrafen auch abhängig von den Möglichkeiten, die das Sanktionensystem - ggf. alternativ - zur Verfügung stellt. Und nicht zuletzt haben ökonomische Faktoren vielfältigen Einfluss auf die Situation des Strafvollzugs: So haben Untersuchungen gezeigt, dass sich verschlechternde ökonomische Bedingungen zu einer Steigerung der Gefangenenspopulation führen¹⁶⁾. Schließlich lässt die Finanzlage der öffentlichen Haushalte und der damit verbundene Sparzwang verstärkt nach Alternativen zum angeblich teuren Vollzug der Freiheitsstrafe suchen. Im Folgenden sollen drei solcher Alternativen näher beleuchtet werden, deren Ursprung im Ausland zu finden ist: die Privatisierung von Haftanstalten, die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes und der Ausbau der gemeinnützigen Arbeit.

1. Privatisierung von Haftanstalten

a) Eingesetzt hat die Diskussion um die Privatisierung in Deutschland mit dem Bau privat finanzierter Justizvollzugsanstalten, die das Land dann entweder mietet oder leaset¹⁷⁾. Entsprechende Vorbilder gibt es in England und Frankreich. Dabei handelt es sich aber um keine rechtspolitische, sondern um eine finanzpolitische Frage, die lautet: Ist der privat finanzierte Bau wirklich mittel- und langfristige kostengünstiger? Die Beantwortung dieser Frage soll Finanzexperten vorbehalten bleiben; an der rechtlichen Zulässigkeit der privaten Finanzierung bestehen keine Zweifel¹⁸⁾. Allerdings ist die Diskussion zwischenzeitlich aufgrund ausländischer Erfahrungen wesentlich fortgeschritten: es geht um die vollständige oder teilweise Privatisierung des Betriebs der Justizvollzugsanstalt. Vorreiter sind insoweit die USA und England: dort sind Anstalten entstanden, die nahezu völlig von privaten Gesellschaften betrieben werden¹⁹⁾. Erste Ansätze von Teilprivatisierungen des Anstaltsbetriebs finden sich bereits auch in Deutschland, wie z.B. die Beaufsichtigung von Abschiebegefangenen durch private Sicherheitsdienste²⁰⁾. Ferner bestehen in Hessen Überlegungen, in einer noch zu errichtenden, privat finanzierten Justizvollzugsanstalt etwa 30 bis 40 % der bisher von Vollzugsbediensteten erfüllten Aufgaben privaten Dienstleistern zu überlassen²¹⁾. Gerechnet wird dabei mit reduzierten Betriebskosten von 10 - 15 %; dies würden Untersuchungen aus den USA und England belegen²²⁾. Und in der Tat kommt jedenfalls eine Mehrzahl der zahlrei-

chen Studien aus den USA, wo die Privatisierung am längsten und weitesten fortgeschritten ist, zu Kosteneinsparungen in dieser Höhe²³⁾. Doch gibt es gerade auch aus jüngster Zeit zwei amerikanische Untersuchungen, die unabhängig voneinander zu dem Ergebnis kommen, dass die bisher vorhandenen Studien zu Kosten, Qualität und Nutzen aufgrund ihres angreifbaren methodischen Ansatzes keine oder allenfalls eingeschränkte Aussagen über eine tatsächliche Effizienzsteigerung durch Privatisierung ermöglichen²⁴⁾. *Bosch/Reichert*²⁵⁾ haben im Rahmen einer Auseinandersetzung mit diesen Untersuchungen überzeugend dargelegt, dass der Nachweis einer Kostenersparnis bisher nicht erbracht ist. Daneben bleibt bei dieser Streitfrage über die Kostenersparnis völlig unberücksichtigt, ob das Ziel des Strafvollzugs - und dies kann nur das Vollzugsziel der Resozialisierung sein (§ 2 Satz 1 StVollzG) - von einem der beiden Modelle besser erreicht wird. Angesichts aber der bislang kaum brauchbaren amerikanischen Rückfalluntersuchungen (im Wesentlichen eine Studie mit je 198 Probanden mit einer Wiederinhaftierungsquote von 10 % bei Gefangenen aus der privaten Anstalt und von 14 % bei Gefangenen aus der öffentlichen Anstalt) ist auch dieser Nachweis keineswegs als erbracht anzusehen²⁶⁾.

b) Ausgeblendet blieb bisher, ob eine Voll- oder Teilprivatisierung des Betriebs überhaupt rechtlich zulässig ist. Nach amerikanischem Recht ist das private Betreiben von Haftanstalten nicht von Verfassungen wegen verboten und jedenfalls dann zulässig, wenn eine einfach-rechtliche Norm dies zulässt²⁷⁾. Dementsprechend stünden den Privaten auch Zwangsbefugnisse zu; erforderlich sei aber ein vom privaten Betreiber unabhängiger „Überwachungsbeamter“ („contract monitor“)²⁸⁾. Ähnliche Regelungen finden sich in England, wo die vollständige Privatisierung von Justizvollzugsanstalten gesetzlich erlaubt ist²⁹⁾. Eine deutlich abgeschwächte Regelung findet sich in Frankreich, wo per Dekret eine teilweise Privatisierung mit Ausnahme von Leitungsaufgaben und Aufgaben des Aufsichtspersonals möglich ist³⁰⁾. Demgegenüber sind im deutschen Recht hoheitliche Eingriffe dem Staat von Verfassungen wegen vorbehalten, Art. 33 IV GG. Deshalb besteht im Schrifttum insofern Einigkeit, als eine vollständige Privatisierung des Betriebs einer Anstalt - anders als die private Finanzierung des Baus - nicht in Betracht kommt³¹⁾. Verfassungsrechtlich zulässig dürfte indes die Teilprivatisierung dort sein, wo es nicht um „hoheitliche Befugnisse“ i.S.v. Art. 33 IV GG geht³²⁾. Damit scheidet von vorneherein die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 94 ff. StVollzG) oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 ff. StVollzG) aus; dies gilt aber auch für die grundlegenden Entscheidungen über den Ablauf der Behandlung (§§ 5 - 16, 23 ff. StVollzG)³³⁾. Verfassungsrechtliche Grenzen setzt des weiteren Art. 12 III GG, der zwar die Pflichtarbeit zulässt, jedoch nur unter der Verantwortung, d.h. Überwachung und Aufsicht, der Vollzugsbehörde³⁴⁾. Einfach-rechtliche Beschränkungen ergeben sich schließlich aus § 155 I StVollzG, wonach die Aufgaben von Vollzugsbeamten wahrgenommen werden und die Aufgaben nur aus besonderen Gründen auf vertraglich verpflichtete Personen übertragen werden dürfen³⁵⁾, sowie aus § 156 II 2 StVollzG, wonach die Gesamtverantwortung der Anstaltsleiter trägt. Besondere Gründe i.S.v. § 155 I 2 liegen vor, wenn die Anstalt aus Gründen der Behandlung auf die Mitarbeit von

besonderen Fachkräften außerhalb des Vollzugs zurückgreifen muss³⁶⁾. Private Sicherheitskräfte, die die Gefangenen beaufsichtigen sollen, stellen aber keine solchen besondere Fachkräfte dar. Auch Personalengpässe bei der Behandlung von Gefangenen können allenfalls bei einer nicht vorhersehbaren und kurzfristigen Notlage zur Behebung dieser vorübergehenden Notlage den Einsatz Privater rechtfertigen, nicht jedoch auf Dauer³⁷⁾. Die ständige Übertragung von Vollzugsaufgaben der Behandlung der Gefangenen und der Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit (§ 2 StVollzG) auf sog. beliebige Unternehmer oder auf Private im Wege der sog. Verwaltungshilfe ist daher bereits de lege lata StVollzG nicht möglich³⁸⁾. De lege ferenda ist - wie gezeigt - die Übertragung unter der Prämisse des Funktionsvorbehalts in Art. 33 IV GG auf jene Fälle beschränkt, in denen die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Private nach dem Gesamtbild der Tätigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem muss ein sachlicher Grund für die Aufgabenübertragung vorliegen. Allerdings können rein fiskalische Erwägungen nach überwiegender Auffassung gerade keine Übertragung rechtfertigen³⁹⁾. Der Beweis dafür, dass private Betreiber sich im Sinne des Resozialisierungsauftrags qualitativ leistungsfähiger zeigen, ist aber - wie oben ausgeführt - bisher nicht erbracht, ja nicht einmal zu vermuten⁴⁰⁾. Damit beschränkt sich der Einsatz privater Anbieter im Wesentlichen auf Serviceleistungen (z.B. in Bereichen der Reinigung, Küche, Wäscherei und des Einkaufs) oder auf Überwachungsaufgaben ohne Eingriffscharakter im Wege der Verwaltungshilfe (z.B. bei der Überwachung von Monitoren oder anderen Sicherheitseinrichtungen⁴¹⁾. Im letzteren Fall müssen aber Vollzugsbedienstete ständig in der Anstalt präsent und erreichbar sein⁴²⁾.

c) Zwischenfazit: Privatisierung gilt heute geradezu als Zauberformel, um finanzielle Probleme des Staates durch Verlagerung der Aufgaben auf Private zu bewältigen. Es bedarf aber sehr genauer Prüfung, ob durch die Verlagerung die Aufgaben wirklich kostengünstiger und tatsächlich effizienter erledigt werden (oben a). Soweit eine Teilprivatisierung rechtlich zulässig ist (oben b), sollten daher zumindest die Erfahrungen mit Modellprojekten abgewartet werden. Ohne ausreichende empirische Grundlagen ist die Teilprivatisierung nicht als Vorbild für andere Landesjustizverwaltungen zu empfehlen.

2. Elektronisch überwachter Hausarrest

a) In gewisser Weise stellt auch der elektronisch überwachte Hausarrest (vereinfacht nur noch Hausarrest) eine besondere Form der Privatisierung dar⁴³⁾. Dessen Ursprung liegt nämlich in der privaten Entwicklung dieser Maßnahme: private Anbieter stellen regelmäßig die Geräte und die nötige Software zur Verfügung und bieten darüber hinaus die Überwachung des Zentralcomputers an⁴⁴⁾. In der Regel funktioniert dies wie folgt: Am Körper (meist Fuß-, aber auch Handgelenk) des Betroffenen wird ein Sender befestigt, der nur von Bediensteten entfernt werden kann. Der Sender meldet an einen Empfänger, ob sich der Verurteilte zu den Zeiten, zu denen es angeordnet ist, in seiner Wohnung oder außerhalb aufhält. Beides meldet der Empfänger über das Telefon oder mittels des Global Positioning System (GPS) an einen Zentralcomputer, der den vorher eingegebenen Wochenplan des Delinquenten mit den

gesendeten Daten vergleicht⁴⁵⁾. Der Ursprung dieser Überwachungsmaßnahme liegt in den USA; dort wurde dies Anfang der 80er Jahre zunächst an Jugendlichen, später auch an Erwachsenen praktiziert⁴⁶⁾. In Europa findet das Verfahren in den 90er Jahren erstmals Verwendung in England, später in Schweden und den Niederlanden sowie neuerdings in der Schweiz und in Frankreich⁴⁷⁾. Die Erfahrungen wurden allenthalben positiv beschrieben⁴⁸⁾. Jedoch ist auch hier hinsichtlich der Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse Vorsicht geboten; es bedarf genauer Untersuchung der jeweiligen Einsatzgebiete: Der Hausarrest dient teilweise der Vermeidung von Untersuchungshaft (USA, England), sichert als Auflage die Bewährung (England), ersetzt den Rest einer sonst zu verbüßenden Freiheitsstrafe (Niederlande) oder stellt schlichtweg die Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe dar (Schweden; Schweiz)⁴⁹⁾. Schon diese teilweise grundverschiedenen Einsatzformen zeigen, dass sich der Hausarrest in das jeweilige System des Straf- und Strafprozessrechts einpassen muss.

b) Die weitestgehende Änderung in der bisherigen Systematik würde die Einführung des Hausarrestes als weitere Hauptstrafe darstellen (schwedisches Modell). Angesichts des Richtervorbehalts in Art. 104 II 1 GG kann der Hausarrest als eigenständige Strafe nur durch einen Richter angeordnet werden⁵⁰⁾. Gegen eine entsprechende Änderung des StGB bestehen bei entsprechender Durchführung jedenfalls dann keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Anordnung der Maßnahme von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht wird⁵¹⁾. Indes: eine solchermaßen ausgestaltete Hauptstrafe, die auf der Zustimmung des Verurteilten beruht, ist dem Sanktionensystem des StGB fremd. Der Bruch in der Dogmatik wiegt schwer: Dem Verurteilten würde gewissermaßen die Wahl zwischen dem Hausarrest und einer anderen Strafe - hier der Freiheitsstrafe - überlassen werden. Dies würde zudem eine weitere Möglichkeit eröffnen, die jeweilige Strafe auszuhandeln. Weitere Bedenken gegen die Einführung als Hauptstrafe resultieren aus den geringen Einsatzmöglichkeiten. Wie ausländische Erfahrungen belegen, ist eine solche Überwachung allenfalls drei bis vier Monate sinnvoll⁵²⁾. Damit dürften - wie in Schweden im Hinblick auf die unterschiedliche Sanktionspraxis (vgl. dazu oben 1.) etwa praktiziert⁵³⁾ - vor allem Verurteilte mit ansonsten kurzen Freiheitsstrafen für die Anwendung in Betracht kommen. Hält aber das Gericht nicht nur die Verhängung (§ 47 StGB) sondern auch den Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe für erforderlich (§ 56 III StGB), dürfte es sich regelmäßig um schwierige Täter handeln, bei denen die für den Hausarrest notwendige Mitarbeit, Disziplin und soziale Integration gerade nicht vorhanden ist⁵⁴⁾. In der Literatur besteht daher breite Übereinstimmung, dass de lege ferenda der Hausarrest nicht als weitere Hauptstrafe Eingang in das StGB finden soll⁵⁵⁾.

c) De lege lata könnten sich Einsatzmöglichkeiten des Hausarrestes im Bereich der Untersuchungshaft sowie bei der Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung ergeben. Für die Untersuchungshaft bietet sich der Hausarrest als Auflage im Fall der Außervollzugsetzung des Haftbefehls an. Nach § 116 I 2 Nr. 2 StPO kann der Beschuldigte angewiesen werden, die Wohnung nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörden zu verlassen. Ob diese Rechtsgrundlage auch für den elektronisch

überwachten Hausarrest ausreicht, ist sehr zweifelhaft⁵⁶⁾. Jedenfalls wird die Weisung nur in seltenen Fällen das „Restrisiko“ einer Flucht oder Fluchtgefahr - andere Haftgründe kommen ohnehin nicht in Betracht - beseitigen oder entscheidend vermindern und Untersuchungshaft damit vermeiden können.

Schon eher rechtlich zulässig ist dagegen die Anordnung des Hausarrestes als Weisung nach § 56c StGB im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und nach § 57 III 1 1. Hs i.V.m. § 56c StGB bei der Strafrestaussatzung zur Bewährung⁵⁷⁾. Hessen hat hierzu (und zu § 116 StPO) einen Modellversuch gestartet, der wissenschaftlich begleitet wird⁵⁸⁾. Zur Anwendung soll die Maßnahme vor allem dann kommen, wenn dadurch eine „ansonsten negative Sozialprognose für den Verurteilten verbessert“ werden kann⁵⁹⁾ - richtig wohl: „eine positive Sozialprognose gestellt werden kann“ (§ 56 I StGB). Das Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchung wird zeigen, ob hierfür wirklich eine breite Anwendungsbasis besteht⁶⁰⁾ und ob tatsächlich nur die Anordnung zu einer positiven Sozialprognose geführt hat. Anderenfalls würde die Weisung nur eine zusätzliche Sicherung darstellen (sog. net-widening-Effekt), das Argument einer Kostenersparnis durch Vermeidung von Strafhaft wäre ad absurdum geführt.

d) Ähnlich dem niederländischen Modell der alternativen Strafrestverbüßung gibt es auch in Deutschland Überlegungen zu einem „Vollzugsmodell“. Auf eine Gesetzesinitiative Berlins will der Bundesrat mit einem neuen § 10a StVollzG den Ländern im Wege einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geben, bei Gefangenen, die nicht mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, anstelle der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt die Haft auch außerhalb des Vollzuges zu vollziehen⁶¹⁾. In Betracht kommen nur Gefangene, die über eine Wohnung und einen Telefonanschluss verfügen; das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes ist zwar nicht Voraussetzung, aber sinnvoll, weil ansonsten der Arrestant sich fast die ganze Zeit zu Hause aufhalten müsste⁶²⁾. Allerdings ruht der Gesetzentwurf, gegen den die Bundesregierung keine Bedenken erhoben hat⁶³⁾, derzeit im deutschen Bundestag. Hinter diesem Modell stehen auch ökonomische Erwägungen; angeblich ist der Vollzug des Hausarrestes wesentlich kostengünstiger⁶⁴⁾ vor allem bei der Einschaltung Privater. Gegen deren Einsatz bestehen entsprechend den Überlegungen zu 1. keine Bedenken, wenn sich die Tätigkeit auf eine reine Überwachungsfunktion des Zentralcomputers beschränkt⁶⁵⁾. Verfassungsrechtliche Bedenken fußen vielmehr auf Art. 104 II 1 GG und dem Richtervorbehalt⁶⁶⁾. Indes wird durch die Anordnung des Hausarrestes durch den Anstaltsleiter der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe lediglich gelockert. Entsprechende Entscheidungen des Anstaltsleiters sehen auch §§ 10, 11 und 13 StVollzG sowie - sehr weitgehend (Sonderurlaub bis zu sechs Monaten in sozialtherapeutischen Anstalten) - § 124 I StVollzG vor. Schon eher greifen dogmatische Bedenken, wonach der mit der Freiheitsstrafe verbundene Zweck beim Hausarrest nicht erfüllbar ist. Denn weder ist eine Behandlung möglich noch Sicherheit gewährleistet noch Abschreckung oder Stärkung des Vertrauens der rechts-treuen Bevölkerung damit verbunden⁶⁷⁾. Und schließlich dürfte der praktische Anwendungsbereich gering sein: Neben dem offenen Vollzug bleiben, wie empirische Unter-

suchungen ergeben haben, nur wenige geeignete Gefangene für den Hausarrest übrig - vor allem aus dem Bereich des Ersatzfreiheitsstrafenvollzugs⁶⁸⁾. Bei diesen dürfte es sich angesichts der oben genannten Voraussetzungen zudem um „privilegierte“ Gefangene handeln, so dass die alternative Haftform nur besser gestellten Straftätern vorbehalten ist⁶⁹⁾. Von dem geplanten § 10a StVollzG sollte daher besser Abstand genommen werden.

e) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass verlässliche Aussagen über die Einsatzmöglichkeiten des Hausarrestes derzeit kaum möglich sind. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung des hessischen Modellversuchs sollte daher vor der Erprobung weiterer Einsatzmöglichkeiten unbedingt abgewartet werden.

3. Gemeinnützige Arbeit

a) Ansätze zur Privatisierung gibt es auch im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit als Strafe oder Ersatzsanktion, z.B. durch die Einschaltung Privater bei der Organisation der Arbeit. Wie beim Hausarrest gibt es für den Einsatz der gemeinnützigen Arbeit mehrere Möglichkeiten. Dabei kann auf die bisher längsten ausländischen Erfahrungen zurückgegriffen werden. In England gibt es seit Jahrzehnten den Community Service als Alternative zur Freiheitsstrafe; die Erfahrungen damit sind durchweg positiv⁷⁰⁾. Das Institut der gemeinnützigen Arbeit ist aber auch in Deutschland nicht unbekannt. Es findet sich als Auflage in §§ 56b II Nr. 3, 59 II StGB, § 153a I Nr. 3 StPO und §§ 10 I 3 Nr. 4, 15 I Nr. 3, 45 II, III JGG und ist in diesem Rahmen auch bereits hier erprobt. Ferner besteht bei uneinbringlichen Geldstrafen alternativ zur Ersatzfreiheitsstrafe die Tilgungsmöglichkeit in Art. 293 EGStGB. Es geht also um den weiteren behutsamen Ausbau dieser Sanktionsform. Dass am Ende allerdings nicht die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als neue Hauptstrafe stehen darf, wurde anderen Orts bereits begründet⁷¹⁾.

b) Nunmehr hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf⁷²⁾ vorgelegt, in dem die gemeinnützige Arbeit zum einen anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe als primäre Ersatzsanktion bei uneinbringlichen Geldstrafen (neuer § 43 StGB), zum anderen zur Abwendung von unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und von Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr (neuer § 55a StGB) eingeführt werden soll. Ein weiterer Kernpunkt des Entwurfs ist die Änderung des Umrechnungsmaßstabs für Ersatzfreiheitsstrafen: künftig sollen zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen (§ 43 II 2 StGB-Entwurf). Damit greift der Entwurf einen zentralen allerdings nicht unumstrittenen - Einwand gegen die Ersatzfreiheitsstrafe auf⁷³⁾, sollte aber Konsistenz mit § 47 II StGB (Umrechnung von Tagessätzen in Freiheitsstrafe) und § 54 III (Gesamtstrafenbildung) herstellen - ein allerdings fast unlösbares Problem. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zugunsten der gemeinnützigen Arbeit zurückzudrängen. Deshalb soll nach § 43 I StGB-Entwurf zunächst an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe mit Zustimmung des Verurteilten die gemeinnützige Arbeit treten, wobei einem Tagessatz drei Stunden Arbeit entsprechen sollen⁷⁴⁾. Letzteres erscheint wenig durchdacht: Für die Erwirtschaftung eines Tagessatzes muss der Verurteilte regelmäßig wesentlich

mehr Zeit aufwenden, so dass die Regelung auf eine Privilegierung zahlungsunfähiger oder zahlungsunwilliger Verurteilter hinausläufe. Im Übrigen handelt es sich zumindest bei der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe um ein kriminalpolitisch durchaus wünschenswertes Ziel, bei dessen Verwirklichung aber noch ein erheblicher finanzieller Mehraufwand auf die Länderhaushalte zukommen wird. Erheblichen Bedenken unterliegt allerdings die geplante Regelung des § 55a StGB⁷⁵⁾. Danach kann in § 55 I StGB-Entwurf das Gericht dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden; bei einer erstmaligen Verurteilung ist das Gericht dazu verpflichtet. Diese Regelung widerspricht der gesetzlichen Wertung in § 47 I und § 56 I StGB. Wenn die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe danach ausnahmsweise unerlässlich erscheint, ist nicht erkennbar, unter welchen spezial- oder generalpräventiven Erwägungen der Verurteilte eine Abwendungsmöglichkeit und in den Fällen der erstmaligen Verurteilung sogar eine Abwendungsbefugnis haben soll. Einen Wertungswiderspruch enthält zudem die geplante Neuregelung in § 55a II StGB-Entwurf, wonach auch bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe eine Abwendungsmöglichkeit bestehen soll. Denn die Bewährung soll dem Verurteilten die Gelegenheit geben, aufgrund des Durchstehens der Bewährungszeit die positive Sozialprognose zu belegen. Von diesem Druck könnte sich der Verurteilte durch Ableisten gemeinnütziger Arbeit nach Gutdünken befreien. Die Abwendungsmöglichkeit steht ferner in Widerspruch zur Regelung des § 56b II Nr. 3, wonach die gemeinnützige Arbeit gerade als Auflage für die Bewährung herangezogen werden kann.

c) Ob sich der kriminalpolitisch sicher sinnvolle Ausbau der gemeinnützigen Arbeit auf dem Weg der Entwurfsverfasser verwirklichen lässt, muss bezweifelt werden. Ansatzpunkt eines behutsamen Ausbaus kann zunächst nur die Ersatzfreiheitsstrafe sein. Hier gibt der Entwurf entscheidende Anstöße für die weitere Diskussion; angesichts oben dargestellter noch offener Fragen insbesondere zum Umrechnungsmaßstab sollte und darf der Entwurf aber noch nicht das letzte Wort sein.

IV. Ergebnis

Der Blick über den strafrechts- und vollzugspolitischen Gartenzaun in andere europäische Länder lohnt stets, auch wenn der Ertrag aufgrund der bisherigen Ausführungen eher gering erscheinen mag. Neuartige Tendenzen und Sanktionsformen müssen aber immer vor dem jeweiligen Hintergrund der Rahmenbedingungen in den anderen Ländern diskutiert werden. Der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Konzepten aus anderen Ländern sollte deshalb stets die Erprobung in Modellprojekten vorausgehen, um gesicherte und für den hiesigen Rechtskreis tragfähige empirische Grundlagen zu erhalten. Dies gilt für die Übernahme von Privatisierungsmodellen ebenso wie die von anderen Sanktionsformen wie Hausarrest und gemeinnützige Arbeit. Vor einer Erwartung muss dabei schon jetzt gewarnt werden: Gerade in einigen westeuropäischen Ländern, in denen neuartige Sanktionsformen verstärkte Anwendung gefunden haben (z.B. England/Wales,

Niederlande), sind die Gefangenenraten besonders stark gestiegen oder besonders hoch (vgl. dazu oben unter 1.). Auch wenn dies unterschiedliche Gründe haben mag, spricht dies jedenfalls nicht unbedingt dafür, dass mit den neuen Modellen eine spürbare Entlastung des Justiz- und insbesondere des Strafvollzugs verbunden sein wird.

Anmerkungen

- 1) In diesem Sinne *Christie*, Verbrechenskontrolle als Industrie, 2. Aufl. 1995 (deutsch); *Crime Control as Industry*, 3. Aufl. 2000 (englisch); Besprechung von *Bammann*, ZfStrVo 2001, 127. Gegen die Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse *Arloth*, GA 2001, 307/323
- 2) *Beck*, Prison and jail inmates at midyear 1999, 2000, S. 2.
- 3) *Kaiser/Kemer/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 2 Rdn. 124; zuletzt *Kury*, ZfStrVo 2000, 323 Abb. 4 und 5.
- 4) *Ciklauri-Lammich/Lammich*, ZfStrVo 2001, 94.
- 5) Zahlen aus 2000; vgl. *Tounier*, Council of Europe, Space I, 2001, S. 12, auch zu den folgenden Zahlen.
- 6) Zahlen allerdings aus 1996; vgl. *Tounier*, Council of Europe, Space I, 1998, S. 11; *Penological Information Bulletin*, 1998, S. 54.
- 7) *Prison Information Bulletin* Nr. 15/1990, S. 6 ff.
- 8) *Kaiser/Kemer/Schöch*, Strafvollzug, 1974, S. 41 Tabelle 5.
- 9) *Tounier*, Council of Europe, Space I, 2001, S. 24.
- 10) Vgl. dazu *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rdn. 75; *Kaiser/Kemer/Schöch*, Strafvollzug, § 2 Rdn. 117, 119; § 3 Rdn. 67.
- 11) Zahlen bei *Walter*, Strafvollzug, Rdn. 74.
- 12) Zahlen aus 1996: *Penological Information Bulletin*, 1998, S. 57; *Walter*, Strafvollzug, Rdn. 75.
- 13) Zur Entwicklung bis 1989 vgl. *Kaiser/Kemer/Schöch*, Strafvollzug, § 2 Rdn. 121 Tabelle 3.
- 14) Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz.
- 15) Einen guten Überblick, allerdings nur bis zum Jahre 1992 bieten *Kaiser/Kemer/Schöch*, Strafvollzug, § 2 Rdn. 70 ff.
- 16) *Dünkel/Snacken*, NK 2000, 31/32 m.w.N.
- 17) So z.B. die Justizvollzugsanstalt Waldeck in Mecklenburg-Vorpommern 1996; vgl. *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 32; *Walter*, Strafvollzug, Rdn. 24; *Burmeister*, KrimPäd 1997, 11.
- 18) *Kruis*, ZRP 2000, 1/2; *Hoffmann-Riem*, JZ 1999, 421/428; *Wagner*, ZRP 2000, 169/171.
- 19) So zwei Aktiengesellschaften aus den USA mit Namen Corrections Corporation of America (CCA) und Wackenhut Corrections Corporation of America (WCC), aus England Group 4, Securitor und Mowlem; vgl. näher zu den USA *Lilly*, ZfStrVo 1999, 78 ff; *Walter*, Strafvollzug, Rdn. 24; *Weigend*, BewHi 1989, 289/292; zu England vgl. näher *Smartt*, ZfStrVo 1995, 131 ff und 290 ff; 2001, 67 ff.
- 20) So in Nordrhein/Westfalen, vgl. *Walter*, Strafvollzug, Rdn. 24; *Eschenbacher*, ZfStrVo 1994, 158 und in Rheinland/Pfalz, vgl. *Wagner*, ZRP 2000, 169/170 Fußn. 9. *Gramm*, VerwArch 1999, 329/339 ff, hält diese Praxis für weitgehend unzulässig. Dazu auch *Stober*, ZRP 2001, 260/266.
- 21) *Wagner*, ZRP 2000, 169/171; vgl. auch FAZ v. 15. 5. 2001.
- 22) Vgl. *Wagner*, ZRP 2000, 169/170 Fußn. 6.
- 23) Ausführlich dazu *Nibbeling*, Die Privatisierung des Haftvollzugs, 2001, S. 151 ff m.w.N. mit Bespr. *Arloth*, GA 2001 457; krit aber *Lilly*, ZfStrVo 1999, 78/79, unter Bezugnahme auf eine Studie des amerikanischen Rechnungshofes.
- 24) Dazu *Bosch/Reichert*, ZStW 113 (2001), 207/230 ff. m.w.N.; i. Erg. auch *Walter*, Strafvollzug, Rdn. 149. Ob die von *Wagner*, ZRP 2000, 169/170 Fußn. 6, genannte englische Studie, die zu einer ähnlichen Kostenersparnis kommt, nicht auch methodischen Einwänden ausgesetzt ist, kann hier nicht diskutiert werden. Soweit *Smartt*, ZfStrVo 2001, 67/69, auf die wesentlich niedrigeren Kosten der privaten englischen Anstalt Wolds hinweist (220.- DM pro Gefangener am Tag gegenüber 300.- DM), ist festzustellen, dass auch dieser Satz deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt liegt (ca. 150 DM.-). Im Übrigen kann auch die notwendige staatliche Überwachung privater Vollzugsbetriebe nicht zum Nulltarif angesetzt werden; zutreffend *Hoffmann-Riem*, JZ 1999, 421/428; *Weigend*, BewHi 1989, 289/294.
- 25) *Bosch/Reichert*, a.a.O., 236 f.
- 26) Zu Recht krit. zu dieser Studie *Bosch/Reichert*, a.a.O., 241 ff.
- 27) *Bosch/Reichert*, a.a.O., 217 ff; *Nibbeling*, o. Fußn. 23, S. 118 ff.
- 28) *Nibbeling*, o. Fußn. 23, S. 124 ff.
- 29) *Smartt*, ZfStrVo 2001, 67/70.
- 30) *Brodhage/Britz*, ZfStrVo 2001, 77/78; *Maelicke*, ZfStrVo 1999, 73/75.
- 31) *Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, Einl. Rdn. 45; *Kaiser/Kemer/Schöch*, Strafvollzug, § 3 Rdn. 58; *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 34 ff.; *Bonk*, JZ 2000, 435/437; *Braun/Varwig/Bader*, ZfStrVo 1999, 67/68, *Hoffmann-Riem*, JZ 1999, 421/428; *Kruis*, ZRP 2000, 1/5; *Weigend*, BewHi 1989, 289/294 f; *Wagner*, ZRP 2000, 169/171; a.A. lediglich *Kulas*, Privatisierung hoheitlicher Verwaltung, 1996, S. 41 ff, 111 f; ders., in: *Stober* (Hrsg.), Privatisierung des Strafvollzugs?, 2001, S. 35/39. Soweit *Kulas*, a.a.O., der Auffas-

sung ist, Art. 33 IV GG erfordere lediglich eine bestimmte Anzahl von Beamten im Strafvollzug, so dass die vollständige Privatisierung einer einzelnen Anstalt nicht darunter falle, ist diese Auslegung unzutreffend. Denn der Funktionsvorbehalt soll die Ausübung von Hoheitsgewalt gegenüber dem einzelnen Gefangenen, nicht gegenüber den Gefangenen in ihrer Gesamtheit sicherstellen.

32) *Bonk*, JZ 2000, 435/439; *di Fabio*, JZ 1999, 585/591; *Gramm*, VerwArch 1999, 329/343; *Hoffmann-Riem*, JZ 1999, 421/428; *Kruis*, ZRP 2000, 1/4. Für die weiteren Fragen ist unerheblich, ob sich dies unmittelbar aus Art. 33 IV GG oder aus Art. 28 I GG und der damit verbundenen Legitimation allen amtlichen Handelns ergibt; überzeugend *di Fabio*, a.a.O., 590 ff.

33) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 155 Rdn. 4; *Burgi*, in: *Stober* (Hrsg.), o. Fußn. 31, S. 43/53.

34) BVerfGE 98, 169; dazu auch *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/51 f; *Burgi*, in: *Stober* (Hrsg.), o. Fußn. 31, S. 43/54.

35) *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/54.

36) RegE, BT-Drs. 7/918, S. 96; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 155 Rdn. 6.

37) Ähnlich *Burgi*, in: *Stober* (Hrsg.), o. Fußn. 31, S. 43/49 f; *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/48; gegen jede Privatisierung *Gramm*, VerwArch 1999, 329/343, a.A. *Bonk*, JZ 2000, 345/441.

38) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 155 Rdn. 2; *Burgi*, in: *Stober* (Hrsg.), o. Fußn. 31, S. 43/49 f; *Gramm*, VerwArch 1999, 329/343; *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/50.

39) Zutreffend *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/51 m.w.N., a.A. *Bonk*, JZ 2000, 435/439.

40) Erhebliche Bedenken bei *Braun/Varwig/Bader*, ZfStrVo 1999, 67/69 ff; *Kruis*, ZRP 2000, 1 ff.; *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 37, und *Walter*, in: *Schäfer/Sievering* (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel - Privatisierung contra Resozialisierung?, 1999, S. 21 ff; wesentlich positiver *Burgi*, in: *Stober* (Hrsg.), o. Fußn. 31, S. 43/46 f; *Smartt*, ZfStrVo 2001, 67 ff; *Hoffmann-Riem*, JZ 1999, 421/427 f; *Wagner*, ZRP 2000, 169 ff, insb. 172.

41) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 155 Rdn. 5; *Bonk*, JZ 2000, 435/442; *Burgi*, o. Fußn. 31, S. 43/53; *Gramm*, VerwArch 1999, 329/339 Fußn. 26 und 27; *Stober*, ZRP 2001, 260/266; im Einzelnen ist hier die zu übertragende Tätigkeit genau zu analysieren; dazu näher *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/52 ff., *Wagner*, ZRP 2000, 169/171 f.; *Groß* BewHi 2001, 99, 108-109; eher ablehnend *Braun/Varwig/Bader*, ZfStrVo 1999, 67/69; *Kruis*, ZRP 2000, 1/5.

42) *Gramm*, VerwArch 1999, 329/340 und 342; *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46/54. Weitere Differenzierungen können sich im offenen Vollzug ergeben, wo die Aufsicht ohnehin gelockert ist (vgl. §§ 10, 141 II StVollzG); vgl. *Kruis*, ZRP 2000, 1/3.

43) Vgl. *Bemsmann*, Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen, 2000.

44) *Walter*, ZfStrVo 1999, 287.

45) Dazu und zu weiteren Systemen vgl. *Krahl*, NStZ 1997, 457/458; *Walter*, ZfStrVo 1999, 287; *Weichert*, StV 2000, 335/336.

46) Näher *Hudy*, Elektronisch überwachter Hausarrest, 1998 S. 19 ff; *Lindenberg*, BewHi 1999, 11/12 f. *Schlömer*, Der elektronisch überwachte Hausarrest, 1998, S. 23 ff.

47) *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466; *Lindenberg*, BewHi 1999, 11/13.

48) Vgl. BR-Ds 401/99 S. 5; *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466/469; *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/290 m.w.N.; überwiegend krit. aber die Beiträge in *Kawamura/Reindl*, (Hrsg.), Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel, 1999.

49) Vgl. *Jolin/Rodgers*, MschrKrim 1990, 202; *Schlömer*, o. Fußn. 46, S. 36 ff; *Weigend*, BewHi 1989 289/298 ff; *Wittstamm*, Elektronischer Hausarrest?, 1999, S. 31 ff (zu USA); *Bohlander*, ZfStrVo 1991, 293; *Stern*, BewHi 1990, 335 (zu England); *Sagel-Grande*, in: *Jehle* (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000, S. 359; *Spaans*, BewHi 1999, 68 (zu Niederlanden); *Haverkamp*, BewHi 1999, 51; *von Hofer*, in: *Jehle* (Hrsg.), a.a.O. S. 349 (zu Schweden); dies., NKrimP 1999, 4 (zur Schweiz); zusammenfassend *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466/469, *Ostendorf*, ZRP 1997, 473/474; *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/288.

50) Ebenso *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/291.

51) Vgl. *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/291; *Weichert*, StV 2000, 335/337; krit. aber *Ostendorf*, ZRP 1997, 473/476; a.A. *Krahl*, NStZ 1997, 457/461.

52) *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/289.

53) Vgl. Nachweise o. Fußn. 49.

54) Zutreffend *Krahl*, NStZ 1997, 457/460; *Heghmanns*, ZRP 1999, 297/301; *Lindenberg*, BewHi 1999, 11/20.

55) *Krahl*, NStZ 1997, 457/461; *Heghmanns*, ZRP 1999, 297/301; *Streng*, in: *Jehle* (Hrsg.), o. Fußn. 49, S. 207/214; *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/293; bereits ablehnend *Schöch*, Gutachten 59. DJT, C 101, und nahezu einhellig 59. DJT, Sitzungsberichte, O 178; eher befürwortend aber *Roxin*, Gedächtnisschrift für Zipf, 1999, S. 135/146.

56) *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/291; bejahend *Schädler/Wulf*, BewHi 1999, 3/7; ablehnend *Ostendorf*, ZRP 1997, 473/475.

57) LG Frankfurt, NJW 2001, 697; *Schädler/Wulf*, BewHi 1999, 3/7; eingehend *Schlömer*, o. Fußn. 46, S. 187 ff, 256; ders. BewHi 1999, 31 ff; ablehnend *Hudy* o. Fußn. 46, S. 164; *Ostendorf*, ZRP 1997, 473/475.

58) *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466.

59) *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466/467.

60) Skeptisch Verf. GA 2001, 307/317.

61) BR-Ds 401/99.

62) BR-Ds 401/99 S. 6.

63) BT-Ds 14/1519 Anlage 2.

64) Vgl. BR-Ds 401/99 S. 5; skeptisch *Lindenberg*, BewHi 1999, 11/16 f; *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/290.

65) Datenschutzrechtliche Bedenken allerdings bei *Weichert*, StV 2000, 335/338.

66) *Krahl*, NStZ 1997, 457/459; *Heghmanns*, ZRP 1999, 297/302. Weitere Bedenken bzgl. der Bestimmtheit bei *Weichert*, StV 2000, 335/338; und bei *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/291. Zu weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. *Hudy*, o. Fußn. 46, S. 121 ff; *Schlömer*, o. Fußn. 46, S. 208 ff; *Wittstamm*, o. Fußn. 49, S. 112 ff.

67) Verf. GA 2001 307/318; skeptisch hinsichtlich der Behandlung, die immerhin Vollzugsziel ist (§ 2 Satz 1 StVollzG), auch *Krahl*, NStZ 1997, 457/460; *Walter*, ZfStrVo 1999, 287/294; *Weichert*, StV 2000, 335/338.

68) Eingehend *Wirth*, ZfStrVo 2000, 337 ff m.w.N.

69) Vgl. Verf. GA 2001, 301/318, 324.

70) *Fuchs*, Der Community Service als Alternative zur Freiheitsstrafe, 1985; *Huber*, JZ 1980, 638; vgl. ferner *Feuerhelm*, Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht, 1997; ders., NK 1999, 22.

71) GA 2001, 319 f m.w.N..

72) Entwurf vom 8. Dezember 2000, abrufbar über die Homepage des BMJ (www.bmj.bund.de) unter Gesetzesvorhaben; zu früheren Entwürfen des BR (BR-Ds 82/98) vgl. *Feuerhelm*, in: *Jehle* (Hrsg.), o. Fußn. 49, S. 323/339 ff.

73) *Trändle/Fischer*, StGB, 50. Aufl., § 43 Rdn. 4 m.w.N.; eingehend *Seebode*, FS Böhm, 1999, S. 519/549 ff; vgl. ferner *Heghmanns*, ZRP 1999, 297/301, sowie den Abschlussbericht der vom Bundesjustizministerium der Justiz eingesetzten „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ (März 2000; bisher unveröffentlicht, aber abrufbar über die Homepage des Bundesministeriums der Justiz, www.bmj.bund.de, dort unter Gesetzesvorhaben; auszugswise ZfStrVo 2000, 242); für eine einheitliche Bemessungsgröße zuletzt *Streng*, o. Fußn. 55, S. 217 ff..

74) Zu den Schwierigkeiten mit dem Umrechnungsmaßstab instruktiv *Feuerhelm*, o. Fußn. 72, S. 342 ff.

75) Ablehnend auch *Helgerth/Krauß*, ZRP 2001, 281 ff.

*Anmerkungen zur Lage und zu den Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland **

Bernd Maelicke

Ausgangslage

Der Ausgangspunkt der Entwicklungsarbeit, die Grundlage für meine folgenden Ausführungen ist, war 1990 in Schleswig-Holstein eine empirische Untersuchung in Kooperation des Institutes für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt/M., zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. (Projektleiter *Dr. Frieder Dünkel*, heute Professor für Strafvollzug und Kriminologie an der Universität Greifswald). Nachdem 1988 in Schleswig-Holstein der Regierungswechsel stattgefunden hatte, erhielten beide Institute den Auftrag, eine Bestandsaufnahme zur Situation des Strafvollzuges und der Sozialen Dienste sowie der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein vorzulegen. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind dann in den Folgejahren Regierungsprogramm geworden. Für mich persönlich ist dies deshalb eine besondere Herausforderung gewesen, weil ich zunächst als externer Berater und wissenschaftlicher Begleiter für das ISS tätig war und dann anschließend – unvorhergesehen – darum gebeten wurde, das Drehbuch, das für andere geschrieben worden war, selbst umzusetzen.

Es zeigte sich sehr schnell, dass nicht alles in der Praxis umsetzbar ist, was in den Empfehlungen steht. Man braucht z.B. ganz andere Zeiträume und viel mehr Geduld und Durchhaltevermögen, als man sich das als externer Berater vorstellen kann. Alle Beteiligten haben in diesen elf Jahren der Innovation und der Entwicklungsarbeit sehr viel gelernt. Die Zahlen und Fakten (Inhaftierungsquote, Plätze des offenen Vollzuges, Reform des Frauen- und des Jugendvollzuges, das bauliche Modernisierungsprogramm, der Ausbau ambulanter Alternativen etc.) sprechen für sich. Die zum Teil extreme Überbelegung in den Anstalten, die in den letzten zehn Jahren bundesweit zunehmend festzustellen ist, hat in Schleswig-Holstein nicht stattgefunden. Dadurch haben wir Spielräume behalten bzw. gewonnen. Wir haben vor allem den Ansatz, die drei Säulen - Strafvollzug, Gerichts- und Bewährungshilfe und Freie Straffälligenhilfe – parallel zu entwickeln, weiter durchhalten können. Wir haben nicht nur den Behandlungsvollzug modernisiert, wir haben auch die Sozialen Dienste der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe konzeptionell, personell und finanziell erheblich verstärkt.

Ich will im Folgenden das Thema Behandlungsvollzug nicht allein unter der Vollzugsperspektive diskutieren, sondern unter dem vorrangigen Aspekt: Wann und unter welchen Rahmenbedingungen zeigen sich Erfolge oder Miss-

erfolge der resozialisierenden Bemühungen des Vollzuges, der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe? Meine Doktorarbeit beschäftigte sich bereits in den siebziger Jahren mit der Untersuchung der Lebenslagen von über 150 Strafgefangenen am Tag ihrer Entlassung. Sie wurden befragt nach konkreten Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen, nach ihren Perspektiven und ihren Erwartungen für die Zeit nach der Entlassung. Ein halbes Jahr später habe ich fast alle nochmals erreicht und befragt, was aus ihren Hoffnungen und Erwartungen geworden ist und wie sich zu diesem Zeitpunkt ihre konkrete Lebenssituation darstellte. Das Ergebnis war eindeutig: Das Wenigste von dem, was sie positiv erwartet hatten, war in diesen sechs Monaten eingetreten.

Entscheidend für die Qualität der professionellen Aktivitäten im ambulanten und im stationären Bereich sind deren Auswirkungen auf die Legalbewährung und die Sozialbewährung der Straffälligen nach der Entlassung. Viele Fachleute glauben, der Vollzug sei nur an dem zu messen, was er während der Inhaftierung für die Resozialisierung leisten kann. Langfristige Wirkungen für die Zeit nach der Entlassung zu erzielen, sei für ihn ein unmöglicher Auftrag. Darin liegt meiner Meinung nach ein zentrales Missverständnis. Der Behandlungsvollzug beweist seine Ergebnisqualität nicht abschließend am Tag der Entlassung (Output). Entscheidend sind die langfristigen Wirkungen (Outcome) in der Zeit nach der Entlassung. Und diese Wirkungen kann der Vollzug nicht allein erzielen. Erforderlich ist deshalb ein strategisch geplantes und koordiniertes Zusammenwirken der drei Säulen Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe sowie darüber hinaus das Funktionieren eines regionalen Netzwerkes von professionellen, ehrenamtlichen und privaten Unterstützern.

Das veränderte Kriminalpolitische Kraftfeld

Das Kriminalpolitische Kraftfeld hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Es gab in den sechziger und siebziger Jahren in der Diskussion der Reform des Strafvollzuges und im Hinblick auf ein neues Strafvollzugsgesetz eine aus heutiger Sicht historisch einmalige Übereinkunft zwischen den verschiedenen bestimmenden Faktoren der Kriminalpolitik (Schaubild 1 s.S. 14). Es gab ein gemeinsames Verständnis, dass und wie man einen modernen Behandlungsvollzug realisieren wollte. Dies war von der Wissenschaft national und international aufbereitet und in die deutsche Fachdiskussion eingebracht worden, und davon hatte sich die Politik überzeugen lassen. Es gab entsprechende Grundlagen aus der Rechtsprechung; die Bürgerinnen und Bürger und die Medien standen diesem Konzept außerordentlich aufgeschlossen gegenüber. So war es tatsächlich eine einmalige historische Situation, die 1977 zum Strafvollzugsgesetz führte. In der Folge gab es dann zeitweise sogar so etwas wie eine Behandlungseuphorie.

Mittlerweile ist viel Ernüchterung, Enttäuschung und Resignation eingetreten. Heute sind es vor allem die Medien, die massiv die vorherrschende Kriminalpolitik kritisieren und beeinflussen. Früher haben sich Kriminalpolitiker und Journalisten wechselseitig konzeptionell befruchtet und

* gekürzte Fassung eines Vortrages am 15. November 2000 in der Justizakademie Recklinghausen

gemeinsam mit den Wissenschaftlern, der Praxis, den Gerichten und Staatsanwaltschaften und den Bürgern kommuniziert.

Heute spielt sich der Kampf um die Meinungsführerschaft zwischen den Medien und den Kriminalpolitikern direkt ab. Immer wieder sind es spektakuläre Einzelfälle, die die Kriminalpolitik bestimmen. Die politischen Parteien sind relativ schnell bereit, dem öffentlichen Druck nachzugeben und die gesetzlichen Grundlagen zu verändern. Diese veränderte Lage ist außerordentlich problematisch und muss sowohl fachöffentlich wie öffentlich kritisiert werden. Aber man muss auch sehen: es handelt sich um demokratische Prozesse. Am Beispiel der USA wird deutlich, wie direkt gewählte Staatsanwälte und Gouverneure ihre Kriminalpolitik daran ausrichten, dass sie bei den Wahlen die Mehrheit der Stimmen bekommen. Die Größe der Herausforderung wird deutlich: wie bekommen wir in Deutschland wieder einen rationalen Diskurs zwischen Politik, Fachkräften, Wissenschaft, Medien und Bürgern über die Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung? Ein gemeinsames Verständnis wieder so zu entwickeln, dass nicht immer wieder Einzelfälle strukturell negative Auswirkungen haben, das muss das Ziel für die Fachleute und Fachkräfte der Resozialisierung für die nächsten Jahre und Jahrzehnte sein.

Man muss aber auch selbstkritisch feststellen, dass die versprochenen Effekte einer verbesserten Legal- und Sozialbewährung durch die Reformbemühungen des Behandlungsvollzuges nur in geringem Umfang eingetreten sind. Auch die Experten haben Grund darüber nachzudenken, was sie in den sechziger und siebziger Jahren der Politik und der Öffentlichkeit versprochen haben und was und warum so nicht eingelöst worden ist. Das lag nicht nur daran, dass die Ressourcen nicht ausreichend waren. Es ist auch die Frage, was der Vollzug überhaupt leisten und was von ihm erwartet werden kann und was nicht. Deshalb muss heute festgestellt werden: wir haben eine konzeptionelle Krise des Behandlungsvollzuges. U.a. spricht *Professor Böhm* davon, dass wir in vielen Bereichen bestenfalls einen humanen Strafvollzug praktizieren. Wir brauchen eine selbstkritische Zwischenbilanz. Wir müssen sehen, dass wir wieder Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft gewinnen und Bündnisse herstellen. Wir brauchen einen neuen Aufbruch in der Vollzugspolitik. Wenn nun in Nordrhein-Westfalen die Initiative gestartet wird, den Behandlungsbegriff mit neuem Inhalt zu füllen und gemeinsam mit dem Justizministerium und den Vollzugsanstalten eine Zwischenbilanz zu ziehen, um neue Konzepte zu entwickeln, so ist dies der richtige Weg. Auch die anderen Länder sollten davon profitieren, denn auch sie haben diese Fragen zu einem großen Teil nicht beantwortet.

Behandlung und soziale Integration

Nun zur Klärung der Vielzahl der verwendeten Begriffe wie z.B.: Behandlung, Betreuung, Versorgung, Therapie, soziales Training, Erziehung, Resozialisierung, Wiedereingliederung, soziale Integration. Schon diese Unterschiedlichkeit zeigt differierende Wertungen und Reichweiten. Für den Begriff der Behandlung gibt es ein Verständnis im weiteren und im engeren Sinn. Behandlung im weiteren

Sinn ist die Gesamtheit aller Maßnahmen und Aktivitäten, die auf einzelne oder Gruppen von Gefangenen bezogen sind, um deren Legal- und Sozialbewährung zu fördern. Behandlung im engeren Sinn definiert sich in Anlehnung an den medizinischen Krankheitsbegriff. Grundlage ist das Verständnis, dass es sich bei Strafgefangenen um Menschen handelt, die Defizite und Schwächen haben, die individuell zu behandeln sind. Es ist für jeden Gefangenen zu planen und zu realisieren, welche Behandlungs- und Trainingsangebote dazu beitragen, die Lebenslagen und damit die Chancen der sozialen Integration nach der Entlassung zu verbessern. Die weiteren o. g. Begriffe sind jeweils vom Behandlungsbegriff abzugrenzen. Im Rahmen dieses Beitrages kann dieses nicht geschehen.

Bei allen Fragen der Abgrenzung und Definition ist es jedoch wichtig, dass immer der Ansatz der sozialen Integration in die Gesellschaft im Mittelpunkt steht. Das Gefängnis steht mit seinem Faktum der Ausgrenzung hinter Mauern im Widerspruch zum Konzept der sozialen Integration in Freiheit in die Gesellschaft. Jede Strafe trägt auch zur Ausgrenzung bei. Dennoch soll mit der Bestrafung zugleich die soziale Integration gefördert werden. Es sollen die Chancen für die Eingliederung in die Gesellschaft verbessert werden. An dieser Stelle werden Zielkonflikte und Unvereinbarkeiten mehr als deutlich. Der Prozess der sozialen Integration kann nur gelingen, wenn er von der Gesellschaft mitgestaltet wird. Soziale Integration setzt voraus, dass beide Seiten daran arbeiten, dass nicht nur vom Straftäter verlangt wird, sich zu integrieren. Soziale Integration setzt ein Umfeld voraus, eine Familie, eine Nachbarschaft, einen Freundeskreis. Hinzu kommen - über die Justiz hinaus - Soziale Dienste und Versorgungssysteme, die an der Aufgabe der sozialen Integration mitzuwirken haben. Auch hieraus begründet sich das integrierte und ganzheitliche Konzept der Resozialisierung durch eine koordinierte Fortentwicklung der drei Säulen Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe.

Qualität der Gesellschaft und Qualität des Vollzuges

Für die Perspektiven des Vollzuges ist der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Gesellschaft und der Entwicklung des Vollzuges äußerst relevant. Ausgangspunkt und Grundlage ist die jeweilige Qualität der Gesellschaft. Wie haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten verändert? Welche Integrationschancen haben in dieser veränderten Gesellschaft die Klienten? Wie hat sich die Einstellung der Bevölkerung und die der Medien verändert? Wie wirken sich die steigenden Quoten der Arbeitslosigkeit, der Wohnungslosigkeit, der Verschuldung aus? Innerhalb des Vollzugsystems selbst ist die Qualität der Leistungen stark abhängig von der Qualität der Organisation. Was für eine Unternehmenskultur ist im Vollzug festzustellen? Welche Strukturen, welche Aufbau- und Ablaufsysteme sind bestimmend? Wie ist die Qualität der Führung? Wie ausreichend/befriedigend/gut ist die Personalausstattung? Mit der Qualität des Personals steht und fällt noch immer die Qualität des Vollzuges! Aber es geht auch um den Einsatz von Technik, das Wissens- und Informationsmanage-

ment, den Einsatz von neuen Medien und Technologien. Zukunftsorientierte Inhalte und Methoden und Techniken sind zu vermitteln, damit eine möglichst optimale Behandlung stattfinden kann. Auch beim Thema Sicherheit gibt es den direkten Zusammenhang zur Qualität und zu den Anforderungen der Gesellschaft. Welche Forderungen hat die Gesellschaft an einen sicheren Vollzug? Sicherheit wird heute anders bewertet als vor 25 Jahren auf dem Höhepunkt der Reformdiskussion und der Liberalisierung des Strafvollzuges. Schaubild 2 (s.S. 14) macht die wichtigsten Faktoren deutlich, die die Qualitäten des Vollzuges beeinflussen und mitbestimmen. Resozialisierung ist nie ein monokausaler Prozess. Die verschiedenen Faktoren verändern sich permanent. Alle spielen in dynamischer Weise zusammen. Zudem sind immer wieder regionale und länderspezifische Unterschiede festzustellen.

Das Strafvollzugsgesetz kann die angestrebte Qualität nur mit Generalklauseln wie „Straffreies Leben“ oder „Leben in sozialer Verantwortung“ beschreiben. Ein Gesetz hat eine Dauerwirkung von vielen Jahren und Jahrzehnten – deshalb sind diese Formeln immer wieder erläuterungs- und anpassungsbedürftig. Dies eröffnet große Spielräume und bietet viele Möglichkeiten, gestaltenden Einfluss zu nehmen. Es bedarf deshalb immer wieder der Diskussion und Verständigung, wie das Optimum, das unter den jeweiligen Vollzugsbedingungen möglich ist, jeweils neu zu definieren ist. Von besonderer Bedeutung sind die beiden Faktoren der Effektivität und Effizienz. Unter diesen Qualitätsgesichtspunkten werden zunehmend von Kriminalpolitikern und Verwaltungsmodernisierern kritische Fragen an den Vollzug gestellt. Auch der Vollzug muss – wie alle anderen staatlichen Leistungsbereiche – immer mehr nachweisen, welche Maßnahmen z.B. im Bereich der Behandlung oder der Sicherheit welche Effektivität und welche Effizienz bewirken.

Hier steht die vollzugliche Theorie und Praxis vor großen Problemen. Der Behandlungsvollzug eröffnet Angebote und Chancen, mehr jedoch nicht. Es gibt nicht die monokausale Strategie, an irgendeiner Schraube zu drehen, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Es gibt nur die Möglichkeit, den einzelnen Gefangenen und spezifischen Gruppen Angebote zu machen, damit sie ihre Integrationschancen verbessern können. Die Wirksamkeit zeigt sich erst nach der Entlassung. Deshalb ist vor allem die Phase der Entlassung zu qualifizieren und auch im Sinne eines Controlling intensiver auszuwerten. Wir müssen viel mehr als bisher Informationen darüber gewinnen, welche Wirkungen welchen Aktivitäten zurechenbar sind. Nur dann gewinnen wir qualitative Aussagen über den Zusammenhang von Kosten und Leistungen und über taugliche Konzepte des Steuern und Lenkens von Behandlungsprozessen (case-management), von Anstalten (Vollzugsmanagement) und von anstaltsübergreifender Globalsteuerung (Politikmanagement).

In diesem Klärungsprozess ist zu differenzieren zwischen allgemeinen Behandlungsangeboten (Grundversorgung für alle) und Spezialangeboten für spezifische Tätergruppen und spezifische Lebenslagen. In der Grundversorgung ist in jeder Anstalt ein bestimmtes Leistungsniveau vorzuhalten. Dies betrifft z.B. soziales Training, Schuldnerberatung, Drogenberatung, Freizeit- und Sportangebote,

Antiaggressionstraining, Antistressprogramme etc. Auf diese Grundausstattung müssen dann Spezialangebote aufsetzen, die weitergehend zu differenzieren sind: z.B. für Langstrafige, Kurzstrafige, für Ersatzfreiheitsstraffer, für straffällige Frauen, für Drogenabhängige, für Sexual- und Gewalttäter, für jugendliche Straftäter, für ältere Gefangene etc. Diese zielgruppenspezifische Differenzierung ist bereits im Strafvollzugsgesetz angelegt. Sie ist jedoch häufig aus Ressourcen- oder Organisationsgründen nicht genügend erfolgt. Im Rahmen dieser Differenzierung und Behandlungsplanung ist zu klären, wie jeweils das spezifische Anstaltsprofil zu kennzeichnen ist. Die Gefangenen können nicht in jeder Anstalt alle Behandlungsangebote bekommen. Es geht also darum, ein differenziertes Gesamtsystem mit den Möglichkeiten der Verlegung und des Anstaltswechsels zu entwickeln. Zugleich ist zu klären, was zusätzlich durch externe Dienstleister zugearbeitet werden kann. Damit stellen sich auch Fragen nach dem Grad der Zentralisierung bzw. Dezentralisierung. Hierbei geht es um die räumliche und personelle Ausstattung, die Größe der jeweiligen Einheiten und die Planung der Haftplatzkapazitäten an den verschiedenen Standorten eines Landes sowie Ländergrenzen überschreitend.

Anspruchsgruppen, Kunden und Mitarbeiter als Zielgruppen

Ähnlich wie in der Wirtschaft und bei sozialwirtschaftlichen Organisationen muss auch der Vollzug sich immer mehr den Fragen stellen, welche Interessen welcher Anspruchsgruppen zu befriedigen sind. Auch für ihn ist es wichtig festzustellen, welche unterschiedlichen Gruppierungen Einfluss nehmen auf sein Leitbild und seine Strategien. Dies gilt nicht nur für die Anstaltsleiter, sondern auch für die Fachabteilungen und die politische Spitze der Justizministerien. Anspruchsgruppen sind z. B. Regierung, Landtag, Parteien, Verbände, Medien, Bürger, Wissenschaft. Kunden sind Gefangene, Angehörige, ehrenamtliche Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter, Polizei sowie externe Kooperationspartner. Mitarbeiter sind zu differenzieren nach internen Bediensteten und externen Fachkräften, ehrenamtlichen Mitarbeitern, mittlerem Management, höherem Management und Top-Management. Wichtig ist, dass jeweils die Zufriedenheit dieser Gruppen als eine zentrale Aufgabe des Vollzuges angesehen wird, wobei diese Steigerung der Prozessqualität einzubinden ist in eine Gesamtstrategie der Modernisierung und Organisationsentwicklung. Diskussionswürdig ist natürlich, ob unter dem Kundenbegriff auch die Gefangenen aufgeführt werden. Es ist jedoch wichtig festzustellen, dass es sich hier um ca. 80.000 Menschen handelt, deren Mitwirkung und deren Interessen zu berücksichtigen sind. Die - relative - Zufriedenheit der Gefangenen ist ein wichtiger Faktor, nicht nur aus Gründen der Behandlung und der Sicherheit, sondern auch nach dem Menschenbild des Grundgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes.

Resozialisierung als Prozess

Der Prozess der Resozialisierung ist einzuordnen in ein Netzwerk von Institutionen und Sozialen Diensten. Ein Höchstmaß an Zusammenarbeit muss realisiert werden, damit ein Optimum an Wirkung erzielt werden kann. Ein kritischer Befund zeigt, dass noch immer das Zusammenspiel dieser verschiedenen Dienste und Behörden nicht optimal organisiert ist. Es kann nicht richtig sein, dass die Gerichtshilfe sich noch immer weitgehend beschränkt auf die Aufgabe der Berichterstattung, ohne dass in dieser Phase des Strafverfahrens bereits sozialintegrative Maßnahmen eingeleitet werden. Der Gerichtshilfebericht findet bestenfalls Beachtung durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht, er entfaltet jedoch keine Wirkung für die anschließende Phase der Bewährungshilfe oder der Behandlung im Vollzug. Die Bewährungshilfe beginnt erneut mit einer Anamnese, einer Diagnose und einer Prognose und entwickelt auf dieser Grundlage ihre spezifischen Maßnahmen. Gleiches gilt für den Vollzug. Strukturell arbeiten die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe und der Vollzug nicht ganzheitlich und prozessbezogen zusammen, stattdessen betonen sie noch immer ihre fachlichen und organisatorischen Abgrenzungen. Zwischen den Diensten findet im Regelfall keine Rückkoppelung statt. Allein die Probanden/Gefangenen/Strafentlassenen sind diejenigen, die diesen „durchgehenden Prozess“ am eigenen Leibe erleben. Die jeweils nur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der jeweiligen Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung tätigen Fachkräfte erleben Resozialisierung dagegen als arbeitsteiligen Prozess ohne ganzheitliche professionelle Rückkoppelung und Auswertung. So sieht jeder dieser Dienste nur seine eigenen Möglichkeiten, seine eigene Wirklichkeit und seine eigenen Erfolge und Misserfolge.

New Public Management auch im Vollzug

Auch der Vollzug ist in die Hände der Modernisierer gefallen. Schaubild 3 (s. S. 14) zeigt ein Zehn- bis Zwanzigjahresprogramm der Modernisierung der Landesverwaltung in Schleswig-Holstein. Dieses Programm schließt die Modernisierung der Justizvollzugsanstalten mit ein. Die einzelnen Projekte werden zur Zeit auch in den Justizvollzugsanstalten realisiert. Die erste Behörde in Schleswig-Holstein, die die Kosten- und Leistungsrechnung einführt, ist die JVA Lübeck, vor allen Finanzämtern, vor allen Schulen, vor allen Universitäten. Wir haben auch im Vollzug Führungspositionen auf Zeit. Wir haben jährliche Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche. Wir haben das Instrument der Rückmeldung für Vorgesetzte und ähnliches mehr eingeführt, ich könnte die Liste unbegrenzt fortsetzen.

Im Rahmen dieses New Public Managements fragen die Modernisierer nach dem Zusammenhang von Kosten und Leistungen, nach dem Output des Behandlungsvollzuges. Hier ist der Vollzug noch nicht genügend argumentationsfähig. Er muss seine Produkte selbst definieren und wissen, welche Kosten für welche Leistungen entstehen. Er weiß noch zu wenig über die Effektivität der Behandlungsmaßnahmen, also darüber, welche Wirkungen zum Zeitpunkt der Entlassung oder z.B. ein halbes Jahr nach

der Entlassung zugerechnet werden können. Dies sind neue fachliche Probleme, die noch nicht einmal ansatzweise bewältigt worden sind. Im Grunde tut es dem Vollzug gut, dass er nicht von diesen gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen ausgenommen ist. Dies betrifft sowohl die Fachkräfte aller Dienste wie auch das Vollzugsmanagement. Alle neuen Anforderungen kreisen im Kern um die Fragen: Was macht konkret die Qualität des Behandlungsvollzuges aus? Wie stellt sich der Zusammenhang zwischen Kosten und Leistungen dar? Wie können die Ergebnisse dieses internen Klärungsprozesses nach außen gegenüber den Finanziers, der Öffentlichkeit und den Bürgern so kommuniziert werden, dass wieder eine einverständliche Unterstützung der notwendigen Entwicklungsschritte des Vollzuges stattfinden kann?

Strafvollzug 2015

Das Szenario einer Unternehmensberatungsgesellschaft über das Krankenhauswesen im Jahr 2015 hat dazu angeregt, dies auch für den Vollzug zu versuchen. Ein paar Stichworte sollen genügen, um die Phantasie anzuregen:

Weniger Staat, mehr Teilprivatisierung oder Vollprivatisierung:

Es wird immer deutlicher, dass nicht nur Teilprivatisierung sondern auch Vollprivatisierung in den nächsten Jahren in der Fachdiskussion immer mehr Stellenwert bekommen wird. Von allen Parteien werden weniger Monopole und mehr Wettbewerb gefordert. Schon aus Kostengründen wird es notwendig sein, mit Leistungsverträgen und einem ausgeklügelten Controllingsystem eine Qualitätsoffensive zu starten. Vielleicht wird es wie in anderen Leistungsbereichen so etwas wie eine Zertifizierung bzw. einen „Anstalts-TÜV“ geben. Auch der Vollzug wird in Kennziffern ausdrücken müssen, was die spezifische Qualität seiner Leistungen ausmacht. Die Justizministerien werden sich weitgehend auf eine Globalsteuerung konzentrieren. Die Anstalten werden mehr Autonomie aber auch mehr Verantwortung bekommen.

Mehr Angebotsdifferenzierung:

Entsprechend der Entwicklung im Krankenhauswesen wird es auch im Vollzug um eine stärkere Abgrenzung und Differenzierung zwischen Grundversorgung und Spezialangeboten gehen. Für verschiedene Tätergruppen wird es anstaltsspezifische Spezialangebote geben, die immer mehr auch Ländergrenzen überschreitend genutzt werden. Nicht nur finanzielle und politische Gründe sprechen dafür.

Netzwerkentwicklung:

Zwischen ambulanten, stationären, staatlichen, privaten, gewerblichen und Ländergrenzen überschreitenden Angeboten wird es eine vielfältige Netzwerkentwicklung geben. Schon um Fehl- und Überbelegung zu vermeiden, wird der Ansatz der koordinierten Gesamtsteuerung des stationären und des ambulanten Bereiches immer mehr an Bedeutung gewinnen. Schleswig-Holstein mit seiner niedrigsten Gefangenenerate in Deutschland mag dafür ein gutes Beispiel sein.

Kürzere Verweildauer:

Für das Krankenhauswesen wird eine kürzere Verweildauer als besonderes Ziel hervorgehoben. Auch in der Kriminalpolitik sollte wieder stärker über das Problem der Länge der Freiheitsstrafen nachgedacht werden. Die Entwicklung in den letzten Jahren mit einer Erhöhung der Strafrahmen und einer Verlängerung der Dauer der Freiheitsstrafen hat nicht dazu geführt, dass die Resozialisierungserfolge der Anstalten angestiegen sind. Es ist daher an der Zeit, das Denkverbot über die kurze Freiheitsstrafe aufzubrechen und entsprechend internationalen Erfahrungen auch in Deutschland Behandlungs- und Trainingsmodule auch für Freiheitsstrafen unter sechs Monaten zu entwickeln.

Systemsteuerung durch Vollzugsmanagement:

Ähnlich wie im Krankenhauswesen, in der Altenhilfe, in Jugendeinrichtungen, in der Psychiatrie etc. wird es auch im Vollzug erforderlich sein, ein neues Konzept der Systemsteuerung durch Vollzugsmanagement zu entwickeln. Schaubild 4 (s. S. 15) zeigt acht Bausteine des Vollzugsmanagements, die die wesentlichen Entwicklungsbereiche der Systemsteuerung darstellen. Es handelt sich um eine vernetzte Betrachtungsweise; jeder Entwicklungsschwerpunkt ist so mit jedem anderen verknüpft, dass schon punktuelle Veränderungen sich auf das Gesamtsystem auswirken. Aufgabe des Vollzugsmanagements ist es, das Gesamtsystem in einem labilen Gleichgewicht zu halten und entsprechende Impulse und Interventionen zur Gesamtsteuerung auszuüben. Dieses neue Konzept des Lenkens und Steuerns macht erforderlich, dass in der Ausbildung, der Fort- und der Weiterbildung neue Konzepte und Programme entwickelt werden. Dazu gehört auch das Projekt einer bundesweiten Vollzugsakademie, die insbesondere für Führungskräfte und für Fachkräfte entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote entwickelt.

Organisationsentwicklung:

Auch im Vollzug geht es darum, die früher vorherrschenden geschlossenen und hierarchischen Modelle zu überwinden und zu Netzwerk- und Organisationsentwicklungen zu kommen, die besser geeignet sind, gesellschaftliche und vollzugliche Veränderungsprozesse aufeinander abzustimmen. Das „Holding-Modell“ aus der Wirtschaft ist auch auf die Vollzugslandschaft übertragbar. Hier werden selbstständige und dezentrale Einheiten mit voller Ressourcen- und Budgetverantwortung eingeführt, die untereinander vernetzt sind und durch eine Zentrale „global“ gesteuert werden. In dem Handbuch „Das Gefängnis als lernende Organisation“, das im Frühjahr 2001 im Nomos-Verlag erschienen ist, werden zahlreiche Beispiele im Sinne dieser Entwicklungsarbeit aus der Vollzugspraxis präsentiert.

Das Gefängnis als lernende Organisation

Meine Ausführungen sollten verdeutlichen, dass sich in wenigen Jahren sehr vieles grundlegend im deutschen Gefängniswesen verändern wird. Nichts wird so bleiben, wie es ist. Auch die Gefängnisse müssen sich als lernende

Organisationen verstehen. Das Hauptproblem wird sein, die Lernfähigkeit der Gesellschaft und die Lernfähigkeit des Vollzuges zu synchronisieren. In der Gesellschaft besteht die Tendenz, den Vollzug auszugrenzen und ihn insofern seiner Klientel gleichzusetzen. Ich sehe zur Zeit im Vollzug mehr Anstrengungen der Sozialintegration als auf Seiten der Gesellschaft. Eine produktive Lösung kann für die Zukunft nur darin liegen, dass ein lernender Vollzug und eine lernende Gesellschaft sich wechselseitig befruchten und entwickeln.

Schaubild 1

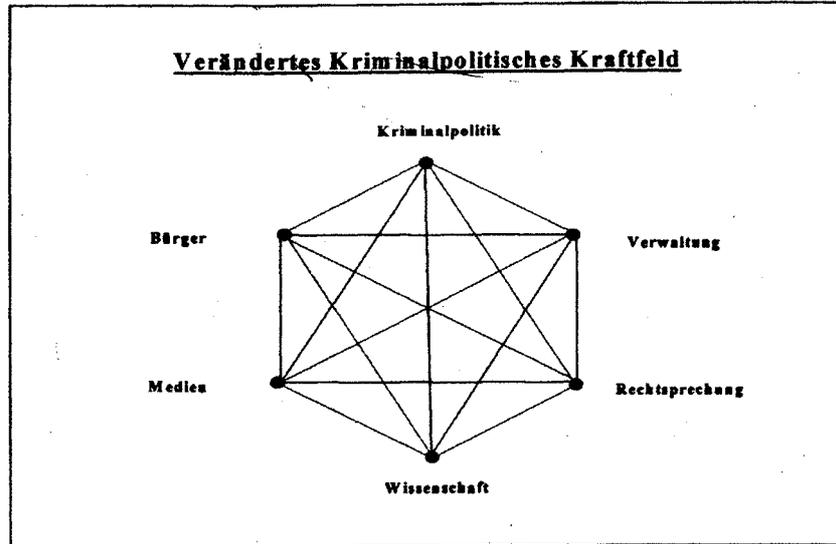


Schaubild 2

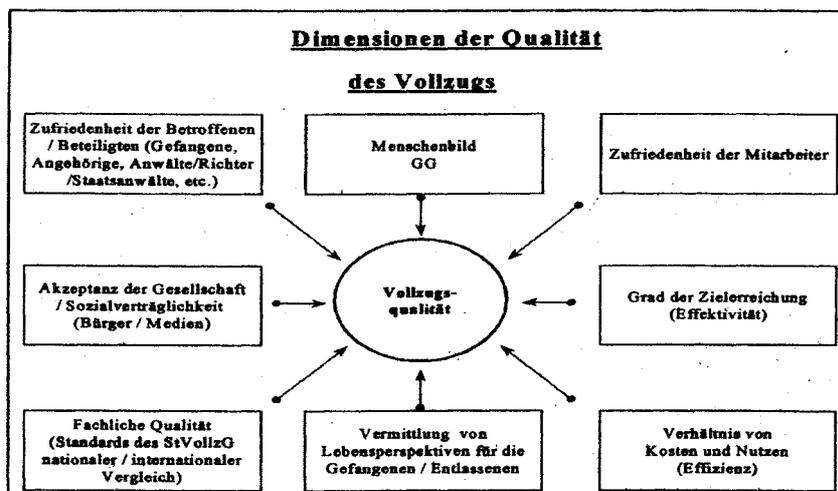


Schaubild 3

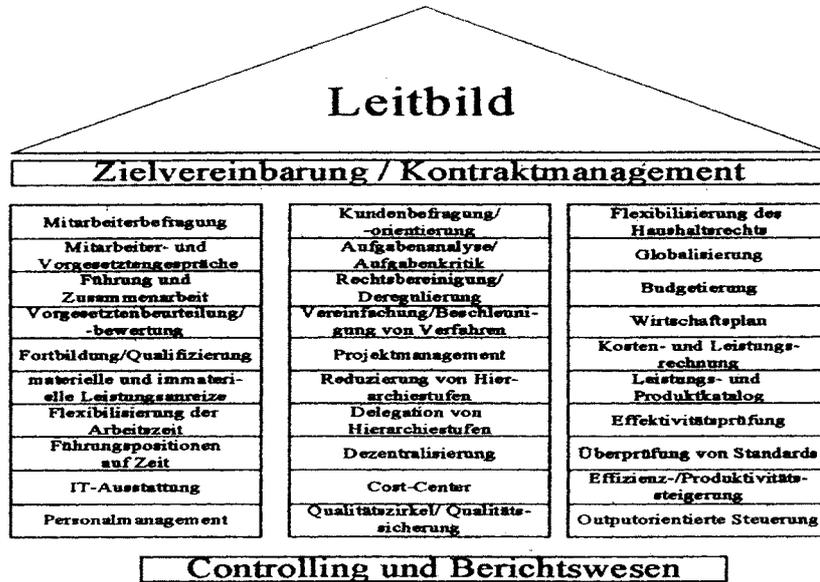
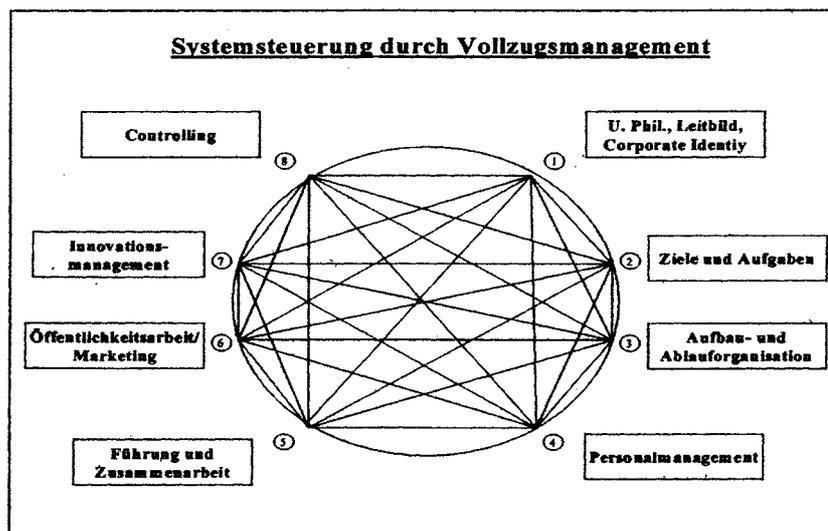


Schaubild 4



Über die Wirkung der kurzen Freiheitsstrafe

Eine empirische Studie aus den Niederlanden

Janine Janssen*

Einleitung

Seit mehr als hundert Jahren versucht man, die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe zu beschränken oder sie gar abzuschaffen. Dieser Kreuzzug wurde von *Franz von Liszt* begonnen. Nach dem klassischen Gedankengang – so wie bei *Beccaria* – war die Strafe das wichtigste Instrument der Kriminalpolitik. Ein Anhänger der modernen Schule, *von Liszt*, war aber mehr an dem Täter interessiert und legte viel Wert auf seine Rehabilitation, um die Gesellschaft gegen Kriminalität zu schützen. Er meinte allerdings, dass die kurze Freiheitsstrafe nicht das passende Instrument sei, um den Täter wieder auf den richtigen Weg zu bringen: einerseits sei die Strafe zu kurz, um den Täter auf positive Art und Weise zu beeinflussen, andererseits reiche die Zeit, um den Täter der Gefahr der ‚kriminellen Infektion‘ auszusetzen und die sozialen Beziehungen (Familie, Arbeitgeber etc.) des Täters negativ zu beeinflussen, wodurch das Rückfallrisiko erhöht werde. Auch sonst war er der Meinung, dass die kurze Freiheitsstrafe unrentabel sei: die Kosten des Strafvollzugs stünden in keinem Verhältnis zur Wiederholungskriminalität (*von Liszt*, 1883: 1-47). Bis heute wird in Diskussionen über die kurze Freiheitsstrafe noch immer auf die von *von Liszt* formulierten Argumente zurückgegriffen (*Schaffmeister*, 1982: 16).

Überraschend ist, dass in den Niederlanden fast keine empirische Forschung über die Praxis der kurzen Freiheitsstrafe durchgeführt worden ist, obwohl auch in der niederländischen Literatur auf die Nachteile dieser Strafe hingewiesen wird, und die Richter von der Möglichkeit der Anwendung einer kurzen Strafe häufig Gebrauch machen: 1995 waren zum Beispiel 79% aller Freiheitsstrafen (26934) kurz (21213). Aus diesem Grund habe ich 1995 mit der Durchführung einer Studie über der Wirkung der kurzen Freiheitsstrafe begonnen. Die Forschungsfrage lautete: Was sind die Konsequenzen der kurzen Freiheitsstrafe auf der individuellen, sozialen und politischen Ebene?

Im Laufe der Zeit hat sich die Definition der kurzen Freiheitsstrafe in den Niederlanden des Öfteren geändert: von drei bis neun Monaten. Manche Autoren meinen, dass seit den 70er und 80er Jahren alle Strafen über sechs Monate als ‚lang‘ empfunden würden (*Van Ruller und Beijers*, 1995: 40). In dieser Studie wird unter einer kurzen Freiheitsstrafe eine Strafe von maximal sechs Monaten verstanden, die in einem geschlossenen oder halboffenen Gefängnis verbüßt wird.¹⁾

Zunächst werde ich im Abschnitt 1 dieses Artikels den Entwurf der Studie erklären. Im zweiten Teil werden die sozialen und ökonomischen Hintergründe von kurz Bestraften beschrieben. Auf der Basis dieser Hintergründe

sind verschiedene Kategorien entwickelt worden. Im Abschnitt 3 stehen die Regime für kurz Bestrafte im Zentrum. Dort wird auch die Weise, in der die Haft erfahren wird, besprochen. Sodann wird erläutert, wie das Leben nach der Entlassung aussieht (Abschnitt 4). Im fünften Abschnitt wird die kurze Freiheitsstrafe stärker auf die soziale und politische Ebene geholt. Im sechsten Teil werden einige Konsequenzen der kurzen Freiheitsstrafe im individuellen, sozialen und politischen Bereich besprochen. Wirkt die kurze Freiheitsstrafe tatsächlich so ungünstig wie *Franz von Liszt* gemeint hatte? Im letzten Abschnitt werde ich schließlich einen Blick in die Zukunft wagen. Werden wir die kurze Strafe jemals loswerden?

1. Die Studie

Die Forschungsfrage wurde folgendermaßen definiert: Was sind die Konsequenzen von kurzen Strafen auf der individuellen, sozialen und politischen Ebene? Die Frage nach den individuellen Konsequenzen ist in drei sekundäre Fragen unterteilt:

1) Wie ist die soziale und ökonomische Lage des kurz Bestraften vor dem Freiheitsentzug?

2) In welchem Maße hat sich das Leben des Gefangenen verändert, und wie hat er den Freiheitsentzug empfunden?

3) In welcher Verfassung befindet sich der Gefangene nach seiner Entlassung?

In der Periode 1994-1999 sind hundert Befragte – alle waren erwachsene Männer, die legal in den Niederlanden verblieben – während des Freiheitsentzugs ausführlich interviewt worden. Diese Interviews waren standardisiert. In geschlossenen (N=76) und in halboffenen Gefängnissen (N=24) waren insgesamt 100 Befragten bereit, mit zu arbeiten.

Nach der Entlassung wurde die Hälfte erneut interviewt: 39 Befragte aus geschlossenen und 11 aus halboffenen Gefängnissen. Während des Freiheitsentzugs habe ich jeden Befragten gebeten, mir seine private Adresse und die Adresse von einem guten Freund oder Familienmitglied zu geben, damit ich zwei Chancen hatte, sie nach der Entlassung wieder zu finden. Wenn ich sie nicht telefonisch erreichen konnte, schrieb ich einen informellen Brief. In diesem Brief erwähnte ich nie den Namen des Gefängnisses. Ich begann den Brief mit den folgenden Sätzen: „Vor sechs Monaten sind wir uns in X (Ort des Gefängnisses) begegnet. Es würde mich sehr interessieren zu erfahren, wie es Ihnen heute geht. Wäre es möglich, Sie bald zu sprechen?“.

Es war dennoch sehr schwierig, die Befragten zu lokalisieren und bei ihnen die Bereitschaft zu finden, sich nochmals interviewen zu lassen. Zwei Befragte hatten mittlerweile das Land verlassen, ein anderer war zur verabredeten Zeit leider nicht zu Hause. Während des Strafvollzugs hatten mir vier Befragte Adressen von Obdachlosen- oder Drogenabhängigeneinrichtungen gegeben. Nach der Entlassung stellte sich aber heraus, dass sie entweder nie dort gewesen waren oder dass sie diese Einrichtungen wieder verlassen hatten. Sieben Befragte gaben mir nur die Adresse von einem guten Freund oder Familienmitglied. Als ich dann versuchte, sie über diese Zwischenper-

¹⁾ Ich möchte mich bei Prof. Dr. Willem De Haan, Dr. Jan Nijboer und Dr. Siep Miedema für das kritische Lesen dieses Textes bedanken. Malek Radeideh danke ich recht herzlich für seine Unterstützung bei der Übersetzung.

sonen zu erreichen, stellte sich allerdings heraus, dass sich die Beziehungen zwischen meinen Befragten und ihren so genannten ‚Freunden und Familien‘ sehr verschlechtert hatten. Unter anderem habe ich mit einer überaus fassungslosen Schwester eines Befragten gesprochen. Diese Frau hatte gerade herausgefunden, dass ihr Bruder sie bestohlen hatte. Ich bin auch einem wütenden Hauswirt begegnet. Der Befragte, sein Mieter, schuldete diesem Mann noch einige Monate Miete. Sechs Befragten haben mir geschrieben oder mich angerufen, um zu erklären, dass sie nicht weiter an dem Projekt teilnehmen möchten. Der Grund war, dass sie jetzt ein neues Leben angefangen hatten und deshalb nicht mehr an die Vergangenheit erinnert werden wollten. 30 Befragte (und ihre Zwischenpersonen) haben überhaupt nicht auf meine Briefe und Anrufe reagiert. Neben den Interviews wurden auch Daten aus den Gefangenenpersonalakten (penitentiaire dossiers) und Auszüge aus dem Strafregister (uittreksel uit de Justitiële Documentatie) gesammelt.

2. Das Leben vor dem Freiheitsentzug: einige Hintergründe von kurz Bestraften

Schon zu Beginn der Studie hatten die meisten (viel) Erfahrung mit der Justiz. Nur drei Befragte hatten keine Vorstrafen. Wenn man Einstellungen des Verfahrens (sepots) auch nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen oder gebührenpflichtigen Verwarnungen (transacties) nicht mitrechnet, dann steigt die Anzahl der first-offenders auf sieben. Darüber hinaus gab es noch sechs andere, die bisher beispielsweise nur zu einer Geldstrafe oder einem Fahrverbot verurteilt wurden (obwohl manche aus dieser Gruppe auch mit Einstellungen des Verfahrens ‚sepots‘, oder ‚transacties‘ zu tun hatten). Ca. 10% befanden sich das erste Mal im Gefängnis, und die meisten verbrachten ihre Strafe in einem halboffenen Gefängnis. Etwa 90% waren schon einmal im Gefängnis. Um die 30% hatten relativ viel Erfahrung mit dem Leben hinter Gittern („viel Erfahrung“ wurde definiert als ‚mehr als 10% des Lebens als Erwachsener im Gefängnis verbracht‘). Im Allgemeinen hatten die Gefängnisinsassen aus geschlossenen Gefängnissen schon eine ‚imposantere‘ kriminelle Karriere hinter sich als die Personen aus halboffenen Gefängnissen. Die meisten, 55%, saßen eine Strafe ab. Ungefähr ein Viertel saß zwei aufeinander folgende Strafen ab, und der Rest saß drei oder mehr aufeinander folgende Strafen ab. Diese aufeinander folgenden Strafen wurden meistens in einem geschlossenen Gefängnis vollzogen. Die meisten Befragten waren wegen Vermögensdelikten verurteilt worden. Gegen 70% der Strafen wurden in Abwesenheit ausgesprochen; das war insbesondere bei Befragten der Fall, die ihre Strafe in einem geschlossenen Gefängnis absaßen. Durchschnittlich dauerte die Periode zwischen dem ältesten abgeurteilten Verbrechen und dem Beginn des Strafvollzugs dreieinhalb Jahre. Eine wichtige Schlussfolgerung war dann auch, dass der Prozess der Auflegung der Strafe und des Strafvollzugs von den Beteiligten oft nicht richtig verstanden wurde. Besonders Wiederholungstäter fanden es schwierig, den Überblick zu behalten. Diese Befragten hatten große Mühe, eine detaillierte Übersicht aller Strafen der Vergangenheit zu geben.

In dieser Studie habe ich mich nicht nur auf die justitiablen Hintergründe konzentriert, sondern auch auf die sozialen und ökonomischen Aspekte des Lebens kurz Bestrafter. Ich habe meine Befragten über ihre Lebensumstände ein halbes Jahr vor Beginn des Strafvollzugs befragt. Mehr als die Hälfte verspürte überhaupt keinen Unterschied zwischen der Zeit wochentags und am Wochenende. Den Mangel an Struktur in ihrer Zeit konnte man Süchten, Arbeitslosigkeit und/oder Obdachlosigkeit zuschreiben. Die meisten hatten einen Ort, wo sie wohnen konnten. 15% waren obdachlos. Die Wohnsituation von Befragten in halboffenen Anstalten war besser als die von Häftlingen in geschlossenen Anstalten. Unter diesen gab es relativ mehr Obdachlose und weniger Häftlinge mit selbstständigem Wohnsitz. Ungefähr die Hälfte hatte ein halbes Jahr vor Beginn des Strafvollzugs keinen Partner und gegen 40% hatten keine Kinder. Rund 60% beteiligten sich an Glücksspielen, tranken und/oder konsumierten harte Drogen. Die Befragten in geschlossenen Anstalten kämpften relativ häufiger mit einer Suchtproblematik. Obwohl die Sucht in manchen Fällen mit medizinischen und psychologischen Problemen einherging, hatten die meisten keine derartigen Schwierigkeiten. Milde ausgedrückt befanden sich die meisten vor Beginn des Strafvollzugs in einer finanziell ungünstigen Lage. 40% verdienten ihr Geld meistens mit halblegalen oder mit illegaler Arbeit. Ungefähr 60% erhielten eine Form von sozialer Unterstützung. Man kann sagen, dass die Häftlinge aus geschlossenen Anstalten durchweg schlechter dran waren. Das gilt auch im Bereich der Ausgaben: Befragten aus geschlossenen Anstalten verwendeten mehr Geld auf Glücksspiele, Alkohol und Drogen. Mehr als die Hälfte hatte Schulden. Obwohl es auf dieser Ebene keine Unterschiede gab zwischen Häftlingen aus geschlossenen und halboffenen Gefängnissen, hatten letztere dennoch höhere Schulden. Überschuldete Häftlinge lebten oft von sozialer Unterstützung und waren zugleich Glücksspieler, Alkohol- und/oder Drogenabhängige.

Auf der Basis des Lebenswandels wurden die Befragten auf fünf Kategorien verteilt. Drei Variable wurden als für ein mehr oder weniger integriertes Leben unentbehrlich erachtet: es ist wichtig, dass man eine Wohnung hat, frei ist von Sucht und dass man eine Arbeit hat. Aus der Kombination dieser drei dichotomen Variablen ergeben sich acht Kategorien, wovon in dieser Studie fünf wieder gefunden wurden.²⁾

I *Obdachlose Süchtige* (N=14). Bis auf einen hatten alle schon einmal vor dem Absitzen derjenigen Strafe, von welcher diese Studie handelt, eine Freiheitsstrafe verbüßt. Fast alle waren in einem geschlossenen Gefängnis.

II *Arbeitslose Süchtige* (N=34). Nur einer aus dieser Gruppe hatte bisher noch keine Freiheitsstrafe verbüßt. Die Mehrheit (N=30) saß ihre Strafe in einem geschlossenen Gefängnis ab.

III *Süchtige mit Arbeit* (N=14). Bis auf eine Ausnahme hatten alle Befragten dieser Kategorie schon einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt. Zehn waren in einem geschlossenen Gefängnis untergebracht.

IV *Arbeitslose Nichtsüchtige* (N=13). In dieser Gruppe befanden sich zwei Befragte, die noch nie zuvor in einem Gefängnis waren. Einer der beiden war bisher sogar noch nie verurteilt worden. Sechs Befragte saßen ihre Strafe in einem halboffenen Gefängnis ab.

V Nichtsüchtige mit Arbeit (N=24). Sieben Befragte dieser Gruppe waren das erste Mal im Gefängnis und zwei von ihnen wurden zuvor noch nie verurteilt. Acht verbüßten ihre Strafe in einem halboffenen Gefängnis.

3. Das Leben im Gefängnis

Man kann sagen, dass das Verbüßen einer Freiheitsstrafe in niederländischen Anstalten während der letzten Jahre immer härter geworden ist.³⁾ In den Niederlanden ist das Regime für kurz Bestrafte meist rigoros. Das Regime in halboffenen Anstalten ist aber weniger streng; in diesen Institutionen erhalten die Häftlinge jeden Monat ein Wochenende Urlaub.⁴⁾ Im Rahmen kurzer Freiheitsstrafen gibt es allerdings wenig Möglichkeiten, um an Unterrichts- oder Reintegrationsprogrammen teilzunehmen. Diese Programme werden meistens für lang Bestrafte entwickelt.⁵⁾

Nun möchte ich auf die Adaption an das Leben im Gefängnis eingehen. Süchtige Befragte aus den ersten drei Kategorien werden dort mit einer feststehenden täglichen Routine konfrontiert; „draußen“ war ihnen solch eine Routine unbekannt. Die süchtigen Befragten aus der ersten und zweiten Kategorie bekamen wenig Besuch. Nur wenige gaben tatsächlich zu, dass sie auch im Gefängnis Drogen nahmen (zumeist soft drugs). In allen Kategorien wurden jedoch viele Medikamente eingenommen. Während des Freiheitsentzugs nahm die Zahl medizinischer und psychologischer Probleme zu.

Vor dem Strafvollzug befanden sich die meisten in einer sehr ungünstigen finanziellen Lage. Im Gefängnis erhielten sie alle den gleichen Lohn. Insbesondere die Befragten der vierten und fünften Kategorie empfingen finanzielle Gaben von Familie und Freunden. Eine beträchtliche Anzahl erhielt auch im Laufe des Freiheitsentzugs Sozialhilfe. Im Allgemeinen änderte sich die finanzielle Lage der Befragten nur wenig während des Strafvollzugs. Im Hinblick auf die Ausbildung und die Arbeitserfahrung verspürte man ebenfalls wenig Verbesserung. Die Befragten hatten deshalb nicht das Gefühl, dass sie nach der Entlassung besser vorbereitet auf den Arbeitsmarkt gehen würden.

Generell lässt sich nicht behaupten, dass die Befragten durch den Strafvollzug abgeschreckt worden sind. Die meisten hatten ja schon viele Strafen hinter sich gebracht. Viele Süchtige erzählten mir, dass sie die Zeit im Gefängnis nutzten, um wieder mehr zu sich zu finden. Manche Drogenabhängige meinten, dass sie auf der Straße nie überleben könnten, ohne einmal für kürzere Zeit eingesperrt zu sein: im Gefängnis wird vernünftig gegessen, und man geht rechtzeitig zu Bett. Für diese Leute war die kurze Strafe eine Art von ‚Kur‘. Man kann sich dann auch die Frage stellen, ob die Drogenabhängigkeit durch die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe nicht sogar aufrechterhalten wird. Diejenigen, die nicht süchtig waren und draußen einen Job oder eine Familie hatten, betrachteten das Gefängnis nicht als einen ‚Kurort‘. Der Strafvollzug an sich, schreckte sie nicht ab. Über die Umgebung beklagte man sich nicht so sehr. Der Freiheitsentzug wurde dagegen als ‚verlorene Zeit‘ erfahren: inzwischen hätte man ja auch einen besseren Job finden oder mit der Frau und den Kindern einmal verreisen können.

4. Ein neuer Anfang: das Leben nach dem Strafvollzug

Um herauszufinden, in welchem Maße sich das Leben der Befragten nach der Entlassung geändert hat, habe ich mich erneut an sie gewendet. Die Hälfte der Gruppe (N=50) konnte wieder lokalisiert werden und war bereit, sich noch einmal befragen zu lassen.⁶⁾ Vor dem Freiheitsentzug hatte die Hälfte (N=25) bezahlte Arbeit; nach der Entlassung galt das nur noch für 40% (N=18). Bis auf einige Ausnahmen gaben die meisten Befragten an, dass sich in der Nutzung ihrer Zeit nach der Entlassung fast gar nichts geändert hat.

Nach der Entlassung unterhielten fast 20% (N=9) Kontakte mit Mithäftlingen. Die meisten dieser Kontakte waren sozialer Art. Ein paar Befragten gaben an, dass sie „geschäftliche“ Beziehungen zur Mithäftlingen hatten. Was andere soziale Beziehungen betrifft, ergab sich, dass nach der Entlassung die Zahl von Befragten ohne Partner um 10% (N=5) gestiegen war (N=29). Die Anzahl von Obdachlosen hatte ebenfalls zugenommen (N=13), während die Zahl von Befragten mit einem selbstständigen Wohnsitz abgenommen hatte (N=27). Im Zusammenhang mit der Suchtproblematik gab es nach dem Ende des Freiheitsentzugs wenig Änderungen. Ca. 20% (N=9) hatten während des Freiheitsentzugs nur medizinische Probleme wegen der Teilnahme am Sport. Nach der Entlassung verschwanden diese Beschwerden wieder. Nach dem Freiheitsentzug hatten 30% (N=15) immer noch medizinische Probleme. Ein Drittel (N=13) erklärte, dass es unter psychologischen Problemen litt; das ist fast genauso viel wie zu Beginn des Strafvollzugs.

Gegen 80% (N=39) empfingen nach der Entlassung Sozialhilfe. Insbesondere Befragte aus geschlossenen Anstalten waren von diesen Zahlungen finanziell abhängig. Ungefähr ein Drittel (N=18) erklärte, dass es diese Einkünfte mit Verdiensten aus illegalen (z.B. Schwarzarbeit) oder kriminellen Aktivitäten (z.B. Zuhälterei) anreichere. Mehr als 70% (N=36) hatten Schulden. Nach der Entlassung gab es verschiedene Drogensüchtige, die nicht zu ihrem früheren Wohnsitz zurückkehren konnten und deshalb obdachlos wurden. Es gab aber auch positive Änderungen: die relativ günstigen Kategorien vier und fünf haben schließlich zugenommen. Allerdings ist die Gruppe derjenigen, die letztlich süchtig geblieben sind bzw. ihre Arbeit verloren haben, die größere. Tabelle 1 gibt einen Überblick.

Tabelle 1. Änderungen nach der Entlassung

Vor dem Strafvollzug (N=49)*	Nach der Entlassung						Total (N=49)
	I (N=12)	II (N=11)	III (N=5)	IV (N=6)	V (N=13)	Anders** (N=2)	
I (N=5) Obdachlose Süchtige	5 (100%)	-	-	-	-	-	100%
II (N=15) Arbeitslose Süchtige	6 (40%)	5 (33%)	1 (7%)	1 (7%)	-	2 (13%)	100%
III (N=12) Süchtige mit Arbeit	-	5 (42%)	4 (33%)	-	3 (25%)	-	100%
IV (N=5) Arbeitslose Nicht- süchtige	-	-	-	3 (60%)	2 (40%)	-	100%
V (N=12) Nicht- süchtige mit Arbeit	1 (8%)	1 (8%)	-	2 (17%)	8 (67%)	-	100%

*Ein Befragter ist ausgeschlossen, weil er nicht in die Kategorisierung passte. Vor dem Freiheitsentzug war er obdachlos, hatte Arbeit, war kein problematischer Glückspieler und war auch nicht drogen- oder alkoholabhängig.

**Nach der Entlassung sind zwei Befragte freiwillig für eine Entziehungskur in eine Klinik gegangen.

Obwohl einige günstige Veränderungen festgestellt werden konnten, ist es leider so, dass die meisten Veränderungen das Leben des kurz Bestraften negativ beeinflussen. Die meisten Veränderungen nach der Entlassung trieben die Befragten folglich des Öfteren in Richtung der ersten Kategorie. Nur wenigen gelang es, sich in Richtung der relativ günstigen Kategorien vier und fünf zu bewegen. Hierdurch wurde die Kluft zwischen den Befragten größer.

Eine interessante Frage ist es, wie es den Befragten nach dem Strafvollzug auf der justiziellen Ebene ergangen ist. Zwei Jahre nach der Entlassung waren 30% nicht wieder verurteilt worden. Mehr als die Hälfte der Befragten aus halboffenen Anstalten wurde nicht wieder verurteilt. Bei den Befragten aus geschlossenen Anstalten waren es gegen 20%. Nach der Entlassung wurden die Befragten aus geschlossenen Gefängnissen signifikant mehr zu Freiheitsstrafen verurteilt als diejenigen aus halboffenen Anstalten. Meistens handelte es sich wieder um kurze Freiheitsstrafen. Um die 40% wurden nach der Entlassung nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Unter diesen Befragten gab es eine relativ große Anzahl aus halboffenen Anstalten. Gegen 20% wurden zu gemeinnütziger Arbeit (Taakstraf) verurteilt. 10% der Befragten – alle aus geschlossenen Gefängnissen – hatten noch Verfahren vor dem Amtsgericht (kantonrechter) offenstehen. Mehr als 40% hatten noch Verfahren vor dem Landgericht (arrondissements rechtbank) offenstehen. Ungefähr die Hälfte hatte keine offenen Verfahren mehr vor dem Amts- oder Landgericht. Unter diesen befanden sich viele aus halboffenen Anstalten. Zwei Jahre nach der Entlassung waren nur 16% der Befragten ‚unbescholten‘: sie wurden nicht verurteilt und hatten auch keine offen stehenden Verfahren mehr. In

allen fünf Kategorien gab es Wiederholungstäter; diese waren aber am stärksten in den ersten drei Kategorien von Süchtigen repräsentiert – in der ersten Kategorie waren es z.B. 86%. In diesen Kategorien wurden auch relativ mehr Befragte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und hatten relativ mehrere noch offen stehende Verfahren.

5. Die kurze Freiheitsstrafe auf der sozialen und politischen Ebene

Hinsichtlich der Kennzeichen der Implementierung der kurzen Freiheitsstrafe im individuellen und sozialen Bereich hat die Studie gezeigt, dass hauptsächlich Individuen am Rande der Gesellschaft betroffen sind: Süchtige, Obdachlose und Arbeitslose. Obwohl man sich fragen kann, inwieweit diese Menschen vor dem Freiheitsentzug sozial integriert waren, zeigt die Studie, dass sie nach der Entlassung noch schlechter dran waren. In der Vergangenheit wurden Individuen als entweder verbesserlich oder unverbesserlich betrachtet. Heutzutage werden viele kurz Bestrafte als ‚Drehtür-Fall‘ abgestempelt. Einerseits scheint dieser Terminus korrekt, weil es viele Wiederholungstäter gibt. Andererseits wird durch diese Wortwahl der falsche Eindruck erweckt, das juristische System werde überflutet mit diesen Fällen, ohne dass die Justizbehörden diesen Prozess beeinflussen würden.

Mit Hinblick auf die politische Ebene muss festgestellt werden, dass die Politik der Justizbehörden auf zweierlei Weise zu dem Entstehen dieser ‚Drehtür-Fälle‘ beigetragen hat. Erstens sind verschiedene soziale Probleme immer mehr in den Bereich der Justiz geraten. In den Niederlanden werden zum Beispiel die durch Süchtige oder Geisteskranke verursachten Beschwerden und Belästigungen mehr und mehr dem Verantwortungsbereich der Justiz zugeschrieben, während diese Problematik in der Vergangenheit vielmehr als ein medizinisches Problem gesehen wurde (Engelsman, 1993: 293-303). Durch diese Verschiebung von einer medizinischen zu einer juristischen Betrachtungsweise ist der Prozess der Marginalisierung stimuliert worden. Zum Zweiten werden Wiederholungstäter immer häufiger schwereren Strafen unterworfen. Diese bereits marginalen Delinquenten immer wieder zu einer kurzen Strafe zu verurteilen, kann nur zu dem Resultat führen, dass sie weiter abgleiten und so die Zahl der Bedürftigen erhöhen.⁷⁾

6. Abschluss

Wir haben gesehen, dass die kurze Freiheitsstrafe auf Angehörige von Randgruppen angewendet wird und dass die Anwendung dieser Strafe einen marginalisierenden Effekt hat. Es ist wichtig, für diese marginale Gruppe alternative Formen der Bestrafung und ‚Regulierung‘ von Konflikten zu entwickeln. Es ist ein großes Problem, dass die Alternativen für die kurze Freiheitsstrafe – wie etwa die gemeinnützige Arbeit – zur Bestrafung von Individuen am Rande der Gesellschaft meistens nicht eingesetzt werden. Ein misslicher Aspekt der kurzen Freiheitsstrafe ist es, dass sie meistens zu kurz ist und deshalb zu wenig Zeit lässt, um die diversen, komplexen und miteinander verwobenen Probleme der Bestraften zu lösen. Wäre es daher

vielleicht vernünftiger, längere Strafen anzuwenden, damit die Häftlinge die zusätzliche Zeit nützen könnten? In diesem Falle würden sie allerdings für ihre marginale Position in der Gesellschaft bestraft werden. Darüber hinaus müssen wir uns auch fragen, ob Häftlinge das Gefängnis tatsächlich ‚rechtschaffener‘ verlassen als sie es betreten haben. Meines Erachtens ist die lange Strafe keine taugliche Alternative für die kurze Freiheitsstrafe.

Vielleicht sind strafrechtliche Maßregeln eine gute Alternative. 1998 wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, der die unfreiwillige Aufnahme von süchtigen Delinquenten in eine Klinik zur Durchführung einer Entziehung ermöglicht (Strafrechtelijke Opvang Verslaafden, TK 1997-1998, 26 023, Nr. 1-2). Inzwischen wurde dieses Gesetz verabschiedet, und es ist jetzt möglich, süchtige Delinquenten unfreiwillig für eine Periode von zwei Jahren in einer geschlossenen Anstalt zu behandeln. Es handelt sich hierbei nicht um eine Strafe, sondern um eine strafrechtliche Maßregel. Das bedeutet, dass die Anwendung nicht von der Schwere der Straftaten abhängig ist. Praktisch jeder süchtige Gesetzesbrecher, der ein umfangreiches Vorstrafregister mit vielen drogenbezogenen Straftaten und bereits ein Jahr Freiheitsstrafe für derartige Delikte verbüßt hat, kommt für dieses Programm in Betracht. Evaluationsstudien sollen zeigen, ob diese Maßregel für Drogenabhängige eine vernünftige Lösung darstellt. Darüber hinaus ist es fraglich, inwiefern eine strafrechtliche Maßregel für Nichtsüchtige kurz Bestrafte entwickelt werden muss. Im Allgemeinen haben diese Leute weniger komplexe Probleme. Eine strafrechtliche Maßregel könnte für diese Kategorie vielleicht etwas übertrieben sein. Für diese weniger marginale Kategorie wäre eine alternative Strafe – wie etwa die gemeinnützige Arbeit – besser geeignet.⁹⁾ Solange keine passenden Alternativen gefunden werden, müssen wir versuchen, eine sinnvolle Ausfüllung der kurzen Strafe zu finden. Wir sollten uns möglichst auf die Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft konzentrieren. Dieser Prozess wird schwierig sein, denn das Hilfsangebot für Häftlinge hat sich geändert. Wenn man die totale Kapazität der Bewährungshilfe (reclassering) und die Anzahl von betreuten Straftätern betrachtet, wird deutlich, dass die Bewährungshilfe dazu neigt, denjenigen zu helfen, die hinsichtlich ihrer Rehabilitation schon günstige Aussichten haben oder denjenigen, mit denen der größte gesellschaftliche Erfolg erzielt wird. Das heißt, das Niveau der Belästigung und Wiederholungskriminalität soll abnehmen und die Bewährungstätter sollen fähig sein, in der Gesellschaft zu funktionieren. In der Praxis bedeutet das, dass die Bewährungshilfe nur ‚motivierten‘ Menschen Hilfe anbietet. Außerdem wird der Altersgruppe der 16 bis 25-Jährigen auch mehr Aufmerksamkeit geschenkt, da ihr eine größere Empfänglichkeit für Verhaltensänderungen unterstellt wird (Reclassering Nederland, 1996: 4-6). Zum anderen verschiebt die Bewährungshilfe ihren traditionellen Fokus von den Häftlingen immer mehr auf zu einer alternativen Strafe Verurteilte. Das hat zur Konsequenz, dass immer mehr Zeit in die Beaufsichtigung von alternativ Bestraften investiert wird. Das geht auf Kosten derjenigen, die im Gefängnis verbleiben.

7. Ein Blick in die Zukunft

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts ist es uns nicht gelungen, die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe mit ihren vielen Nachteilen zu beschränken. Obwohl sich die Anzahl der kurzen Freiheitsstrafen und die Anzahl der gemeinnützigen Arbeit – die Alternative für die kurze Freiheitsstrafe – annähern, verläuft dieser Prozess sehr langsam: 1995 waren 79% (21213) aller Freiheitsstrafen (26,934) kurz. In 1996 waren von allen Freiheitsstrafen (25553) 72% kurz (18517). 1997, das letzte Jahr zu welchem diese Daten vorliegen, waren wiederum 72% aller Freiheitsstrafen (25067) kurz (18110) (Janssen, 2000: 170). Vorläufig überschreitet die Anzahl der kurzen Freiheitsstrafen die Anzahl gemeinnütziger Arbeit: 1995 wurde 13145 mal eine gemeinnützige Arbeit auferlegt, 1996 waren es 14188 mal und 1997 14864 mal. Daraus folgt, dass sich das Verhältnis zwischen der kurzen Freiheitsstrafe und der gemeinnützigen Arbeit annähert: 1995 1.61, 1996 1.31 und 1997 1.22 (Janssen, 2000: 170). 1999 waren 81% aller Freiheitsstrafen immer noch kurz (Huls et al., 2001: 348). Trotz aller in der Literatur diskutierten Nachteile und der in dieser Studie aufgezeigten negativen Folgen, ist die kurze Freiheitsstrafe also noch immer populär. Ein Grund dafür ist, dass ihr besonders und nicht nur von kriminologischen und strafrechtlichen Laien eine abschreckende Wirkung zugeschrieben wird. Die habe ich, auch wenn ich die Frage in meiner Untersuchung nicht operationalisiert hatte, in den zahlreichen Interviews nicht feststellen können. In naher Zukunft werden wir wohl nicht in der Lage sein, die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe zu beschränken oder zu beenden. Solange das Rechtssystem mit problematischen und marginalen Gruppen konfrontiert wird, ohne dass es adäquate Strafinstrumente gibt, wird die kurze Freiheitsstrafe weiterhin Anwendung finden.

Literatur

- Begeleidingscommissie Sober Regime (1997) Rapport van de Begeleidingscommissie Sober Regime, Den Haag: Ministerie van Justitie.
- Engelsman, E.L. (1993) 'Drugproblematiek, produkt van drugbeleid?', pp. 293-303, in: Nijboer, J. et al. (ed.), Criminaliteit als politiek probleem, Arnhem: Gouda Quint BV.
- Huls, F.W.M. et al. (ed.), Criminaliteit en rechtshandhaving 2000, ontwikkelingen en samenhang, Den Haag: CBS & WODC, 2001.
- Janssen, J. (2000) Laat maar zitten. Een exploratief onderzoek naar de werking van de korte vrijheidsstraf, Den Haag: Boom Juridische Uitgevers.
- Liszt, F. von (1883), 'Der Zweckgedanke im Strafrecht', Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, vol. 3: 1-47.
- Reclassering Nederland (1996) Strategisch meerjarenplan 1996-1999. Gemotiveerd kiezen, Den Bosch: Reclassering Nederland.
- Ruller, S. Van/Beijers, W.M.E.H. (1995) 'Trends in detentie. Twee eeuwen gevangenisstatistiek', Justitiële Verkenningen, jrg. 2, nr. 6: 35-52.
- Schaffmeister, D. (1982) De korte vrijheidsstraf als vrijheidsstraf. Leiden: E.J. Brill.
- Tweede Kamer (Niederländisches Parlament):
- Werkzame detentie. Beleidsnota voor het gevangeniswezen, TK 1993-1994, 22 999, nrs. 10-11.
 - Vaststelling van de Penitentiaire Beginselenwet en daarmee verband houdende intrekking van de Beginselenwet gevangeniswezen met uitzondering van de artikelen 2 tot en met 5 en wijzigingen van het Wetboek van Strafrecht en het Wetboek van Strafvordering alsmede enige andere wetten (Penitentiaire Beginselenwet), TK 1994-1995, 24 797, nrs. 1-3.
 - Wijziging van het Wetboek van strafrecht, het Wetboek van Strafvordering, de Wet op rechterlijke organisatie en het voorstel voor een Penitentiaire Beginselenwet (Strafrechtelijke Opvang Verslaafden), TK 1997-1998, 26 023, nrs. 1-3.
 - Wijziging van het Wetboek van Strafrecht en het Wetboek van Strafvordering en enige andere wetten omtrent de straf van

onbetaalde arbeid ten algemene nutte (Taakstraffen), TK 1997-1998, 26 114, nrs. 1-3.

Wacquant, L. (2000) The new 'peculiar institution': On the prison as surrogate ghetto, *Theoretical Criminology*. An international journal, Vol. 4, no. 3: 377-389

Anmerkungen

1) Untersuchungsgefängnisse (huis van bewaring) und Gefängnisse für Gefangene mit langen Strafen wurden außer Betracht gelassen. Häftlinge, die eine sehr kurze Freiheitsstrafe verbüßen und diejenigen, die zu einer Strafe verurteilt sind, die (global) die gleiche Dauer hat wie die Untersuchungshaft, findet man in Untersuchungsgefängnissen. Es war praktisch unmöglich, mit diesen Häftlingen in Kontakt zu treten, weil sie genau in dem Moment, zu welchem sie bestraft wurden, auch wieder freigelassen wurden. In Gefängnissen für den Vollzug von langen Strafen kann man auch kurz Bestrafte antreffen. Dies betrifft hier Häftlinge, die eine kurze und eine lange Strafe absitzen oder es handelt sich um Häftlinge, die so viele kurze Strafen 'gesammelt' haben, dass sie als lang Bestrafte betrachtet werden. Diese Fälle sind außer Acht gelassen, weil diese Häftlinge ihre Strafe nicht in einem Regime für kurz Bestrafte verbüßen, sondern in einem Regime für lang Bestrafte. Ferner bleiben Frauengefängnisse außer Betracht. In den Niederlanden sind ungefähr fünf Prozent aller Zellen für Frauen bestimmt. Deshalb haben sie eine sehr besondere Position in dem niederländischen penitentiären System. Ich bin folglich auch der Auffassung, dass man für Frauen eine gesonderte Studie realisieren soll.

2) Ein Befragter wurde außer Betracht gelassen, weil er vor dem Freiheitszug obdachlos war, eine Arbeit hatte und nicht süchtig war.

3) 1994 veröffentlichte das Justizministerium (Ministerie van Justitie) den Bericht *Werkzame Detentie* (Freiheitszug mit Arbeitspflicht). Mit *Werkzame Detentie* wurde in den Niederlanden zentral das 'Standardregime' eingeführt. Durch dieses Regime wurde der Freiheitszug für die Mehrheit der Häftlinge wesentlich schärfer. Dahinter stand der Gedanke, dass die Mehrheit der Häftlinge (80%) nicht genügend motiviert ist, um z.B. an erzieherischen Kursen teilzunehmen. Das Resultat dieses Gedankenganges ist, dass die meisten Mittel für eine Minderheit der Häftlinge eingesetzt werden, wodurch eine Auslese stattfindet.

4) Am 1. Januar 1999 trat das 'Penitentiaire Beginselenwet Gevangeniswezen' (PBW: Strafvollzugsgesetz) in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt das *Beginselenwet Gevangeniswezen* von 1953 (TK 1994-1995, 24 797, Nr. 1-3). Das PBW wurde in Übereinstimmung mit den Prinzipien der *Werkzame Detentie* entwickelt. Nach der Befragungstätigkeit wurde am 1.11.1996 zentral für die ganzen Niederlanden ein noch strengeres Regime eingeführt, das so genannte 'Sober regime'. Dieses Regime findet auf Insassen Anwendung, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (wegen Nichtzahlens einer Geldstrafe) zu verbüßen haben. Ferner fallen darunter auch Verdächtige der so genannten 'Belästigungskategorie', die durch ein Schnellgericht eine kurze Strafe auferlegt bekommen haben (Begeleidingscommissie Sober Regime, 1997).

5) Eines der wichtigsten Instrumente für die Resozialisierung ist die Einführung des 'Rehabilitations Programms' (penitentiair programma) in den späten 90er Jahren. Nur Häftlinge mit einer (unbedingten) Reststrafe von mindestens einem Jahr kommen für die Teilnahme in Betracht (art. 4, section 2 sub a PBW); kurz Bestrafte sind ausgeschlossen.

6) Generell lässt sich konstatieren, dass die Gruppe, die nach der Entlassung wieder befragt worden ist (N=50) die gesamte Gruppe (N=100) gut widerspiegelt. Während des Strafvollzugs gehörten 14% der ganzen Gruppe (N=100) zu Kategorie I, 34% zu Kategorie II, 14% zu Kategorie III, 13% zu Kategorie IV und 24% zu Kategorie V. Nach der Entlassung gehörten 10% zu Kategorie I, 31% zu Kategorie II, 24% zu Kategorie III, 10% zu Kategorie IV und 24% zu Kategorie V. Justizielle Information bezüglich des Leben nach der Entlassung wurde aber für alle Befragten gesammelt.

7) Wacquant hat einen interessanten Artikel über das Gefängnis als ein Surrogat für das Ghetto verfasst. Er beschreibt die Marginalisierung der Afro-Amerikaner mittels Verweisen auf ihre Position im amerikanischen Gefängnisssystem. Der Autor ist der Auffassung, dass dieses System: '... serves only to warehouse the precarious and deproletarianized fractions of the black working class...' (Wacquant, 2000: 385).

8) 1995 wurde unter anderem zwischen der Bewährungshilfe und der Zentralbehörde der Staatsanwaltschaft (Openbaar Ministerie) eine Vereinbarung getroffen. Darin wurde vereinbart, dass der Staatsanwalt in jedem Fall, in dem ein erwachsener Verdächtiger für eine kurze Freiheitsstrafe in Betracht kommt, zu prüfen ist, ob eine alternative Strafe auferlegt werden könnte.

9) Am 27.7.1998 wurde ein Gesetzentwurf eingereicht, wonach die gemeinnützige Arbeit (Taakstraf) zu einer selbständigen Strafe wird neben der Freiheits- und der Geldstrafe (TK 1997-1998, 26 114, Nr. 1-2). Was das Gewicht dieser neuen Hauptstrafe anbelangt, so soll sie zwischen der Freiheits- und der Geldstrafe stehen. Dieser Gesetzentwurf schafft auch eine gesetzliche Grundlage für 'Lern'-Strafen (leerstraf) für Erwachsene. Die maximale Zahl an Arbeitsstunden bleibt 240. 480 Stunden dürfen aufgewandt werden, wenn es sich um eine Kombination von gemeinnütziger Arbeit und einer 'Lern'- Strafe handelt. Es ist auch erlaubt, die gemeinnützige Arbeit mit der Geld- und/oder Freiheitsstrafe zu kombinieren. In immer mehr Fällen wird es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, gemeinnützige Arbeit (bis 120 Stunden) anzubieten (transactie). Durch diesen Gesetzentwurf wird das Verhältnis von der kurzen Strafe und der gemeinnützigen Arbeit als ihre traditionelle Alternative aufgegeben (TK 1997-1998, 26 114, Nr. 3: 1-3)

Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener

Helmut Kury und Martin Brandenstein

1. Einleitung

In ihren Bemühungen, mehr Beachtung und Aufmerksamkeit für die Opfer von Straftaten zu erreichen, haben Viktimologen, vor allem Vertreter von Opferorganisationen, nicht selten die den Tätern zugewandte Aufmerksamkeit der Kriminologie - etwa im Rahmen der Behandlungsforschung - bemängelt und stattdessen zu einem - vermeintlich - besseren Schutz potentieller Opfer bzw. einer „Entschädigung“ von Gewaltopfern etwa härtere Sanktionen gefordert. Hierbei wurde in aller Regel zu wenig beachtet, dass die Wiedereingliederung von Straftätern in die Rechtsgemeinschaft im Rahmen von Behandlungsprogrammen einen wesentlichen Teil eines Opferschutzes darstellt.

Die teilweise von Viktimologen, so etwa auch Vertretern von Opferschutzorganisationen, betonte Abgrenzung zwischen Tätern und Opfern mit gleichzeitiger Einteilung in „Gute“, denen geholfen werden müsse, und „Bösen“, die zu bestrafen seien, ist insgesamt wenig hilfreich und schafft zwei Lager, die - zumindest was die Täter betrifft - in aller Regel so nicht die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln. Hier wird allzu leicht zur Etablierung und Verfestigung eines Feindbildes „Straftäter“ beigetragen, der möglichst hart zu bestrafen und zu „bekämpfen“ sei.

Gerade wenn man den hohen Anspruch hat, Täter durch Behandlung - und das auch noch im Strafvollzug - zu resozialisieren, ist eine Berücksichtigung beider Aspekte wichtig. Täter sind auch in ihrer Opferrolle, mit ihren hier erfahrenen Verletzungen Ernst zu nehmen. Das Stigma als Täter überstrahlt völlig die Opferseite. Schon männliche „Nichttäter“ haben es nach einer Viktimisierung vielfach schwer, in ihrer Opferrolle gesehen zu werden, umso mehr dann Täter, die durch ihr Verhalten entsprechend fest dieser Gruppe zugeordnet werden und deren eventuelle Opferrolle spätestens jetzt nicht mehr gesehen oder Ernst genommen wird. Nach *Lenz* (2001, S. 38 f.) ähnelt die gegenwärtige Situation männlicher Opfer insgesamt der von vergewaltigten und misshandelten Frauen vor dreißig Jahren: „Verleugnung der Problematik und Ignoranz den Betroffenen gegenüber.... Gewalt an Frauen gilt heute als präsent soziales Problem, Gewalt an Männern nicht“. So gibt es bis heute so gut wie keine Beratungs- und Unterstützungsangebote für Männer, die Opfer von Gewalt wurden. *Lenz* (2001, S. 40) berichtet, dass viele männliche Helfer spezifische Probleme mit männlichen Opfern hätten. „Männlichen Therapeuten, Ärzten, Pädagogen, Sozialarbeitern u.a. scheint es leichter zu fallen, mit männlichen Tätern und weiblichen Opfern, als mit männlichen Opfern zu arbeiten“.

So beschreibt etwa *Athens* (1989) selbst bei den meisten Akademikern eine negative Einstellung, sich Straffälligen direkt gegenüber zu setzen. Diese würden als fremd empfunden. Gleichzeitig soll der Täter aber - etwa nach § 2

des Strafvollzugsgesetzes - in diese Gesellschaft integriert werden, befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Je mehr der Täter aus der Gesellschaft ausgegliedert wird, je weiter er vom Rest der Gemeinschaft entfernt wird, desto weiter dürfte der Weg sein, ihn in diese wieder zurück zu bringen. Der Graben, der zwischen Täter und Gesellschaft ausgehoben wird, muss ja - will man ihn integrieren - wieder zugeschüttet, zumindest überwunden werden.

Berücksichtigt man die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, die schon früh zu dem Ergebnis kam, dass straffälliges Verhalten - zumindest im minderschweren Bereich - „ubiquitär“ ist, wird die Einteilung in Straftäter und Opfer als jeweils „reine“ Gruppen zunehmend fraglich. Auch neuere Schätzungen des Dunkelfeldes, die davon ausgehen, dass der Anteil der polizeilich registrierten an allen Straftaten wahrscheinlich 10% nicht übersteigt (vgl. *Kürzinger* 1996, *Kury* 2001a) machen eine Einteilung in „Täter“ und „Opfer“ nicht leichter. Es scheint sich vielmehr zunehmend zu bestätigen, dass sich beide Gruppen in weiten Bereichen überschneiden: Opfer sind nicht selten auch Täter, indem sie sich ebenfalls straffällig verhalten. Täter sind allerdings auch in aller Regel gleichzeitig Opfer straffälligen Verhaltens, und das nicht nur im Zusammenhang mit der Begehung ihrer Straftaten.

Damit soll straffälliges Verhalten keineswegs bagatellisiert werden, ebensowenig das Leid vieler Opfer von schweren Straftaten, unterscheiden sich doch die „richtigen Täter“, um nicht zu sagen, die „richtigen Kriminellen“, zumindest soweit sie inhaftiert sind, vom Rest der Welt zumindest teilweise dadurch, dass sie nicht etwa Bagatellstrafataten begangen, sondern schwere Gewalttaten verbrochen oder riesige Vermögensschäden verursacht haben. Selbst da wird man jedoch etwas nachdenklich, wenn etwa Gerichtsmediziner zu dem Ergebnis kommen, dass jedes zweite Tötungsdelikt nicht entdeckt wird (vgl. *Brinkmann u.a.* 1997) oder wenn man in den Medien zunehmend über neue Korruptionsfälle, begangen etwa auch von Staatsbediensteten oder städtischen Angestellten, mit Millionen-schäden informiert wird, um nur zwei Beispiele zu nennen. Straffälligkeit muss verfolgt werden, den Opfern von (schweren) Straftaten muss geholfen werden, mehr als bisher, allerdings ist die Einteilung in „Gute“ und „Böse“ weder hilfreich bei der Lösung des „Problems“ noch in ihrer Ausschließlichkeit aufrecht zu erhalten. Vielmehr besteht offensichtlich eine breite Überschneidung zwischen beiden Gruppen, die allerdings mit zunehmender Tatschwere (deutlich) abnimmt. Solche schweren Täter, die sich wirklich vom Rest der Gesellschaft unterscheiden, sind sehr selten. Schon *Reiss* (1981) betonte, dass Täter- und Opferpopulationen hinsichtlich ihrer Merkmale weitgehend homogen seien, bei Tätern und Opfern handele es sich nicht um unterschiedliche Arten von Menschen. *Taylor* (1999, S. 71) bemängelt zu Recht, dass sich die Diskussion in den Massenmedien nahezu ausschließlich auf die Täterrolle von jungen Menschen konzentriere, in der konventionellen Kriminologie sei es nicht anders. In Großbritannien gebe es zunehmend mehr Forschung, die zeige, dass junge Leute oft auch Opfer seien, die das Risiko einer Viktimisierung in der Regel vernachlässigten, sowohl in der Schule als auch Freizeit.

Während wir die Opferrolle bei Frauen „akzeptieren“, ist das bei Männern deutlich weniger der Fall (vgl. Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. 2001). Nach *Kirchhoff* (2001, S. 18) hat auf der internationalen Ebene „das Thema, Männer als Opfer, überhaupt noch nicht stattgefunden“. „Für die Männer bleibt häufig die Rolle als Täter übrig. Die Gefahr ist, dass wir Männer diese Rolle auch drohen festzuschreiben“ (*Schädler* 2001, S. 9). „In dieser Logik stellt der Begriff des männlichen Opfers ein Paradox dar. Entweder ist jemand ein Opfer oder er ist ein Mann“ (*Lenz* 2000, S. 56). Nach *Ziemer* (2001, S. 10) wurde das Verhältnis Mann-Frau immer als eines gesehen, „in dem die Männer die Gewalttäter und die Frauen die Opfer sind. Eine eingeschlossene Denkstruktur, die im Grunde eine Schwäche von Frauen behauptet und festschreibt, gegen die wir ja gerade angehen wollten. Auch deswegen wird es dringend notwendig, diese Denkstrukturen aufzubrechen“. Wenn es schwierig ist, Männer als Opfer zu sehen, ist es noch schwieriger, gar Straftäter auch als Opfer zu sehen.

Hier soll es um die spezielle Frage gehen, wieweit (inhaftierte) Straftäter auch Opfer strafbaren Verhaltens wurden, eine Fragestellung, die bislang in der Kriminologie weitgehend vernachlässigt wurde, obwohl die Problematik gerade hinsichtlich des Resozialisierungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes, darüber hinaus aber auch in Bezug auf rechtsstaatliche Überlegungen, von Bedeutung ist. Zahlreiche Autoren heben in letzter Zeit mehr und mehr hervor, dass es sich hierbei um ein zu Unrecht vernachlässigtes Thema handelt (vgl. *Eichenthal u. Blatchford* 1997, S. 456). Wenn Untersuchungen zu Gewalt im Strafvollzug durchgeführt wurden, ging es vielfach um Gewalt der Insassen gegenüber den Aufsichtsbeamten, eine Fragestellung, bei der die klassischen Bilder von „Täter“ und „Opfer“ wiederum aufrechterhalten bleiben (vgl. zu der Problematik auch *Ortmann* 1992). Das eigentliche Gewaltproblem im Strafvollzug besteht offensichtlich nicht zwischen Insassen und Beamten, sondern zwischen Insassen und Insassen.

2. Straftäter als Opfer im Vollzug

2.1. Viktimisierungen allgemein

Untersuchungen zu Viktimisierungen im Strafvollzug zeigen nun, dass Straffällige nicht nur in Freiheit einem überdurchschnittlichen Risiko ausgesetzt sind, Opfer einer Straftat zu werden, sondern auch im Strafvollzug. Solange es Strafvollzug bzw. Inhaftierungen gibt, gibt es bei dem bestehenden enormen Machtgefälle zwischen Insassen und Aufsichtspersonal bzw. zwischen einzelnen Insassengruppen und der wenig effizienten Kontrolle hinsichtlich Gewalt, naheliegenderweise auch Missbrauch und Viktimisierungen der Inhaftierten. Hierauf weist beispielsweise *Duerr* (1993, S. 268 ff.) hin. „Gefängnisvergewaltigungen“ hat es vermutlich zu allen Zeiten gegeben - schon im Summa alu, einem babylonischen Wahrsage-Manual, heißt es, dass derjenige, welcher im Kerker solche Gelüste entwickle, „Schlechtes erfahren“ werde ... - aber entweder kamen sie seltener vor als heute oder sie wurden weniger angezeigt, verfolgt oder überliefert“. Er vermutet, dass Verge-

waltungen in diesem Kontext erst seit dem 18. Jahrhundert überhaupt dokumentiert werden. Auch in anderen Einrichtungen gab es und gibt es bis heute das Phänomen (sexueller) Viktimisierungen, wie etwa beim Militär, in Alten- oder Pflegeheimen oder Internaten, um nur einige zu nennen. So betont etwa *Lenz* (2001, S. 43), dass „manche Heime (vom Wohnheim über die Behinderteneinrichtung bis zur Psychiatrie) ein gefährdender Ort zu sein (scheinen), was die Wahrung der körperlich-seelischen Integrität ihrer Schützlinge angeht“. Im Gefängnis allerdings tritt aufgrund des hier herrschenden besonderen Gewaltverhältnisses „die gewalttätige Schlagseite herrschender Männeridentität offen und krass zu Tage“ (*Duerr* 1993, S. 423). „Für das Opfer ist die Vergewaltigung normalerweise die schlimmste Demütigung, die es jemals erfahren hat, und fast alle ‚punks‘ (Opfer von Vergewaltigungen) verlassen später das Zuchthaus entehrt und voller Hass und Scham“ (*Duerr* 1993, S. 271).

Obwohl das Phänomen der Viktimisierung im Strafvollzug somit keineswegs neu ist, ist das Thema noch relativ wenig erforscht, wird auch in kriminologischen Lehrbüchern bis heute in aller Regel nur wenig oder gar nicht behandelt. So meint etwa *Schneider* lediglich (1987, S. 63), dass sich in der Strafanstalt „bisweilen Gewalthandlungen (ereigneten). Strafgefangene werden degradiert, zu Objekten gemacht und unmenschlich behandelt“. Selbst in seinem Spezialband zur „Kriminologie der Gewalt“ geht der Autor unter Bezugnahme auf einige US-amerikanische Untersuchungen nur auf einer Seite auf die „Gewalt in der Strafanstalt“ ein (*Schneider* 1994, S. 114 f.). Auf zwei weiteren Seiten behandelt er das Spezialgebiet der „Strafanstaltskrawalle“. Den Grund für die Vernachlässigung des Themas sieht der Autor darin, dass sich die Bevölkerung wenig für die Thematik interessiere - und damit auch er selbst sich offensichtlich nicht. „Wenn die verhassten Strafgefangenen sich selbst zu Opfern machen, meint man, nicht intervenieren zu müssen“ (S.114). *Walter* (1999, S. 267) betont dagegen: „Gewaltsame Handlungen Gefangener gegenüber anderen Gefangenen kommen nicht selten vor, werden aber wesentlich seltener dem Stab mitgeteilt oder von Vollzugsbediensteten beobachtet“. Nach *Weis* (1988, S. 246) darf die Gefahr, von Mitgefangenen angegriffen zu werden, nicht zu niedrig eingeschätzt werden.

Seit *Goffmans* (1967; 1972) Veröffentlichungen zu den schädlichen Einflüssen totaler Institutionen auf die Insassen wurde immer wieder auf die wenig resozialisierungsförderlichen Bedingungen einer Inhaftierung und die einer Behandlungswirkung entgegenstehenden Prisonisierungseffekte hingewiesen. Bereits vorher haben Gefängniskritiker wie etwa *Radbruch* (1911; 1993, S. 339) die schädlichen, entsozialisierenden Wirkungen einer Inhaftierung betont. *Schüler-Springorum* (1970, S. 40) schrieb vor gut 30 Jahren: „Längst weiß man, dass der Strafvollzug, so wie er ist, zuviel dazu beiträgt, die vielen in ihrem sozialen Verhalten Schwachen zu schwächen und die wenigen Antisozialen in ihrer Einstellung zu bestätigen“. Seither hat sich zumindest Entscheidendes nicht verändert. Die „Haftschäden, denen mit der Gestaltung des Vollzugs entgegenzuwirken ist, sind vielfältig und zahlreich ...“ (*Seeboode* 1997, S. 146). *Frühwald* (1996, S. 223) betont zu Recht: „Wenn unsere Gesellschaft die Intention ernst nimmt, daß neben der Bestrafung auch die ‚Besserung‘ bzw. Sozia-

lisierung von straffällig gewordenen Menschen Ziel eines Gefängnisaufenthaltes ist, so müssten sich an den Praktiken des Strafvollzuges viele Dinge konkret ändern ...“

In dem inzwischen geradezu klassischen Gefängnisexperiment von *Zimbardo* und Mitarbeitern, das durch den 2001 in die Kinos gekommenen Spielfilm „Das Experiment“ erneut aktualisiert wurde, belegten die Autoren die sich zwischen „Wärtern“ und „Gefangenen“ entwickelnde destruktive bis geradezu gefährliche Dynamik, die „außergewöhnliche Macht der ‚Situation Gefängnis‘ auf die Dynamik der Entwicklung typischer Verhaltensstile bei Bewachten und Bewachern“ (*Kerner* 1992, S. 432; vgl. *Zimbardo* 1983). Die Entwicklung des Experiments verlief selbst für die Versuchsleiter unerwartet. Bereits nach wenigen Tagen mussten einzelne Gefangene entlassen werden, sie hatten Weinkrämpfe, Angst, selbst psychosomatische Symptome. Das gesamte Experiment musste nach sechs Tagen endgültig vorzeitig abgebrochen werden. Das Verhalten der Wärter gegenüber den Gefangenen war so destruktiv geworden, dass es nach Einschätzung der Versuchsleiter den Gefangenen nicht mehr zugemutet werden konnte (vgl.a. *Schneider* 1987, S. 64 ff.).

Dass die Bedingungen vor allem in großen Strafvollzugsanstalten bei der sich entwickelnden Subkultur, der Rangordnung unter den Insassen und den erheblichen Deprivationen bei einer so schwierigen Klientel wie (inhaftierten) Straftätern dazu beitragen, auch hier wieder zu Viktimisierungen unter den Insassen zu führen, ist naheliegend und geradezu zu erwarten. Trotzdem ist die Erforschung dieses Teils der schädlichen Nebenfolgen einer Inhaftierung selbst in den USA noch relativ jung, in Deutschland gibt es dazu kaum empirische Studien. Das hängt sicherlich wesentlich mit der eingangs beschriebenen künstlichen Dichotomisierung zwischen Tätern und Opfern zusammen. Die Opferforschung (Viktimologie) hat sich so gut wie ausschließlich mit den - angeblich - „reinen“ Opfern beschäftigt und hat dabei die Opfergruppe der Täter vernachlässigt. Nur so ließ sich ja auch die Dichotomisierung in „Gute“ und „Böse“ aufrechterhalten, eine Einbeziehung von Straffälligen in die Opferforschung ließe die bisher vielfach betriebene „Schwarz-Weiß-Malerei“ nicht mehr aufrechterhalten, damit wäre auch ein Teil der „Opferpolitik“ fragwürdig. Allerdings würde dies die Chance bieten, eine realitätsangepasste und effizientere Kriminalpolitik in diesem Bereich zu entwickeln. Eine Entwicklung in dieser Richtung ist ja bereits im Gange. Zu denken ist an Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich, Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung, insgesamt um eine Kriminalpolitik, welche die Dichotomisierung in Täter und Opfer zwar nicht aufhebt, das Opfer in seiner Verletzung ernst nimmt und auch die Verantwortung für die Tat beim Täter belässt, gleichzeitig aber den Graben zwischen beiden zu überwinden sucht und gerade dadurch eine größere Chance zum gegenseitigen Verständnis und damit zur Konfliktschlichtung hat. „Restorative justice“ ist in den letzten Jahren international zu einem breit diskutierten Thema geworden.

Amerikanische Untersuchungen belegen inzwischen in aller Deutlichkeit, dass die Wahrscheinlichkeit, als Straftäter nicht nur draußen in beachtlichem Umfang Opfer zu werden, sondern auch als Insasse in einer (großen) Voll-

zugsanstalt (weiterhin) viktimisiert zu werden, relativ groß ist. Die Situation draußen setzt sich somit mehr oder weniger in der geschlossenen Institution Strafvollzugsanstalt fort, allerdings mit dem Unterschied, dass es hier in aller Regel kaum ein Ausweichen aus der viktimogenen Konstellation gibt. Hier kommt es naheliegenderweise auch zu - teilweise schwerer - Gewalt unter den Insassen. *Reid* (1997, S. 563) betont im Zusammenhang mit den Bedingungen der Inhaftierung, dass Gewalt in der Haftanstalt, einschließlich derjenigen gegen sich selbst, zum großen Teil eine Reaktion auf die Inhaftierung sei. Nach ihm kann Gewalt unter den Insassen nicht völlig vermieden werden, ihr Ausmaß werde wahrscheinlich erheblich unterschätzt (S. 564).

Die ersten Arbeiten über Insassenviktimisierungen haben in den USA in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen (vgl. *Bowker* 1980). Diese frühen Studien bezogen sich meist auf relativ kleine Stichproben und berücksichtigten nahezu ausschließlich offizielle Anzeigen. Auch spätere Studien fassten Gefängnisviktimisierung oft sehr eng, berücksichtigten nur wenige Formen der physischen Opferwerdung oder konzentrierten sich nur auf ältere Gefangene in Hochsicherheitsbereichen. Vor diesem Hintergrund überrascht die vielfach festzustellende Widersprüchlichkeit der Resultate nicht. So fanden einige Studien etwa, dass sexuelle Gewalt in Gefängnissen relativ selten vorkomme (*Fuller u. Orsagh* 1977), andere kamen zum gegenteiligen Resultat (*Struckman-Johnson u.a.* 1996). Ein Teil der Unterschiede lässt sich auf inkonsistente Definitionen von Viktimisierungen zurückführen (*McCorkle* 1993). Die relativ wenigen Studien, die sich auf jugendliche Insassen in Regelvollzugsanstalten beziehen, deuten an, dass gerade hier die Zahl der Viktimisierungen relativ hoch ist (*Bowker* 1980). Jüngere Insassen sind offensichtlich auch mehr in Gewalttaten involviert. Die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ gab mir im Rahmen des Begutachtungsprozesses zur Annahme dieses Beitrages folgenden interessanten Hinweis, für den ich mich durch das Zitat gleichzeitig bedanke: „Die Gewalt in den Erwachsenenanstalten ist nicht deshalb geringer, weil die Erwachsenen friedlicher wären. Die ‚underdogs‘ sind aber klüger geworden und wissen der Gewalt aus dem Wege zu gehen. Es kann ein Blick des stärkeren Insassen genügen und der, ‚underdog‘ rennt, um ihm eine Tasse Kaffee zu machen und zu servieren“.

Maitland u. Sluder (1998) betonen, dass mit dem dramatischen Anwachsen der Gefangenenpopulation in den USA seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts die Problematik der Gewalt unter den Insassen ein landesweites Phänomen geworden sei. Obwohl der Zusammenhang zwischen Überfüllung und Gewalt nicht eindeutig sei, hätten einige Studien mehr Gewalt in überfüllten Einrichtungen gefunden (*Farrington u. Nuttall* 1985, *Gaes u. McGuire* 1985). Die Autoren äußern selbst die Überzeugung, dass es in den USA mit der zunehmenden Gefängnisüberfüllung zu wachsender Insassengewalt gekommen sei (S. 56 f.). Nach den offiziellen Statistiken sei es 1992 zu 66 Gefängnismorden gekommen, daneben zu weiteren 10.181 Angriffen von Insassen untereinander, bei welchen die Opfer medizinisch behandelt werden mussten (vgl. *Camp u. Camp* 1993). Gefängnisse würden zahlreiche Merkmale aufweisen, welche Gewalt unter den Insassen förderten.

Die Autoren berichten Ergebnisse zu jugendlichen Inhaftierten aus einer Anstalt mittleren Sicherheitsgrades. Von den 1.100 Insassen eines Gefängnisses im mittleren Westen der USA im Alter zwischen 17 und 25 Jahren füllten 111 einen Fragebogen zur Insassengewalt aus. Bezogen auf die gegenwärtige Inhaftierung berichteten 58,6% der Befragten über verbale Angriffe durch andere Insassen, 48,6% über Eigentumsdiebstahl, 9,9% über Erpressung von Eigentum, 7,3% dass sie geschlagen wurden, 5,5% über Angriffe mit einer Waffe, 2,7% über finanzielle Erpressung und 0,9% über sexuelle Angriffe. 68,8% hatten zehn oder mehrere unterschiedliche Formen von Viktimisierungen erfahren. Die Autoren betonen, dass die meisten Viktimisierungen leichter Art seien, lediglich ein Insasse sei sexuell attackiert worden. Vor diesem Hintergrund sollte die Situation zu Gewalt im Strafvollzug nicht dramatisiert, aber ernst genommen werden. Gefordert wird vor allem mehr Forschung, neben den Opfern auch zu den Tätern. *Forst u.a.* (1989) befragten jugendliche Straftäter, die in verschiedenen Sanktionseinrichtungen inhaftiert waren. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass Jugendliche in Erwachsenengefängnissen wesentlich häufiger gewaltsam viktimisiert werden als in „correctional facilities“ für junge Täter. Die Viktimisierungsraten für Eigentumsdelikte waren etwa gleich, dagegen gaben 37% der Jugendlichen in „training schools“ gegenüber 47% derjenigen in Erwachsenengefängnissen an, Opfer einer Gewalttat geworden zu sein, einschließlich von durch Angestellte ausgeübten Taten. Sexuelle Angriffe waren im Gefängnis fünfmal häufiger, Angriffe mit Waffen nahezu doppelt so oft und Schläge durch Angestellte etwa zweimal häufiger als in Jugendeinrichtungen. *Braswell u. Miller* (1989, S. 48) betonen, dass es zwar bestraft werde, wenn Insassen Bedienstete angreifen, vielfach jedoch nicht, wenn sie andere Insassen angreifen. Das schaffe den falschen Eindruck, dass Letzteres nicht so gefährlich sei, würde die Taten unterschiedlich werten.

Eichenthal u. Blatchford (1997, S. 456) gehen in ihrer Studie der Frage nach, wieweit über Straftaten in Gefängnissen im Bundesstaat New York offiziell berichtet und eine Strafverfolgung der Täter eingeleitet wird. Die Autoren schätzen, dass alleine in Gefängnissen von New York State jährlich ca. 6.000 Straftaten begangen werden. Vor dem Hintergrund eines „underenforcement of prison crime“ würden nur wenige dieser Straftaten verfolgt, nur wenige Täter bestraft. In Teilen des Bundesstaates New York würden nur 75% der den Staatsanwälten berichteten Fälle verfolgt, kleinere Ereignisse würden von vornherein „decriminalized“ (S. 456). Die eigenen Daten basieren auf Interviews mit Vollzugsbediensteten, Analysen offizieller Informationen über den Strafvollzug und Umfragen bei Staatsanwälten in verschiedenen Counties. Obwohl in den 69 Vollzugseinrichtungen nicht weniger als 69.000 Täter einsitzen, also die Bevölkerungszahl einer kleinen Stadt, gibt es nur wenig zuverlässige Information über Straftaten hinter den Mauern. Nach Ansicht der Autoren wird die kriminelle Aktivität vieler Täter durch die Inhaftierung lediglich von der Öffentlichkeit ins Gefängnis verlagert. 1995 habe es in den staatlichen Gefängnisinstitutionen dieses Bundesstaates 8.304 „unusual incidents“ gegeben. Es seien 1.738 berichtete Fälle von Angriffen innerhalb der Insassen vorgekommen, 962 Fälle von Angriffen der Insassen auf die Bediensteten,

und 3.550 Fälle von Schmuggel. Wären alle Fälle angezeigt worden, wären dies in einem Jahr mehr als 6.000 gewesen. 1995 gab es in dem Bundesstaat 5.551 Morde, was einer Rate von 8,6 pro 100.000 Einwohnern entspricht, im selben Jahr gab es in den Gefängnissen des Staates New York sechs Tötungsfälle, was einer Rate von 8,7 entspricht. Insgesamt kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass weniger als ein Drittel der Straftaten in den Gefängnissen angezeigt und verfolgt wird.

O'Donnell u. Edgar (1999) befragten zwischen 1994 und 1995 1.182 Insassen in zwei Erwachsenen- und zwei Jugendgefängnissen in England. Etwa 90% der ausschließlich männlichen Insassen füllten den Fragebogen aus. Erfasst wurden Viktimisierungen in der Anstalt während des letzten Monats. Zwischen 26% und 58% wurden Opfer von verbalen Attacken, zwischen 60% und 81% wurden Zeugen solcher Ereignisse. Opfer eines Angriffs („assault“) wurden zwischen 17% und 32% (Zeuge wurden zwischen 43% und 66%). *Walmsley u.a.* (1993) berichten, dass eine Befragung Inhaftierter in England und Wales 1991 ergeben habe, dass knapp 10% der Gefangenen in den letzten sechs Monaten von Mitinsassen mindestens einmal körperlich angegriffen wurden.

Einige Untersuchungen beschäftigten sich (zudem) mit der Frage, ob es besondere Eigenschaften oder Merkmale sind, die einzelne Insassen leichter als andere in die Opferrolle geraten lassen. Nach *Schmallegger* (1996, S. 287) werden - naheliegenderweise - vor allem junge, schwache und unerfahrene Inhaftierte zu Opfern. Nach *Dumond* (2000, S. 408) sind zusätzlich diejenigen Insassen gefährdet, Opfer einer Sexualstraftat zu werden, deren Homosexualität bekannt ist, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, die bereits früher sexuell viktimisiert wurden und schließlich jene, die von den Bediensteten oder auch anderen Insassen zurückgewiesen werden und dadurch in eine Außenseiterrolle geraten.

Was die von *Reid* erwähnte Gewalt gegen die eigene Person betrifft, stellt *Hayes* (1995) fest, dass die Selbstmordrate in den US-amerikanischen Gefängnissen („prisons“) niedriger sei als in den „jails“, allerdings wesentlich höher als in der Normalbevölkerung. Der Autor betont gleichzeitig, dass bislang wenig in diesem Bereich unternommen wurde und es hierzu nur wenige Untersuchungen gebe. Er berichtet eine mittlere Selbstmordrate von 20,6 pro 100.000 Insassen für die US-amerikanischen Haftanstalten, wobei sich zwischen den einzelnen Bundesstaaten erhebliche Unterschiede ergeben, die zwischen 101,7 für North Dakota und 7,1 für New Mexico liegen. Aufgrund von Präventionsprogrammen zur Selbstmordverhütung sei es gelungen, die Selbstmordrate bei Insassen von 1984 (27,1) bis 1993 (17,8) deutlich zu senken. *Ross u. McKay* (1979) stellten fest, dass die meisten Selbstverletzungen in Isolationshaft bzw. unter Absonderungsbedingungen, also unter einer Steigerung des Inhaftierungserlebens, geschahen.

Was die Situation in Deutschland bzw. Europa betrifft, zeigen sich hier vergleichbare Resultate. *Pecher u.a.* (1995) berichten über die Entwicklung der Selbstmordzahlen in der JVA München 1984 bis 1993. Im Vergleich zu Anfang der 80er Jahre habe sich die Zahl der Selbstmorde, die ein „dauerhaftes, kontinuierliches Problem“ darstellen, „auf einem erhöhten Niveau eingependelt“ (S. 350).

Besonders gefährdet sind Untersuchungshäftlinge, erstmalig Inhaftierte, Gefangene mit schweren Delikten (Tötungsdelikte), solche mit langen Straferwartungen, die wenig Bezugspersonen haben, ältere Gefangene, schließlich Drogen- aber auch Sexualtäter. *Frühwald* (1996) berichtet für Österreich, dass auch hier die Selbstmordrate bei Inhaftierten weit höher liegt als bei der Normalbevölkerung. Wiederum erweisen sich Untersuchungshäftlinge als besonders gefährdet. Die Anzahl der Selbstmorde zeigt bei einem Vergleich der Zahlen von 1947 bis 1993 eine steigende Tendenz. Auffallend ist nach Ansicht des Autors, dass die Jahre zwischen 1975 und 1994, „in denen relativ wenige Selbstmorde in Haftanstalten passierten, auch die Jahre mit durch Änderungen der Gesetzgebung (Strafrechtsreformen) und vermehrte bedingte Verurteilungen und Entlassungen relativ geringem Gesamtbelag waren“ (S. 222).

Konrad (2001) gibt einen Überblick über die Selbstmordraten von Häftlingen in zahlreichen europäischen Ländern. Die Jahressuizidraten unterscheiden sich auch hier wie in den US-amerikanischen Bundesstaaten (vgl. oben) in den einzelnen Ländern erheblich und reichen von 43 bis 465 pro 100.000 Gefangene. Auch er betont, dass die Suizidrate im Strafvollzug im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung „um ein Mehrfaches erhöht“ sei (S. 103). Die Suizidraten entwickeln sich keineswegs analog zu denjenigen in der Allgemeinbevölkerung. In Deutschland etwa hat zwischen Mitte der 80er und Mitte der 90er Jahre die Zahl der Selbstmorde in der Allgemeinbevölkerung deutlich abgenommen, während sie bei Inhaftierten leicht gestiegen ist. Vor dem Hintergrund der Problematik werden in einzelnen Anstalten besondere Programme zur Suizidprävention durchgeführt (vgl. *Fuchs* 2001; *Frühwald* 1996).

2.2. Viktimisierungen hinsichtlich sexueller Gewalt

Ein besonderes Problem, vor allem in Vollzugsanstalten für Männer, stellt der sexuelle Missbrauch von Insassen, insbesondere die Vergewaltigung dar. Ein erheblicher Teil der Untersuchungen zu Gewalt in Vollzugsanstalten beschäftigt sich mit dieser Fragestellung. *Schmallegger* (1997, S. 484) stellt fest, dass Opfer von homosexuellen Handlungen vor allem junge, vollzugsunerfahrene Gefangene würden, insbesondere im Rahmen von Gangs. Die Schätzungen des Anteils der Vergewaltigungsoffer im Strafvollzug in den USA würden von 4,7% bis 28% reichen. Die Täter würden sich selbst als nicht homosexuell einstufen, Sex sei nicht der primäre Grund der Attacken, viele Täter müssten sich der Gang fügen, um nicht selbst Opfer zu werden, die Täter hätten in der Vergangenheit selbst viele Beschädigungen ihrer Männlichkeit erfahren (S. 485). *Donaldson* (1995) schätzt für 1995 etwa 359.000 männliche und 5.000 weibliche Opfer von sexueller Gewalt in US-Gefängnissen.

Chonco (1989, S. 77) betont zu Recht, dass gerade hinsichtlich dieses Delikts ein strenger „code of silence“ herrscht, gerade solche Delikte werden von den Insassen aus Angst vor Selbststigmatisierung und Sanktionen nicht berichtet. *Saum u.a.* (1995, S. 428) betonen, dass Sexualität nach wie vor ein Tabu darstelle, sowohl in als auch außerhalb des Strafvollzugs. Vor diesem Hintergrund muss von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden, das auch

durch Untersuchungen nur schwer aufklärbar sein wird (*Schneider* 1994, S. 114). Nach *Kerner* (1992, S. 432) werden heute „zumindest einige Phänomene, wie z. B. Körperverletzungen und Einschüchterung durch Terror, nach außen offenkundig“. Das ist deutlich weniger bei Sexualstraftaten der Fall. Wie groß dieser Anteil ist und wie hoch der im Verborgenen bleibende Rest ist, kann kaum zuverlässig abgeschätzt werden. Die vorliegenden empirischen Ergebnisse zeigen entsprechend erhebliche Unterschiede, die vielfach auch auf abweichende Definitionen von sexueller Gewalt, Unterschiede in der Methodologie, der Art der untersuchten Anstalten, aber auch auf das Alter der Untersuchung zurückzuführen sind.

Davis (1970) hat als einer der Ersten gezielt den Versuch unternommen, die Inzidenzrate von sexuellen Angriffen im Vollzug zu erfassen. Er hat über 26 Monate 3.304 Insassen des Philadelphia prison system befragt und stellte fest, dass 4,7% nach eigenen Angaben sexuell angegriffen wurden, entweder in der Einrichtung oder auf dem Transport. Der Autor schätzt diese Zahl allerdings nur als den „tip of the iceberg“ (S.11) und vermutet für den Zeitraum konservativ eine Zahl von über 2.000 Opfern (S.13). *Fuller u.a.* (1977) kamen aufgrund von Interviews mit Superintendenten der Anstalten zu dem Ergebnis, dass in North Carolina nur 0,66 % der Erwachsenen und 0,86% der jugendlichen Inhaftierten sexuell angegriffen wurden. Nach *Lockwood* (1980, S. 87) gaben weniger als 1% der inhaftierten Männer an, vergewaltigt worden zu sein. *Lipscomb u.a.* (1992) berichten, dass zwischen 0,5% und 3% aller Insassen Opfer von Sexualstraftaten wurden. *Barthollas u.a.* (1976) identifizierten dagegen 16,7% jugendlicher Insassen in einer Einrichtung in Ohio, die Opfer von sexuellen Angriffen wurden. *Megargee* (1976) fand für Täl-lahasse gar, dass 30% der Insassen viktimisiert wurden. *Carroll* (1977) kam aufgrund teilnehmender Beobachtung und Interviews in einem Hochsicherheitsgefängnis mit 200 Insassen zu dem Ergebnis, dass jährlich mindestens 40 sexuelle Angriffe geschehen. *Wooden u. Parker* (1982, S. 134) kamen zu dem Ergebnis, dass 41% der inhaftierten homosexuellen Männer Opfer eines sexuellen Angriffs wurden. 14% berichteten in dieser Studie, dass sie zu Sex gegen ihren Willen gezwungen wurden, 65% hatten mindestens ein sexuelles Erlebnis während ihrer Haftzeit.

Die Schätzungen von sexuellen Handlungen insgesamt in Strafanstalten, also u.U. mit Zustimmung, einschließlich aggressiver Handlungen, reichen von 19,4% (*Tewksbury* 1989b, S.35) bis zu mehr als 90 % (*Barnes u. Teeters* 1959, S. 373). In den letzten Jahren wurde das Vorkommen von Sex im Vollzug durch das Auftreten von HIV und AIDS zusätzlich problematisiert. Schwerere Straftaten kommen erwartungsgemäß deutlich seltener vor als etwa „sexuelle Angriffe“. *Nacci u. Kane* (1983) fanden beispielsweise, dass ca. ein Drittel der untersuchten Insassen das Ziel sexueller Attacken, aber weniger als 0,3% vergewaltigt wurden. *Hensley* (2000) berichtet, dass 14% der männlichen Insassen in einem Gefängnis in Oklahoma sexuell bedroht wurden, aber nur 1,1% wurden vergewaltigt.

Während vor dem Hintergrund dieser sehr unterschiedlichen Resultate einige Forscher Vergewaltigungen im Gefängnis als „rampant“ charakterisieren (*Weiss u. Friar* 1974), sexuelle Angriffe als „epidemic“ ansehen (*Davis*

1968, S. 9), schätzen andere die Gefahr als (sehr) niedrig ein. Saum u.a. (1995, S. 413) betonen, dass durch die Massenmedien und einzelne Untersuchungen der Eindruck einer weitverbreiteten sexuellen Gewalt in Strafanstalten geschaffen wurde. Teilweise werde von einer „Rape crisis behind bars“ gesprochen (Donaldson 1993). Die Autoren fanden bei ihrer eigenen Befragung, dass im letzten Jahr 24,8% ein- oder mehrmals Zeuge sexueller Handlungen wurden, 69,3% der Insassen schätzten, dass es jeden Tag zu einvernehmlichen sexuellen Aktivitäten käme, 33,7% hörten mindestens einmal von einer Vergewaltigung, nur 4% wurden dagegen Zeuge einer solchen Tat. 15,9% schätzten, dass es jeden Tag zu Vergewaltigungen komme, 12,9% meinten mehrmals die Woche. Die Autoren schließen aus ihren Resultaten, dass der größte Teil der sexuellen Aktivitäten im Vollzug mit gegenseitiger Zustimmung und nicht gewaltsam stattfindet.

Struckman-Johnson u. Struckman-Johnson (2000) führten eine anonyme Umfrage in sieben Gefängnissen im mittleren Westen durch und erfassten dabei 1.788 Insassen (25% der Gesamtpopulation) und 475 Bedienstete (25%). Der Vergleich zwischen den Anstalten machte deutlich, dass große Insassenzahlen, Rassenkonflikte, Unterbringung in Baracken oder durch das Aufsichtspersonal nicht genügend gewährleistete Sicherheit die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung erhöhten. Die Insassen schätzten den Anteil derjenigen Gefangenen, die zu Sex gezwungen wurden von 7% bis zu 41%, die Bediensteten schätzten diese Zahl dagegen nur von 0% bis 29%. In sechs der sieben Anstalten lagen die Schätzungen der sexuellen Vorkommnisse durch die Bediensteten jeweils deutlich unter derjenigen der Insassen. Zwischen 16% und 26% der Insassen berichteten über selbst erlebte sexuelle Gewalt. Mitglieder der Bedienstetengruppe waren zu 0% bis zu 28% in sexuelle Aktivitäten mit den Insassen involviert.

Struckman-Johnson u.a. (1996, S. 74) berichten durch anonyme postalische Befragung gewonnene vergleichende Ergebnisse zu sexueller Gewalt in Männer- und Frauenanstalten in Nebraska. Während 22,0% der Männer angaben, zu sexuellen Kontakten gezwungen worden zu sein, waren dies bei den Frauen lediglich 7,7%. Nur 29% der Gefangenen berichteten den Vorfall der Gefängnisleitung. In einer Nachfolgeuntersuchung 1998 in weiteren sieben Männer- und drei Frauengefängnissen fanden Struckman-Johnson u. Struckman-Johnson (2000), dass der Anteil an Opfern sexueller Gewalt in den Frauenanstalten von 6% bzw. 8% bis zu 19% variierte. Die Vergewaltigungsrate variierte zwischen 0% und 5%. Zwischen 55% und 80% aller sexueller Gewalt in den Frauenanstalten wurde durch andere weibliche Insassen verübt.

Dass auch das Phänomen des (sexuellen) Missbrauchs inhaftierter Frauen keineswegs neu ist, belegt Duerr (1993, S. 423 ff.). „Wann immer Frauen auf irgendeine Weise Männern ausgeliefert waren“, standen sie in der Gefahr, sexuell missbraucht zu werden. In diesem Zusammenhang wird bereits von juristischer Seite in der frühen Neuzeit betont, „man solle Straftäterinnen nicht ins Gefängnis werfen, und wenn es unbedingt sein müsse, dann solle man sie auf alle Fälle vom anderen Geschlecht getrennt verwahren“ (Duerr 1988, S. 413). Dies wurde meist auch

durchgeführt. Duerr (1993, S. 423 ff.) berichtet Beispiele sexuellen Missbrauchs bei Inhaftierten, etwa Untersuchungshäftlingen, im England des 14. Jahrhunderts. Auch von Jeanne d'Arc sind Berichte über mehrere sexuelle Angriffe während ihrer Inhaftierung überliefert (S. 424 ff.), die deutlich belegen, dass es sich hier keineswegs um ein neuzeitliches Phänomen handelt, heute dürfte diese Problematik eher mehr oder weniger zurückgegangen sein.

3. Angst vor einer Viktimisierung im Strafvollzug

Vor dem Hintergrund der relativ häufigen Vorkommnisse von (sexueller) Gewalt, vor allem in großen Vollzugsanstalten, verwundert es nicht, dass gerade hier die Insassen relativ verunsichert sind und auch Angst vor einer Viktimisierung äußern. Nach Stinchcomb u. Fox (1999, S. 369) droht den Insassen in einem Gefängnis überall Gefahr von anderen Insassen. Auch Sykes (1958) betont, dass vor dem Hintergrund einer „deprivation of security“ sich vielfach Angst unter den Insassen breit mache. Tewksbury (1989, S. 63) weist insbesondere auf die Angst vor sexueller Gewalt hin. Der Autor betont gleichzeitig, dass ängstliche Insassen als schwächer erlebt werden und deshalb eine höhere Viktimisierungswahrscheinlichkeit hätten.

Wie wir oben schon hinsichtlich Viktimisierungen festgestellt haben, spielen auch in der Forschung zur Verbrechensfurcht Anstaltsinsassen nur eine geringe Rolle. Viktimisierungen innerhalb der Anstalt wie auch die Angst der Insassen wird gewissermaßen als Teil ihrer Strafe hingenommen. Hale (1996) gibt einen umfassenden Überblick über ca. 200 Artikel, Monographien und sonstige Texte über Verbrechensfurcht während der letzten 30 Jahre. Die Angst bei Insassen von Vollzugsanstalten wird nicht erwähnt.

O'Donnell u. Edgar (1999, S. 90) weisen zu Recht darauf hin, dass inzwischen zwar weitgehend anerkannt ist, dass Gefangene ein gewisses Viktimisierungsrisiko durch andere Insassen hätten, dass aber gleichzeitig wenig über die psychologischen Konsequenzen, das Ausmaß an Furcht, bekannt sei. In ihrer eigenen Untersuchung haben sie 1.182 Insassen zur Furcht im Gefängnis befragt und hierbei vor allem den Einfluss von Viktimisierungen und „Incvillities“ (definiert als verbale Angriffe) hierauf überprüft. Die Studie wurde 1994/95 in zwei Erwachsenen- und zwei Jugendanstalten in England durchgeführt. Die Daten wurden mit einem Fragebogen erhoben. Es zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Viktimisierungserfahrung im Vollzug und von den Gefangenen geäußelter Angst. Insassen, die Opfer verbaler Attacken oder von Angriffen wurden, fühlten sich weniger sicher in der Anstalt. Das galt vor allem für diejenigen, die angegriffen wurden (S. 97). Insgesamt war das Angstniveau jedoch nicht außergewöhnlich hoch, was die Autoren damit erklären, dass die Attacken unter den Insassen in der Regel gegenseitig waren.

Auch Struckman-Johnson u. Struckman-Johnson (2000, S. 386) fanden in ihrer Studie zur sexuellen Gewalt in Gefängnissen, dass die Ergebnisse der Befragung nahelegen, die Anstalten seien von einem Klima der Furcht vor

sexuellen Angriffen dominiert worden. Dieses Klima würde dadurch geschürt, dass die von den Insassen erlebte Viktimisierungsrates beachtlich, gleichzeitig der empfundene Schutz durch andere Insassen oder die Bediensteten minimal sei. *Walmsley u.a.* (1993) berichten vor dem Hintergrund einer Befragung von Gefängnisinsassen in England und Wales, dass sich nahezu ein Fünftel der erwachsenen Gefangenen nicht sicher vor Verletzungen oder Raufereien durch Mitgefängene fühlten.

Ein angstbesetztes Klima in einer Vollzugsanstalt ist kontraproduktiv hinsichtlich Resozialisierungsbemühungen und dürfte eher zur Prisonisierung der Insassen beitragen. So ist Angst vor Mithäftlingen etwa auch wesentlicher Teil der Deprivation im Rahmen der Prisonisierungstheorie von *Sykes* (1958). Von daher muss es im Sinne einer Resozialisierung auch wesentlich darum gehen, ein solch behandlungsfeindliches Klima der Angst in einer Vollzugsanstalt zu vermeiden. Hierbei muss beachtet werden, dass sich Angst naheliegenderweise nicht nur auf die Insassen beschränkt, sondern auch bei Bediensteten festzustellen ist, abhängig von Art und Charakter der Anstalt. Geschürt wird diese Angst der Bediensteten vor den Insassen erheblich durch entsprechende, immer wieder vorkommende schwere Angriffe und Bedrohungen, insbesondere im Rahmen von Gefängnisrevolten (vgl. *Schneider* 1994, S. 120 f.). Die Situation der Vollzugsbediensteten, die durch zahlreiche belastende Momente gekennzeichnet ist, wird durch diese Gefährdungen zusätzlich erschwert, was sich letztlich negativ auf deren Bemühungen um eine Resozialisierung der Inhaftierten auswirken muss.

Sicherlich ist die Situation in den US-amerikanischen Gefängnissen nicht direkt mit dem deutschen Strafvollzug zu vergleichen. So sind die amerikanischen Gefängnisse etwa in aller Regel größer, die Unterbringungsbedingungen sind ungünstiger, was - wie wir oben dargelegt haben - die Gefahr einer Viktimisierung wesentlich erhöht und damit auch die Angst, Opfer zu werden, schürt. Trotzdem wäre es falsch, diese Resultate als für die deutsche Situation irrelevant abzutun. Nach *Duerr* (1993, S. 272 f.) etwa berichten „zahlreiche ehemalige Insassen deutscher Gefängnisse ... von regelmäßigen Vergewaltigungen, an denen sich nicht nur Häftlinge, sondern auch Wärter beteiligen“.

Dass auch in deutschen Vollzugsanstalten Angst unter den Insassen, insbesondere vor Mithäftlingen, ein wesentliches Problem darstellt, belegen etwa die Untersuchungen zur Wirkung sozialtherapeutischer Maßnahmen von *Ortmann* (1987, 2000; 2001), bei welchen dem Aspekt der Prisonisierung und in diesem Zusammenhang in Anlehnung an *Sykes* (1958) auch der Angst vor Mithäftlingen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. *Ortmann* gab sowohl in der Untersuchung in Berlin-Tegel (1987) als auch in der Studie zur Sozialtherapie in Gelsenkirchen und Düren (Nordrhein-Westfalen) (2000; 2001), ferner in der Vergleichsgruppe hierzu im Regelvollzug einen Fragebogen vor, der jeweils auch 15 Items zum Bereich „Angst vor Mithäftlingen“ enthielt. Den Befragten wurde bei der Datenerhebung vollständige Anonymität zugesichert, was sich auf die Aussagekraft der erhobenen Daten positiv ausgewirkt haben dürfte. Es zeigten sich zur Angst die in der Tabelle dargestellten Resultate.

Tabelle : Angst vor Mithäftlingen (in %):

(vgl. *Ortmann*, 1987; 2000; 2001)

Item des Fragebogens	Berlin-Tegel*	NRW Regelv.	NRW Sozialth.
Gegen den anderen Insassen setzt man sich nur mit brutaler Gewalt durch.	25	15	6
Hier im Knast gilt das Recht des Stärkeren.	68	47	29
Wer hier nicht hart ist, hält nicht durch.	69	56	40
Viele der Insassen hier sind einfach gewalttätig.	65	52	47
Vor seinen Mitgefangenen muss man ständig auf der Hut sein.	64	55	39
Ich kann mich hier nicht gut genug verteidigen.	43	34	20
Nur Männer haben hier eine Chance zu überleben.	38	23	11
Man kommt hier nur dann klar, wenn man sich nimmt, was man kriegen kann und sich überhaupt nicht um andere schert.	33	18	19
Man lebt hier ständig in großer Gefahr vor anderen Häftlingen.	35	26	12
Hier drin ist es besser, anderen etwas anzutun, bevor sie die Möglichkeit haben, mir etwas anzutun.	28	24	17
Wer hier überleben will, muss Kraft haben.	68	73	60
Man muss sich hier jeden Tag aufs Neue behaupten.	67	53	40
Man muss sich hier verteidigen können, wenn man nicht untergehen will.	84	77	62
Es gibt Insassen hier, die einen das Fürchten lehren.	53	32	33
Man läuft hier oft Gefahr, verprügelt zu werden.	36	21	10
Man muss sich hier um sich selbst kümmern, weil sich sonst niemand um einen kümmert.	78	71	34

*Insassen von Haus IV (Sozialtherapie)

Hier fallen die zum großen Teil enorm hohen Werte bei den einzelnen Items auf. So geben beispielsweise bei der Befragung in Berlin-Tegel nicht weniger als 67% an, dass man sich in der Anstalt „jeden Tag aufs Neue behaupten“ müsse (Regelvollzug NRW: 53%; Sozialtherapie NRW: 40%), 68% meinten, dass man nur mit Kraft im Knast überleben könne (73%; 60%), nach Ansicht von 35% lebt man in der Anstalt „ständig in großer Gefahr vor anderen Häftlingen“ (26%; 12%), 43% waren der Ansicht, sie könnten sich „nicht gut genug verteidigen“ (34%; 20%), 64% gaben an, dass man vor den Mitgefangenen „ständig auf der Hut“ sein müsse (55%; 39%), 65% schätzten ihrerseits „viele der Insassen“ als „gewalttätig“ ein (52%; 47%), nach Ansicht von 69% halte man hier im Vollzug nur durch, wenn man „hart“ sei (56%; 40%) und nach 68% gilt hier „im Knast ... das Recht des Stärkeren“ (47%; 29%).

Die Angaben der Insassen beschreiben ein eigenes Erleben der Vollzugssituation, das die Motivation und Öffnung für Behandlungs- und Resozialisierungsangebote schwierig machen dürfte. *Ortmann* (1987, S. 324) betont in diesem Zusammenhang, dass „Resozialisierungsansätze ... in diesem Klima auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stoßen“ werden. Ein Vergleich der Ergebnisse zwischen Berlin-Tegel sowie Nordrhein-Westfalen und hier zwischen der Sozialtherapie und dem Regelvollzug macht ein Weiteres deutlich: Zum einen zeigen sich in der wesentlich größeren und anonymeren Teilanstalt Berlin-Tegel, Haus IV (Sozialtherapie), die innerhalb der Gesamtanstalt liegt, erwartungsgemäß deutlich höhere Angstwerte als in den kleineren nordrhein-westfälischen Anstalten, sowohl was hier Sozialtherapie als auch Regelvollzug betrifft. Das bestätigt die US-amerikanischen Ergebnisse, dass die Angst, Opfer von Misshandlungen bzw. Straftaten durch die Insassen zu werden, mit der Größe der Anstalt und dem Anonymitätsgrad zunimmt. Zum anderen zeigen sich in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Regelvollzug und der Sozialtherapie ebenfalls deutliche Unterschiede, hier zugunsten der Sozialtherapie. Die in der Sozialtherapie Untergebrachten haben deutlich niedrigere Angstwerte als die Insassen des Regelvollzuges, was darauf hinweist, dass es hier offensichtlich gelungen ist, hinsichtlich des Angstniveaus der Insassen deutlich günstigere Bedingungen zu schaffen, als sie im Regelvollzug vorherrschen. Das dürfte mit der intensiveren Betreuung der Insassen durch Fachpersonal, mit den engeren Kontakten mit diesem, aber auch mit dem Behandlungsprogramm, den besseren Möglichkeiten einer Aussprache und schließlich den besseren Unterbringungsbedingungen zusammenhängen. Trotzdem bleiben selbst unter diesen günstigeren Voraussetzungen die Angaben der Insassen teilweise sehr hoch. So meinen immerhin 62%, dass man sich verteidigen können muss, um nicht unterzugehen, 60%, dass man hier Kraft benötige, um zu überleben, 47%, dass viele Insassen einfach gewalttätig seien, 40%, dass nur die Harten durchhalten bzw. dass man sich jeden Tag aufs neue verteidigen müsse oder 34%, dass man sich um sich selbst kümmern müsse, da sich sonst niemand um einen kümmere. Wie bedeutsam das Kriterium Angst der Insassen im Vollzug ist, geht auch daraus hervor, dass *Ortmann* (2001) weiterhin eine bedeutsame Korrelation der Skala „Angst vor Mithäftlingen“ mit dem Rückfall von $r = .11$ bis $r = .19$ feststellte. Ängstliche Insassen zeigen somit eine bedeutsam höhere Rückfallquote als nicht ängstliche. Es muss somit auch im Sinne einer Resozialisierung im Strafvollzug wesentliches Ziel sein, die Angst der Insassen zu reduzieren.

4. Eigene Untersuchung zur Viktimisierung im Jugendvollzug

Im deutschsprachigen Bereich gibt es bisher kaum Untersuchungen zur Frage der Viktimisierung von Insassen des Strafvollzuges. Vor diesem Hintergrund haben wir eine Studie im Jugendstrafvollzug durchgeführt, die vor allem zur Klärung der Fragestellung beitragen soll, in welchem Ausmaß die Inhaftierten vor dem 14. Lebensjahr, also vor der Inhaftierung, Opfer von Straftaten wurden,

darüber hinaus aber auch, wieweit es in der Justizvollzugsanstalt selbst zu Opferwerdungen der jugendlichen Inhaftierten kam. Die Datenerhebung erfolgte in der Jugendanstalt Hameln. Unser besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang der zuständigen Abteilung des Justizministeriums Niedersachsen in Hannover für die Genehmigung, darüber hinaus vor allem aber auch der Anstaltsleitung der Jugendanstalt Hameln sowie insbesondere Herrn Psychologieoberrat Markus Weiss für die großzügige Unterstützung bei der Durchführung der Studie. Ohne diese Hilfen wäre die Studie nicht möglich gewesen. Der vollständig standardisierte Fragebogen wurde völlig anonym nur deutschen Insassen vorgegeben. Die Fragebogen wurden von den Insassen nach Beantwortung einem größeren Stapel anderer Fragebogen selbst so hinzugefügt, dass eine individuelle Zuordnung zu Personen nicht mehr möglich war, ferner wurde die Anonymität darüber hinaus auch schriftlich zugesichert. Die Befragung wurde in Kleingruppen von fünf bis zehn Insassen durchgeführt. Der Versuchsleiter war extern und gehörte nicht zum Anstaltspersonal (vgl. *Brandenstein* 1999). Die Untersuchung wurde den Insassen vorgestellt, die Teilnahme war freiwillig, 177 erklärten sich bereit mitzumachen, letztlich waren 168 Fragebogen auswertbar, auf denen die hier mitgeteilten Ergebnisse beruhen. Die Daten wurden völlig anonym ausgewertet.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung (1999) waren 625 Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene in der Jugendanstalt Hameln untergebracht. Zwei Drittel hatten eine Strafe von zwei bis drei Jahren zu verbüßen, etwa ein Viertel eine solche von vier bis zehn Jahren. 37% der Insassen waren Ausländer. 43% der Gefangenen waren wegen einer schwerwiegenden Tat untergebracht (Mord, Raub, Totschlag, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung, Vergewaltigung). 25% der Befragten hatten keinen Schulabschluss, 14,3% hatten nur die Sonderschule besucht (vgl. hierzu etwa auch *Kury* 1979). 28,6% gaben an, dass der Vater und 3,6%, dass die Mutter bzw. 5,4% eine andere wichtige Erziehungsperson mindestens einmal straffällig geworden war. 63,7% der Jugendlichen waren wegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Bedrohung inhaftiert, 29,2% wegen Körperverletzung, 26,2% wegen Raub, 25,6% wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz, 12,5% wegen eines Tötungsdelikts, 7,1% wegen Betrugs, Hehlerei bzw. Unterschlagung, 4,9% wegen Brandstiftung, 3,6% wegen Sexualstraftaten, 19,4% hatten einen Bewährungswiderruf.

Gefragt wurde einerseits nach in Freiheit und andererseits nach im Strafvollzug selbst erlittenen Viktimisierungen hinsichtlich folgender fünf Delikte: -Diebstahl, - Erpressung, - körperliche Bedrohung, - körperliche Misshandlung und - sexueller Missbrauch. Immerhin 79,8% der Befragten, also vier Fünftel, gaben an, außerhalb des Strafvollzuges selbst mindestens einmal Opfer hinsichtlich eines oder mehrerer dieser erfassten Delikte geworden zu sein. Die Viktimisierungsquote insgesamt dürfte somit noch höher liegen, da hier nur wenige Delikte erfasst wurden. Was die Art der selbst erfahrenen Viktimisierung betrifft, berichteten 53,3% von körperlicher Bedrohung, 38,9% von Diebstahl, 34,9% von körperlicher Misshandlung, 13,3% von Erpressung und 5,4% von sexuellem

Missbrauch. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs lag der weitaus größte Teil der selbst erlittenen Viktimisierungen nach dem 14. Lebensjahr. Diebstahl und körperliche Bedrohung wird relativ häufig auch hinsichtlich des Lebensabschnittes vor dem 14. Lebensjahr berichtet. Es wurden insgesamt 242 Viktimisierungen berichtet, was bedeutet, dass relativ viele Gefangene auch mehrfach Opfer wurden. Was dem Täter betrifft, berichteten 43,1% der Opfer einer körperlichen Bedrohung und 42,5% von körperlicher Misshandlung, dass ihnen dieser nicht persönlich bekannt gewesen sei.

Die Insassen wurden anhand der von ihnen selbst begangenen Delikte in drei Gefährlichkeitsgruppen eingeteilt: 1. Insassen mit schwachem Gewaltpotential (Nichtkontakt delikte im Eigentumsbereich, Sachbeschädigung, leichtere Straftaten), 2. mit mittelstarkem Gewaltpotential (einfache Körperverletzung, Erpressung, sexuelle Nötigung, einfacher Raub) und 3. mit starkem Gewaltpotential (schwere/gefährliche Körperverletzung, Mord, Totschlag, schwerer Raub, Vergewaltigung, Brandstiftung). Die Korrelation zwischen dem so definierten Gewaltpotential und der verhängten Jugendstrafe betrug $r = .51$ und war hochsignifikant ($p < .001$). Von den befragten Insassen fielen 36% ($N = 60$) in Gruppe 1, 26% ($N = 44$) in Gruppe 2 und 38% ($N = 64$) in Gruppe 3. Von den Mitgliedern der Gruppe 1 (schwaches Gewaltpotential) wurden 72% vor der Inhaftierung mindestens einmal Opfer, bei Gruppe 2 (mittleres Gewaltpotential) waren dies 89% und bei Gruppe drei (starkes Gewaltpotential) waren dies 82%. Was die Opfer schwerer Straftaten (körperliche Bedrohung) betrifft, wurden bei den Insassen mit schwachem Gewaltpotential 41% früher viktimisiert, bei denjenigen mit mittelstarkem 70% und bei der Gruppe mit starkem Gewaltpotential 53%. Hinsichtlich der Opfer körperlicher Misshandlung außerhalb des Strafvollzuges ergaben sich bei Gruppe 1 (schwaches Gewaltpotential) 22% Opfer, bei Gruppe 2 41% und bei Gruppe 3 (starkes Gewaltpotential) 43%. Fasst man die Probanden zusammen, die außerhalb des Vollzuges Opfer durch körperliche Bedrohung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch wurden, also schwer viktimisiert wurden, ergibt sich, dass 53% bei Gruppe 1 Opfer wurden, 80% bei Gruppe 2 und 73% bei Gruppe 3.

Es zeigt sich somit ein deutlicher Zusammenhang derart, dass vor allem Insassen, die in ihrer Lebensgeschichte mittelschwer bis schwer viktimisiert wurden, auch vermehrt selbst mittelschwere bis schwere Straftaten begangen haben. Das deutet darauf hin, dass Opfer schwerer Straftaten wie körperlicher Bedrohung, körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch auch mehr gefährdet sind, selbst relativ schwere Straftaten zu begehen. Hierbei grenzte sich die Gruppe mit schwachem Gewaltpotential deutlich von den beiden anderen ab, es zeigten sich aber keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Gruppen mit mittlerem und starkem Gewaltpotential. Die Gruppe mit mittelstarkem Gewaltpotential hatte tendenziell teilweise eher höhere Viktimisierungswerte.

Viktimisierungen der Gefangenen innerhalb des Strafvollzuges wurden nach denselben fünf Straftatengruppen erfragt (vgl. oben). Hierbei zeigte sich, dass 51%, also die Hälfte, angab, während ihrer Inhaftierungszeit mindestens einmal Opfer einer dieser erfragten Straftaten geworden zu

sein. Berücksichtigt man, dass hier lediglich nach Viktimisierungen hinsichtlich fünf Straftaten gefragt wurde, dürfte die Viktimisierung auch hier insgesamt mehr oder weniger deutlich höher liegen. Es handelt sich hier somit um „Minimalschätzungen“. Bezogen auf die fünf Deliktsbereiche wurden 42% mindestens einmal Opfer eines Diebstahls, 7% einer Erpressung, 8% einer körperlichen Bedrohung, 7% einer körperlichen Misshandlung und 1% eines sexuellen Missbrauchs. Diese Resultate passen sehr gut in die bei US-amerikanischen Studien gefundenen Ergebnisse. Deutlich wird erwartungsgemäß, dass mit zunehmender Vollzugsdauer die Zahl der Viktimisierungen ebenfalls zunimmt. Das gilt vor allem für die Straftatengruppen körperliche Bedrohung, körperliche Misshandlung und sexuellen Missbrauch: hier zeigt sich, dass vor allem diejenigen Insassen eine höhere Opferwahrscheinlichkeit haben, die schon zwei Jahre oder länger inhaftiert sind. Die Korrelation zwischen bereits abgesessener Haftzeit und Zahl dieser Viktimisierungen ist hochsignifikant ($r = .25$; $p < .001$).

Unabhängig, ob die Viktimisierung innerhalb des Vollzuges oder bereits vor der Inhaftierung stattfand, wurde hinsichtlich körperlicher Bedrohung bzw. Misshandlung danach gefragt, welche Situation dem Geschehen vorausging. 32% der Opfer körperlicher Bedrohung (21% bei körperlicher Misshandlung) gaben an, es habe einen heftigen Streit aus einem bestimmten Anlass gegeben, der dann zu der Tat geführt habe, 18% (13%) gaben an, der Täter habe sich an ihnen für etwas rächen wollen, 17% (16%) meinten, sie hätten den Täter (etwas) provoziert, nach 14% hatte der Täter nur Lust daran, dem Opfer Angst zu machen (körperl. Misshandlung: 34%: der Täter hatte nur Lust an Gewalt und wollte sich an jemand abreagieren), bei weiteren 9% (5%) stand das Geschehen im Zusammenhang mit einer Straftat, 10% (10%) nannten andere Gründe. Hier nach geschah die selbst erlebte Viktimisierung somit in weniger als 10% der Fälle im Rahmen selbst begangener Straftaten.

5. Diskussion

Die Opferforschung hat sich bisher kaum um die in aller Regel zahlreichen Viktimisierungen bei (späteren) Tätern gekümmert. Die Perspektive des Täters als Opfer ist völlig ungewohnt. Zwar gibt es eine nahezu unüberschaubare Fülle von Untersuchungen über die Vorgeschichte der späteren Straftäter, deren mehr oder weniger defizitären Sozialisation, in welcher es auch zu Viktimisierungen und Missbräuchen kommt, die als Hintergrund der späteren Abweichung gesehen werden. Erfolgt dann allerdings der Wechsel in der Sichtweise hin zum Täter und die entsprechende veränderte Einordnung als solchem, bleiben weitere Opferaspekte in der Täterzeit so gut wie unbeachtet. Viktimisierungen gelten ab dann mehr oder weniger als selbst verursachte Begleitphänomene bzw. Folgeerscheinungen der kriminellen Aktivitäten, die sie teilweise auch sind, aber eben nicht nur. Gerade Jugendliche verdienen dagegen nicht so sehr als Täter, sondern als Opfer unsere Aufmerksamkeit (Kury 1997; Heinz 2000). Im Gegensatz zu Jugendlichen, die in der öffentlichen Diskussion um Kriminalität vorwiegend als Täter wahrgenommen werden, fällt hinsichtlich Kindern die Einordnung sowohl als Täter

als auch Opfer offensichtlich noch leichter, was sicherlich mit der breiten Diskussion um (sexuellen) Kindesmissbrauch zusammenhängt. Als Opfer werden sie jedoch entsprechend eher auch nur dann wahrgenommen, wenn die Täter Erwachsene sind (vgl. Schäfer 2000, S. 138).

Hinsichtlich der Viktimisierungen im Strafvollzug, die offensichtlich teilweise eine Fortsetzung von Opfersituationen außerhalb des Vollzuges darstellen, besteht gerade in Deutschland und dem deutschsprachigen Bereich ein erhebliches Forschungsdefizit. Setzt sich die Viktimisierungssituation im Strafvollzug mehr oder weniger fort, ist hier ein völlig kontraproduktives Lernfeld geboten, das den Zielen einer Resozialisierung zuwiderläuft. Die Dichotomisierung zwischen Tätern und Opfern wird, auch im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung, zunehmend brüchig. Es ist eher so, dass beide Rollen sich erheblich überschneiden bzw., wenn wir die erwähnten Ergebnisse aus der Sozialisationsforschung berücksichtigen, auch zeitlich aufeinander folgen.

Die Zeit im Strafvollzug stellt für die meisten Insassen naheliegenderweise eine erhebliche Belastung dar. Unter punitiven Aspekten, denen der Großteil der Bevölkerung mehr oder weniger anhängt, soll sie das auch sein. Hinter diesen Überlegungen steckt jedoch im Wesentlichen der Abschreckungsgedanke, d.h. die Vorstellung, dass, je schlimmer der Strafvollzug ist, umso mehr potentielle Täter bzw. Inhaftierte von der Begehung von (weiteren) Straftaten abgehalten werden. Dass diese Überlegung so nicht stimmt, dass Abschreckung, wenn überhaupt, nur minimale Effekte auf die Begehung von Straftaten hat, ist in zahlreichen Untersuchungen immer wieder herausgearbeitet worden (vgl. zusammenfassend Kury 2001b; Heinz 2000). Allerdings: „Die Sinnlosigkeit schwerer Bestrafung und grausamer Behandlung kann tausendmal bewiesen sein, aber solange die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre sozialen Probleme zu lösen, wird die Unterdrückung als Ausweg immer akzeptiert werden. Die Repression verdeckt die Symptome sozialer Krankheit mit einem System rechtlicher und moralischer Wertvorstellungen und erzeugt eine Illusion der Sicherheit“ (Rusche u. Kirchheimer 1974, S. 288).

Auch im Sinne eines möglichst wirksamen Opferschutzes ist es kriminalpolitisch sinnvoller, auf die Wiedereingliederung der Straftäter in die Rechtsgemeinschaft zu setzen, wie es auch das Strafvollzugsgesetz eindeutig betont. Die Wirkungsmöglichkeiten von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug wurden nicht zu Unrecht im Zusammenhang mit den hier gleichzeitig auftauchenden, in aller Regel gravierenden Prisonisierungseffekten erheblich in Frage gestellt. Soweit Behandlungseffekte überzeugend nachgewiesen werden konnten, blieben diese in aller Regel auch recht moderat, allerdings nicht unbedeutend (vgl. Kury 1999, Lösel u.a. 1987). Ging in den 70er Jahren von den USA die Botschaft des „Nothing works“ aus (Martinson 1974), hat sich heute eher wieder ein Wandel der Sichtweise „vom nothing works zum something works“ ergeben (vgl. Kury 1999), eine wohl realistischere Beurteilung der Effekte der inzwischen weiterentwickelten Behandlungsprogramme. Sebba (2001, S. 45) weist zu Recht auf einen weiteren wesentlichen kritischen Aspekt von Programmen bei Straffälligen hin, dass nämlich ein

Problem in aller Regel darin bestehe, dass „nothing is fully implemented“ (vgl. a. Kury 1986).

In einer Strafvollzugsatmosphäre, in der es selbst in Sozialtherapeutischen Abteilungen zu erstaunlich hohen Ausprägungsgraden von Furcht vor anderen Insassen kommt, in welcher die Einzelnen angespannt sind aus Angst, Opfer zu werden, und das offensichtlich nicht grundlos, kann man sich ein behandlungsförderliches Klima nur schwer vorstellen. Gefängnisse sind nach Dumond (1992, S. 141) schlechte Orte, Orte der „ultimate control, helplessness, and hopelessness“. Nach Ortmann (1993, S. 407) setzen die Ergebnisse der Prisonisierungsforschung einer Resozialisierung im Strafvollzug in zweifacher Hinsicht enge Grenzen: „Zum einen fördert sie direkt Einstellungen und Verhaltensweisen, die das Rückfallrisiko erhöhen. Zum anderen prägt sie das Klima zwischen Insassen und Anstaltsmitarbeitern in ausgesprochen feindlicher Weise, so dass sowohl die Variable ‚Resozialisierungsmotivation‘ als auch die Variable ‚therapeutisches Klima‘ stark negativ beeinflusst werden“. Kemer (1992, S. 432) betont zu Recht, dass das „Maß an offener Gewalttätigkeit ... in direkter Abhängigkeit von der Art des Regimes, mit dem eine Anstalt betrieben wird“ variiert. Zwar werden also die Anstaltsbedingungen von der Art dieses Regimes deutlich beeinflusst, allerdings schafft eine Vollzugsanstalt bestimmte Gegebenheiten, die schwerlich überwindbar sind, die Grenzen sind relativ eng gezogen und ergeben sich daraus, „daß das Gebilde Justizvollzugsanstalt eine zu großen Teilen bürokratische, ab einer bestimmten Zahl von Insassen und Bediensteten jedenfalls komplexe Organisation darstellt, die wie jede andere komplexe Organisation ohne einen einigermaßen verbindlichen Grundkanon von Regeln nicht auskommt und ‚Sprünge‘ nur ausnahmsweise verkräftet“ (S. 421).

Die Ausgliederung und Absonderung von Straftätern ist in den Fällen, in denen von diesen eine große Gefahr ausgeht, nötig und kann auch hinsichtlich einer Resozialisierung der Betroffenen durchaus sinnvoll sein, wenn während dieser Ausgliederung das Ziel der Wiedereingliederung vorrangig betrieben wird, wie es etwa im deutschen Strafvollzugsgesetz festgelegt und auch von den Kommentatoren so interpretiert wird (vgl. Callies u. Müller-Dietz 2000). Die vorrangige Ausrichtung auf Resozialisierung ist aber - zumindest in der Regel - nicht der Fall. Vor allem in großen Vollzugsanstalten sitzen die Täter nicht nur lediglich ihre Strafen ab, sondern werden offensichtlich zu einem erheblichen Anteil weiterhin Opfer durch Straftaten anderer Insassen. Dies wird sozusagen als „Zusatzstrafe“ hingenommen, zumindest wenn keine offizielle Anzeige erfolgt. Das schafft eine Gefängnissituation, die neben anderen Merkmalen einer Inhaftierung sowie der Nebenfolgen derselben, wie ungünstige Auswirkungen auf eventuell vorhandene Familien der Insassen (vgl. Rose u. Clear 1998), diese Art des Umgangs mit einem kleinen Teil Straffälliger mehr und mehr fragwürdig erscheinen lässt. Hinzu kommt, dass dieser Umgang mit Straffälligen auch erhebliche Kosten verursacht (vgl. Welsh u.a. 2001) und man sich fragen muss, ob diese finanziellen Mittel nicht wirksamer hinsichtlich einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung ausgegeben werden sollten, - etwa im Rahmen von Familien-, Schul- und Jugendprogrammen - das vor allem auch deshalb, weil sich diese Alternativen immer wieder als effi-

zienter erwiesen haben. Würde es gelingen, die Insassenpopulation erheblich zu reduzieren, wären die Behandlungschancen für die dann noch untergebrachten gefährlichen Straftäter auch wesentlich günstiger. Auch der Rückgriff auf den Druck durch die Bevölkerung überzeugt hier nicht recht. Wird diese seriös und gut informiert, werden auch von dieser Alternativen zu den klassischen Strafen weitgehend unterstützt (vgl. Sessar 1992), zumindest mehr als von Seiten der Strafverfolgungsorgane vielfach angenommen. Letztlich ist auch zu fragen, ob es denn sinnvoll sein kann, die Kriminalpolitik so sehr an den Wünschen und Vorstellungen eines weitgehend uninformierten Publikums auszurichten, wie es gegenwärtig in vielen Punkten der Fall ist.

Literatur

- Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.) (2001). Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Dokumentation des Fachtages vom 9. November 2000 in Berlin. Berlin.
- Athens, L. (1989). The creation of dangerous violent criminals. London.
- Bartollas, C., Miller, S.J., Dinitz, S. (1976). Inmates as victims. In: Johnston, N., Savitz, L.D. (Eds.), Legal process and corrections. New York: John Wiley and Sons.
- Barnes, H.E., Teeters, N.K. (1959). New horizons in criminology. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall. 3rd Edit.
- Bowker, L.H. (1980). Prison victimization. New York: Elsevier North-Holland.
- Brandenstein, M. (1999). Viktimisierung von jugendlichen Straftätern. Unveröff. Diplomarbeit. Freiburg: Psychologisches Institut der Universität.
- Braswell, M.C., Miller, L.S. (1989). The seriousness of inmate induced prison violence: An analysis of correctional personnel perceptions. Journal of Criminal Justice 17, 47-53.
- Brinkmann, B., Banaschak, S., Bratzke, H., Cremer, U., Drese, G., Erfurt, C., Giebe, W., Lang, C., Lange, E., Peschel, O., Philipp, K.-P., Püschel, K., Riße, M., Tutsch-Bauer, E., Vock, R., DuChesne, A. (1997). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Archiv für Kriminologie 199, H. 1 - 2, 1 - 12, H. 3 - 4, 65 - 74.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (2000). Strafvollzugsgesetz. München: Beck.
- Camp, G., Camp, C. (1993). Corrections yearbook. South Salem, NY: Criminal Justice Institute.
- Carroll, L. (1977). Humanitarian reform and biracial sexual assault in a maximum security prison. Urban Life 5, 417-437.
- Chonco, N.R. (1989). Sexual assaults among male inmates: A descriptive study. The Prison Journal 69, 72-82.
- Davis, A.J. (1968). Sexual assaults in the Philadelphia prison system and sheriffs vans. TransAction, S. 8-16.
- Davis, A.J. (1970). Sexual assaults in the Philadelphia prison system. In: Gagnon, J.H., Simon, W. (Eds.), The sexual scene. New York: Aldine.
- Donaldson, S. (1993, Dec. 12, S. A11). The rape crisis behind bars. New York Times, S. A11.
- Donaldson, S. (1995). Rape of incarcerated Americans: A preliminary statistical look. 7th edit. Fort Bragg, CA: Stop Prisoner Rape. <http://www.spr.org/clocs/stats.html>.
- Duerr, H.P. (1988). Der Mythos vom Zivilisationsprozess. Band I: Nacktheit und Scham. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Duerr, H.P. (1993). Der Mythos vom Zivilisationsprozess. Band 3: Obszönität und Gewalt. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Dumond, R.W. (1992). The sexual assault of male inmates in incarcerated settings. International Journal of the Sociology of Law 20, 135-157.
- Dumond, R.W. (2000). Inmate sexual assault: The plague that persists. The Prison Journal 80, 407-414.
- Eichenthal, D.R., Blatchford, L. (1997). Prison crime in New York state. The Prison Journal 77, 456-466.
- Farrington, D., Nuttall, C. (1985). Prison size, overcrowding, prison violence, and recidivism. In: Braswell, M., Dillingham, S., Montgomery Jr., R. (Eds.), Prison violence in America. Cincinnati, OH: Anderson.
- Forst, M., Fagan, J., Vivona, T.S. (1989). Youth in prisons and state training schools. Juvenile and Family Court Journal 39, 1-14.
- Frühwald, S. (1996). Kriminalität und Suizidalität. Selbstmordrate in Österreichs Haftanstalten 1975 - 1994. Ursachen, Statistik, Schlussfolgerungen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 218-224.
- Fuchs, S. (2001). Suizidprävention im Strafvollzug - Ein konkretes Projekt in der Justizanstalt Innsbruck. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 109-112.
- Fuller, D., Orsagh, T. (1977). Violence and victimization within a state prison system. Criminal Justice Review 2, 35-55.
- Fuller, D., Orsagh, T., Raber, D. (1977). Violence and victimization within the North Carolina Prison System. Paper presented at the annual meeting of the Academy of Criminal Justice Sciences.
- Gaes, G., McGuire, W. (1985). Prison violence: The contribution of crowding and other determinants of prison assault rates. Journal of Research in Crime and Delinquency 22, 41 -65.
- Goffman, E. (1967). Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M.
- Goffman, E. (1972). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M.
- Hale, C. (1996). Fear of crime: A review of the literature. International Review of Victimology 4, 79- 150.
- Hayes, L.M. (1995). Prison suicide: An overview and a guide to prevention. The Prison Journal 75, 431-457.
- Heinz, W. (2000). Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert? Bewährungshilfe 131-157.
- Hensley, C. (2000). Attitudes toward homosexuality in a male and female prison: An exploratory study. The Prison Journal 80, 434-441.
- Kerner, H.-J. (1992). Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozess. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg: Müller, 346-570.
- Kirchhoff, G.F. (2001). Hilfloose Opfer? Männer aus viktimologischer Sicht. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, 13- 19.
- Konrad, N. (2001). Suizid in Haft - Europäische Entwicklungen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 103-109.
- Kürzinger, J. (1996). Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart: Boorberg, 2. Aufl.
- Kury, H. (1979). Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Kury, H. (1986). Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin: Duncker u. Humblot.
- Kury, H. (1997). Zur Regionalverteilung der Kriminalität. In: Kury, H. (Hrsg.), Konzepte kommunaler Kriminalprävention. Freiburg, 166-217.
- Kury, H. (1999). Zum Stand der Behandlungsforschung oder: „Vom nothing works zum something works“. In: Feuerhelm, W., Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin, New York: de Gruyter, 251 -274.
- Kury, H. (2001a). Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. Kriminalistik 55, 74-84.
- Kury, H. (2001b). Zu Sanktionseinstellungen und der präventiven Wirkung (harter) Sanktionen. The Hokkaido Law Journal 37, 215-260.
- Lenz, H.-J. (2000). Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfsansätze in der Männerberatung. Weinheim, München: Juventa.
- Lenz, H.-J. (2001). Und wo bleibt die Solidarität mit den Geschlechtsgegnossen? Über Männer, ihre Wunden und Tabus in den helfenden Berufen. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, 36-43.
- Lipscomb, G.H., Muram, D., Speck, P.M., Mercer, B.M. (1992). Male victims of sexual assault. Journal of the American Medical Association 267, 3064-3066.
- Lösel, F., Köferl, P., Weber, F. (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart: Enke.
- Lockwood, D. (1980). Prison sexual violence. New York: Elsevier North-Holland.
- Maitland, A.S., Sluder, R.D. (1998). Victimization and youthful prison inmates: An empirical analysis. The Prison Journal 78, 55-73.
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. Public Interest 10, 22-54.
- McCorkle, R.C. (1993). Fear of victimization and symptoms of psychopathology among prison inmates. Journal of Offender Rehabilitation 9, 27-41.
- Megargee, N. (1976). Preliminary analysis of data regarding homosexual activity based on prerelease interviews with 398 inmates. Special report, Office of Research, Bureau of Prisons.
- Nacci, P., Kane, T. (1983). The incidence of sex and sexual aggression in federal prisons. Federal Probation 7, 31-36.
- O'Donnell, I., Edgar, K. (1999). Fear in Prison. The Prison Journal 79, 90-99.
- Ortmann, R. (1987). Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg.
- Ortmann, R. (1992). Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug. Negativ? - Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt. In: Kury, H. (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg, 375-451.
- Ortmann, R. (1993). Prisonisierung. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg: Müller, 402-409.

- Ortmann, R. (2000). The effectiveness of social therapy in prison - A randomized experiment. *Crime and Delinquency* 46, 214-232.
- Ortmann, R. (2001; im Erscheinen). Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen. Freiburg.
- Pecher, W., Nöldner, W., Postpischil, S. (1995). Suizide in der Justizvollzugsanstalt München 1984 bis 1993. *Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugsbeihilfe*, 347-351.
- Radbruch, G. (1911; 1993). Die Psychologie der Gefangenschaft. In: Radbruch, G., Strafvollzug. Bd. 10, Gesamtausgabe. Heidelberg, 32-... (vgl. a. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 32, 335-...).
- Reid, S. T. (1997). *Crime and criminology*. Chicago u.a.: Brown & Benchmark.
- Reiss, A. Jr. (1981). Forword. Towards a revitalization of theory and research on victimization on crime. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 72, 704-711.
- Rose, D.R., Clear, T.R. (1998). Incarceration, social capital, and crime: implications for social disorganization theory. *Criminology* 36, 441-479.
- Ross, R.R., McKay, H.B. (1979). *Self-mutilation*. Lexington, MA: D.C. Heath.
- Rusche, G., Kirchheimer, O. (1974). *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Saum, C.A., Surratt, H.L., Inciardi, J.A., Bennett, R.E. (1995). Sex in prison: Exploring the myths and realities. *The Prison Journal* 75, 413-430.
- Schädler, W. (2001). Begrüßung. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), *Männer als Opfer von Gewalt*. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, S. 9.
- Schäfer, H. (2000). Zum Umgang mit delinquenten Kindern - Ein Überblick. *DVJJ-Journal* 11, 134-139.
- Schmallegger, F. (1996). *Criminology today*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Schmallegger, F. (1997). *Criminal justice today*. Upper Saddle River, NJ: Prentice Hall.
- Schneider, H. J. (1987). *Kriminologie*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Schneider, H.J. (1994). *Kriminologie der Gewalt*. Stuttgart, Leipzig: Hirzel.
- Schüler-Springorum, H. (1970). Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg.
- Sebba, L. (2001). On the relationship between criminological research and policy: The case of crime victims. *Criminal Justice* 1, 27-58.
- Seebode, M. (1997). Strafvollzug I mit Kontrollfragen, Fällen und Lösungen. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Sessar, K. (1992). *Wiedergutmachen oder strafen*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Stinchcomb, J.B., Fox, V. B. (1999). *Introduction to corrections*. Upper Saddle River, NJ: Prentice Hall, 5th Edit.
- Struckman-Johnson, C., Struckman-Johnson, D. (2000). Sexual coercion rates in seven midwestern prison facilities for men. *The Prison Journal* 80, 379-390.
- Struckman-Johnson, C., Struckman-Johnson, D., Rucker, L., Bumby, K. und Donaldson, S. (1996). Sexual coercion reported by men and women in prison. *Journal of Sex Research* 33, 67-76.
- Sykes, G. (1958). *The society of captives: A study of a maximum security prison*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Taylor, I. (1999). *Crime in context. A critical criminology of market societies*. Cambridge: Polity Press.
- Tewksbury, R. (1989). Fear of sexual assault in prison inmates. *The Prison Journal* 68, 62-71.
- Tewksbury, R. (1989b). Measures of sexual behavior in an Ohio prison. *Sociology and Social Research* 74, 34-39.
- Walmsley, R., Howard, L., White, S. (1993). *The National Prison Survey 1991: Main findings*. In: Home Office Research and Statistics Department (Ed.), *Research Findings No.4*. 1-4.
- Walter, M. (1999). *Strafvollzug*. Stuttgart u.a.: Boorberg, 2. Aufl.
- Weis, K. (1988). Die Subkultur der Strafanstalten. In: *Schwind, H.-D., Blau, G., Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe*. Berlin u.a., 239-255.
- Weiss, C., Friar, D.J. (1974). Terror in the prisons: Homosexual rape and why society condones it. New York: Bobbs-Merrill.
- Welsh, B.C., Farrington, D.P., Sherman, L.W. (2001). *Costs and benefits of preventing crime*. Boulder, Col. : Westview Press.
- Wooden, W.S., Parker, J. (1982). *Men behind bars: Sexual exploitation in prison*. New York: Plenum.
- Ziemer, E. (2001). Begrüßung. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), *Männer als Opfer von Gewalt*. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, 9-10.
- Zimbardo, P.G. (1983). Pathology of imprisonment. In: *Travis, L.F., Schwartz, M.D., Clear, T.R. (Eds.), Corrections: An issues approach*. Cincinnati, OH: Anderson Publishing Company, 100-101. 2nd Edit.

Interdisziplinäres Praxistraining - ein Training für Justizvollzugs- bedienstete in Berlin -

Renate Karsunke und Rolf Brückler

Das Interdisziplinäre Praxistraining soll sowohl Berufsanfänger, als auch erfahrene Justizvollzugsbedienstete* durch die Konfrontation mit realitätsnahen Begebenheiten des Vollzuges dazu befähigen, in angespannten Situationen adäquat und deeskalierend zu reagieren. In Berlin ist das Training seit drei Jahren ein fester Bestandteil der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Auch wird im Rahmen der Fortbildung dienstälteren Justizvollzugsbeamten die Möglichkeit gegeben, an einer solchen Trainingseinheit teilzunehmen.

1. Einleitung

Täglich werden Vollzugsbedienstete während ihrer Tätigkeit mit häufig schwierigen Situationen konfrontiert, die von ihnen oft spontane und dennoch adäquate Reaktionen und Entscheidungen abverlangen. Trotz des Bestrebens der Bediensteten, ihren Arbeitsauftrag mit den dazugehörigen Anforderungen so gut wie möglich zu erfüllen, kann es dabei auch zu Fehlentscheidungen oder nicht angemessenen Reaktionen kommen. Dabei können Fehler auftreten, die entweder kaum auffallen oder sich leicht korrigieren lassen. Aber inadäquate Reaktionen können in einem so schwierigen und empfindlichen Bereich wie dem Justizvollzug auch sehr weitreichende und negative Konsequenzen für die Beteiligten nach sich ziehen. Besonders in aggressionsgeladenen und gefährlichen Situationen ist besonnenes und umsichtiges Handeln erforderlich, um Eskalationen zwischen Bediensteten und Inhaftierten zu vermeiden. Solche angespannten Situationen verlangen von den Vollzugsbediensteten häufig Verhaltensweisen, die sich auch nach kritischer Analyse als richtig und für die Bewältigung der Situation als geeignet herausstellen müssen. Eine Gefahr ist auch, dass durch Alltagsroutine die notwendige Aufmerksamkeit leidet. Weiterhin kann die Bereitschaft, alternative Verhaltensweisen zu erproben, im Laufe der Berufstätigkeit nachlassen.

All dies waren Gründe für die Entwicklung von Trainingseinheiten, welche Vollzugsbedienstete schon im Rahmen der Aus-, aber auch in der Fortbildung dabei unterstützt, adäquate Verhaltensmechanismen für die Bewältigung ihrer Aufgabe kennenzulernen und anzuwenden.

1.1 Vorgeschichte

Erste Erfahrungen mit der Durchführung eines Praxistrainings wurden im Februar 1996 gewonnen. Unter der Leitung eines Lehrgangseleiters führten zehn Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes ein mehrtätiges Training mit 14 Lehrgangsteilnehmern in Räumlichkeiten der Vollzugsanstalt für Frauen in Berlin durch. In Rollenspielen mit Videoaufzeichnungen und anschließender Aus-

*Mit der männlichen Form ist immer auch die weibliche Form gemeint.

wertung wurden typische Situationen des Vollzugsalltags trainiert.

Obwohl dieses erste Probetraining erfolgreich verlief, wurde in der Folgezeit die Idee, das Training mit allen Lehrgängen durchzuführen, nicht sofort weiter verfolgt. Erst die Auswertung eines außerordentlichen Vorkommnisses, bei dem es in Berlin im Februar 1996 während der Ausführung eines Gefangenen zum Schusswaffengebrauch mit Todesfolge bei einem Fluchtversuch gekommen ist, war Auslöser, sich intensiv mit der Entwicklung eines Konzeptes für ein Praxistraining zu beschäftigen.

Im Juli 1996 fand deshalb im Referat für Aus- und Fortbildung der Senatsverwaltung für Justiz eine Fachkonferenz zu den Themen „Ausführungspraxis, Schießausbildung und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ statt, an der Lehrgangs-Fachdozenten, Praxiskoordinatoren, Vollzugsdienstleiter und Referenten der Abteilung Justizvollzug und des Referates für Aus- und Fortbildung teilnahmen. Es wurde erörtert, wie zukünftig die Aus- und Fortbildung in den genannten Bereichen verbessert werden kann.

Die Fachkonferenz kam zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Stundenansatz für die Schießausbildung muss erhöht werden, ebenso die Trefferquote bei Schießergebnissen. Statt bisher 50% sollen nunmehr 75% erreicht werden. Übungssequenzen unter Stressbedingungen sind einzubauen.
2. Der Lernzielkatalog für das Fach „Waffenlose Selbstverteidigung“ muss überarbeitet werden.
3. Analog zu einem in der Konferenz vorgestellten interdisziplinär geleiteten Verhaltenstraining der Polizei soll ein Konzept für ein mehrtägiges Praxistraining für den Justizvollzug entwickelt werden.
4. Das Fortbildungsangebot soll in den o.g. Bereichen erweitert werden.

Alle oben aufgeführten Vorschläge wurden bis 1998 verwirklicht.

2. Das Konzept

Im Folgenden wird die Entwicklung des Interdisziplinären Praxistrainings von den ersten konzeptionellen Überlegungen bis zur Umsetzung des Konzepts in einem Probendurchlauf im April 1998 und die im Anschluss daran gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung des Trainings mit inzwischen ca. 490 Lehrgangsteilnehmern (Stand Juli 2001) beschrieben.

Im April 1997 fand die erste Fachkonferenz zu diesem Thema mit 17 Teilnehmern statt. Dies waren Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Diplom-Psychologen und Sozialarbeiter aus den verschiedenen Vollzugsanstalten Berlins, Fachdozenten der Fächer „Selbstverteidigung“ und „Unmittelbarer Zwang“ und Lehrgangseleitungen.

In den folgenden Monaten fanden regelmäßig Fachkonferenzen mit o.g. Teilnehmern oder auch Zusammenkünfte von Arbeitsgruppen statt, die mit der Entwicklung einzelner Aspekte des Konzeptes befasst waren.

Hilfreich bei der Entwicklung des Konzeptes war auch eine Fortbildungsveranstaltung des Sondereinsatzkom-

mandos der Polizei, SEK West, Berlin, bei der Mitarbeiter der Fachkonferenz die im dortigen Training verwendeten Rollenspiele kennenlernen konnten. Ermutigt durch diese Erfahrung schlossen sich die nächsten Treffen der Arbeitsgruppen an und nach ca. vier Monaten stand ein erstes Konzept für das Interdisziplinäre Praxistraining fest.

2.1 Theoretische Konzeptinhalte

Eine der wesentlichen Grundlagen für die Entwicklung und Erstellung einer Konzeption für das Training war das Herausarbeiten von intrapsychischen Prozessen auf lerntheoretischer Grundlage. Hierbei wird angenommen, dass alternative Verhaltensweisen in innere Verarbeitungsmechanismen zu integrieren sind, so dass diese situationsgerecht wieder abgerufen werden können.

Das bedeutet ganz allgemein: Die an einem Geschehen beteiligten Personen nehmen zunächst die Situation wahr. Die Interpretation dieser Situation wird von eigenen Emotionen und Erfahrungen beeinflusst, was wiederum bei zukünftigen Entscheidungen einbezogen wird und zu ganz bestimmten Handlungsmustern führen kann. Dabei wird zwischen der Wahrnehmung interner und externer Situationen unterschieden, wie das unten aufgeführte Schaubild zeigt.

Anhand der Offenlegung dieser ersten Attributionen kann aufgezeigt werden, dass es lohnenswert erscheint, mögliche andere Blickwinkel mit in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. So könnte z. B. eine einmal angewandte Handlung immer wieder verwandt werden, wenn sie dazu beitrug, eine kritische Situation erfolgreich zu lösen. Alternative Handlungsmuster, die auch zur Verfügung gestanden hätten, bleiben unbekannt, sind aber möglicherweise Erfolg versprechender.

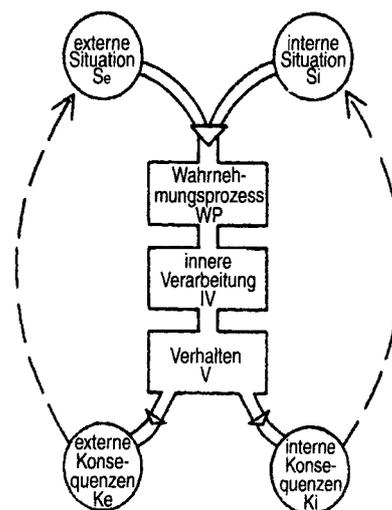


Abb. 4. Modell zur Bedingungsanalyse von Verhalten in aktuellen Situationen - Überblick

aus: G. Bartling, L. Echelmeyer u. M. Engberding, „Problemanalyse im therapeutischen Prozess“, S. 37 Verlag Kohlhammer, 4. Auflage 1998

In den Trainingseinheiten des Praxistrainings wird einerseits die kognitive Verarbeitungsebene (z. B. Wahrnehmung, Informationsaufnahme und -verarbeitung, Wissen, Vorstellung und Bewertung) und andererseits der Umgang mit eigenen Emotionen (z. B. Affekte, Gefühlszustände, Gemütsbewegungen) der einzelnen Teilnehmer bearbeitet. Ziel ist dabei, kognitive und emotionale Wahrnehmungsprozesse aufzudecken, um zu einem adäquaten, situationsangemessenen Verhalten zu kommen.

2.2. Ziele des Praxistrainings

Die Teilnehmer des Trainings sollen die Fähigkeit erlangen, schwierige Situationen des Vollzugsalltages so weit wie möglich deeskalierend zu bewältigen und dann, wenn sich Zwangsmaßnahmen nicht vermeiden lassen, diese maßvoll und überlegt einzusetzen.

2.3. Inhalte des Trainings

Schwierige Situationen des Vollzugsalltages werden anhand von vorgegebenen Spielsequenzen trainiert. Inhalte dieser Rollenspiele sind z. B. Ausführungen, Verlegungen, gewalttätige Auseinandersetzungen, Kontrollen gem. § 84 (1) und (2) StVollzG, Gefangene unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Bedrohungen, Bewachungen in externen Krankenhäusern, depressive und suizidale Verhaltensweisen, sowie Szenen mit sexueller Annäherung.

2.4. Zeitliche Planung

Eine Trainingseinheit dauert im Rahmen der Aus- und der Fortbildung jeweils drei Tage. Das Training findet im zweiten Ausbildungsabschnitt statt, so dass die Lehrgangsteilnehmer bereits über ein gutes theoretisches Fachwissen und eine mehrmonatige Praxiserfahrung verfügen. Sollten es zukünftig die personellen Kapazitäten zulassen, ist geplant, das Training im Ausbildungsbereich zu erweitern (z. B. zweimal drei Tage).

2.5. Personaleinsatz

Ein Trainingsteam soll mit mindestens acht Personen wie folgt besetzt sein: Ein Diplom-Psychologe, ein Sozialarbeiter, ein Spezialist (z. B. Dozent für Selbstverteidigung oder UZW), mindestens fünf Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Teammitglieder haben folgende Funktionen: Ein Moderator, ein Regisseur, ein Kameramann, mindestens fünf Schauspieler.

Das ursprüngliche Konzept sah vor, feste Teams zu bilden, da man davon ausging, dass eingespielte Teams effizienter miteinander arbeiten können. In der Praxis ließ sich dies aus personellen/organisatorischen Gründen bisher leider nicht durchführen. Auch musste bis heute auf die Hinzuziehung von Spezialisten verzichtet werden.

2.6. Trainingsgruppe

Eine Trainingseinheit wird mit höchstens zehn Teilnehmern durchgeführt. Dies bedeutet, dass die in der Regel aus 20 Personen bestehenden Ausbildungslehrgänge in zwei Gruppen aufgeteilt werden.

2.7 Beurteilung/Benotung

Um ein möglichst angstfreies Agieren während der mit Video aufgezeichneten Szenen zu ermöglichen, erfolgt keine Benotung der Lehrgangsteilnehmer bezüglich ihres Verhaltens während der Spielszenen und der sich anschließenden Auswertung. Aus diesem Grund wurde nach ersten Probeläufen auch entschieden, dass die hauptamtlichen Lehrgangsleiter des Referates für Aus- und Fortbildung nicht an den Trainings teilnehmen, da mit diesen von den Lehrgangsteilnehmern immer auch Beurteilung und Benotung verbunden wird. Die Videoaufzeichnungen werden nach Maßgabe des Teams gelöscht, bzw. wird bei geeigneten Szenen bei den Teilnehmern die Erlaubnis zur weiteren Verwendung eingeholt. Mit jedem Teilnehmer wird ein Abschlussgespräch geführt und nur bei gravierenden Auffälligkeiten erfolgt eine Rückmeldung an das Referat für Aus- und Fortbildung.

3. Umsetzung

3.1. Die Trainer

An den ersten Fachkonferenzen und der Entwicklung des Konzepts nahmen die o. g. 17 Kollegen aus allen Berliner Vollzugsanstalten und zwei hauptamtliche Lehrgangsleiter der Senatsverwaltung für Justiz teil.

Alle beteiligten sich mit sehr viel Motivation und Engagement am Aufbau des Interdisziplinären Praxistrainings. Hierbei ging es nicht nur um die Entwicklung der Konzeption, sondern auch darum, geeignete Räumlichkeiten zu finden, die technische Ausstattung zu organisieren und weitere Kollegen aus den Justizvollzugsanstalten zu motivieren, als Trainer im Praxistraining mitzuwirken.

Im August 1998 wurde den Berliner Anstaltsleitern das Konzept vorgestellt. Die Reaktionen waren sehr positiv, so dass es trotz der vorherrschenden knappen Personalressourcen in den Berliner Vollzugsanstalten gelungen ist, von den Vorgesetzten der Trainer die Zustimmung für die Teilnahme am Interdisziplinären Praxistraining zu erhalten. Ohne die große Unterstützung der Anstalten könnte das Training nicht stattfinden. Die Trainertätigkeit und auch die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen gilt jeweils als Dienst am anderen Ort.

Zur Zeit stehen 46 Trainer - Stand Juli 2001 - zur Verfügung. Sie kommen aus allen Berliner Vollzugsbereichen, d. h. sie verfügen über langjährige Erfahrungen mit den verschiedenen Vollzugsformen und mit unterschiedlichen Gefangenenpopulationen. Nach Berufsgruppen gegliedert setzt sich die Gruppe der Trainer wie folgt zusammen: 36 Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sechs Sozialarbeiter, vier Diplom-Psychologen.

3.2. Räumlichkeiten und Ausstattung

Für die Trainingsörtlichkeiten galt, dass der Ort mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Justizvollzug so weit wie möglich identisch sein muss, um eine realitätsnahe Atmosphäre zu erzeugen. Weiterhin sollten keine Miet- und Betriebskosten entstehen. Dank der enormen Unterstützung des Leiters und weiterer Mitarbeiter der Jugendstrafanstalt Berlin kann das Training dort auf einer Station für

Untersuchungsgefangene durchgeführt werden. Da deren Einschlusszeiten in etwa identisch sind mit den Trainingszeiten, stellt ihre Anwesenheit kein Problem dar. Selbstverständlich sind Absprachen mit den Stationskollegen nötig, um den Tagesablauf auf der Station nicht zu stören.

Auf der Station stehen ein Dienstzimmer, ein Gruppenraum und drei Hafräume zur Verfügung. Das Dienstzimmer dient als Zentrale. Im Gruppenraum steht der Monitor, an dem die nicht in einer Trainingsszene aktiven Lehrgangsteilnehmer das Geschehen verfolgen. Weiterhin findet dort die Auswertung statt. Ein Hafraum dient als Materialraum, zwei Hafräume sind mit dem üblichen Zelleninventar ausgestattet und dienen wie auch die Zentrale und der Flur als Trainingsort.

Jeder Gegenstand, der für die Trainingsszenen benötigt wird, vom Besen für den „Hausarbeiter“ und medizinischen Gerätschaften für die Krankenhausszenen bis zur Gefangenekleidung, stammt aus Spenden, die von den Trainern in den verschiedenen Vollzugsanstalten organisiert wurden. Hervorzuheben ist dabei das besondere Organisationstalent eines Mitarbeiters der JSA. Auch werden Anstaltsbetriebe genutzt. Eine Tischlerei stellte z. B. die Stühle für den Video-/Gruppenraum her. Die Erstausrüstung mit Monitoren und Videokameras stammte aus den Beständen der Asservatenkammer. Eine Videokamera ist eine Leihgabe der katholischen Kirche. Die zur Verfügung stehenden Videokameras entsprachen nicht den Anforderungen bezüglich Ton- und Bildqualität und waren reparaturanfällig. Deshalb stellte die Senatsverwaltung für Justiz Geld für die Anschaffung einer professionelleren technischen Ausstattung zur Verfügung, mit der dann ab Oktober 2000 gearbeitet werden konnte.

3.3. Ablauf einer Trainingseinheit

Das gesamte Team trifft sich jeweils ca. eine bis eineinhalb Stunden vor Beginn eines jeden Veranstaltungstages, um die Räumlichkeiten und die gesamte Technik her- bzw. einzurichten. Die Themen der einzelnen Szenen, die an diesem Tag Inhalt werden sollen, und die daraus resultierenden Lernziele werden abgesprochen. Dabei wird berücksichtigt, dass es zu zeitlichen Verzögerungen und inhaltlichen Veränderungen der vorgegebenen Szenen aufgrund der Reaktionen der Teilnehmer kommen kann.

Es folgen die Besetzung der Rollen durch die „Schauspieler“ und die weitere Aufgabenverteilung. In der Regel übernimmt der Psychologe eines Teams die Moderatorenrolle. Die Aufgabe dieser Moderatoren ist folgende: Mit den nicht an einer Spielszene mitwirkenden Lehrgangsteilnehmern verfolgt ein Moderator das Geschehen am Monitor im Gruppenraum. Nach Beendigung der Szene erfolgt gemeinsam mit den Akteuren und unter Hinzuziehung einzelner „Schauspieler“ die Auswertung (Videofeedback).

Ein weiterer Moderator (Regie) wird eingesetzt, um zwischen dem Team und dem Videoraum vermittelnd tätig werden zu können.

Nach Begrüßung der ca. zehn Lehrgangsteilnehmer findet die Vorstellung des Trainerteams und danach eine Einführung in das dreitägige Praxistraining statt.

Dazu gehört:

- ein kurzer Abriss der Vorgeschichte des Trainings,

- die Erläuterung des Ablaufschemas und
- der inhaltlichen und formalen Aspekte der Videoaufzeichnungen,
- die Vorstellung der Lernziele.

Diese Vorbereitungsrunde hat sich als sinnvoll erwiesen, um von Anfang an mögliche Schwellenängste zu reduzieren und den Teilnehmern den Einstieg zu erleichtern. Es wird an dieser Stelle sehr deutlich gezeigt, dass Fehler gemacht werden dürfen und alle aus Fehlern lernen können (learning by doing).

Es folgt die Befragung der Teilnehmer bzgl. ihrer Erwartungen und Vorstellungen. Im Anschluss daran werden sie mit dem Stationsbereich, in dem die einzelnen Trainingssequenzen durchgeführt werden. Das eigentliche Training beginnt mit Partnerübungen, durch die der Umgang mit Nähe und Distanz sowohl theoretisch an Beispielen erörtert, als auch praktisch erfahren werden kann. Dies ist sinnvoll, da dieses Thema für die anschließenden Spielszenen bereits von Bedeutung ist.

Ein zweiter Baustein innerhalb dieser Übungen ist der Faktor Zeit. Anhand von Beispielen wird immer wieder der Zeitaspekt mit einbezogen, der dem Akteur in angespannten Situationen dazu verhilft, mehrere Reaktionsmuster abzurufen und das geeignetste umzusetzen.

Es hat sich bewährt, die ersten Videosequenzen grundsätzlich mit zwei Teilnehmern durchzuführen. Möglichen Ängsten wird bei diesem Vorgehen vorgebeugt, da es den Teilnehmern die Gelegenheit gibt, sich bei Unsicherheiten mit ihrem Partner abzusprechen.

Jeweils zu Beginn und am Ende eines Trainingstages wird die Befindlichkeit der Teilnehmer erfragt, um ggf. immer wieder motivierend und unterstützend einwirken zu können. Am Schluss des Trainings findet eine so genannte „große Blitzlichtrunde“ statt. Hier werden die Erfahrungen, die die Teilnehmer während der drei Tage sammeln konnten, kritisch reflektiert.

3.4. Angebot in der Fortbildung

Aufgrund der positiven Erfahrungen, die mit dem Praxistraining im Rahmen der Ausbildung gemacht wurden, traten die Fortbildungsreferenten bereits Anfang des Jahres 1999 mit dem Wunsch an die Gruppe der Trainer heran, dieses auch in ihrem Bereich anzubieten. Da es hierbei nicht um das Training von Berufsanfängern, sondern von berufserfahrenen Kollegen gehen würde, hatten die Trainer den Wunsch, zunächst noch mehr Praxiserfahrung zu sammeln.

Im November 1999 fand dann der erste Trainingstermin im Bereich der Fortbildung statt, 2000 wurde ein zweites Training durchgeführt, beide mit sehr positiven Rückmeldungen.

4. Weiterentwicklung

Zwei- bis dreimal im Jahr treffen sich alle Trainer mit hauptamtlichen Mitarbeitern des Referates für Aus- und Fortbildung (Ref. VAF). Diese Treffen dienen zum einen dem notwendigen Erfahrungsaustausch, zum anderen

werden bei diesen Treffen von den Mitarbeitern des Referates VAF die Termine für die Trainingseinheiten mitgeteilt und die zukünftigen Teams für deren Durchführung gebildet. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Bildung von Arbeitsgruppen, die jeweils den Auftrag erhalten, Themen zu bearbeiten, die in der Großgruppe nicht leistbar sind. Zur Zeit haben sich folgende Arbeitsgruppen gebildet:

4.1. Technik-AG

Diese Arbeitsgruppe ist zuständig für die Kontrolle, Wartung und Reparatur der technischen Geräte.

4.2. Drehbuch-AG

Bereits während der Entwicklung des Konzepts gab es eine Arbeitsgruppe, die Szenen und Lernziele für die Rollenspiele erarbeitet hat. Hierbei handelt es sich um Szenen aus allen Bereichen des Vollzugsalltages. Bei der Gestaltung der Trainingsszenen war die Arbeitsgruppe von der Notwendigkeit überzeugt, auch tabuisierte Themenbereiche mit aufzunehmen. Darüber hinaus wurden die Szenen so konzipiert, dass der Akteur (agierender Teilnehmer) die Möglichkeit hat, zu jeder Zeit den weiteren Verlauf der Szene zu beeinflussen.

Es stellte sich sehr schnell heraus, dass die Entwicklung neuer Spielszenen erforderlich war und immer wieder sein wird, um Wiederholungen zu vermeiden. Dies erscheint schon deshalb wichtig, da zwar Stillschweigen mit den Teilnehmern über die Inhalte der Rollenspiele vereinbart wurde und wird, letztendlich aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Lehrgangsteilnehmer untereinander über ihre Erfahrungen mit dem Praxistraining austauschen.

Seit Mai 2000 liegt ein umfangreiches „Drehbuch“ vor, aus dessen Themenreichtum die Teams schöpfen können. Die jeweils verwendeten Szenen und evtl. Bemerkungen dazu werden in der Anlage zum Drehbuch vermerkt, damit die folgenden Teams informiert sind. Jedem Team gehört auch ein Mitglied der Drehbuch-AG an, um die Szenen entsprechend zu koordinieren, bzw. neue Szenen für die Drehbuch-AG vorzubereiten.

4.3. Requisiten-AG

Ihre Aufgabe ist es, die für die Spielszenen erforderlichen Requisiten zu beschaffen und zu pflegen, so dass z. B. die bei Trainingsszenen getragene Kleidung gereinigt wird und immer wieder vollständig vorhanden ist.

4.4. Supervision

Seit Sommer 2000 finanziert die Fortbildungsabteilung die als notwendig erachtete Supervision für die Praxistrainer. Dieses Angebot wird regelmäßig von acht bis zehn Trainern wahrgenommen, um über diesen Weg der Selbstreflexion Schwachpunkte aus dem Trainingsbereich herauszuarbeiten, um das Training zukünftig noch professioneller zu gestalten.

Die bisherigen Ergebnisse machen deutlich, dass die Arbeit der Supervisionsgruppe notwendig ist. Inhalte sind u. a.

- Verbesserung der Strukturen .
- Einsatz von Teamleitern (Verantwortung für ein Team)
- Entwicklung von Anforderungsprofilen für Teamleiter und Trainer

5. Schlussbemerkung

Die Rückmeldungen der Lehrgangsteilnehmer zeigen, dass das Interdisziplinäre Praxistraining nicht nur Spaß machen, sondern auch zu kritischer Reflexion über die eigene Person und die Reaktionsweisen anregen kann und einen hohen Lerneffekt hat. Die Erwartungen, die bei der Entwicklung der Konzeption bestanden haben, haben sich, was das Erreichen der Lernziele angeht, voll erfüllt. Das Training ist in Berlin zu einem festen und wichtigen Bestandteil des Lehrplans geworden. Für die Trainer ist diese Tätigkeit eine Möglichkeit, eigene Erfahrungen und Wissen an zukünftige Kollegen weiterzugeben und zu erleben, dass dies auch Erfolg hat. Dazu kommt, dass sie nicht nur lehren, sondern auch selbst durch die gemeinsame Arbeit mit Kollegen aus allen Vollzugsformen lernen und neue Erkenntnisse sammeln können. Weiterhin ist es auch eine Gelegenheit, eigenes Handeln und die Routine des Arbeitsalltages zu reflektieren. Besonders hervorzuheben ist, dass die Durchführung des Praxistrainings nur möglich ist durch den persönlichen Einsatz jedes einzelnen Trainers.

Und nicht zu vergessen, die Arbeit macht auch viel Freude, was bei der doch oft sehr belastenden Tätigkeit im Justizvollzug eine Bereicherung des Berufslebens darstellt.

Zum Besitz von Gegenständen Anmerkungen zum Beitrag von Ole Beyler, ZfStrVo 2001/142 ff.

Doris Reichel

Aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁾ zu § 70 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 1 StVollzG wird nicht eindeutig erkennbar, wie das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Übermaßverbot in die Systematik der Konstruktion der Verwaltungsrechtssätze einbindet. Den nachfolgenden Ausführungen liegen die Überlegungen von Hans-Günter König²⁾ zum System der Verwaltungslehre zugrunde.

1. Vorbemerkungen:

1.1.

Der Obersatz der Entscheidungen des BVerfG lautet wie folgt: „Ein Versagungsgrund im Sinne des § 70 Abs. 2 StVollzG ist nur dann gegeben, wenn der einem Gegenstand generell abstrakt zukommenden Eignung, in einer die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, nicht mit den Kontrollmitteln der Vollzugsanstalt begegnet werden kann, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwenden sind. Ermöglichen es diese Kontrollmittel - zu denen etwa die Verplombung oder die Versiegelung des Gegenstandes gehören -, diese abstrakte Gefahr auszuschließen oder auf ein nicht mehr beachtliches Maß zu reduzieren, so erweist sich die Versagung als unverhältnismäßig.“³⁾

1.2.

Nach Auffinden einer Rechtsgrundlage für die behördliche Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt und nach irrtumsfreier Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit sind Art und Konstruktion der Rechtsgrundlage darzulegen. Diese beiden Einordnungen werden durch Auslegung der Rechtsfolgeseite gewonnen; der Rechtsfolgeseite kommt damit ein doppelter Rechtswert zu. Die Verwaltungsbehörde, hier die JVA Torgau, ist zur auslegenden Rechtsanwendung verpflichtet.

2. System des Gestattungsrechts und Rechtswert der Versagungsnorm:

2.1. Allgemeines:

Beim Gestattungsrecht handelt es sich um ein Sachgebiet, in dem der Bürger für bestimmte Tätigkeiten der vorherigen Zustimmung einer Behörde bedarf. Der positive Akt der Verwaltung ist der Gestattungsakt, der ablehnende Bescheid der Versagungsakt. Das Gestattungsrecht als vorbeugende Tätigkeit der ordnenden und sichernden Verwaltung gehört zum Eingriffsrecht. Daraus ergibt sich, dass ohne gesetzliche Grundlage ein bestimmtes Verhalten

nicht für gestattungspflichtig erklärt werden kann. Nach dem System der Grundrechte ist der Bürger in seiner Tätigkeitsentfaltung frei (Art. 2 Abs. 1 GG); durch Gestattungsvorbehalte werden ihm Schranken gesetzt, indem die Zulässigkeit einer bestimmten Tätigkeit von einer vorherigen behördlichen Billigung abhängig gemacht wird. Daher muss ein solcher ihn überwachender, prüfender und hemmender Gestattungsakt rechtmäßig vorgesehen sein (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit); ferner muss die Gestattungsnorm nach Inhalt und Umfang den verfassungsmäßigen Rechten, insbesondere den Grundrechten, gemäß sein: durch den gesetzlichen Gestattungsvorbehalt darf kein in der Verfassung geschütztes Recht weiter eingeschränkt werden, als dies nach der konkreten Verfassungsnorm zulässig, insbesondere aber erforderlich und verhältnismäßig ist.

Es gibt zwei Arten gesetzlicher Gestattungsvorbehalte:

- Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, sog. einfacher Gestattungsvorbehalt
- Repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt, sog. Erlaubnisvorbehalt

Der Versagungsakt kann entweder auf eine besondere Versagungsnorm gestützt und/oder aus der Gestattungsnorm selbst abgeleitet werden.

2.2. Ausgestaltung des einfachen Gestattungsvorbehalts:

Dem einfachen Gestattungsvorbehalt kommt die Aufgabe zu, die Behörde rechtzeitig zur vorbeugenden Prüfung bei solchen Umständen und Vorgängen einzuschalten, die erfahrungsgemäß häufig Verstöße gegen das Schutzgut eines Teilbereichs mit sich bringen. Die gesetzliche Verpflichtung, einen solchen Gestattungsakt einzuholen, besagt daher nicht, dass die gestattungspflichtige Tätigkeit an sich verboten sei, sondern nur, dass mit der Rechtsausübung erst begonnen werden darf, wenn die Gesetzmäßigkeit des Vorhabens in einem geordneten Verfahren geprüft und festgestellt worden ist.

Der Gestattungsakt hat hier die Bedeutung einer bloßen Unbedenklichkeitsentscheidung. Die einfache Gestattungsnorm kann nicht als Ermessensnorm ausgestaltet sein. Da die Grundrechte die Freiheit nicht als solche, sondern auch die Ausübung der in ihr enthaltenen Befugnisse gewährleisten, muss der Grundrechtsträger notwendigerweise einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung haben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des objektiven Rechtes vorliegen, d. h. wenn die auf der Tatbestandsseite angeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und der Gestattungsakt mit Sinn und Zweck des Gesetzes konform geht. Da dieses Gestattungsverfahren der vorbeugenden Prüfung dient, ob der Antragsteller grundrechtlich gesicherte Befugnisse in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht üben will, muss ihm ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Gestattungsaktes eingeräumt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Grundrechtsausübung erfüllt sind. Der Versagungsakt ist das Ergebnis reiner Auslegung und Handhabung bestimmter und unbestimmter Rechtsbegriffe ohne jede Ermessensausübung, soweit es sich um den einfachen Gesetzesvorbehalt handelt. Es handelt sich hier um einen strikten Rechtssatz.

Der strikte Rechtssatz, gekennzeichnet durch eine zwingende Rechtsfolge, lässt der Behörde keine Wahlfreiheit in der Entscheidung darüber, ob sie die Rechtsfolge ziehen will oder nicht: sie muss handeln und kann nur den Akt setzen, der auf der Rechtsfolgeseite dieser Norm vorgesehen ist. Bei den gebundenen Verwaltungsakten kann die zuständige Behörde kollidierende Interessen, insbesondere das Allgemeininteresse und das Einzelinteresse, nicht gegeneinander abwägen, sie hat die Rechtsfolge in jedem Fall zu ziehen. Der Gesetzgeber hat die Abwägung bereits endgültig vorgenommen. Der Gesetzgeber hat damit eine individualisierende Handhabung untersagt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Rechtsgrundlage und der ohne Anwendungsfehler darauf gestützte Einzelakt verfassungsmäßig sind. Die Gesetzesvollziehungspflicht der Behörde bringt die Garantie mit sich, dass von der festliegenden Rechtsfolge nicht abgewichen wird.

Auf der Tatbestandsseite sind Rechtsprüfungen anzustellen:

1. Beweiskräftige Tatsachenerforschung und -feststellung;
2. Auslegung und definitionsmäßige Erfassung der gesetzlichen Merkmale = Inhaltsbestimmung;
3. Subsumtion = Einordnung des vollständigen und beweiskräftigen Sachverhalts in die irrtumfrei ausgelegten und definierten Merkmale des Gesetzes.

Da die strikte Rechtsnorm eine behördliche Abwägung nicht erlaubt, ist die Verwaltungsbehörde bei der Auslegung und Anwendung solcher Rechtssätze an die Grundrechte sowie an das verfassungskräftige Übermaßverbot (Geeignetheit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit) in der Handhabung der Rechtsfolgeseite nicht gebunden. Der Gesetzgeber hält zwei Arten von Ausnahmetatbeständen bereit, um dem Vorwurf des Übermaßes zu entgehen:

- den generellen Ausnahmetatbestand
und
- den Ausnahmeverbehalt für den Einzelfall.

Vor allem durch Ausnahmeverbehalte für den Einzelfall als Ermessenstatbestände will der Gesetzgeber die Verwaltung anhalten, im Einzelfall noch einmal Maß zu nehmen

Auf der Tatbestandsseite der Norm sind unbestimmte Rechtsbegriffe einzuordnen. Es gibt zwei Arten, nämlich den unbestimmten Erfahrungsbegriff und den unbestimmten Wertungsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Der unbestimmte Erfahrungsbegriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Inhalt durch Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu ermitteln ist und geschieht stets in abstrakter Weise, also unabhängig vom konkreten Einzelfall, weil sie den Inhalt des abstrakt-objektiven Rechts näher bestimmt. Er unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Der unbestimmte Wertungsbegriff ist nur beschränkt gerichtlich nachprüfbar. Zu prüfen ist, ob die Behörde:

1. den anzuwendenden Rechtsbegriff und den gesetzlichen Rahmen verkannt hat;
2. von einem unrichtigen Sachverhalt (insbesondere von einem unrichtigen und nicht beweiskräftigen Sachverhalt) ausgegangen ist;

3. allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet;
4. sachwidrige Erwägungen anstellt;
5. oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.

Die neuere Rechtsprechung des BVerfG⁴⁾ besagt nun, dass etwa für Prüfungsentscheidungen fachliche Fragen voll nachprüfbar seien und nur prüfungsspezifische Wertungen (etwa die Note) einen Beurteilungsspielraum eröffneten. Weiter spricht das BVerfG⁵⁾ in einer anderen Entscheidung davon, dass das Fairnessgebot zu wahren sei.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wirken auf der Tatbestandsseite also die Grundrechte der Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3, 3 GG mittelbar und so der überragend wichtige Verfassungsgrundsatz des Übermaßverbots. Nach den Regelungsgehalten des Übermaßverbotes muss die Maßnahme geeignet sein, den von ihr bezweckten Erfolg herbeizuführen und sie muss dafür erforderlich sein, d. h. unter den geeigneten Mitteln ist nur das zulässig, das die Freiheit am wenigsten beschneidet. Weiter muss die Maßnahme verhältnismäßig sein, d. h. nur verfassungsrechtlich legitime Zwecke rechtfertigen einen Grundrechtseingriff, wobei sich die zulässige Intensität der Freiheitsbeschneidung nach dem Stellenwert des mit dem Grundrecht auszugleichenden, gegenläufigen Rechtsguts und dem Ausmaß seiner Gefährdung richtet.

2.3. Ausgestaltung des Erlaubnisvorbehalts:

Der Gesetzgeber geht hier nicht wie beim einfachen Gestattungsvorbehalt grundsätzlich von der Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens aus; das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist vielmehr umgekehrt: eine bestimmte Tätigkeit ist schlechthin verboten und nur mit dem Vorbehalt verknüpft, sie im Einzelfall zu erlauben. Durch solche Gestattungsvorbehalte werden die sich aus Art. 2 GG oder anderen Grundrechten ergebenden Bürgerbefugnisse dem Grunde nach durch einfaches Gesetz beseitigt und nur in Ausnahmefällen wieder hergestellt. Verfassungsrechtlich ist eine solche gesetzliche Regelung nur dann zulässig, wenn das repressive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch ein besonderes überragendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist und ohne eine solche Regelung ein effektiver Schutz des bedrohten Rechtsgutes nicht sichergestellt wäre.

Über das verfassungsrechtliche Übermaßverbot gelangt man hier dazu, diese Normen als Ermessensnormen einzuordnen. Darf der Gesetzgeber zum Schutz eines bedrohten Rechtsguts Grundrechte durch eine präventiv generalisierende unmittelbare Verbotsnorm einschränken, so dienen Erlaubnisvorbehalte dazu, in besonders gelagerten Ausnahmefällen die grundrechtliche Freiheit wiederherzustellen, wenn offensichtlich oder zuverlässig eine schwere Gefährdung des geschützten Rechtsguts im konkreten Einzelfall nicht zu befürchten und eine Ausnahme bei Abwägung aller Umstände auch tunlich ist. Der Begriff „tunlich“ drückt Ermessen aus.

Die Rechtsfolgeseite des Ermessenssatzes als Eingriffsnorm legt eine bestimmte Handlungspflicht der Behörde nicht fest. Der zuständige Aufgabenträger kann unter bestimmten Voraussetzungen ein wählendes Verhalten üben. Zunächst sind die Rechtsschranken in auslegender Rechtsanwendung zu handhaben; insoweit handelt es sich um Rechtsfragen, die verwaltungsgerichtlich voll nachprüf-

bar sind. Ermessen ist im Einzelfall überhaupt nur gegeben, wenn keine dieser Rechtsschranken dem eingreifenden Verhalten, d. h. der geplanten Maßnahme gegen Personen oder Sachen entgegensteht und wenn danach mehrere Entscheidungen als gleichermaßen rechtmäßig zur Wahl stehen. Ermessen üben heißt: von den nach Maßgabe der Rechtsschranken zugelassenen verschiedenartigen Verhaltensweisen die zweckmäßigste ergreifen. Diese Prüfung muss getrennt nach dem "Ob" und dem „Wie“ durchgeführt werden. Rechtsschranken für die Ausübung des Ermessens sind:

1. die Tatbestandsseite der Ermessensnorm;
2. Sinn und Zweck des Gesetzes und des einschlägigen Teilbereichs;
3. die aus der Verfassung abzuleitenden Rechtsprüfungen, nämlich Lösung des Grundrechtskonflikts unter Beachtung des Übermaßverbots.

Dem Grundrecht unter Gesetzesvorbehalt kann jedes gesetzlich anerkannte Rechtsgut widerstreiten.

Bei dem Grundrecht, das nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, können nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte uneinschränkbare Grundrechte einschränken. Es hat dann eine Gewichtung der Rechte und Interessen, die einander gegenüberstehen, zu erfolgen. Diese Gewichtung der widerstreitenden Interessen ist ein rechtlicher Vorgang und keine Betätigung von Ermessen. Dann erfolgt die Abwägung des öffentlichen Interesses gegen das Einzelinteresse. Art. 3 GG ist zu beachten im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“. Das Übermaßverbot bezieht sich auf die Bestimmung der konkreten Maßnahme. Ist eine Maßnahme auf der Rechtsfolgeseite benannt, ist zu prüfen, ob über den Gedanken der Ergänzung des Normbestands auch eine Maßnahme mitbedacht ist, die an Intensität hinter der benannten Maßnahme zurückbleibt.

3. Bestimmung des Regelungsgehalts des § 70 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 1 StVollzG durch Auslegung

- § 70 Abs. 2 StVollzG beginnt mit den Worten: „Dies gilt nicht...“. § 19 Abs. 2 StVollzG ist als „kann“ - Vorschrift ausgestaltet.
- § 70 Abs. 2 StVollzG regelt die Gestattungsfähigkeit von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung und zur Weiter- und Fortbildung.
- § 19 StVollzG regelt die Gestattungsfähigkeit von Gegenständen allgemein.
- § 70 Abs. 1 StVollzG bestimmt, dass der Gefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zu Freizeit- und Weiterbildungszwecken in Besitz haben darf.
- § 19 Abs. 1 StVollzG bestimmt, dass der Gefangene bei Wahrung der Übersichtlichkeit des Hafttraumes Gegenstände in angemessenem Umfang in Besitz haben darf.

Die Auslegung anhand des reinen Wortsinns würde folgendes umfassen: Bei den Normen der §§ 19, 70 StVollzG ist zu der Erlaubnisnorm der Absätze 1, die Versagungsnorm der Absätze 2 heranzuziehen.

§ 19 StVollzG:

Wenn angemessener Umfang bei Wahrung der Übersichtlichkeit und keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung und nicht gegen das Ziel des Vollzugs verstoßen wird (Tatbestandsseite), dann kann die Genehmigung erfolgen (Rechtsfolgeseite).

§ 70 StVollzG:

Wenn angemessener Umfang und keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung und nicht gegen das Ziel des Vollzugs verstoßen wird (Tatbestandsseite), dann muss die Genehmigung erfolgen (Rechtsfolgeseite),

Die Auslegung der Normen hat aber nach der Systematik und dem Sinn und Zweck des Gesetzes sowie anhand der Verfassung zu erfolgen (verfassungskonforme Auslegung): Beide Vorschriften sind in Zusammenhalt zu sehen. Ein geordneter Strafvollzug ist zu gewährleisten. Ein auf Art. 2 Abs. 1 GG zurückzuführender Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Genehmigung von Gegenständen ist gerade nicht verfassungsrechtlich vorgegeben. Ein Erlaubnisverfahren mit Rechtsanspruch auf Erteilung ist verfassungsrechtlich dann geboten, wenn das Verfahren die Ausübung grundrechtlich gesicherter Befugnisse zum Gegenstand hat. Daran fehlt es hier, da eine Besitzerlaubnis vom Strafvollzugsgesetz ausgeschlossen ist. Erst durch die (strafvollzugliche) Erlaubnis wird das Recht einen Gegenstand zu nutzen, materiell begründet. Daher ist die Nutzung eines Gegenstandes ohne die notwendige Gestattung nicht nur formell, sondern auch materiell rechtswidrig. § 70 Abs. 3 StVollzG regelt die widerrufliche Erlaubnis. Wäre § 70 StVollzG als Bewilligung i. S. v. 2.2. zu verstehen, würde ein subjektives Recht begründet, das grundsätzlich nicht widerruflich ist. Im Übrigen würde ein präventives Erlaubnisverfahren nach 2.2. nicht ausreichen, um einen geordneten Strafvollzug zu gewährleisten. Dies alles spricht für eine Auslegung nach 2.3., nämlich Konstruktion des § 70 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 1 StVollzG als represives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Ermessenssatz.

Dabei ist es vor dem Hintergrund die Grundrechtslehre konsequent, wenn über unbestimmte Rechtsbegriffe das Übermaßverbot bereits auf der Tatbestandsseite wirkt, egal, ob es sich um einen sog. Erfahrungs- oder Wertungsbegriff handelt. Eine derartige Wirkung des Übermaßverbots allein für den Begriff der „Gefährdung“ anzunehmen wäre zu eng. Das Wirkenlassen des Übermaßverbots auf der Tatbestands- und Rechtsfolgeseite ist dabei kein Widerspruch.

Anmerkungen

1) Beschlüsse der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts)

- vom 26.10.1993 - 2BvR1004/93

- vom 27.07.1994 - 2BvR 806/94

- vom 28.09.1995 - 2BvR 920/95

- vom 24.03.1996 - 2BvR 222/96

2) König, System des Verwaltungsrechts, 1983

3) Der Obersatz ist entnommen aus ZfStrVo 2001/185

4) BVerfG E 84, 50 ff.

5) BVerfG E 84, 34 (54 f.)

Aktuelle Informationen

Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug und zur Strafvollstreckung

- Kai Bammann: Die Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung. Eine empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen der Anwendung des § 456a StPO im Bundesvergleich. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84. Jg. 2001, S. 91-106;
- Nikolaus Bosch und Christoph Reichert: Konkurrenz der Strafvollzugsmodelle in den USA. Empirisch vergleichende Untersuchungen zu Kosten und Qualität des Strafvollzugs in staatlich und privat betriebenen Haftanstalten. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 113. Bd. (2001), S. 207-246;
- Frank Arloth: Über die Zukunft des Strafvollzugs. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 148. Jg. (2001), S. 307-324;
- Kai Bammann: Web-Cams im Knast. In: Stud. jur. Das junge Jura-Magazin, 15. Jg., 1/2001, S. 13-14, 16;
- Frieder Dünkel und Sonja Snacken: Strafvollzug in Europa. In: Neue Kriminalpolitik, 12. Jg. (2000) Nr. 4, S. 31-37;
- Andreas Lau/Frank Wirth: Sport als Mittel der Resozialisierung von jugendlichen Strafgefangenen. In: Die Kriminalprävention. Europäische Beiträge zu Kriminalität und Prävention. Zeitschrift des Europäischen Zentrums für Kriminalprävention, 5. Jg. (2001), S. 6-11;
- Rolf-Peter Calliess: Die Neuregelung des Arbeitsentgelts im Strafvollzug. Zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. In: Neue Juristische Wochenschrift, 54. Jg. (2001), S. 1692-1694;
- Manfred Nagel: Gefangenenbefreiung durch Richter? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 21. Jg. (2001), S. 233-234;
- Kathrin Henkel, Detlev Blocher und Michael Rösler: Erfassung des interpersonalen Verhaltens von inhaftierten Straftätern. Die Anwendung des Inventars zur Erfassung interpersonaler Probleme (IIP) zur Identifikation von spezifischen Interaktionseigenarten bei verschiedenen Tätergruppen und zur Konstruktvalidierung von forensisch relevanten Persönlichkeitsmerkmalen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84. Jg. (2001), S. 107-118;
- Gisela Krüger: Ersatzfreiheitsstrafen. Integration statt Ausgrenzung. In: Neue Kriminalpolitik, 13. Jg. (2001), Nr. 2, S. 4-5;
- Frieder Dünkel und Kirstin Drenkhahn: Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. In: Neue Kriminalpolitik, 13. Jg. (2001), Nr. 2, S. 16-21;
- Axel D. Neu: Neuregelung der Gefangenenentlohnung. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben knapp entsprochen. In: Neue Kriminalpolitik, 13. Jg. (2001), Nr. 2, S. 22-26 ;
- Mathilde Diederich: Maßregelvollzug und sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalten - stärker im Miteinander. In: Recht & Psychiatrie, 19. Jg. (2001), S. 78-81.

Zur Bearbeitung von Entlassungsanträgen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter

Im Fall eines seit 24 Jahren wegen Totschlags inhaftierten Gefangenen hat das Bundesverfassungsgericht eine zügigere Bearbeitung des Antrags auf bedingte Entlassung angemahnt (2 BvR 828/01). Der Beschwerdeführer hat sich seit neun Jahren um Strafaussetzung zur Bewährung bemüht, ohne bisher eine abschließende Entscheidung erhalten zu haben. Auf seinen ersten Antrag hin ist 1992 die Mindestverbüßungsdauer auf 17 Jahre festgesetzt worden. Danach hatte er Aussichten, 1994 bedingt entlassen zu werden. Doch hat sich dann das Verfahren auf Grund der Einschaltung von nicht weniger als vier psychiatrischen Sachverständigen sowie aus anderen Gründen über Gebühr verzögert. Die 1999 vom Landgericht beschlossene Straf-

aussetzung wurde vom Oberlandesgericht wieder aufgehoben. Immerhin wurden dem Verurteilten vom März 2000 an Vollzugslockerungen gewährt. Das Bundesverfassungsgericht erblickte in dieser Handhabung eine Verletzung des Rechts des Gefangenen auf angemessene Beschleunigung des (Vollstreckungs) Verfahrens.

(Nach dem Bericht: Verfassungsrichter drängen zur Eile. Anträge von Häftlingen müssen schneller bearbeitet werden. In: Süddeutsche Zeitung vom 9./10. Juni 2001.)

Zu unüberwachten Langzeitbesuchen Gefangener

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (1 Ws 399/00) darf ein verheirateter Strafgefangener Familienangehörige zu unüberwachten Langzeitbesuchen empfangen, sofern keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Nach Auffassung des Gerichts gibt es zwar keinen Rechtsanspruch auf solche Besuche. Verfügt aber eine JVA über Räume für Familienbesuche, müsse bei der Auswahl der Gefangenen der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) berücksichtigt werden. Gerade bei verheirateten Gefangenen seien Begegnungen im Strafvollzug für die Bindung an die Familie und auch für die Wiedereingliederung nach der Entlassung wichtig. Jedoch dürfe ein solcher Besuch nur „ungefährlichen Gefangenen“ gestattet werden.

(Nach dem Bericht: Gefangener darf Angehörige zu Langzeitbesuchen empfangen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juni 2001.)

Mangelnder Schul- und Ausbildungsabschluss

Statistischen Erhebungen zufolge hat im Freistaat Bayern über die Hälfte der männlichen Strafgefangenen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren keinen Schulabschluss. Zwei Drittel von ihnen verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Ebenso viele haben keine Arbeit. Bei den weiblichen Gefangenen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren sind es 40 Prozent, die keinen Schulabschluss haben. Zwei Drittel von ihnen verfügen weder über eine Berufsausbildung noch über einen Arbeitsplatz. Bei den erwachsenen Gefangenen ist das Bild nur wenig günstiger: Rund die Hälfte aller in bayerischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Verurteilten ist ohne Beruf und Arbeit. Ein knappes Viertel von ihnen hat keinen Schulabschluss.

(Nach dem Bericht von Waltraud Taschner: Schulabschluss als Mangelware. In: Der Staatsbürger Mai/2001.)

Über das UN-Gefängnis in Scheveningen (Niederlande)

Zunehmend wird in der Presse über das UN-Gefängnis im niederländischen Nordseebad Scheveningen berichtet, in dem die Untersuchungsgefangenen untergebracht sind, gegen die Strafverfahren beim Kriegsverbrechertribunal in Den Haag anhängig sind. In einem Bericht, der mit der bezeichnenden Überschrift "In der menschlichsten Haftanstalt der Welt" versehen ist, teilt Caroline Fetscher Einzelheiten über ein Gespräch mit dem Direktor des Gefängnisses, dem Iren Timothy McFadden, sowie über die Gestaltung des dortigen Vollzugs mit (in: Badische Zeitung Nr. 155 vom 9. Juli 2001, S.3). Danach befanden sich im Juli 2001 38 männliche und eine weibliche Gefangene in der Einrichtung, die den Vereinten Nationen untersteht. Sie sind der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Der Direktor, der bereits in Ruanda einschlägige Erfahrungen gesammelt hat, will dem Vernehmen nach den Vollzug an den Untersuchungsgefangenen möglichst weitgehend den Verhältnissen in Freiheit angleichen. Die Insassen sind jeweils in Gruppen von etwa zwölf untergebracht. „Der Tagesablauf in der Haft ist sehr geregelt, um 7.30 Uhr wird geweckt, um 8 Uhr die Zelle aufgeschlossen. Bis mittags um

zwölf, wenn das Wachpersonal essen geht, können sich alle besuchen, die Bücherei benutzen, Musik hören, fernsehen, an die frische Luft gehen. Zwischen 12 und 13 Uhr ist die Zelle zu. Ebenso zwischen 17 und 18 Uhr. Und um 20.30 Uhr beginnt die Nachtruhe." In jeder Zelle gibt es einen Kaffeeautomaten, einen Fernseher, eine Toilette und eine Dusche. Auf jeder der drei Etagen befindet sich eine Küche und ein Unterrichtsraum. „Die Gefangenen können Englisch lernen, Computer benutzen - wenn auch ohne Internetzugang - Malen und Töpfern.“ Lesen und Fernsehen sind keinen Beschränkungen unterworfen. Jedoch werden Telefonate abgehört.

Zur Auseinandersetzung mit dem französischen Strafvollzug

In einem Bericht über neue Beiträge in französischen Zeitschriften befasst sich Jürg Altwegg mit historischen und zeitkritischen Aufsätzen zum Strafvollzug im Lande (Schöne neue geschlossene Gesellschaften. Blick in französische Zeitschriften: Chefs, Rebellen und Verbrecher, im Container, der ein Gefängnis ist. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr.155 vom 7. Juli 2001, S.46). Die einschlägigen Passagen lauten: „1789 begann die Revolution mit dem Sturm auf ein Zuchthaus. Das Gefängnis ist, wie die Todesstrafe, Gegenstand anhaltender Debatten. Die Zeitschrift 'Drôle d' Epoque' (Heft 8) rekapituliert sie. Im vergangenen Mai haben wir das Wort erobert wie 1789 die Bastille“, schrieb Michel de Certeau nach dem Aufstand der Studenten. In der Zeit des Aufstands galt das Gefängnis als Metapher und Avantgarde der Gesellschaft. Es ist durchaus möglich, dass die Ideologisierung der Diskussion eine Verbesserung der Verhältnisse im Knast verhindert hat. In einem Bestseller beschrieb die Gefängnisärztin Véronique Vasseur eine ‚Gesellschaft ohne Gesetz‘, die von der Außenwelt abgeschnitten ist. Ihr Befund, so fügt die Zeitschrift hinzu, wird von mindestens achtzig parlamentarischen Untersuchungen der vergangenen dreißig Jahre bestätigt. Im Gefängnis gibt es ‚Erpressung, Diebstahl, Prostitution und Vergewaltigungen‘, Drogenhandel und Machtmissbrauch. ‚Alle schweigen, weil man sich gegenseitig erpresst.‘ Fast alle Autoren zitieren Michel Foucault. ‚Man kann die Gefängnisse nicht verbessern‘, stellt Pierre Kropotkin im Schlussbeitrag fest.“

Wie sicher kann Prognose sein?

Unter diesem Rahmentitel veranstaltet das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt vom 6. bis 8. März 2002 die 17. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der forensischen Psychiatrie. Die Tagung ist der „Therapie, Prognose und Sicherheit im Maßregelvollzug“ gewidmet. In der Einladung zur Tagung heißt es unter anderem:

„Begutachtungen zur Prognose (Behandlungs-, Sozial-, Kriminal- und Gefährlichkeitsprognose) von Maßregelvollzugspatienten gehören zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben der forensischen Psychiatrie. Gleichzeitig zählen sie zu den umstrittensten Handlungsfeldern im Maßregelvollzug. Unumstritten ist es, dass immer höhere Sicherheitsstandards ihre Auswirkungen insbesondere auf den therapeutischen Alltag haben. Wie soll gewichtet werden: Sicherheit durch Therapie, Therapie und Sicherheit oder Sicherheit vor Therapie?“

Die Themen sollen in Form von Vorträgen und Arbeitsgruppen behandelt werden, „die den Charakter einer Diskussionsrunde, eines Workshops oder einer Selbsterfahrungsgruppe haben“.

Nähere Einzelheiten zur Tagung sind zu erfahren durch das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt - Frau Monika Schulz -, Eickelbornstr. 21, D-59556 Lippstadt. Internet: www.wzfp.de

Zur Ausstellung „100 Jahre Justizvollzugsanstalt Straubing“

Im „Straubinger Tagblatt“ vom 27.7.2001 berichtete Stadtrat und Taubstummenoberlehrer Hans Vicari über einen Besuch der Ausstellung „100 Jahre Justizvollzugsanstalt Straubing“, den er im Rahmen des Sozialkundeunterrichts mit 14-jährigen Schulkindern unternommen hatte. Er bescheinigte darin dem Ausstellungsmacher Friedolin Resch und seinen Mitarbeitern, „dem Besucher anschaulich und nachvollziehbar die einzelnen Phasen der bayerisch-sraubingischen Justizvollzugsgeschichte vorzuführen: Von der Planung und Entstehung der Straubinger Anstalt, reich dokumentiert in kurzer und prägnanter Schriftform mit Urkunden, Fotos, Plänen und Bildern, über den Bau der Anlage zur ersten Belegung des Königlich Bayerischen Zuchthauses bis zur heutigen Situation.“ Im Bericht heißt es unter anderem weiter: „In neun Abschnitten werden Besonderheiten dargestellt, zum Beispiel aus der Baugeschichte, aus der Vollzugsgeschichte, über Bewachung und Sicherheit, Belegungen und Beamte, aus der Kirchengeschichte, aus der Schulgeschichte, die Theateraufführungen der Gefangenen, Anstaltsleiter 1901 bis 2001 und Namenslisten. Tiefere Einblicke gewähren zwei aufgebaute Zellen alt und neu, eine Zwangsjacke, ein Schaukasten mit selbstgebastelten Befreiungswerkzeugen, Pistolen, Attrappen und eine schussbereite Waffe, eine Strickleiter mit Ankerhaken, Schnapsbrennereien mit Tauchsiederanlagen. Von Gefangenen verschluckte Gegenstände werden abgebildet.“

„An mehreren Computern kann die gesamte Geschichte der JVA Straubing nochmals nachvollzogen werden. Der Besucher kann sich auch über die Laufbahn eines bayerischen Beamten im Justizvollzugsdienst informieren. Ein reich bebildeter Katalog ‚Zur Erinnerung an die offizielle Einführung der Verwaltung der Strafanstalt Straubing am 16. Juli 1901‘ ist erschienen.“

Justizvollzug in Berlin

- Zahlenspiegel (Ausgabe 2001)* -

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über neun Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrestanstalt, ein auf drei Vollzugsstandorte verteiltes Justizvollzugskrankenhaus, drei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die jeweils einer der oben genannten Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie eine Justizvollzugsschule.

Für ein neues Haftkrankenhaus sowie für eine neue Haftanstalt des geschlossenen Männervollzuges mit 650 Plätzen laufen Planungen, mit deren Realisierung in absehbarer Zeit begonnen werden soll.

2. Personalstellen im Januar 2001

(einschl. Stellen und Beschäftigungspositionen für Angestellte sowie Stellen für Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	25,00
Ärzte	33,50
Psychologen, Soziologen, Dipl.-Pädagogen	49,00
Lehrer	12,00
Sozialarbeiter	161,00
Gehobener Justizvollzugs- und -verwaltungsdienst	105,50
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschließlich Schreib- und Telefondienst)	204,00
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschließlich Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	2.172,75
Werkdienst	120,00
Arbeiter	81,71
Sonstige Dienstkräfte	72,20
insgesamt	3.036,66

3. Kosten des Vollzuges

	1997	1998	1999	2000
Nettokosten in Mio. DM	260,00	256,90	245,90	254,00
Tageshaftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten) in DM	177,80	174,82	168,41	168,84
Tägliche Baukosten in DM	27,58	22,55	7,68	6,82

4. Zahl der Inhaftierten

Jahr	Belegung am 31. März	+	Erkennmaßnahmen	=	Gesamtzahl
1997	4.642	+	10.627	=	15.269
1998	4.776	+	11.435	=	16.211
1999	5.082	+	10.438	=	15.520
2000	4.749	+	10.784	=	15.533

5. Durchschnittsbelegung (Angaben ohne Jugendarrest)

Jahr	Untersuchungsgef.	Erwachsene Strafg.	Jugendstrafgef.	Sicherungsverw.	Sonstige	Jugendarrest.	Gesamt
1996	4.358	3.455					903
1997	4.536	3.580					956
1998	4.908	3.715					1.193
1999	5.009	3.770					1.239
2000	5.167	3.894					1.273

zum Vergleich jedoch am Stichtag 31. März 2000

5.155 3.854 1.301

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	1997	1998	1999	2000	
Untersuchungsgefängene	1.094	1.206	1.213	1.083	1.011
Erwachsene Strafgefängene	2.904	3.001	3.334	3.617	3.749
Jugendstrafgefängene	307	269	298	338	316
Sicherungsverwahrte	7	7	9	10	8
Sonstige	41		42	37	71
Jugendarrestanten	17	9	29	19	22
insgesamt	4.370	4.514	4.925	5.104	5.177

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

	1997	1998	1999	2000	
Ausländer insgesamt	1.436	1.593	1.751	1.764	1.793
darunter in U-Haft	598	651	652	620	588
Anteil an Gesamtbelegung	32,86%	35,12%	35,72%	34,55%	34,54%
Anteil an U-Gefangenen	54,91%	53,18%	54,20%	56,52%	57,14%
Zahl der Nationalitäten	74	74	82	83	85

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	1997	1998	1999	2000
Beteiligte Gefangene	2.381	3.047	2.649	2.221
nicht zurückgekehrt	142 = 5,96%	122 = 4,00%	105 = 3,96%	65 = 2,93%
Ausgänge insgesamt	52.291	62.881	68.843	60.570
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)	147 = 0,28%	129 = 0,21%	135 = 0,20%	90 = 0,15%

Urlaub	1997	1998	1999	2000
Beteiligte Gefangene	2.214	2.686	2.460	2.201
nicht zurückgekehrt	63 = 2,85%	76 = 2,83%	64 = 2,60%	67 = 3,04%
Beurlaubungen insgesamt	28.311	32.799	32.365	34.232
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)	64 = 0,23%	83 = 0,25%	85 = 0,26%	81 = 0,24%

Freigang	1997	1998	1999	2000
Beteiligte Gefangene	1.171	1.433	1.282	1.230
nicht zurückgekehrt	51 = 4,36%	37 = 2,58%	60 = 4,68%	28 = 2,28%
Freigangszulassungen insgesamt	1.263	1.622	1.778	1.677
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	52 = 4,12%	44 = 2,71%	77 = 4,33%	55 = 3,28%

Am 28. Februar 1999 waren 633 = 16,98% der Straf-, Jugendstrafgefängenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

10. Entweichungen

	1997	1998	1999	2000
insgesamt	56	75	46	44
davon				
- bei Ausführungen, aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	6	4	6	5
- aus dem offenen Vollzug	49	63	38	34
- aus dem geschlossenen Vollzug	1	8	2	5

11. Selbsttötungen

	1997	1998	1999	2000
insgesamt	6	3	3	9

12. In Haftanstalten abgelegte Schulabschlüsse

	1997	1998	1999	2000
Gesamtzahl der Abschlüsse	36	16	19	27
darunter - Hauptschule	33	13	14	22
- Realschule	3	3	5	5

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

Einrichtung - 20 Prozent der Teilnehmer	1997	1998	1999	2000
Teilnehmer insgesamt	372	355	356	350
mit dem Ziel der				
- Facharbeiterprüfung (IHK)				
- Gesellenprüfung (Handwerkskammer)				
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzzlehrgänge ohne Abschluss, jedoch mit Teilnahmebescheinigung				
Allgemeinbildende Lehrgänge	0	141	183	145
- ohne Qualifikationsabschluss				
im lfd. Kalenderjahr nahmen an den beruflichen Bildungsmaßnahmen teil:	1.276	1.197	1.302	1.242

14. Arbeitssituation

	1997	1998	1999	2000
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.687	2.853	2.998	2.986

Gesamtbeschäftigung im Durchschnitt des Jahres 2000

1. Versorgung der Anstalten	32,33%
2. Produktion (Anstalt)	28,10%
3. Berufliche, schulische und beschäftigungs-/arbeits-therapeutische Maßnahmen	13,06%
4. Freigänger	20,52%
5. Produktion (Unternehmer/Lohnarbeiten)	5,99%

*) Auszugsweise Wiedergabe. Position 7 betrifft Verurteilungen

Ethik und Menschenrechte in der Straffälligenhilfe.

Unter diesem Rahmenthema stand ein Seminar des Europäischen Vereins für Sozialarbeit in der Justiz, das vom 16. bis 18. Oktober 2001 in der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences - stattfand. An der von der Vizepräsidentin der Vereinigung, Maria Anna Kilp, Frankfurt a.M., hervorragend organisierten Tagung nahmen vor allem Bewährungshelfer und Mitarbeiter des Strafvollzugs aus einer ganzen Reihe europäischer Länder teil. Außer zahlreichen Sozialarbeitern aus Mittel- und Westeuropa waren auch welche aus osteuropäischen Staaten - wie z.B. aus Polen und Rumänien - nach Frankfurt gekommen. Nach der Eröffnung der Tagung am 16.10. durch den Präsidenten des Europäischen Vereins, John Hague (Großbritannien), übermittelten verschiedene Repräsentanten des öffentlichen Lebens Grußworte der von ihnen vertretenen Organisationen und Institutionen. Den Eingangsvortrag über das Rahmenthema hielt Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz. Anschließend referierte Prof. Johann Schneider, Fachhochschule Frankfurt, über das Thema „Zur Ethik und Moral der sozialen Berufe“. Die fachlichen Erörterungen wurden fortgesetzt mit einem Referat von Dr. Angus Dawson, Universität Keele (Großbritannien), über das Thema „Straffälligenhilfe als Menschenrechtsprofession“. Die lebhaften Diskussionen, die sich an die Vorträge angeschlossen, kreisten nicht zuletzt um das Selbstverständnis der Sozialarbeit innerhalb der Justiz. Dabei wurde - namentlich unter dem Vorzeichen der Sicherheitsdebatte, die durch die Attentate in New York und Washington ausgelöst worden ist - auch die Frage behandelt, ob und inwieweit die professionelle Straffälligenhilfe im Rahmen ihrer Arbeit verpflichtet ist, neben den Interessen und Bedürfnissen ihrer Klienten auch den Schutz der Gesellschaft im Auge zu behalten. Den Nachmittag des 16.10. rundeten eine Lesung von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hannover aus seinen - veröffentlichten - Erinnerungen an die von ihm geführten Prozesse sowie essayistische Betrachtungen von Prof. Dr. Eric Mührel, Fachhochschule Emden, zum Thema „Ethik und Glückserfahrung“ ab. Beide Beiträge fanden großen Zuspruch bei den Teilnehmern.

Der 17.10. stand ganz im Zeichen von fünf Workshops über die Themen: Berufsbild und Berufsethik (der Sozialarbeiter in der Justiz); Kriminalpolitik und Zivilgesellschaft; Ethik und Überwachungstechnologien; Privatisierung der Gefängnisse; Wer kontrolliert die Kontrolleure? Über die Ergebnisse, zu denen die einzelnen Arbeitsgruppen gelangt waren, wurde dann am Vormittag des 18.10. dem Plenum berichtet. Dabei kristallisierten sich insbesondere kritische Sichtweisen - etwa hinsichtlich des Verhältnisses der Sozialarbeit zur gegenwärtigen (Sicherheits-)Gesellschaft und zur aktuellen Kriminalpolitik - heraus. So wurden z.B. nicht nur die Chancen, sondern auch die Gefahren einer - kommunitaristisch verstandenen - Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Straffälligenhilfe herausgearbeitet und die zunehmende Ausweitung von Überwachungstechnologien problematisiert. Eher moderat fielen demgegenüber die Überlegungen zur Privatisierung der Gefängnisse aus, deren Vorteile und Nachteile einander gegenübergestellt wurden. Spanische Teilnehmer berichteten zum Schluss im Wege der Vorführung eines Kurzfilms über ein von der EU gefördertes Therapie-Projekt: Dabei wird versucht, psychisch gestörte Insassen einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung durch den Umgang mit Pferden aus ihrer seelischen Abkapselung und Isolierung herauszuholen und allmählich an die Lebenswirklichkeit heranzuführen.

Hessen hat sein „Einheitliches Strafvollzugskonzept“ vorgestellt

Der Hessische Justizminister Dr. Christean Wagner setzte im Herbst 1999 eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines einheitlichen Konzeptes für den Strafvollzug ein. Nach der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und F.D.P. für die 15. Wahlperiode des Hessischen Landtags 1999 - 2003 hat neben der Schaffung von Haftplätzen im geschlossenen Vollzug zum Abbau der Überbelegung die Erstellung eines einheitlichen Konzeptes für den hessischen Strafvollzug oberste Priorität.

Im April 2001 hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten abgeschlossen und die Grundlagen, Gestaltungsmittel und Empfehlungen für ein einheitliches Strafvollzugskonzept in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Der Hessische Justizminister Dr. Wagner hat das Konzept am 01.08.2001 in Wiesbaden der Öffentlichkeit vorgestellt. Inzwischen hat der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe reges Interesse über die Landesgrenzen hinaus gefunden.

Im Zentrum des Auftrags an die Arbeitsgruppe, die sich aus Vollzugspraktikern aus Hessen und anderen Bundesländern und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz zusammensetzte, stand die möglichst sichere und sinnvolle Unterbringung der Gefangenen und damit die Herausforderung, die notwendige Austarierung des Spannungsverhältnisses zwischen dem gesetzlich hervorgehobenen Vollzugsziel - Wiedereingliederung in die Gesellschaft - und der gesetzlich hervorgehobenen Aufgabe des Strafvollzugs - Schutz der Allgemeinheit - in Hessen nach einheitlichen Maßstäben zu gewährleisten.

Der Abschlussbericht basiert auf einer Bestandsaufnahme der Vollzugssituation in Hessen, vor allem einer umfassenden Erhebung und Analyse des aktuellen Gefangenenbestands. Er behandelt die Grundlagen und Gestaltungselemente des Strafvollzugs aus der Sicht der Arbeitsgruppe und zeigt organisatorische und personelle Instrumente zur Gestaltung des Strafvollzugs auf sowie Verfahrensinstrumente zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis. Die konzeptionellen Überlegungen münden schließlich in einer Reihe von konkreten Empfehlungen und Vorschlägen.

1. Für den zufällig gewählten Stichtag 27. April 2000 wurden die Daten von insgesamt 6225 Gefangenen erhoben, die im hessischen Justizvollzug einsaßen. Der Gesamterfassungsgrad betrug damit insgesamt 93% der Gefangenenpopulation.

Im Wesentlichen führte die Auswertung der von dem Kriminologischen Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen erhobenen Daten zu folgenden Ergebnissen und Erkenntnissen:

a) Von den 6225 erfassten Inhaftierten des hessischen Justizvollzuges verbüßten am Stichtag 4059 männliche Strafgefangene eine Freiheitsstrafe, hiervon 470 eine Jugendstrafe. 218 männliche Strafgefangene verbüßten eine Ersatzfreiheitsstrafe. 1350 Inhaftierte befanden sich in U-Haft, die übrigen in anderen Haftarten.

b) Von den 4059 männlichen Strafgefangenen befanden sich 812 im offenen Vollzug (20%).

c) Von den 3247 männlichen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges waren 1677 in Deutschland geborene Deutsche (51%), 1387 Nichtdeutsche (43%); inkl. Staatenlose und Personen mit nicht feststellbarer Nationalität) und 183 im Ausland geborene Deutsche (6%).

d) Im Wege des so genannten Direktanweisungsverfahrens waren von den am Stichtag einsitzenden Gefangenen ca. 430 Verurteilte zur Strafverbüßung unmittelbar in Einrichtungen des offenen Vollzuges geladen worden (diese Zahl wurde geschätzt). Von diesen Gefangenen hatten 127 eine Vollzugsdauer von über 2 Jahren, 60 eine Vollzugsdauer von über 3 Jahren, 27 eine Vollzugsdauer von über 4 Jahren und 16 eine Vollzugsdauer von über 5 Jahren.

e) Unter Einschluss des offenen Vollzuges waren 1539 männliche Strafgefangene Ausländer, staatenlos oder unbekannter Nationalität. Dies entspricht 37,9% der erfassten männlichen Strafgefangenen in Hessen.

f) Von den 1539 männlichen ausländischen Strafgefangenen verbüßten am Stichtag 100 eine Strafe ausschließlich wegen einer Straftat nach dem Ausländergesetz, also 6,5%, keiner verbüßte eine Strafe wegen eines Delikts nach dem Asylverfahrensgesetz.

g) Männliche Strafgefangene saßen wegen folgender Delikte ein:

Tötungsdelikte: 8%

Körperverletzungsdelikte: 5%

Raubdelikte: 14%

Diebstahl mit Waffen, Banden- und Einbruchsdiebstahl: 5%

Sonstige Eigentums- und Fälschungsdelikte: 30%

Bestimmte Sexualdelikte: 7%

Straßenverkehrsdelikte: 5%

Handeltreiben mit und Einfuhr von BtM: 18%

Sonstige Delikte: 8%.

h) Von den 470 männlichen Strafgefangenen, die eine Jugendstrafe zu verbüßen hatten, waren 212 in Deutschland geborene Deutsche (45%), 183 Ausländer (39%) und 75 Deutsche, die im Ausland geboren waren (16%).

i) Während wegen Eigentums- und Fälschungsdelikten überwiegend in Deutschland geborene deutsche Straftäter einsaßen (71%), dominierten bei den wegen Rauschgiftschmuggels oder Rauschgift Handels einsitzenden Strafgefangenen die Nichtdeutschen (74%).

j) Bis zum Alter von derzeit 29 Jahren belasten besonders ausländische Strafgefangene den Vollzug (weit überproportional, nämlich je nach Altersgruppe zu 41 bis 61%); erst in der Altersgruppe ab 30 Jahre sind deutsche Strafgefangene häufiger vertreten.

k) Nur 120 männliche Gefangene verbüßten ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe (davon 55 im offenen Vollzug).

l) Am Stichtag saßen 1133 männliche Gefangene aller Haftarten (ohne U-Haft) ein, deren Gesamtstraflänge weniger als 2 Jahre betrug. Von diesen waren 432 lockerungsberechtigt.

m) In den Anstalten der Sicherheitsstufe 1 (Butzbach, Kassel I, Kassel II und Schwalmstadt) saßen am Stichtag 2002 Gefangene ein; von diesen waren 109 lockerungsberechtigt.

Daraus hat die Arbeitsgruppe folgende Feststellungen hervorgehoben:

- Nur etwa die Hälfte aller erwachsenen männlichen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges sind in Deutschland geborene Deutsche.

- Im Bereich der Jugendstrafen ist der Anteil in Deutschland geborener deutscher Gefangener mit ca. 45% noch geringer; besonders hoch ist der Anteil ausländischer Strafgefangener in den verschiedenen Altersgruppen bis 29 Jahren.

- Auffallend ist die Feststellung, dass im Bereich der Jugendstrafen fast drei Mal so viele nicht in Deutschland geborene Deutsche vertreten sind wie im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug.

- Die Masse der männlichen Strafgefangenen verbüßt Strafen wegen Eigentums und Fälschungsdelikten, Einfuhr von und/oder Handeltreiben mit Rauschgiften sowie wegen Raubdelikten.

- Nur 1,6 % (65) der männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug verbüßten ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen.

2. In einer zweiten Untersuchung hat der Kriminologische Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen auch die Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug für den Zehnjahreszeitraum 1989 - 1998 überprüft und alle 1229 registrierten schwer wiegenden Fälle der Gewaltanwendung durch Gefangene (sämtliche Haftarten) gegen Personen ausgewertet.

Solche Gewaltfälle sind in absoluten Zahlen seit 1995 (99) kontinuierlich angestiegen und haben 1998 ihren absoluten Höchststand erreicht (176); gegenüber dem Tiefststand aus dem Jahre

1989 haben sie sich verdoppelt (86). Aber auch bei Relativierung durch die ebenfalls gestiegenen Gefangenenzahlen (1989: 4602; 1998: 6016) zeigt sich tendenziell kein anderes Bild; auch hier ist von 1989 (Tiefststand) bis 1998 (Höchststand) eine signifikante Steigerung um mehr als 50% zu verzeichnen. Im Jahre 1998 hatte sich die Zahl registrierter Körperverletzungsdelikte gegen Bedienstete gegenüber 1996 verdreifacht (ohne Berücksichtigung der ebenfalls gestiegenen Belegungszahlen).

In der Altersverteilung gewalttätiger Gefangener zeigt sich, dass der Gruppe der 20-24jährigen ein Spitzenwert zukommt. Danach sinkt die Gewaltgeneigtheit mit steigendem Alter kontinuierlich.

28% aller Gewaltanwendungen wurden von in Deutschland geborenen Deutschen begangen, die übrigen Gewaltanwendungen von Gefangenen, die entweder nicht in Deutschland sozialisiert wurden oder deren Aufwachsen in Deutschland durch Einflüsse anderer Kulturen mitbestimmt war.

Bei den häufigen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppierungen sind im Untersuchungszeitraum besonders (auch ehemalige) Jugoslawen, Albaner, Nordafrikaner, Türken und ehemalige Bürger der UdSSR hervorgetreten.

Die meisten Gewaltanwendungen ereignen sich in Hafträumen; in der Häufigkeitsstatistik folgen als Tatorte Flure.

Die Hälfte aller registrierten Gewaltanwendungen richtet sich gegen Bedienstete; seltener sind auch Besucher, ehrenamtliche Mitarbeiter und andere Externe die Opfer.

3. Beide Untersuchungsergebnisse bestätigen die nicht nur von der Arbeitsgruppe vertretene These, dass der Strafvollzug in den letzten 10-15 Jahren einen erheblichen Wandel erfahren hat. Nach allgemeiner Auffassung wird dieser Wandel von folgenden Ursachen bestimmt:

- von dem hohen Ausländeranteil.

Insoweit bedeutsam ist jedoch nicht nur, dass sich die Herkunft der Gefangenen erheblich verändert hat; es macht sich vor allem auch in brutalen Auseinandersetzungen im Strafvollzug bemerkbar, dass nicht wenige Gefangene gravierende Gewalterfahrungen aus Kriegen/Bürgerkriegen besitzen, z.B. aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Daneben gibt es nun auch hier Gefangene aus ehemaligen Ostblockstaaten, die bis etwa 1990 im hessischen Justizvollzug kaum vertreten waren. Beispielhaft gilt dies für Rumänen, Polen, Russen, Moldawier und Litauer. Dabei stellen die sog. Russlanddeutschen, die gewaltorientiert und zu einem großen Teil drogengefährdet sind, ein ernstes Problem dar. Die in der Gruppe der außerhalb Deutschlands geborenen nichterwachsenen männlichen Deutschen starke (59,2%) und in sich abgeschottete Gruppe der Russlanddeutschen ist Resozialisierungsbemühungen nur schwer zugänglich.

- Mit der Internationalisierung der Gefangenenpopulation ging die Zunahme von Drogen im Vollzug einher.

- Die Zunahme Gefangener aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und der Bandenkriminalität führt auch zu zunehmenden Gefährdungen innerhalb von Vollzugsanstalten.

- Da die Freiheitsstrafe in den vergangenen Jahren zugunsten ambulanter Sanktionen, insbesondere der Strafaussetzung zur Bewährung, zurückgedrängt wurde (nur noch gegen ca. 6 % aller Verurteilten wird eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt), verbleiben mittlerweile dem Justizvollzug zunehmend gefährliche oder gemeinschaftsunfähige Gefangene.

Der zunehmende Belegungsdruck, die vermehrte Anzahl psychisch auffälliger Täter, der Autoritätsverlust aller staatlichen Einrichtungen und das veränderte Wertebild der Gesellschaft insgesamt kennzeichnen die derzeitigen Bedingungen des Strafvollzugs. Folgen dieser Entwicklungen sind vermehrte Schlägereien, wachsender Drogenhandel, zunehmende sexuelle Über-

griffe, häufigere Angriffe auf körperlich Schwächere und das Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen. Letztlich ist der „größte Feind“ des Gefangenen sein Mitgefangener. In zunehmendem Maße treten Gefangene an die Vollzugsbehörde oder die Aufsichtsbehörde mit der Bitte heran, in eine andere Anstalt verlegt zu werden, weil sie sich durch Mitgefangene massiv bedroht sehen.

4. In den Grundsätzen und Gestaltungsmitteln des Einheitlichen Vollzugskonzepts hat die Arbeitsgruppe drei wesentliche Gestaltungselemente in den Vordergrund gestellt.

An erster Stelle steht die aktuelle Akzentuierung des Resozialisierungsauftrags des Strafvollzugsgesetzes im Wandel der Verhältnisse. Die Arbeitsgruppe hat darauf hingewiesen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers das in § 2 StVollzG an erster Stelle genannte Vollzugsziel - die Wiedereingliederung in die Gesellschaft - im Mittelpunkt aller Vollzugstätigkeit steht. Sie hat allerdings im Gesamtkontext ihrer Ausführungen auch hervorgehoben, dass damit keine verabsolutierende Dominanz verbunden sein muss und dass mit Blick auf die vorgenannten Entwicklungen eine kritische Überprüfung der Umstände in der Vollzugspraxis, die den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes ausfüllen und eine neue Gewichtung und Anreicherung darauf ausgerichteter Inhalte geboten ist. In diesen Zusammenhang gehören die Hinweise auf die Notwendigkeit ausreichender Haftkapazitäten für eine menschenwürdige und angemessene Unterbringung der Gefangenen als elementare Grundlage aller Resozialisierungsbemühungen. In diesem Zusammenhang stehen sämtliche Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu einer stärkeren Differenzierung bei der Belegung der Justizvollzugsanstalten, die den Ort der Unterbringung der Gefangenen nicht mehr primär nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe festlegt, sondern soweit wie möglich an individuelle Gegebenheiten und objektive Ausbildungs-, Arbeits- und sonstige Behandlungsmöglichkeiten anknüpft. Diese Empfehlungen betreffen eine sinnvolle Unterbringung der Gefangenen als wesentliches Gestaltungselement des Resozialisierungsauftrags. Und in diesem Zusammenhang sind schließlich auch die Ausführungen der Arbeitsgruppe zu sehen, den Stellenwert der Gefangenenarbeit nach einer Überprüfung der organisatorischen Möglichkeiten in der Vollzugsgestaltung zu stärken. Dieser Ansatz ist gerade vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenentlohnung, die die Pflichtarbeit als Mittelpunkt des Vollzugsziels Resozialisierung betont, konsequent. Dabei kommt der Stärkung und effektiven Ausschöpfung der Arbeitskapazitäten eine ebenso hohe Bedeutung zu wie einer an den Verhältnissen in Freiheit stärker ausgerichteten Ausgestaltung des Arbeitslebens, insbesondere einer Angleichung der Arbeitsanforderungen und des Arbeitsverhaltens, vornehmlich der Arbeitsdisziplin. Hervorzuheben sind auch die Ausführungen des Abschlussberichts zu einer stärkeren Orientierung der Resozialisierungsbemühungen an Wille und Fähigkeit der Gefangenen zur Mitwirkung an dem Vollzugsziel. Gerade um diesem Ziel besser Rechnung tragen zu können und die für die Resozialisierungsarbeit notwendigen Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen, ist in der Praxis eine größere Differenzierung angezeigt, die berücksichtigen muss, dass die Defizite der Gefangenen unterschiedlich sind und dass auch ihr Wille und ihre Fähigkeit, an einem Resozialisierungsprogramm mitzuwirken, ganz unterschiedlich ausgeprägt sind.

Als zweites Gestaltungselement ist die Praxis von offenem Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub unter der angemessenen Berücksichtigung der Sicherheit der Bevölkerung genannt. Das Verlangen der Öffentlichkeit, vor gefährlichen Gefangenen wirksam geschützt zu werden, ist vornehmlich in den letzten Jahren lauter geworden und hat auch in der Gesetzgebung, z.B. im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, seinen Niederschlag gefunden. Künftig wird daher zur Sicherung der Allgemeinheit nicht nur verstärkt darauf zu achten sein, dass Anstalten ausbruchssicher sind, sondern vor allem, dass Lockerungen, Urlaub aus der Haft und Verlegungen in den offenen Vollzug generell besonders sorgfältig geprüft werden.

Nach dem Strafgesetzbuch dient Strafe auch dem Schuldausgleich und der Genugtuung für das begangene Unrecht. Deshalb wird ein auf Grund von Lockerungen nur noch eingeschränkter Freiheitsverlust des Verurteilten oftmals von der Rechtsgemeinschaft nicht mehr als Genugtuung verstanden, insbesondere dann, wenn diese Lockerungen schon frühzeitig oder gar von Anfang an gewährt werden. Dieser Gedanke kann zwar nicht dazu führen, dass ausnahmslos auch offener Vollzug von Beginn der Strafverbüßung an unzulässig würde. Er schärft aber den Blick für die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einweisung in den offenen Vollzug.

Nur die nach einer eingehenden Prüfung als tatsächlich geeignet angesehenen Verurteilten, die die besonderen Voraussetzungen erfüllen, wie sie das Strafvollzugsgesetz nach der obergerichtlichen Rechtsprechung vorschreibt (z.B. Gemeinschaftsfähigkeit und Gemeinschaftsverträglichkeit, Bereitschaft zu uneingeschränkter Mitarbeit, korrekte Führung unter geringerer Aufsicht, Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, Bewusstsein notwendiger eigener Aktivitäten), dürfen in den offenen Vollzug eingewiesen werden. Die frühere hesische Praxis, die davon ausging, dass Gefangene entweder als Selbststeller (unabhängig von Strafhöhe und Deliktcharakter der Straftat) von Anfang an die gesamte Zeit im offenen Vollzug verbüßen oder regelmäßig schon zwei bis drei Jahre vor dem voraussichtlichen Strafende dorthin verlegt wurden, erscheint nicht sachgerecht.

Als drittes Gestaltungselement einer einheitlichen Vollzugskonzeption ist die Bekämpfung der Subkultur hervorgehoben. Unabhängig von der Sicherung nach außen verdienen im Strafvollzug auch sämtliche internen sicherheitsrelevanten Regelungen besondere Beachtung: Die Tatsache, dass es sich dort um Strafvollzug handelt, der der Verwirklichung der Strafzwecke dient, verlangt in besonderem Maße, dass in den Anstalten jede Form von Kriminalität unterbunden wird. Zwar wird es eine von Kriminalität klinisch saubere Justizvollzugsanstalt nie geben. Es muss jedoch alles getan werden, um die Beachtung von Gesetzen soweit wie nur irgend möglich zu erreichen. Dabei kommt den darauf ausgerichteten konkreten Empfehlungen der Arbeitsgruppe auch eine wichtige Signalfunktion zu.

5. Von den zahlreichen und konkreten Empfehlungen der Arbeitsgruppe sollen hier nur die wichtigsten skizziert werden, die in den vergangenen Monaten auch bereits umgesetzt wurden.

a) So hat z.B. die Einweisungskommission in der JVA Weiterstadt im August 2001 ihre Arbeit aufgenommen. Ziel ist eine - nach gründlicher Analyse ihrer Defizite - verbesserte Differenzierung der Unterbringung Strafgefangener in derjenigen Anstalt, die die jeweils optimalen Behandlungsmaßnahmen treffen kann. Hierzu werden landesweit alle Verurteilten mit einer Restvollzugsdauer von mehr als zwei Jahren der Zentralen Einweisungsabteilung zugewiesen. Die Dauer des Einweisungsverfahrens soll durchschnittlich zwischen vier und acht Wochen betragen.

b) Auch die von der Arbeitsgruppe empfohlene stärkere Differenzierung bei der Belegung der Anstalten und der Unterbringung der Gefangenen nach Kurzstrafen (sämtliche Strafgefangene mit einer Restvollzugsdauer von bis zu zwei Jahren, ausgenommen Gewalt-, Sexual- sowie Betäubungsmittelstraftäter) und Ersatzfreiheitsstrafen ist bereits im neuen Vollstreckungsplan für das Land Hessen aufgegriffen. Gleiches gilt für den Vorschlag, geeignete, ungefährliche, wenig fluchtgefährdete und auch sonst unproblematische Strafgefangene in einer Abteilung einer Justizvollzugsanstalt für ältere Strafgefangene konzentriert unterzubringen. Eine solche „seniorenfreundliche“ Lösung, die - soweit ersichtlich - bislang zumindest bundesweit nur in Singen/Baden-Württemberg vorhanden ist, dürfte insbesondere von solchen Gefangenen angenommen werden, die sich in anderen Anstalten den Repressionen und der Terrorisierung durch jüngere Mitgefangene kaum entziehen können. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung mit anderen Senioren trägt auch dem Anspruch auf Achtung ihres Alters und damit ihrer Menschenwürde besser Rechnung als dies in anderen Anstalten sicher zu stellen sein dürfte. Sexualstraffäter, zu lebenslanger Haft Verurteilte und Sicherungsverwahrte sind nicht von vornherein als ungeeignet ausgeschlossen.

c) Mit den nachfolgend genannten Empfehlungen der Arbeitsgruppe erhält die Sicherheit der Bevölkerung und der Vollzugsbediensteten durch das Einheitliche Strafvollzugskonzept den ihr zukommenden hohen Stellenwert.

Schon 1999 war eine Checkliste für die Justizvollzugsanstalten geschaffen worden zur sorgfältigen Eignungsprüfung für Vollzugslockerungen, Urlaub aus der Haft und Einweisung in den offenen Vollzug; diese Checkliste hat sich sehr schnell bewährt und die Qualität der entsprechenden Vollzugsentscheidungen enorm verbessert.

Deutlich gesunkene Missbrauchs- und Entweichungszahlen belegen die tatsächliche Aufwertung des Schutzes der Allgemeinheit.

Sexualstraftäter werden nunmehr - bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses) - grundsätzlich in den geschlossenen Vollzug geladen, weil problematische Straftäter einer gründlichen Analyse ihrer Defizite und regelmäßig zunächst einer Behandlung im geschlossenen Vollzug bedürfen.

Die Duldung unüberwachten Telefonierens Gefangener im geschlossenen Vollzug hat ein Ende gefunden. Nach eingeschmuggelten Handys wird mit allen zulässigen Mitteln gefahndet, das Einschmuggeln ebenso erschwert. Immer wieder überraschende Haftraumdurchsuchungen ganzer Anstalten führen zu entsprechenden Sicherstellungen von Rauschgift, Waffen, Ausbruchswerkzeug und Handys sowie zu einer entsprechenden Verunsicherung bei betroffenen Gefangenen.

Zur Bekämpfung des anstaltsinternen Drogenhandels werden regelmäßige Urinkontrollen in den Justizvollzugsanstalten als Basis- und als Verdachtskontrollen angeordnet.

Zur wirksamen Bekämpfung von Drogenhandel in Justizvollzugsanstalten wird in der JVA Butzbach bereits erprobt (und ist in den übrigen Anstalten der Sicherheitsstufe I konzeptionell vorgesehen), Gefangene, die Urlaub oder Lockerungen erhalten, von diesem Zeitpunkt ab von solchen Gefangenen zu isolieren, bei denen dies (noch) nicht der Fall ist. Hierzu werden grundsätzlich lockerungsgerechte Gefangene in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II oder zumindest in getrennte Anstaltsteile/Gebäude verlegt.

Bei schwer wiegenden Straftaten (Verbrechen und bestimmte Vergehen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren geführt haben, § 454 Abs. 2 StPO) sind nun grundsätzlich vor der Gewährung von Lockerungsentscheidungen externe Sachverständigengutachten einzuholen, die ihrerseits von den Justizvollzugsanstalten detailliert auf ihre Schlüssigkeit überprüft werden müssen.

Zur Erhöhung der Sicherheit der Bediensteten wird seit Ende 2000 in der JVA Weiterstadt der Einsatz von Pfefferspray als Hilfsmittel körperlicher Gewalt in einem Modellversuch erprobt.

Im sog. Sicherheitsprogramm 2000 sind auch Personensicherungsanlagen und Kameraanlagen im Innenbereich sowie Personenidentifizierungssysteme und so genannte Mobilfinder-Anlagen zum Aufspüren von Handys enthalten. Die Personensicherungsanlagen bestehen aus mobilen Sende- und Empfangsgeräten sowie fest installierten Sendern und einer zentralen EDV-Anlage mit Bildschirm und garantieren jederzeit und überall die sofortige Alarmauslösung, nach der die Zentrale die exakte Position des alarmauslösenden Gerätes feststellt.

(Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden, 24. September 2001)

7. internationaler akzept-Drogenkongress 27.09. - 29.09.2002 Jena

Zum 7. internationalen akzept-Drogenkongress lädt der ‚Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik - akzept e.V.‘ zum ersten Mal in ein neues Bundesland ein und zwar vom 27.- 29. September 2002 nach Jena.

Als Schwerpunkte sind vorgesehen: Jugendkulturen, Drogenhilfe und Netzwerke in den neuen Bundesländern und Osteuropa.

Gesellschaft mit Drogen - Akzeptanz im Wandel. Dokumentationsband zum 6. internationalen Drogenkongress, 5.-7. Oktober 2000 in Berlin. Hg.: akzept e.V. in Zusammenarbeit mit INDRÖ Studien zur qualitativen Drogenforschung und akzeptierenden Drogenarbeit, Bd. 31, 2001, 342 Seiten, ca. 34,77 € - ISBN 3-86135-241-9. Bestellungen bitte an: VWB - Verlag für Wissenschaft und Bildung, Amand Aglaster, Postfach 11 03 68, 10833 Berlin. Tel.: +49-(0)30-2510415. Fax: +49-(0)30-2511136. E-Mail: 100615.1565 @compuserve.com

Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik. Am Roggenkamp 48, 48165 Münster, Postfach 470 111, 48075 Münster. Tel.: 02501-27572. Fax: 02382-81179 E-Mail 0250127598@t-online.de, www.akzept.org

Neue Vorschläge zur Reform des französischen Strafvollzugs

Parallel zur Vorbereitung einer allgemeinen Reform des Strafvollzugs hat die französische Justizministerin Lebranchu am 24.10.2001 ein Programm für die Verbesserung des Zustandes der französischen Gefängnisse vorgelegt. Vorausgegangen war die Vorstellung des Berichts „Chauvet“ am 18.10.2001, der sich mit Fragen der Erhöhung der Sicherheit von Gefängnisgebäuden befasst. Auslöser für diesen Bericht waren einige spektakuläre Fluchten mit Hilfe eines Hubschraubers. Die Sicherheit der Gefängniskomplexe soll demnach durch Trennung der Ein- und Ausgänge, neue Alarmanlagen, Erhöhung der Mauern, neue Ausstattung der Wachtürme und -anlagen erhöht werden.

Bereits am 8.11.2000 hatte sich der Premierminister Jospin zur Freigabe einer Summe von 10 Mrd. Francs, verteilt auf den Zeitraum von 6 Jahren, für den Bau von neuen Gebäuden und der Renovierung der alten bereit erklärt. Die Justizministerin will 25 alte Gebäude stillgelegt wissen. Die gesamten größeren Bautätigkeiten werden durch einen am 31.8.2001 gegründeten „Etablissement Public Administratif“ geleitet, eine spezifisch französische Verwaltungsform. Dieser Einrichtung obliegt die Zuständigkeit der Auftragserteilung der „délégation générale au programme pluriannuel d' équipement“. Für den Bereich der kleineren Bautätigkeiten bleiben die Strafvollzugsverwaltungen der Regionen zuständig.

Nach Lebranchu ist nicht eine Erhöhung der Gefängnisplätze und der Kapazitäten gewollt, sondern vielmehr die Erhöhung der Zahl der Einzelzellen. Parallel hierzu strebt man eine bessere Verteilung der Gefängnisse über das gesamte Staatsgebiet an, um sicherzustellen, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht schon auf Grund der räumlichen Entfernung den Kontakt zu Familie und sozialem Umfeld verhindert. Zur Verbesserung der familiären Kontakte werden sogenannte „Unités de Vie familiale“ geschaffen, die den Gefangenen erlauben, soweit wie möglich ungestört Besuche zu empfangen. Ändern soll sich auch der Vollstreckungsplan. Erfolgte bisher die Zuordnung der Gefangenen zu den einzelnen Strafanstalten nach Dauer der Freiheitsstrafe, so soll zukünftig die Persönlichkeit des Verurteilten ausschlaggebend sein. Die geplante Reform sieht im Übrigen die Schaffung dreier unterschiedlicher Sicherheitsniveaus für die Gefängnisanlagen vor (vgl. auch Le Monde vom 26.10.2001, S. 12 und die Internet-Seite des französischen Justizministeriums www.justices.gouv.fr).

Hervé Henrion

XXXI. Symposion 2002 des Instituts für Konfliktforschung e.V. Köln und des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V., Frankfurt/M. am 13.4./14.4.2002 in Maria Laach

Am 13. und 14. April 2002 findet in der Benediktinerabtei Maria Laach in der Eifel das XXXI. Symposion des Instituts für Konfliktforschung e.V. in Köln und des Vereins Deutsche Strafverteidiger

e.V., Frankfurt statt. Das Symposium steht unter dem Motto: Neue Diskussionen um die „schwere andere seelische Abartigkeit“, § 20 StGB; der Krankheitsbegriff und seine strafrechtlichen Folgen.

Das Institut für Konfliktforschung e.V. und der Verein Deutsche Strafverteidiger e.V. haben dieses Thema aufgegriffen, um einen Beitrag zur Diskussion einer der besonders kontrovers diskutierten rechtspolitischen Fragen unserer Tage zu leisten.

Es ist gelungen, hochkompetente Referenten zu gewinnen. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Ludwig Schreiber, Juristische Fakultät der Universität Göttingen wird den Vortragsteil des Symposiums mit seinem Beitrag „Schwere andere seelische Abartigkeit - Zur Genese und Anwendung des Merkmals in der gerichtlichen Praxis“ eröffnen. Der Referent möchte die Herkunft des Begriffs der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ sowie die bisherige Interpretation in der Rechtsprechung kritisch darstellen und dadurch zugleich einen Beitrag für eine richtige Auslegung geben. Dr. Alexander Böhle, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse, Berlin, wird über „Begutachtungen von Persönlichkeitsstörungen aus psychodynamischer Sicht“ sprechen. Den letzten Beitrag des ersten Tages wird sodann der Vortrag von Prof. Dr. med. Wolfgang de Boor, Köln, über „Forensische Psychiatrie damals (1918 -1969); die schwere andere seelische Abartigkeit (§§ 20, 21 StGB) und ihre Folgen für den Täter“ bilden. Dieser Beitrag wird schon darum mit grosser Spannung erwartet werden können, weil Wolfgang de Boor zunächst als junger Arzt und später als Hochschullehrer die Entwicklung des Begriffs selbst erlebt und an ihr später massgebend mitgewirkt hat.

Am zweiten Tag des Symposiums beginnt der Priv.-Doz. Dr. med. habil. Werner E. Platz, Berlin, mit seinem Vortrag „Psychiatrische Klassifikationsprobleme“ von Persönlichkeitsstörungen, Leitlinien und Kriterien ICD-10/DSM-IV“. Der Referent wird sich zunächst mit dem Inhalt des Begriffs „Krankheitswert“ auseinandersetzen und sodann die Frage stellen, ob Persönlichkeitsgestörte kriminell oder krank sind. Schließlich wird es in dem Vortrag darum gehen, ob die falschen Patienten im Maßregelvollzug sind.

Das letzte Referat von Klaus Elsner, Diplom-Psychologe, psychologischer Psychotherapeut, Supervisor (BDP), Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGBS, Düsseldorf/Langenfeld wird lauten: „Der Krankheitsbegriff im Spannungsfeld psychologischer Theorien“. Hier wird es zunächst um die Ausleuchtung der Begriffe ‚Krankheit - Gesundheit‘ aus dem Blickwinkel unterschiedlicher psychologischer Ansätze bzw. Theorien gehen. Hierbei werden maßgebliche wissenschaftliche Auffassungen wie die von Wegener und Herbert Maisch einbezogen. In einem zweiten Schritt soll der Krankheitsbegriff auch in Bezug auf die Kernpädagogie problematisiert werden. Den Referenten interessiert schon seit langem der deutliche Widerspruch zwischen einem Höchstmaß an Steuerungsfähigkeit auf der Handlungsebene und einem Mangel an Freiheitsgraden im motivationalen Bereich. Abschließen soll das Referat mit Implikationen für Behandlung und für bzw. gegen eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Das Symposium wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus verschiedenen Disziplinen hinreichend Gelegenheit zur Diskussion und auch zu interdisziplinärem Austausch bieten.

Leitung: RA Prof. Dr. Günter Tondorf, Düsseldorf, Institut für Konfliktforschung e.V., Osloer Str. 18, 51149 Köln, Tel: (02203) 3 36 86, Fax: (02203) 3 40 80.

Vollzugslehretagung 2002 in Berlin

Ihre 45. Jahres-Fortbildungstagung richtet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V. vom 06. - 08. Mai 2002 im Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau unter dem Motto „Das Strafvollzugsgesetz – Fessel oder Chance?“ aus. In Zeiten der belasteten öffentlichen Haushaltskassen und der steigenden Gefangenenzahlen will die BAG die Tagung in der Bundeshauptstadt dazu nutzen, generell die Diskussion um die Realisierbarkeit von Behandlungsvollzug zu befördern. Dies

erfolgt naturgemäß aus dem spezifischen Blickwinkel der Vollzugspädagogen, jedoch mit Bewusstsein für das Gesamtsystem Justizvollzug.

Im Grundsatzreferat zum Tagungsthema wird Prof. em. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz die Chancen und Grenzen des Behandlungsgedankens im Strafvollzugsgesetz umreißen und in den aktuellen Zielkontext des Justizvollzuges einordnen. Die Grenzlinien des Machbaren im pädagogischen Bildungsprozess beschreibt das anschließende Themenreferat „der geheime Abhängigkeitsvertrag“ von Prof. Dr. Burkhard Müller, Universität Hildesheim. Am Dienstagvormittag präsentieren die Vollzugspädagoginnen und -pädagogen wieder bewährte Projekte aus der Bildungsarbeit mit den Inhaftierten. Der Mittwoch wird mit Vortrag und Workshop-Diskussion dazu dienen, die Chancen von Organisationsentwicklungs-Prozessen für einen bildungszentrierten Justizvollzug zu überdenken.

Die neu restaurierte Tagungsstätte ist Teil des am grünen Stadtrand von Berlin gelegenen Ev. Johannesstifts mit angeschlossenem Hotel Christophorus-Haus. Die Tagungskosten von 238 EUR pro Person beinhalten die komplette Unterkunft und Vollverpflegung, ergänzt durch ein festliches Büffet mit kulturellem Abendprogramm am Montag sowie die Exkursionsfahrt zur Stadterkundung am Dienstagnachmittag. Nicht-Mitglieder zahlen eine zusätzliche Tagungsgebühr von 50 EUR. Bei Bedarf kann der Aufenthalt im Tagungshotel durch preiswerte Buchung zusätzlicher Übernachtungen verlängert werden.

Die Mitgliederversammlung der BAG findet am 05.05.2002 ab 17.00 Uhr im Hotel Christophorus-Haus statt. Die Anmeldeunterlagen für die Tagung sind bei dem 1. Vorsitzenden, Studienrat P. Bierschwale, JVA Celle, Trift 14, 29221 Celle (Telefon 05141/911350) erhältlich. Alle Mitglieder der BAG erhalten in den nächsten Wochen eine persönliche, schriftliche Einladung.

Hessischer Justizminister Dr. Christean Wagner plädiert für Schaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der hessische Justizminister Dr. Christean Wagner hat vor dem Hintergrund des aktuellen Falls des Serienvergewaltigers aus Baden-Württemberg noch einmal dafür plädiert, die sogenannte „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ im Strafgesetzbuch zu verankern. „Die dramatischen Überfälle auf fünf Frauen in nur drei Tagen durch einen frisch aus dem Gefängnis entlassenen Täter zeigen, wie bitter nötig eine entsprechende Regelung ist.“ Das geltende Strafrecht schütze die Bürgerinnen und Bürgern vor gefährlichen Straftätern, insbesondere vor Sexualtätern nur lückenhaft, betonte Wagner. Es gebe eine Vielzahl von Strafprozessen, bei denen im Urteil eine Sicherungsverwahrung nicht habe angeordnet werden können und sich erst nach der Verurteilung des Täters dessen Gefährlichkeit im Sinne des § 66 StGB als gefährlicher Hangtäter herausstelle. Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung müsse der Verurteilte hier trotz nachträglicher Feststellung seiner Gefährlichkeit nach Verbüßung der Strafe wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Zur Verdeutlichung der Dringlichkeit schilderte Wagner zwei hessische Fälle:

1. Ein 27-jähriger Verurteilter habe bis März dieses Jahres eine Jugendstrafe von 10 Jahren wegen gemeinschaftlichen Mordes in vier Fällen verbüßt. Das eingeholte psychiatrische Gutachten besagte: Sozialprognose äußerst negativ: antisoziale Persönlichkeitsstörung. Aus diesem Grunde sei der Verurteilte erst zum Endstrafentfermin aus dem Vollzug entlassen worden, ohne dass ihm vorbereitende Ausgänge, Urlaub oder offener Vollzug gewährt werden konnten. Wegen der mutmaßlich fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten sei eine Entlassung hier aber eigentlich nicht zu verantworten gewesen. Dennoch habe sie nach der lückenhaften Gesetzeslage erfolgen müssen.

2. Bei einem wegen Totschlags in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung und wegen schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren Verurteilten konnte im Urteil ebenfalls keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Während des Strafvollzugs stellte der Verurteilte im Rahmen einer gewährten Lockerung jedoch seine weiterhin bestehende Gefährlichkeit unter Beweis, indem er ohne jede Vorwarnung einen Mann mit einem gläsernen Bierseidel niederschlug. Das eingeholte Gutachten sagt: ungünstige Sozialprognose. Es empfahl dringend eine therapeutische Aufarbeitung. Der Verurteilte ließ es jedoch an jeglicher Therapiebereitschaft mangeln. Vollzugslockerungen konnten aus diesem Grunde nicht gewährt werden. Auch hier: Es können kaum Zweifel an der nach wie vor von dem Verurteilten ausgehenden erheblichen Gefahr bestehen. Dennoch muss er aufgrund der geltenden Gesetzeslage nach Ablauf seiner Strafhaft entlassen werden.

Auch die beiden genannten Fälle zeigten die Unerträglichkeit der bestehenden gesetzlichen Lücke auf. Der Bundesgesetzgeber müsse diesem haltlosen Zustand entgegenwirken.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 16. November 2001 - Gekürzte Fassung-.)

Zum Strafvollzug in Hessen

„Die Mitarbeiter im Strafvollzug haben eine schwere Aufgabe zu bewältigen. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag an einer Frontlinie der Gesellschaft,“ erklärte der hessische Justizminister Dr. Christean Wagner am 16. November anlässlich der Landesvertretertagung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten in Butzbach. Die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten gewährleisteten die sichere Unterbringung von über 6.000 Inhaftierten und den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten. Daneben wirkten sie an der Resozialisierung der Gefangenen durch eine breite Palette von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen mit. Deshalb verdiene diese Tätigkeit nicht nur die Anerkennung der politisch Verantwortlichen, sondern aller Bürgerinnen und Bürger.

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, benötige der Vollzug qualifizierte und motivierte Mitarbeiter. Die Arbeitsbedingungen seien in den letzten Jahren aufgrund von Überbelegung und zunehmender Gewaltbereitschaft der Gefangenen schwieriger und gefahrvoller geworden. Er habe dem Rechnung getragen und könne feststellen, dass in den letzten Jahren - entgegen den meisten Bereichen der Landesverwaltung - keine Stellen abgebaut, sondern 40 zusätzliche Stellen geschaffen wurden. Nachdem in den Jahren 1995 bis 1999 die Zahl der Überstunden im hessischen Vollzug kontinuierlich auf insgesamt 165.000 Stunden angewachsen sei, habe man ab dem Jahr 2000 diesen Trend spürbar umgekehrt und Mehrarbeitsstunden abgebaut sowie zusätzliche Mittel für die Vergütung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus habe sich eine Verbesserung der Besoldungssituation im hessischen Vollzugsdienst durch die Anhebung der Stellenobergrenzen ergeben. Fast 700 Mitarbeiter könnten damit besser besoldet werden.

Christean Wagner wies auf die Entwicklung und Umsetzung des Einheitlichen Strafvollzugskonzepts hin. Eine von ihm 1999 eingesetzte Arbeitsgruppe habe in diesem Jahr das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ vorgelegt, bei dessen Erarbeitung Praktiker aus Justizvollzugsanstalten wesentliche Beiträge geleistet hätten. Ziel sei es gewesen, angemessene Rahmenbedingungen für Bedienstete und Gefangene zu schaffen, um einen modernen und effizienten Strafvollzug zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt stehe deshalb auch die Einrichtung neuer Haftplätze. Seit Übernahme der Regierungsgeschäfte habe man durch Neubau, Umbau und Umorganisation allein im geschlossenen Männervollzug 337 zusätzliche Haftplätze geschaffen. Dadurch ergebe sich eine spürbare Entspannung der Belegungssituation. Ziel bleibe aber, die Überbelegung vollständig abzubauen. Ein maßgeblicher Schritt werde dabei die Errichtung der neuen teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt der Sicherheitsstufe 2 mit 500 Plätzen sein. Nach einem Wettbewerb, bei dem man unter 7

Standorten habe auswählen können, sei die Wahl auf die ostthessische Stadt Hünfeld gefallen. Derzeit werde ein Architektenauswahlverfahren vorbereitet. Im nächsten Jahr schließe sich die europaweite Ausschreibung an und er gehe davon aus, dass Anfang 2003 mit dem Bau begonnen werden könne.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 16. November 2001 - Gekürzte Fassung -.)

Zur Kriminalitätsentwicklung in Japan

Nach einem Bericht des japanischen Justizministeriums hat die Kriminalitätsrate im Jahre 2000 ihren höchsten Stand seit dem Ende des zweiten Weltkrieges erreicht. Sie ist in diesem Jahr mit 3,26 Millionen angezeigten Straftaten um zwölf Prozent gestiegen. Noch 1999 sind es 350 000 Straftaten weniger gewesen. Als Ursachen für dieses Anwachsen werden die gestiegene Arbeitslosigkeit und die Wirtschaftskrise angesehen. Der größte Anteil der Straftaten ist auf Diebstähle und Straßenverkehrsdelikte entfallen. Demgegenüber hat der Anteil an Gewaltverbrechen wie Mord und Vergewaltigung unter einem Prozent gelegen. Mit der Zunahme der Kriminalitätsrate ist die Zahl der festgenommenen Täter jedoch zurückgegangen. Während die Polizei im Jahre 1999 noch 51 Prozent der Tatverdächtigen hat festnehmen können, sind es im Jahre 2000 nur mehr 43 Prozent gewesen.

(Nach dem Bericht: Kriminalität in Japan auf Rekordniveau. In: Donaukurier vom 17. November 2001.)

Beiträge zum Strafvollzug in der Presse

- Hans-Joachim Neubauer: Der Langstrafer. Blick aus einer bundesdeutschen Strafkolonie: Warum man im Gefängnis nie vergessen wird, was man getan hat, und wie man sich das Leben danach ausmalt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. August 2001;
 - Andreas Skowronek: Student, lebenslänglich. Informatik, BWL und die Sucht nach Freiheit: über Studierende im Gefängnis und ihren erschwerten Kontakt nach draußen. In: Süddeutsche Zeitung vom 21. August 2001;
 - Gudrun Weitzenbürger: Neuanfang im Gefängnis. Kürzer, praxisnäher und flexibler - die Berufsausbildung hinter Gittern wird reformiert, damit weniger Auszubildende die Lehre abbrechen. In: Die Zeit vom 13. Sept. 2001;
 - Constanze von Bullion: Berliner Problemzonen: Justiz. Jenseits der Stille. Wegsperrern statt erziehen: Wie sich Deutschlands größte Haftanstalt die Resozialisierung spart. In: Süddeutsche Zeitung vom 13./14. Okt. 2001.
- Zum Strafvollzug im Ausland:
- Karin Truscheit: Vom Mord zur mittleren Reife. Wie in England jugendliche Totschläger und Vergewaltiger wieder in die Gesellschaft integriert werden sollen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Juni 2001;
 - Marc Pitzke: Folter, Fron und Pranger. Resozialisierung auf Amerikanisch: In Bootcamps werden Jugendliche geschunden und erniedrigt. In: Die Woche vom 9. Aug. 2001;
 - Randall G. Shelden: Unterdrückte Wahrheiten. Der Selbstbetrug des weißen Amerika/Randall G. Shelden und Tim Wise über die Farbenblindheit der Mehrheit/Zum Beispiel: Gefängnisse und mordende Kinder. In: Frankfurter Rundschau vom 31. Aug. 2001.

Aus der Rechtsprechung

§§ 57 Abs.1 StGB, 454 Abs. 2 Satz 3 und 7 StPO (Recht des Verurteilten auf Anhörung während der Erstattung des Sachverständigengutachtens)

Das Mitwirkungsrecht des Verurteilten an der mündlichen Anhörung des Sachverständigen gemäß § 454 Abs. 2 S. 3 StPO ist Ausprägung des Anspruches auf rechtliches Gehör. Seine Verletzung wirkt besonders schwer, wenn der Verurteilte keine Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens hatte und führt zur Aufhebung der Bewährungsentscheidung.

Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. März 2001 - 1 Ws 146+147/01 -

Gründe:

Der Beschwerdeführer wurde am 25. November 1998 durch das AG Mannheim in dem Verfahren 204 Js 28496/98 wegen versuchten schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, diese Strafe ist bis zum 2/3 Zeitpunkt am 2. Mai 2000 vollstreckt worden. Seitdem wird eine weitere (Gesamt-) Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten vollstreckt, die aus einer früheren Verurteilung vom 30. September 1997 durch das AG Ludwigshafen in dem Verfahren 5470 Js 8914/97 herrührt. Der Verurteilte begehrt seine vorzeitige Haftentlassung. Nach Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Frage der Gefährlichkeit hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Verurteilten abgelehnt.

Das zulässige Rechtsmittel führt in der Sache zu einem vorläufigen Erfolg.

Der angefochtene Beschluss ist unter Missachtung von § 454 Abs. 2 S. 3 StPO, wonach der Sachverständige mündlich zu hören ist, zustande gekommen. Eine Ausnahme von der Anhörungspflicht greift hier nicht ein. Zwar haben die beteiligten Staatsanwaltschaften gemäß § 454 Abs.2 S.7 StPO auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichtet, ein Verzicht des Verurteilten liegt indes nicht vor. Das gesetzlich ausdrücklich geregelte Teilnahme- und Mitwirkungsrecht soll dazu dienen, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. A., Rdnr. 37 zu § 454 StPO unter Hinweis auf BT-Drucks.13/9062 S.14). Die genannte Vorschrift stellt sich damit als eine Ausprägung des Anspruches auf rechtliches Gehör dar. Ihre Verletzung wiegt vorliegend umso schwerer, weil der Verurteilte vor dem Anhörungstermin keine Abschrift des Gutachtens erhalten hat, mit der Folge, dass die Kammer selbst bei Vorliegen eines Verzichts seitens des Verurteilten von der Kann-Vorschrift des § 454 Abs. 2 S. 7 StPO nicht zuletzt bereits aus der ihr obliegenden Fürsorgepflicht keinen Gebrauch hätte machen dürfen. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, dem Verurteilten Einsicht in das schriftliche Gutachten zu gewähren oder ihm zumindest das Ergebnis der Begutachtung mitzuteilen, bevor wegen eines Verzichts auf mündliche Anhörung nachgefragt wird.

Darüber hinaus ist der Senat nicht in der Lage, beurteilen zu können, ob die Strafvollstreckungskammer der Pflicht zur mündlichen Anhörung des Verurteilten nach § 454 Abs. 1 S. 3 StPO nachgekommen ist. Zwar wurde nach Aktenlage dessen Vorführung zu dem Anhörungstermin verfügt. Mangels Vorliegens eines Anhörungsprotokolls kann jedoch nicht festgestellt werden, ob der Anhörungstermin überhaupt stattgefunden hat oder ob der Verurteilte auf die Anhörung verzichtet hat - wobei ein ausdrücklicher Verzicht vorgelegen haben müsste (vgl. hierzu Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. Rdnr. 30) -, oder ob der Verurteilte in einem eventuellen Termin zwar anwesend war, sich dort jedoch lediglich nicht geäußert hat. In dem angefochtenen Beschluss selbst findet sich lediglich ein Passus, wonach der Proband von der Möglichkeit, sich im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht habe. Dies lässt die aufgezeigten Möglichkeiten offen, ein Verstoß auch gegen § 454 Abs. 1 S. 3 StPO ist mithin nicht ausgeschlossen.

Die Frage kann indes dahin stehen, da bereits der Verstoß gegen die Pflicht zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen nach § 454 Abs. 2 S. 3 StPO jedenfalls in der vorliegenden Fallkonstellation nach Auffassung des Senats zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen muss.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§§ 1 Abs.1 Satz 1 und 2, 2 Abs.1 Satz 1 OEG, 42, 47, 49 Abs. 2, 50 Abs. 5, 55 Abs. 2 und 3 AuslG, 456a StPO (Zum Opferentschädigungsanspruch eines zur Ausreise verpflichteten, in Strafhaft befindlichen türkischen Staatsangehörigen)

1. **Es gibt keine Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung von türkischen und deutschen Staatsangehörigen im Gewaltopferentschädigungsrecht anordnen.**
2. **Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 OEG haben Ausländer, die Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sind und sich rechtmäßig für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, einen Anspruch auf Beschädigtenversorgung. An der Rechtmäßigkeit fehlt es, wenn sie mangels Aufenthaltserlaubnis oder Duldung durch die Ausländerbehörde zur Ausreise verpflichtet sind.**
3. **Wird gegen einen Ausländer eine Freiheitsstrafe im Inland vollstreckt, hat die Strafvollstreckung Vorrang vor einer bestehenden Ausreisepflicht. Dieser Vorrang gilt auch ungeachtet der Befugnis der Vollstreckungsbehörde, nach § 456a StPO von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf die Ausweisung des Verurteilten abzusehen.**
4. **§ 1 Abs. 5 Satz 2 OEG stellt den aus humanitären oder den aus erheblichen öffentlichen Gründen geduldeten Aufenthalt eines Ausländers dem ausländerrechtlich rechtmäßigen Aufenthalt gleich. Wird gegen einen Ausländer eine Freiheitsstrafe im Inland vollstreckt, liegt dies im öffentlichen Interesse.**
5. **Die Strafvollstreckung hat auch dann für ihre Dauer den rechtmäßigen Inlandsaufenthalt eines Ausländers im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG zur Folge, wenn dessen Ausreisepflicht fortbesteht, weil die Ausländerbehörde keine Duldung bewilligt hat.**
6. **Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass ein Entschädigungsanspruch nach dem OEG dem Grunde nach auch bei einem Angriff in der Strafhaft möglich ist.**

7. **Bediensteten im Strafvollzug obliegt gegenüber Inhaftierten die Amtspflicht, sie vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren, die ihnen durch Angriffe von Mitgefangenen drohen. Gelingt das nicht, gilt auch in diesem Rahmen der Grundsatz, dass Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen entschädigt werden, weil es dem Staat nicht gelungen ist, Bürger vor Straftaten zu schützen. Dabei kommt es weder auf ein Verschulden des Amtsträgers noch darauf an, ob der Staat objektiv in der Lage gewesen ist, den Angriff zu verhindern.**
8. **Nach § 2 Satz 1 1. Alt. OEG ist der Versorgungsanspruch wegen mitursächlichen Verhaltens des Opfers dann ausgeschlossen, wenn es einen eigenen Beitrag zur Tat geleistet hat, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Angriff entfiel, und wenn der Beitrag von seinem Gewicht her mit dem rechtswidrigen Verhalten des Angreifers vergleichbar ist. Ein Abschluss des Anspruchs wegen Unbilligkeit kommt nach der 2. Alt. dieser Vorschrift in Betracht, wenn der Beitrag des Tatopfers ein Gewicht erreicht hat, das dem der Mitverursachung in der 1. Alt. entspricht.**
9. **Dem Opfer ist seine eigene Schädigung aber auch dann mit der Folge des Entschädigungsausschlusses zuzurechnen, wenn der Angriff im Rahmen einer Auseinandersetzung über eine vorangegangene Straftat des Opfers erfolgt. Der Umstand, dass die Aggressivität und Gewaltbereitschaft innerhalb des Strafvollzugs in der Regel größer sind als in Freiheit, kann allerdings die Unbilligkeit einer Entschädigung nicht begründen.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Urteil des 9. Senats des Bundessozialgerichts vom 18. April 2001 - B 9 VG 5/00 R -

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Der 1963 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er lebte seit 1980 in Deutschland. Das Landgericht Bückeburg verurteilte ihn am 10. November 1993 wegen fortgesetzten unerlaubten gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Während der anschließenden Strafhaft beantragte der Kläger nicht die Verlängerung der ihm erteilten, bis zum 21. November 1993 befristeten Aufenthaltserlaubnis. In der Justizvollzugsanstalt kam es am 26. Juli 1994 während eines Billardspiels zu einer Auseinandersetzung. Ein Mithäftling versetzte dem Kläger mit einem Billardqueue einen Schlag auf den Kopf. Die dadurch entstandenen Verletzungen mussten stationär behandelt werden.

Im Oktober 1994 beantragte der Kläger Entschädigung nach dem OEG. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Oktober 1995 und Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 1996 ab. Der Kläger habe sich nicht rechtmäßig im Inland aufgehalten. Zum Zeitpunkt des Angriffs habe er keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz (AusG) besessen. Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Hannover

vom 22. Juli 1997 und Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 24. März 2000). Beide Tatsacheninstanzen gingen davon aus, dass ein Entschädigungsanspruch jedenfalls deswegen nicht bestehe, weil dem Kläger nach dem 21. November 1993 weder eine Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung erteilt worden sei.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger, dass die Vorinstanzen den Begriff des rechtmäßigen Aufenthaltes i.S. des § 1 Abs. 5 Satz 1 OEG verkannt hätten. In Strafhaft befindliche Ausländer seien von Entschädigungsansprüchen nach dem OEG nicht ausgeschlossen. Der Vollzug der Strafhaft im Inland ersetze eine Aufenthaltsgenehmigung. Jedenfalls führe er zu einer Gleichstellung mit geduldeten Ausländern, da das öffentliche Interesse an der Strafvollstreckung das Verbleiben des Häftlings im Inland erfordere. Wegen der Unfreiwilligkeit einer Strafhaft komme es nicht darauf an, ob eine Duldung tatsächlich erteilt worden sei.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), die Urteile des Sozialgerichts Hannover vom 22. Juli 1997 und des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. März 2000 sowie den Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1996 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Beschädigtenversorgung nach dem OEG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, von der Fortdauer eines rechtmäßigen Inlandsaufenthaltes könne nur im Hinblick auf den Strafvollzug, nicht aber im Rahmen des OEG ausgegangen werden. Eine Entschädigung sei zudem unbillig. Der Kläger habe sich außerhalb der Rechtsordnung gestellt, seine Straftaten hätten ihn in die Justizvollzugsanstalt geführt. Zwischen Häftlingen herrsche ein gewaltbereites Klima, in dem die Anstaltsbediensteten Angriffe nur verhindern könnten, wenn sie den Gefangenen jeglichen Freiraum nähmen. Da dies rechtlich unmöglich sei, liege die wesentliche Ursache für die von dem Kläger davongetragene Verletzung in seinem eigenen Verhalten, nicht in einem Versagen der staatlichen Ordnungskräfte.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz SGG).

II.

1) Die Revision des Klägers ist i.S. der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG) begründet. Entgegen der Rechtsauffassung des LSG ist der Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach dem OEG nicht bereits deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger zur Zeit der tätlichen Auseinandersetzung in der Justizvollzugsanstalt B. weder eine Aufenthaltsgenehmigung besaß noch die Ausländerbehörde ihm eine Duldung erteilt hatte.

a) Aus § 1 Abs. 4 bis 6 OEG ergibt sich, dass Ausländern, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 OEG erfüllt sind, Versorgung nach OEG nur unter besonderen Bedingungen gewährt wird. In § 1 Abs. 4 OEG werden Ausländer Deutschen gleichgestellt, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (jetzt: der Europäischen Union) sind, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ihre Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, die Gleichbehandlung in einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Das trifft hier nicht zu. Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, und die Türkei gehört nicht zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Der Senat hat bereits entschieden, dass es keine Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften gibt, die eine Gleichbehandlung von türkischen und deutschen Staatsangehörigen im Gewaltopferentschädigungsrecht anordnen (Bundessozialgericht BSG, Urteil vom 6. März 1996 - 9 RVg 10/95 - nicht veröffentlicht - sowie BSG SozR 3-3800 § 1 Nr 13). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (verkündet mit Gesetz vom 13. Mai 1964

BGBl II, 509) und das dazu abgeschlossene Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 (Gesetz vom 19. Mai 1972 BGBl II S. 385) enthalten keine allgemeine Gleichstellung von türkischen Staatsangehörigen mit Gemeinschaftsbürgern, sondern nur Programmsätze, die noch weiterer Umsetzung bedürfen. Diese Umsetzung ist nicht mit den Beschlüssen Nr. 1/80 oder Nr. 3180 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1981, S. 4 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1983 Nr. C 110, S. 60) vorgenommen worden. Art. 10 Abs. 1 des Beschlusses 1/80 sieht eine Gleichstellung der türkischen Arbeitnehmer nur für die Regelungen des Arbeitsmarktes vor. Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 3/80 enthält eine Gleichstellung in Bezug auf Zweige der sozialen Sicherheit, die das OEG nicht erfasst. Es gibt keine zwischenstaatliche Vereinbarung, die eine Gleichstellung von türkischen Staatsangehörigen mit Deutschen vorsieht; zwischen Deutschland und der Türkei besteht keine Gegenseitigkeit in Bezug auf die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten. Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten vom 24. November 1983, das nach Ratifizierung für Deutschland am 1. März 1997 in Kraft getreten ist (BGBl II 1996, 1120, 1124 sowie BGBl II 1997, 740), hat daran nichts geändert (vgl. BSG SozR 3-3800 § 1 Nr. 13). Die Türkei hat das Übereinkommen bisher nicht ratifiziert.

b) Der Kläger kann aber nach § 1 Abs. 5 OEG Ansprüche auf Versorgung haben. Die Vorschrift sieht Versorgungsansprüche für Ausländer vor, die sich rechtmäßig für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Der Kläger hat sich seit 1980 nicht nur vorübergehend rechtmäßig in Deutschland aufgehalten. Ob sein Aufenthalt in Deutschland nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis weiterhin rechtmäßig war, lässt sich nicht ohne Weiteres dem Gesetz entnehmen. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes eines Ausländers im Inland bestimmt sich grundsätzlich nach dem AuslG (Kunz/Zellner, OEG-Komm., 4. Aufl. 1999, § 1 Rdnr. 106; Behn, ZfS 1993, 289, 298). Nach § 1 AuslG können sich Ausländer nach Maßgabe dieses Gesetzes im Inland aufhalten, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas Anderes bestimmt ist. Ausländer benötigen für den Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 Abs. 1 AuslG). Die letzte dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis war befristet. Entsprechend § 44 Abs. 1 AuslG ist sie mit Ablauf ihrer Geltungsdauer erloschen. Der Kläger war damit seit dem 22. November 1993 zur Ausreise verpflichtet (§ 42 Abs. 1 AuslG). Diese Pflicht war gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 AuslG auch vollziehbar, da der Kläger keine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hatte. Nach dem Strafvollstreckungsrecht war er jedoch gezwungen, sich auch über den 22. November 1993 hinaus wegen der Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe im Inland aufzuhalten. Den Kläger trafen damit zwei miteinander unvereinbare Verhaltenspflichten: Während er einerseits nach dem Ausländerrecht Deutschland verlassen musste, war er auf der anderen Seite verpflichtet, die Strafvollstreckung im Inland zu dulden.

Das Ausländerrecht normiert außer der nach § 47 Abs. 1 und 2 AuslG vorgesehenen Ausweisung, die aber im Falle des Klägers nicht durchgeführt worden war, nicht ausdrücklich, welche Auswirkungen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf eine nach § 42 AuslG bestehende Ausreisepflicht hat. An den Vorschriften der §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 5 AuslG zeigt sich aber, dass die Strafvollstreckung eine bestehende Ausreisepflicht nicht berührt. In den genannten Bestimmungen ist die Möglichkeit einer Abschiebung aus der Strafhaft vorgesehen. Eine Abschiebung setzt gemäß § 49 Abs. 1 AuslG eine Ausreisepflicht voraus. Wenn aus der Strafhaft abgeschoben werden kann, kann die Strafvollstreckung nicht zum Untergang der Ausreisepflicht führen. Die Ausländerbehörde ist jedoch gehindert, eine bestehende Ausreisepflicht ohne Rücksicht auf den Vollzug einer Strafhaft durchzusetzen. Der Strafvollzug hat den Vorrang vor der Durchsetzung der Ausreisepflicht (BayObl.GZ 1973, 49, 55; 150, 152. § 456a der Strafprozessordnung (StPO) bestimmt u.a., dass die Strafvollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf eine Ausweisung des Verurteilten absehen kann. Im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde ist aber die Vollzugsentscheidung der Staatsanwaltschaft vorrangig (Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 71 Rdnr. 699). Die

Staatsanwaltschaft kann die Strafvollstreckung anordnen, ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde eingeholt zu haben. Die Ausländerbehörde hingegen kann die Ausreisepflicht erst dann durchsetzen, wenn die Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung der Strafhaft abgesehen hat. Dem Kläger drohte demnach zum Zeitpunkt des Angriffes durch den Mitgefangenen nicht nur eine Ausweisung, sondern er war nach dem AuslG auch zur Ausreise verpflichtet.

c) Der Strafvollzug bewirkte hier jedoch für seine Dauer einen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt des Klägers i.S. des OEG. § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG lässt für einen rechtmäßigen Aufenthalt einen aus humanitären Gründen oder erheblichem öffentlichem Interesse geduldeten Aufenthalt ausreichen. Die ausländerrechtliche Duldung hat die zeitweilige Aussetzung einer Abschiebung zum Inhalt, ohne die Ausreisepflicht aufzuheben (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 AuslG), vermittelt aber als Teil des verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich keinen rechtmäßigen Aufenthalt i.S. des Ausländerrechts (vgl. Renner, a.a.O., 71 Rdnr. 685, für das Schwerbehindertenrecht vgl. die Senatsentscheidung BSGE 84, 253, 256 ff., SozR 3-3870 § 1 Nr. 1). Ein rechtmäßiger Aufenthalt i.S. des § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG kann vorliegen, wenn nach dem AuslG eine Ausreisepflicht besteht, diese aber nicht durchgesetzt werden kann. So liegt es jedenfalls dann, wenn die Durchsetzung der Ausreisepflicht deswegen unmöglich ist, weil sich der Ausländer im Strafvollzug befindet. Das OEG hat sich von der Begrifflichkeit des AuslG abgekoppelt, indem es in § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG eine Regelung enthält, der sich entnehmen lässt, dass der entschädigungsrechtliche Begriff des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht notwendig deckungsgleich mit dem ausländerrechtlichen ist (BSGE 84, 253, 256, SozR 3-3870 § 1 Nr. 1 für das Schwerbehindertenrecht). Die in § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG vorgenommene Erweiterung des Begriffs des rechtmäßigen Aufenthaltes meint nicht nur die Fälle einer erteilten ausländerrechtlichen Duldung. Dafür spricht, dass der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorgeschlagen hat, nach der „insbesondere“ geduldete Ausländer gleichgestellt werden (vgl. BT-Drucks. 12/4899 S. 9) und der Gesetzgeber alle Fälle, in denen eine Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann, als rechtmäßigen Aufenthalt ansehen wollte, wenn die Nichtdurchsetzbarkeit entweder auf humanitären Erwägungen oder auf Gründen des öffentlichen Interesses beruht (vgl. BT-Drucks. 12/5182 S. 15 sowie Protokoll der 75. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Juni 1993, S. 9, sowie BT-Drucks. 12/4899 S. 6, 7). Im Rahmen des OEG ist der aus humanitären Gründen oder der aus erheblichem öffentlichem Interesse geduldete Aufenthalt dem ausländerrechtlich rechtmäßigen Aufenthalt gleichgestellt. Der Inlandsaufenthalt des Klägers während seines Gefängnisaufenthaltes lag im öffentlichen Interesse. Denn der anerkannte Strafzweck der Generalprävention verlangt, dass eine Freiheitsstrafe jedenfalls zum Teil vollzogen wird. Dem steht nicht entgegen, dass nach §§ 456a Abs. 1 StPO, 47 Abs. 1 Nr. 2, 48 AuslG bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz auch die Möglichkeit bestanden hätte, von der Strafvollstreckung abzusehen und den Täter auszuweisen bzw. abzuschieben (vgl. BVerwG InfAuslR 2000, 105).

d) Entgegen der Rechtsauffassung des LSG kann es für die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes nicht darauf ankommen, dass die Ausländerbehörde dem Kläger während des Strafvollzugs keine Duldung erteilt hat. Das LSG geht zu Unrecht davon aus, dass § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG nur Duldungen meint, die tatsächlich erteilt worden sind. Dem steht insbesondere die Entstehungsgeschichte der Vorschrift entgegen. Die Norm ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war in § 1 Abs. 5 Satz 1 eine Regelung vorgesehen, die Ausländer, denen aus humanitären Gründen eine Duldung erteilt wurde, mit jenen gleichstellte, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten (BT-Drucks. 12/4889 S. 4). Der Bundesrat schlug in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor, „insbesondere“ die aus humanitären Gründen geduldeten Ausländer gleichzustellen, womit eine Verdeutlichung (und zugleich wohl auch eine Öffnung für vergleichbare Fälle) gewollt war (BT-Drucks. 12/4889 S. 9). Ihre endgültige Gestalt fand die Vorschrift in den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Es wurde eine gesonderte Regelung für geduldete Ausländer in

§ 1 Abs. 5 Satz 2 OEG geschaffen, weil klargestellt werden sollte, dass der geduldete Aufenthalt ausländerrechtlich illegal bleibt (BT-Drucks. 12/5182 S. 6, 15). Ziel des Gesetzgebers war es, die Fälle, in denen ein humanitäres oder öffentliches Interesse an der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung besteht, von denen abzugrenzen, in denen der weitere Verbleib des Ausländers nur aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich ist (Protokoll der 75. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Juni 1993, S. 9, vgl. auch schon BT-Drucks. 12/4899 S. 6, 7). Im letzteren Fall sollte eine Versorgung nach dem OEG ausgeschlossen sein. Mit dieser Absicht wäre entgegen der Auffassung des LSG eine Beschränkung auf nach § 55 Abs. 3 AuslG erteilte Duldungen unvereinbar. Das gilt vor allem deshalb, weil bei den nach § 55 Abs. 2 AuslG auszusprechenden Duldungen ein stärkeres humanitäres oder öffentliches Interesse an der Aussetzung der Abschiebung vorliegen kann, etwa dann, wenn eine Duldung mit Rücksicht auf eine Aussetzung der Abschiebung gemäß §§ 53 Abs. 6 oder 54 AuslG auszusprechen ist (vgl. Renner, a.a.O.; 7/RdNrn. 697, 698).

Die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung war jedenfalls im Fall des Klägers auch deshalb nicht geboten, weil sich dessen aufenthaltsrechtliche Situation durch Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 3 oder § 55 Abs. 2 AuslG, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war, nicht rechtserheblich verändert hatte. Ist ein Ausländer nach § 49 AuslG ausreisepflichtig, muss die Ausländerbehörde entweder die Ausreisepflicht durchsetzen oder eine Duldung erteilen. Einen dritten Weg, die Abschiebung tatsächlich nicht vorzunehmen, sieht das Gesetz grundsätzlich nicht vor (vgl. BVerwGE 105, 232, 236). Da die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht aber im Falle einer vollstreckten Straftat nicht aus eigener Kompetenz durchsetzen kann, sondern von der Vollstreckungsentscheidung der Staatsanwaltschaft abhängig ist, würde die Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG nur wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Durchführung der Abschiebung erteilt werden (vgl. Renner, a.a.O., 7/RdNrn. 699, 700; Funke-Kaiser, GK AuslR, II § 55 RdNr. 38). Sie wäre praktisch funktionslos, deshalb ist sie in derartigen Fällen überflüssig. Der Gefängnisaufenthalt hat den Kläger in die Situation eines geduldeten Ausländers i.S. des § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG versetzt.

e) Es entspricht auch den Zielen des OEG, einen Aufenthalt im Strafvollzug ungeachtet einer bestehenden Ausreisepflicht als rechtmäßig anzusehen. Die Einbeziehung der Ausländer in den nach dem OEG geschützten Personenkreis ist damit begründet worden, dass der Staat eine Schutzpflicht auch gegenüber denjenigen Ausländern habe, die sich in Deutschland integriert hätten (BT-Drucks. 12/4899 S. 6). In eine Justizvollzugsanstalt wird der Ausländer in eine inländische staatliche Einrichtung aufgenommen. Unerheblich ist, dass diese „Integration“ zum Zweck des Strafvollzugs erfolgt, denn die Strafvollstreckung schließt eine Entschädigung nach dem OEG nicht aus.

Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine Entschädigung nach dem OEG dem Grunde nach auch bei einem Angriff in der Straftat möglich ist (vgl. BSG SozR 3-3800 § 1 Nr. 5). Das OEG enthält keine entsprechende Einschränkung seines Anwendungsbereiches. Im Rahmen des Amtshaftungsanspruches (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch BGB i.V.m. Art 34 Grundgesetz GG) sind Rechtsprechung und Literatur einmütig der Auffassung, den Beamten im Strafvollzug gegenüber den Häftlingen die Amtspflicht obliegt, sie vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren, die ihnen durch Angriffe von Mitgefangenen drohen (vgl. BGHZ 17, 172, 176; 21, 214, 220; Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, 60). Gelingt das nicht, gilt auch in diesem Rahmen der Grundsatz, dass Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen entschädigt werden, weil es dem Staat nicht gelungen ist, Bürger vor Straftaten zu schützen (vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 7 sowie BSGE 81, 288, 291, SozR 3-3800 § 1 Nr. 12). Im Gegensatz zur Amtshaftung kommt es für den Entschädigungsanspruch nach dem OEG nicht auf ein Verschulden des Amtsträgers an. Es ist entgegen der Revisionserwiderung auch unerheblich, ob der Staat objektiv in der Lage gewesen ist, den Angriff zu verhindern. Dies hat der Senat bei Angriffen im familiären Nahbereich bereits entschieden (BSGE 77, 7, 9, SozR 3-3800 § 1 Nr. 6; 83, 62, 68, SozR 3-3800 § 2 Nr. 9). Bei einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Strafvoll-

zug gilt jedenfalls grundsätzlich nichts Anderes. Wesentliche Einschränkungen ergeben sich - vgl. nachfolgend - im Einzelfall nur aus § 2 OEG. Ob der Kläger Ansprüche nach § 1 OEG erfolgreich geltend machen kann und welchen Umfang diese ggf. haben, vermag der Senat allerdings nicht abschließend zu entscheiden, denn das LSG hat bisher keinerlei Feststellungen über das Vorliegen der nach § 1 Abs. 1 OEG erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen getroffen.

2. Die Entscheidung des LSG stellt sich auch nicht aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig dar (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Entgegen der Ansicht des Beklagten wird ein Versorgungsanspruch des Klägers nicht notwendig durch diese Vorschrift ausgeschlossen.

a) Die Mitverursachung i.S. der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG ist ein Sonderfall des in der zweiten Alternative geregelten Ausschlusses des Versorgungsanspruches wegen Unbilligkeit. Er bestimmt abschließend, wann die unmittelbare Tatbeteiligung des Geschädigten Leistungen ausschließt. Die erste Alternative ist stets zuerst zu prüfen (vgl. BSGE 66, 115, 117, SozR 3800 § 2 Nr. 7; BSGE 83, 62, 65, SozR 3-3800 § 2 Nr. 9 sowie BSG SozR 3800 § 2 Nr. 4). Die Mitursächlichkeit bestimmt sich nach der auch im Opferentschädigungsrecht anwendbaren Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung. Das Opfer hat danach den Angriff mitverursacht, wenn es einen eigenen Beitrag zur Tat geleistet hat, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Angriff entfielen, und wenn der Beitrag von seinem Gewicht her mit dem rechtswidrigen Verhalten des Angreifers vergleichbar ist (stRspr. des BSG, vgl. zuletzt BSGE 83, 62, 65, SozR 3-3800 § 2 Nr. 9 sowie BSGE 84, 54, 60, SozR 3-3800 § 1 Nr. 15). Für die Vergleichbarkeit der Tatbeiträge von Opfer und Angreifer ist nach der Rechtsprechung des Senats insbesondere deren strafrechtliche Einordnung von Bedeutung. Die Tatbeiträge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafdrohungen etwa gleich sind (vgl. BSG SozR 3-3800 § 2 Nrn. 5 und 7). Nach den bisherigen Feststellungen des LSG ergeben sich indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine Schädigung mitverursacht hat. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen dazu, ob der Kläger den Streit mit dem Schädiger begonnen oder provoziert oder sonst Anlass zu einer körperlichen Auseinandersetzung gegeben hatte.

b) Der Senat kann auch nicht abschließend beurteilen, ob der geltend gemachte Versorgungsanspruch des Klägers jedenfalls nach der zweiten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG ausgeschlossen ist. Unbilligkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Konkretisierung bedarf. Ein Ausschluss der Versorgung wegen Unbilligkeit kann nur angenommen werden, wenn der Beitrag des Tatopfers ein Gewicht erreicht hat, das dem der Mitverursachung in der ersten Alternative entspricht (vgl. BSGE 49, 104 ff, SozR 3800 § 2 Nr. 1 sowie BSGE 83, 62, 65 ff. = SozR 3-3800 § 2 Nr. 9). Der Senat hat die Unbilligkeit bisher für mehrere Fallgruppen konkretisiert. In Betracht kommt hier, dass sich das Opfer durch die Begehung von Straftaten bewusst außerhalb der staatlichen Rechtsordnung gestellt und die damit verbundene Gefahr sich in Schädigungsfolgen durch eine Gewalttat realisiert hat. Dies gilt insbesondere bei Taten im Bereich der organisierten Kriminalität. Jedenfalls sind die Voraussetzungen dieser Fallgruppe insoweit gegeben, als der Kläger in strafbarer Weise mit Betäubungsmitteln gehandelt und sich dadurch außerhalb der Rechtsordnung gestellt hat. Die Straftat war damit eine notwendige Bedingung dafür, dass der Kläger in die Justizvollzugsanstalt verbracht wurde. Dies allein genügt jedoch nicht, die Unbilligkeit einer Entschädigung für eine in der Straftat erlittene Schädigung zu bejahen. Denn auch im Rahmen der zweiten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG bestimmt sich die Mitursächlichkeit des Opferverhaltens nach der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung (vgl. BSGE 49, 104, 105, SozR 3800 § 2 Nr. 1; BSGE 52, 281, 283, SozR 3800 § 2 Nr. 3). Unschädlich ist insoweit, dass die Straftat nur mittelbar, nämlich über die Verurteilung des Klägers, eine Ursache für die von ihm erlittenen Verletzungen gewesen ist. Auch eine nur mittelbare Ursache kann als wesentliche Bedingung für einen Erfolg angesehen werden (vgl. BSGE. 72, 136,

137=SozR 3-3800 § 2 Nr. 2). Aus den bisherigen Feststellungen des LSG ergibt sich indessen nicht, ob die Straftat des Klägers (mittelbare) wesentliche Bedingung für den Angriff gewesen ist und sie in einer besonderen Beziehung zum eingetretenen Erfolg stand (vgl. zur Definition der wesentlichen Ursache z.B. BSGE 1, 72, 76; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, 12. Aufl., Bd 3, 4. Teil, § 8 RdNr. 309 ff), sich insbesondere eine typische Gefahr der Inhaftierung verwirklicht hat. Der Kläger hat zwar durch seine Straftaten die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und damit auch den Strafvollzug wesentlich verursacht. Insofern haben seine Handlungen nur die im Gesetz bestimmten Folgen gefunden. Ob der Strafvollzug wesentliche Ursache für den Angriff war, weil sich in dem Angriff z.B. eine gefängnisentümliche Gefahr des Strafvollzuges verwirklichte, lässt sich auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG zwar nicht ausschließen. Dies wäre aber zu verneinen, wenn es bei den Tötlichkeiten zwischen Schädiger und Kläger sich um eine Auseinandersetzung gehandelt haben sollte, die sich unabhängig von typischen Umständen des Strafvollzuges, wie z.B. dem speziellen gewaltbereiten Gefängnisumfeld und den konkreten Haftbedingungen, auch außerhalb des Strafvollzuges, beispielsweise als Wirtshausschlägerei, hätte ereignen können.

Dem Gewaltopfer ist seine eigene Schädigung aber auch dann zuzurechnen und eine Entschädigung nach dem OEG ausgeschlossen, wenn der Angriff im Rahmen einer Auseinandersetzung über eine vorangegangene Straftat des Gewaltopfers erfolgt (vgl. BSG SozR 3-3800 § 2 Nr. 2). Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Aggressivität und Gewaltbereitschaft innerhalb des Strafvollzuges in der Regel größer ist als in Freiheit (vgl. BGHZ 17, 172, 174; 60, 302, 311). Das allein kann allerdings die Unbilligkeit einer Entschädigung nicht begründen. Gefängnisse sind keine rechtsfreien Räume. Es ist vielmehr anerkannt, dass das dort tätige Personal im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen ordnungsgemäßen Vollzug sorgen und Inhaftierte vor rechtswidrigen Angriffen Mitgefangener schützen muss.

Das LSG wird die insoweit zur abschließenden Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch noch notwendigen Feststellungen treffen müssen. Insbesondere wird es aufklären und beurteilen müssen, ob es sich vorliegend um einen Streit wie er sich auch außerhalb des Gefängnisses zwischen bisher unbescholtenen Personen in ähnlicher Weise hätte abspielen können oder um einen Tatbestand handelt, in dem eine Entschädigung des Klägers wegen Unbilligkeit ausgeschlossen ist: Sollten sich dabei die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Unbilligkeit weder feststellen noch ausschließen lassen, wird das LSG auch darüber zu befinden haben, ob sich die Beweislast bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 OEG (dazu BSGE 73, 270, SozR 3-3800 § 2 Nr. 4) in Fällen der vorliegenden Art ausnahmsweise mit der Folge umkehrt, dass das Nichtfestgestelltsein von Umständen, die gegen eine Mitverursachung des Gewaltopfers oder die Unbilligkeit der Entschädigung sprechen, zu Lasten des Antragstellers geht.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

(Eingesandt von Dr. Manfred Hammel, Stuttgart)

§§ 19 Abs.1, 2, 83 Abs.1 StVollzG (Voraussetzungen für die Überlassung privater Bettwäsche an Strafgefangene)

1. Die Kriterien für die Zustimmung der Vollzugsbehörde zur Überlassung von Sachen an den Gefangenen gem. § 83 Abs.1 StVollzG richten sich nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, deren Regelkreis von dem Gewahrsam an der jeweiligen Sache berührt wird. Bei dem Ausstattungsgegenstand „Bettwäsche“ sind daher die in § 19 StVollzG genannten Kriterien maßgebend.

2. Bei den in § 19 Abs.2 StVollzG genannten Kriterien „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ handelt es sich um gerichtlich voll überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Vollzugsbehörde, aber auch die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen.

3. Die Benutzung privater Bettwäsche durch Strafgefangene gefährdet weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt, wenn ihre Genehmigung den gleichen Voraussetzungen unterliegt wie das Tragen von Privatkleidung durch Strafgefangene.

Beschluss des 3.Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3.April 2001 - 3 Ws 33/01 -

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 16.01.1999 beantragte der Verurteilte „nochmals“ die Genehmigung privater Bettwäsche (2 Laken, 2 Bettbezüge, 2 Kopfkissenbezüge). Am 18.01.1999 genehmigte der seinerzeit stellvertretende Abteilungsdienstleiter der JVA X. dem Verurteilten den Besitz privater Bettwäsche. Auf weitere Nachfrage des Verurteilten wurde dieser am 03.02.1999 darauf hingewiesen, dass ihm die Genehmigung für private Bettwäsche bereits erteilt worden sei. Nach wiederholten Nachfragen vom 09.02.1999 und 11.02.1999 nach der Bettwäsche wurde dem Verurteilten am 12.02.1999 durch die zuständige Abteilungsleiterin mitgeteilt, die Genehmigung privater Bettwäsche sei nochmals geprüft worden und habe widerrufen werden müssen; eine erneute Genehmigung könne nur erteilt werden, wenn ein ärztliches Attest vorliege. Unter dem 15.02.1999 wurde der medizinische Dienst gebeten zu prüfen, ob eine Aushändigung privater Bettwäsche aus medizinischer Sicht notwendig sei, worauf die Anstaltsärztin unter dem 19.02.1999 mitteilte, dass hierüber erst nach einem Allergietest entschieden werden könne. Eine Untersuchung durch einen Allergologen lehnte der Verurteilte jedoch am 08.03.1999 und am 12.04.1999 mit der Begründung ab, das sei so mit dem Arzt abgesprochen. Mit Schreiben vom 12.02.1999 legte der Verurteilte gegen den Widerruf der Genehmigung Beschwerde ein und wiederholte diese mit Schreiben vom 22.02. und vom 27.02.1999. Das Justizministerium wies die Beschwerde des Verurteilten mit Bescheid vom 17.05.2000 zurück und stellte fest, die zunächst erteilte Genehmigung privater Bettwäsche sei rechtswidrig gewesen. Der gemäß § 48 LVwVfG erfolgte Widerruf sei daher rechtmäßig. Nach Zustellung dieses Bescheides am 31.05.2000 beantragte der Verurteilte mit am 06.06.2000 beim Landgericht X. eingegangenen Schreiben richterliche Entscheidung. Mit Beschluss vom 03.01.2001 verwarf das Landgericht - Strafvollstreckungskammer-X. den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Justizministeriums als unbegründet. Es führte u.a. aus, dass durch Allgemeinverfügung der Justizvollzugsanstalt X. vom 04.02.1997 in Verbindung mit der Hausordnung geregelt sei, welche Gegenstände der einzelne Gefangene auf seinem Haftraum besitzen darf. Private Bettwäsche sei hier zwar nicht erwähnt, jedoch enthalte Nr. 7 der Verfügung den Hinweis, dass die getroffene Anordnung eine Richtlinie darstelle, von der aus wichtigem Grund abgewichen werden darf. Als wichtigen Grund sehe die Vollzugsanstalt X. bezüglich privater Bettwäsche allein medizinisch-allergologische Gründe aufgrund entsprechender ärztlicher Verordnung an. Diese Regelung sei im Hinblick auf Organisationsaufwand, Gleichbehandlung aller Gefangenen und Reduzierung anstaltsinterner Streitigkeiten infolge absichtlicher oder unabsichtlicher Beschädigung auch im Hinblick auf die Interessen Strafgefangener an der individuellen Ausgestaltung ihrer Privatsphäre rechtlich nicht zu beanstanden. Bei Rücknahme der rechtswidrig begünstigenden Genehmigung habe die JVA in nicht zu beanstandender Weise die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Interessen des Strafgefangenen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet habe, ermessensfehlerfrei gegeneinander abgewogen. Nachdem dem Strafgefangenen die eingebrachte Wäsche noch nicht ausgehändigt worden sei, könne von einer verfestigten

Rechtsposition, auf die er in besonderem Maße vertrauen durfte, nicht ausgegangen werden.

Gegen diesen ihm am 11.01.2001 zugestellten Beschluss legte der Verurteilte am 09.02.2001 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts X. Rechtsbeschwerde ein, rügte die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragte, den Beschluss vom 03.01.2001 aufzuheben und die JVA X. anzuweisen, jetzt und in Zukunft die Nutzung privater Bettwäsche zuzulassen, hilfsweise die Sache zur erneuten gerichtlichen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht gem. § 118 StVollzG eingelegt. Die Verfahrensrüge wurde zwar nicht gem. § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in zulässiger Weise ausgeführt. Jedoch wird die Rechtsbeschwerde mit der allgemeinen Sachrüge hinreichend begründet. Das Rechtsmittel ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer ist aufzuheben.

Die Vorschrift des § 19 StVollzG wurde rechtsfehlerhaft angewendet. Die Vorschrift besagt, dass Strafgefangene grundsätzlich ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten dürfen. Sie konkretisiert den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach die Freiheit des Gefangenen nur solchen Beschränkungen unterliegen soll, die für den Freiheitsentzug und seine Behandlung notwendig sind (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl. 2000, § 19 Rdnr. 2; Schwindt/Böhm, 3. Aufl. § 19 Rdnr. 1). Der Anspruch auf Benutzung eigener Ausstattungsgegenstände wird nicht durch § 83 Abs. 1 StVollzG eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift darf ein Gefangener nur solche Sachen in Gewahrsam haben, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Nach welchen Kriterien die Justizvollzugsanstalt die Zustimmung erteilt oder versagt, richtet sich nämlich nach denjenigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes - hier: § 19 StVollzG -, deren Regelkreis von dem Gewahrsam an der jeweiligen Sache, hier des Ausstattungsgegenstandes „Bettwäsche“, berührt wird (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 83 Rdz. 1). Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer, der auf § 19 StVollzG abhebt, bringt nicht zum Ausdruck, dass der gerichtlich nachprüfbare unbestimmte Rechtsbegriff „angemessener Umfang“ der Bewilligung des Begehrens des Verurteilten entgegenstehen könnte. Der Gesichtspunkt der Angemessenheit bemisst sich danach, was einem Gefangenen zur menschenwürdigen Gestaltung seiner Privatsphäre zukommen muss, aber auch danach, was ihm von den räumlichen Gegebenheiten der JVA zugestanden werden kann (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 19 Rdnr. 3). Im Fall des Ersetzens anstaltseigener durch private Bettwäsche des Gefangenen steht die Angemessenheit der Maßnahme außer Frage.

Sonach hätte gem. § 19 Abs. 2 StVollzG die Ausstattung des Haftraumes nur verweigert werden dürfen, wenn durch die Gegenstände die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindert oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wären. Insoweit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind und die Vollzugsbehörden, aber auch die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen (vgl. OLG Stuttgart NSZ 1988, 574). Bei den - auch die beispielhaft aufgezählte Übersichtlichkeit des Haftraumes mitumfassenden - Begriffen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist wie in § 4 Abs. 2 StVollzG die Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen in der Anstalt und die Sicherung der Haft angesprochen (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 4 Rdz. 16). Vorliegend könnte nur - wovon auch die Strafvollstreckungskammer ausgegangen ist - die Gefährdung der Anstaltsordnung zur Verweigerung des Begehrens herangezogen werden. Denn weder die Übersichtlichkeit des Haftraums noch die Sicherheit der Anstalt werden durch Besitz und Nutzung von privater Bettwäsche an Stelle von Anstaltsbettwäsche beeinträchtigt.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist aber eine Gefährdung der Anstaltsordnung nach der auf vollständig ermittelte Tatsachengrundlage beruhenden Bewertung des Senats nicht zu besorgen. Dem Gleichheitsgrundsatz kann dadurch Rechnung getragen werden, dass allen Strafgefangenen gestattet wird, auf Antrag private Bettwäsche zu benutzen. Offensichtlich haben der von der Justizvollzugsanstalt genehmigte Besitz und das Tragen von Privatkleidung auch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Da die Bettwäsche ebenso wie Privatkleidung eines Strafgefangenen in einem Wäschenetz zur Wäsche gegeben werden kann, wird die Gefahr der Verwechslung auf ein Minimum reduziert. Wenn der Verurteilte, wie dies bereits für private Kleidung und Unterwäsche gilt, mit seinem Antrag auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land wegen Verlustes oder Beschädigung seiner Bettwäsche verzichtet, sind Regressforderungen gegen die Anstalt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Die Benutzung privater Bettwäsche ist nach derzeitiger Handhabung in der Justizvollzugsanstalt X. auf Antrag Untersuchungsgefangenen und bei Vorliegen medizinischer Erfordernisse im Einzelfall auch Strafgefangenen gestattet. Eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten bewirkt keinesfalls einen die Leistungsfähigkeit der Anstaltsverwaltung hemmenden organisatorischen Mehraufwand, zumal die Arbeitsbelastung durch Waschen und gegebenenfalls Neuanschaffung anstaltseigener Bettwäsche sich dadurch entsprechend verringerte. Hinzu kommt, dass die Justizvollzugsanstalt X. gemäß Verfügung vom 02.04.1997 dem Gefangenen auch den Besitz und die Benutzung von privaten Hand- und Geschirrtüchern, einer Tagesdecke, einer Tischdecke und eines Gebetsteppichs gestattet. Der Senat vermag keinen Grund für eine andere Behandlung von privater Bettwäsche zu erkennen: Es handelt sich jeweils um Textilien, mit denen der Gefangene körperlichen Kontakt hat und die dazu dienen, in einem Haftraum, in dem er aufgrund des Freiheitsentzuges einen großen Teil des Tages verbringt, eine „private“ und wohnliche Atmosphäre zu schaffen.

Auch unter Beachtung des der Vollzugsbehörde bei Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs eingeräumten Beurteilungsspielraums, der sich hier freilich „auf Null“ reduziert, kann eine andere Beurteilung als die, dem Begehren nach Benutzung eigener Bettwäsche stattzugeben, nicht in Betracht kommen (OLG Karlsruhe ZfStVVO 1985, 245).

Die angefochtene Entscheidung, die den Verurteilten in seinen Rechten verletzt, ist daher aufzuheben. Da eine Sachentscheidung ohne weitere Aufklärung möglich, die Sache also spruchreif ist, kann der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Zu dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Ausspruch über die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die beantragte Maßnahme vorzunehmen, ist der Senat gem. § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ermächtigt.

3. Auf den weiteren Umstand, dass der Verurteilte auf den Fortbestand der ihm am 18.01.1999 rechtmäßig erteilten Genehmigung vertrauen durfte (vgl. hierzu BVerfG ZfStVVO 1994, 115; StV 1994, 432; sowie zum Fall einer rechtswidrigen Genehmigung OLG Karlsruhe ZfStVVO 1994, 177), kommt es nach dem oben Ausgeführten nicht mehr an.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe)

§§ 11 Abs.1 und 2, 115 StVollzG (Zur Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr, zum Nachschieben von Gründen)

1. Das Bestreiten der Berechtigung der Verurteilung und eine hohe Verschuldung eines Gefangenen reichen ohne weitere Begründung nicht aus, um eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nach § 11 Abs. 2 StVollzG zu begründen.
2. Gelangt die Strafvollstreckungskammer bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf einer unvollständigen Grundlage getroffen wurde, ist es ihr vewehrt, die Versagungsgründe des § 11 Abs. 2 StVollzG mit eigenen oder mit von der Vollzugsbehörde nachgeschobenen Erwägungen zu bejahen, auf die die Vollzugsbehörde ihre Versagung von Lockerungen ursprünglich nicht gestützt hat.
3. Ein Nachschieben von Gründen durch die Vollzugsbehörde ist unzulässig, wenn sich hierdurch der Charakter der ursprünglichen Entschließung ändern würde (hier: Umstellung von § 11 Abs. 2 auf § 11 Abs. 1 StVollzG).

Beschluss des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. März 2001 - 4 Ws 55/2001 -

Gründe:

I.

Die Gefangene befindet sich in der Justizvollzugsanstalt S. in Strafhaft. Sie verbüßt eine fünfjährige Freiheitsstrafe, zu welcher sie vom Landgericht Stuttgart am 05. Oktober 1999 wegen schwerer räuberischer Erpressung verurteilt wurde.

Am 10. September 2000 beantragte sie, ihr für den 08. Oktober 2000 im Wege der Vollzugslockerung einen unbeaufsichtigten Ausgang zu bewilligen. Dieser Antrag wurde am 27. September 2000 zunächst mündlich, unter dem Datum vom 26. Oktober 2000 schriftlich von der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt S. mit der Begründung abgelehnt, Fluchtgefahr könne angesichts fehlender Schuldeinsicht sowie angesichts der Tatsache, dass es die Gefangene negiere, hoch verschuldet zu sein, nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorgenannten Umständen ergebe sich überdies, dass bei C. W. ein erhebliches Maß an Verdrängung vorliege, das es zunächst aufzuarbeiten gelte, bevor Lockerungen gewährt werden könnten. Einen weiteren Antrag vom 13. November 2000, der auf Bewilligung eines Ausgangs am 25. oder 26. Dezember 2000 gerichtet war, lehnte die Justizvollzugsanstalt mit der gleichen Begründung, jedoch lediglich mündlich ab. Gegen diese beiden Entscheidungen der Vollzugsbehörde trug die Gefangene rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ellwangen an, wobei sie jeweils in erster Linie Aufhebung der ablehnenden Bescheide der Justizvollzugsanstalt und Verpflichtung derselben zur Gewährung des jeweils beantragten Ausgangs erstrebte. Bezüglich des Bescheids vom 26. Oktober 2000 begehrte sie lediglich hilfsweise die Feststellung, dass die Ablehnung des Ausgangs betreffend den 08. Oktober 2000 rechtswidrig war.

Mit der angefochtenen Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung insoweit als unzulässig zurück, als die Antragstellerin Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt auf Gewährung eines Ausgangs für den 08. Oktober 2000 begehrte (Ziff. 1. des angefochtenen Beschlusses) im Übrigen (Ziffm. 2. und 3. des angefochtenen Beschlusses) wies sie die Anträge als unbegründet zurück.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Gefangene nunmehr mit ihrer Rechtsbeschwerde, mit welcher sie die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Das Rechtsmittel hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist nichts zu erinnern, soweit diese das Verpflichtungsbegehren der Antragstellerin im Hinblick auf die Gewährung eines Ausgangs für den 08. Oktober 2000 (Ziffer 1. des angefochtenen Beschlusses) zurückgewiesen hat. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 116 Abs.1 i.V.m. § 119 Abs. 3 StVollzG sind deshalb bezüglich dieses Beschwerdepunktes offensichtlich nicht gegeben. Bezüglich der beiden weiteren Beschwerdepunkte (Verpflichtungsbegehren bezüglich des Ausgangs für den 25. oder 26. Dezember 2000 und das Feststellungsbegehren bezüglich des abgelehnten Ausgangs für den 08. Oktober 2000) ist die Rechtsbeschwerde im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Die Nachprüfung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil die Strafvollstreckungskammer die Anforderungen, die an die Vollzugsbehörde zur Begründung eines ablehnenden Ausgangsbescheids zu stellen sind, sowie den Umfang ihrer eigenen Prüfungspflicht verkannt hat.

Mit der Sachrüge hat die Rechtsbeschwerde insoweit auch Erfolg.

Ausweislich des schriftlichen Bescheids vom 26. Oktober 2000 ist die Justizvollzugsanstalt bei ihren Entscheidungen über die Ablehnung des jeweils begehrten Ausgangs vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG, nämlich vom Vorliegen einer Fluchtgefahr ausgegangen. Mit den von der Vollzugsbehörde herangezogenen Argumenten lässt sich jedoch eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG nicht begründen. Dass sich die Antragstellerin zu Unrecht verurteilt fühlt, kann nicht, wie geschehen, ohne weiteres als Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr angesehen werden. Ohne Kenntnis der Straftat, der Einlassung der Antragstellerin in der Hauptverhandlung und der Argumente, mit der sie die Schuld bestreitet, kann die Berechtigung dieser Schlussfolgerung nicht beurteilt werden. Allein die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung reicht hierfür nicht aus. Das selbe gilt für die Frage, ob aus der Verschuldung der Antragstellerin auf die Gefahr neuer Straftaten geschlossen werden kann (vgl. ebenso OLG Celle NSTz 2000, 464). Die von der Vollzugsbehörde zur Ablehnung der Anträge verwandten Gründe sind deshalb, jedenfalls allein und in dieser pauschalen Weise nicht geeignet, einen der beiden Versagungsgründe des § 11 Abs. 2 StVollzG zu begründen.

Zwar ist die Strafvollstreckungskammer, trotz des vorhandenen Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde bei der Prognoseentscheidung, ob die Versagungsgründe der Flucht- oder Missbrauchsgefahr nach § 11 Abs. 2 StVollzG gegeben sind, verpflichtet, den Sachverhalt selbst umfassend aufzuklären und festzustellen, ob die Vollzugsbehörde als Voraussetzung ihrer Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen und den zu Grunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (vgl. BVerfG NSTz 1998, 430). Die Strafvollstreckungskammer darf sich also nicht darauf beschränken, die der Entscheidung der Vollzugsbehörde zu Grunde liegenden Tatsachen ungeprüft zu übernehmen und die angefochtene Entscheidung lediglich auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Gelangt die Strafvollstreckungskammer bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf einer unvollständigen Grundlage - wie hier (vgl. oben) - getroffen wurde, ist es ihr allerdings verwehrt, die Versagungsgründe des § 11 Abs. 2 StVollzG mit eigenen oder mit von der Vollzugsbehörde nachgeschobenen Erwägungen zu bejahen, auf die die Vollzugsbehörde ihre Versagung von Lockerungen ursprünglich nicht gestützt hat (vgl. BVerfG NSTz - RR 1998, 122; KG ZfStrVo 1982, 123; OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 249). Letzteres ist hier jedoch geschehen. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Auffassung, die Vollzugsbehörde habe zu Recht eine Fluchtgefahr der Gefangenen nicht völlig ausgeschlossen, auch auf Umstände und Tatsachen

Für Sie gelesen

gestützt, die die Vollzugsbehörde erst nachträglich im gerichtlichen Verfahren in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2000 vorgebracht hat, die jedoch bei ihrer Ursprungsentscheidung keine Rolle spielten. So hat die Strafvollstreckungskammer in der angefochtenen Entscheidung darauf Bezug genommen, neben der fehlenden Schuleinsicht und der Verdrängung der Schulden-situation sei bei der Verurteilten zusätzlich eine Erhärtung der negativen Einstellungen gegenüber dem Strafvollzug erkennbar. Es fehle bei ihr eine Kommunikationsbereitschaft gegenüber den Vollzugsbediensteten, und es habe überdies disziplinarische Vorfälle, die ebenfalls nur zum Teil näher dargelegt sind, gegeben. Diese ergänzenden Erwägungen, die in den angefochtenen Bescheiden der Vollzugsbehörde weder ausdrücklich noch konkludent zur Begründung herangezogen worden waren, durfte die Strafvollstreckungskammer nicht zur Grundlage ihrer Entscheidung, die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG seien zu Recht angenommen worden, machen.

Diese Erwägungen durfte die Kammer auch nicht verwenden, um die Ausgangsverweigerungen der Vollzugsbehörde als zutreffende Ermessensentscheidungen nach § 11 Abs. 1 StVollzG zu rechtfertigen. Sie hat hierdurch nämlich im Nachhinein im gerichtlichen Verfahren den Charakter der ursprünglichen Entschlie-ßung geändert. Stützte die Vollzugsbehörde die Ablehnung der beantragten Lockerungen noch auf das Vorliegen von Fluchtgefahr nach § 11 Abs. 2 StVollzG, so geht die Strafvollstreckungskammer unter Heranziehung der nachgeschobenen Gründe davon aus, die Vollzugsbehörde habe (jedenfalls) eine nicht zu beanstandende Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 1 StVollzG getroffen. Wegen der grundlegenden Änderung des Entscheidungscharakters (Umstellung von § 11 Abs. 2 auf § 11 Abs. 1 StVollzG) überschreitet sie die Grenzen, in denen die Verwendung nachgeschobener Gründe noch als zulässig angesehen werden kann. Die Gefangene würde, ließe man diese Umstellung auf der Grundlage neuer Tatsachen hier zu, in ihrer Rechtsverteidigung in unangemessener Weise eingeschränkt (vgl. BVerfG NSTZ 1998, 430; KG und OLG Frankfurt jeweils in ZfStrVo a.a.O.).

Somit war der angefochtene Beschluss im festgestellten Umfang aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Der Senat konnte trotz an sich vorliegender Entscheidungsreife - nicht an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, da im Rechtsbeschwerdeverfahren die begehrte Feststellung, dass die beiden Bescheide der Justizvollzugsanstalt über die Versagung des Ausgangs (jedenfalls in der vorliegenden Form) rechtswidrig gewesen sind, nicht getroffen werden kann (vgl. zuletzt Senatsbeschluss vom 17. Januar 2001 - 4 Ws 234/2000 -).

Der Senat weist deshalb rein vorsorglich darauf hin, dass die Strafvollstreckungskammer hinsichtlich beider aufgehobenen und zurückverwiesenen Beschwerdepunkte nunmehr vom Vorliegen von Feststellungsanträgen auszugehen haben wird. Bezüglich der Ausgangsverweigerung für den 25./26. Dezember 2000 hat die Antragstellerin eine entsprechende Antragsänderung im Rechtsbeschwerdeschriftsatz vorgenommen. Ein Feststellungsinteresse dürfte im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts der Gefangenen auf Resozialisierung und im Hinblick auf eine nicht auszuschließende Wiederholungsgefahr vorliegen. Im Übrigen wird die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung die oben dargelegte Rechtsauffassung des Senates zu beachten haben.

(Mitgeteilt vom OLG Stuttgart - 4. Strafsenat -)

Allison Lieblich, David Price: The Prison Officer. Mit einem Vorwort von Martin Narey, Director General, HM Prison Service. Waterside Press gemeinsam mit Prison Service Journal, Leyhill und Winchester 2001, kart. X, 212 Seiten, £ 10,-

„Prison Officers sind das menschliche Gesicht des Gefängniswesens. Als menschliche Wesen sind sie Individuen und fehlbar. Die Macht, die sie in Händen halten, unterliegt der Gefahr der Korruption. Ihre Arbeitswelt kann gefährlich und schwierig sein; immer sind sie gefordert.“ Diese Sätze finden sich auf der letzten Seite (S. 193) der vorliegenden umfassenden Untersuchung über den vom Strafvollzugsgesetz so genannten Allgemeinen Vollzugsdienst“ in England und Wales (Im Folgenden spreche ich nur von England.). Eine vergleichbare knappe und treffende Bezeichnung wie Prison Officer gibt es im Deutschen nicht. Ich verwende deshalb in dieser Besprechung den englischen Ausdruck, der die Gefängnisbeamten in eine Reihe mit den Polizeibeamten (Police Officers) und den Bewährungshelfern (Probation Officers) stellt. Auch wenn den Medien in England eine griffige Bezeichnung zur Verfügung steht, sprechen sie oft - wie bei uns - von Wärtern oder Wächtern und schildern sie in unsympathische Farben (S. 13). Von der Wirklichkeit der Arbeit der Beamten in den Vollzugsanstalten ist auch in England der Öffentlichkeit nur wenig bekannt.

Die Untersuchung beruht wesentlich auf einer Appreciative Inquiry (S. 6), ein Begriff, der wiederum schwer zu übersetzen ist. Ich möchte von einer Befragung mit positiver Zielrichtung sprechen. Die Verfasser suchten die Fähigkeiten und Leistungen der Prison Officers, nicht ihre Schwächen und Defizite kennen zu lernen. Sie beobachteten die „Officers at their best“, wenn sie also ihre Aufgaben optimal erfüllten. Die Untersuchung dauerte neun Monate und wurde in dem hochgesicherten HM Whitemoore Prison durchgeführt, einst - besonders durch die spektakulären Ausbrüche von IRA-Gefangenen - ein Sorgenkind der Vollzugsverwaltung, heute eine gut geleitete Anstalt mit einem entspannten Klima. Interessant ist bereits, was die Beamten auf die Frage nach einem guten Arbeitstag sagten. Das ist zunächst ein Tag, der ohne größere Konflikte und Trouble verlaufen ist. Ebenso ist es aber auch ein Tag, an dem es ernste Schwierigkeiten gab, ein Brand etwa oder ein Ausbruchversuch, an dem die Schwierigkeiten aber erfolgreich bewältigt wurden (S. 7 ff).

Die Einheitslaufbahn beginnt mit drei Ämtern (Kap. 2), deren Angehörige die schwarze Uniform, ähnlich der Polizeiuniform, tragen. Sie sind mit 24.000 (96% - alle Zahlen gerundet) Beamten die größte Gruppe, denen die Governor Grades, mit fünf Stufen unserem gehobenen und höheren Vollzugsdienst entsprechend, gegenüberstehen (1.000 Beamte, 4%). Etwa vier Fünftel der Prison Officers (19.000) stehen im Eingangsamit. Nur 3.800 sind Senior Officers und 1.200 Principal Officers. Die Beförderungsaussichten sind also schlecht. Den Beförderungssämtern entspricht stets eine Leitungsfunktion. Die Senior Officers leiten ein Team, die Principal Officers die Kollegen eines Hauses oder eines Flügels. Das Amt des Chief Officers (Aufsichtsdienstleiters), einst eine zentrale Figur in den Anstalten, ist abgeschafft. Damit ist der doppelte Befehlsstrang, der früher die Prison Officers mit ihrer Ausrichtung auf den Chief Officer und die übrigen Beamten mit ihrer Ausrichtung auf den Anstaltsleiter von einander abschichtete, aufgehoben. Außerdem sind 18.000 weitere Kräfte in Rang und Besoldung unter den Prison Officers.

Der Anteil der Frauen unter dem Vollzugspersonal in engerem Sinne beträgt 17%, die - natürlich - besonders in Frauenanstalten tätig sind. Aber auch in den Männeranstalten arbeitet eine je nach der Art der Anstalt größere oder weniger große Minderheit. Fast drei Fünftel der Prison Officers gehören den Altersgruppen von 30 bis 45 Jahren an. Aus einer Statistik zur Abschätzung der Dienst-erfahrung gemessen in Dienstjahren ist zu entnehmen, dass nur ein Fünftel der Prison Officers weniger als fünf Jahre im Dienst ist. Ein Vergleich der Bezahlung der Prison Officers mit den Polizeibeamten, den Handarbeitern und den geistigen Arbeitern in England zeigt, dass die Laufbahn gut besoldet wird. Das gilt besonders dann, wenn die noch immer kurze theoretische und praktische Ausbildung von nur einem Vierteljahr berücksichtigt wird.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Arbeitszufriedenheit. Sie betrug bei den Prison Officers im Jahre 1982 77%. In den späteren Jahren wurde sie für das gesamte Vollzugspersonal gemessen und betrug 1994 nur noch 60%, im Jahre 2000 aber wieder 73%. Etwa der gleiche Anteil des Vollzugspersonals ist stolz darauf im Prison Service zu arbeiten. Das sind eindrucksvolle positive Werte im Vergleich zu den von Gabriele Dolde in ihren Untersuchungen in deutschen Vollzugsanstalten gewonnenen Zahlen. Mehr als 80% der Beamten haben klare Vorstellungen von den Aufgaben und Zielen des Strafvollzugs und ihrer Rolle darin. Dementsprechend ist die durchschnittliche jährliche Arbeitsleistung - wiederum der Prison Officers - bei einer Arbeitswoche von 39 Stunden mit 1.620 Stunden deutlich günstiger als bei uns (S. 37).

Das folgende dritte Kapitel befasst sich eher theoretisch mit der Rolle der Prison Officers, das vierte mit der Komplexität dieser Rolle. Hier hörten die Verfasser ähnliche Klagen, wie sie in den Untersuchungen von Frau Dolde aufgedeckt wurden. Die Beamten leiden unter Stress, der eher durch organisatorische Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit als durch den Umgang mit den Gefangenen ausgelöst wird. Ihre Arbeit wird, so meinen sie, unterbewertet. Die Hinwendung zum Behandlungsgedanken habe dazu geführt, dass die Bedürfnisse der Gefangenen höher bewertet würden als ihre, die der Prison Officers (S. 166). Sie vermissen die Unterstützung durch die Vorgesetzten und die Anerkennung für ihr Tun, so dass sie sich isoliert und allein gelassen fühlen. Die Verfasser meinen, dass Beteiligung an der Entscheidungsfindung zur Verminderung von Stress beitragen könne. Zur Zeit gibt es, wie bei uns, Stress bedingte Krankheitszeiten und Frühpensionierungen. In der Diskussion um die Sicherheit der Beamten hat die Häufigkeit der assaults, der Angriffe auf das Personal, große Bedeutung. Die Tabelle über diese Vorfälle (S. 61) ist jedoch für mich nicht zu interpretieren. Sie lässt nur soviel erkennen, dass derartige Angriffe in England häufiger vorkommen als bei uns. Nach dem Schaubild geht es am gefährlichsten in Frauenanstalten zu: 20 Fälle im Jahr pro hundert junge weibliche Gefangene, mehr als zehn in Erwachsenenanstalten für Frauen, während es die Männeranstalten, selbst die hochgesicherten, nur auf knapp sieben Fälle bringen.

Die Wirkung der Einbeziehung von weiblichen Prison Officers in die Männeranstalten und die Beschäftigung von Männern im Frauenvollzug wird positiv beschrieben. Anfängliche Schwierigkeiten in den Männeranstalten entsprechen den auch bei uns beobachteten. Im englischen Vollzug gibt es in manchen Anstalten wie in Deutschland Betreuungsbeamte, die für eine kleine Zahl von Gefangenen persönlicher Ansprechpartner sind. Besondere Bedeutung haben sie für junge Gefangene und für die „Lifer“, die Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Für die Beamten trägt diese Tätigkeit zur beruflichen Zufriedenheit bei.

Die Überschrift des folgenden fünften Kapitels gibt dessen Inhalt treffend wieder: „Die Beziehungen von Personal und Gefangenen: Das Herzstück der Vollzugsarbeit.“ Für die Beamten gelten fünf Schlüsselbegriffe, deren Forderungen sie erfüllen müssen: Respekt, Fairness, Offenheit, individueller Umgang und Fürsorge. Insofern fanden die Verfasser die Forderungen einer früheren Untersuchung bestätigt. Das Thema wird gründlich an Hand von zahlreichen Äußerungen von Beamten und Gefangenen behandelt. Eine Beobachtung, die auch ich immer wieder gemacht habe, beschreiben sie mit den Worten: „Fast jeder Gefangene und jeder Beamte hat wenigstens ein oder zwei gute Beziehungen zu Vertretern der anderen Gruppe“ (S. 91). Die guten Beamten, so urteilen die Verfasser, kennen die Vorschriften genau, wenden sie aber flexibel an und setzen sie nur so weit durch, wie es nötig ist. Dieselbe Erscheinung, dass die Aufsichtsbeamten die Vorschriften nicht immer beachteten, wurde in den deutschen Untersuchungen der siebziger Jahre negativ gewürdigt: entweder seien die Vorschriften untauglich oder die Beamten verletzen ihre Pflicht. Natürlich ist die Grenzziehung schwierig. Das sehen auch die Verfasser. Sie unterscheiden deshalb „gute“ Beziehungen, bei denen es an der erforderlichen Distanz und bei den Beamten an konsequentem Verhalten fehlt, und „richtige“, bei denen die Grenzen eingehalten und die notwendigen Maßnahmen (Durchsuchungen, Befolgung von Weisungen) von den Insassen kooperativ akzeptiert werden.

Das sechste Kapitel behandelt den letzten Gedanken in großer Ausführlichkeit. Danach steht, was zunächst überraschend scheinen mag, die Ausübung des Ermessens im Zentrum der Arbeit der Prison Officers. Sie vergleichen deren Arbeit mit der Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Straße, die auch eine Ermessensentscheidung treffen müssen, ob sie bei Rechtsverstößen, die sie beobachten, einschreiten wollen oder müssen. Nicht immer ist die strikte Befolgung der Vorschriften sinnvoll. Macht und Gewalt müssen mit Überlegung und Umsicht eingesetzt werden. Die übermäßige und die unzureichende Anwendung der Machtmittel ist zu vermeiden. Es kann sein, dass Vorschriften unbeachtet bleiben oder dem Zweck der Situation entsprechend zurechtgebogen (to bend) werden müssen. Bei allem gibt es die Gefahr, dass die Rechte anderer, auch Menschenrechte, verletzt werden und die Macht korumpiert wird. Die so getroffenen Ermessensentscheidungen können dem Sinn der Vorschriften (reasons of law) besser entsprechen als ihre sture wörtliche Befolgung. Sie können aber auch willkürlich sein (arbitrary decision making) und gefährliche Folgen haben. Die richtig getroffenen Entscheidungen dienen der Friedentstiftung in der Anstalt. Sie sind die Grundlage für ein gutes Anstaltsklima.

Die Kultur der Prison Officers wird im siebten Kapitel behandelt. Die Verfasser verkennen nicht, dass diese Kultur den Charakter einer negativ geprägten Subkultur annehmen kann. Als Problem wird in England die kleine Minderheit der Farbigen unter den Beamten gesehen (95% Weiße gegen nur 82% Weiße unter den Gefangenen, S. 18), die Kritiker auch wegen des Verhaltens mancher Vollzugsbeamten von einem institutionalisierten Rassismus sprechen ließ (S. 145). Sie referieren eine Untersuchung aus den USA, in der als „hilfreiche Zusammenfassung“ ein Katalog von neun Normen formuliert wurde. Die ersten, wichtigsten drei seien hier wiedergegeben:

- 1) Eile einem Kollegen in Schwierigkeiten stets zur Hilfe.
- 2) Schmutz keine Drogen.
- 3) Don't rat. Das ist das Verbot, einen Kollegen an einen Gefangenen zu verraten, aber auch in einer offiziellen Untersuchung gegen ihn auszusagen.

Die negativen Wirkungen einer längeren Tätigkeit im Gefängnis kommen zur Sprache. Es werden aber auch positive erwähnt: „Ich bin selbstbewusster und zuversichtlicher geworden.“ Eine Beamtin sagt, ihr Mann erlebe sie als ernster; sie sei unglaublich schnell gereift (S.151). Die Kultur der Prison Officers wird insgesamt eher positiv beschrieben.

Besondere Bedeutung hatte die Hinwendung der Prison Officers zu ihrer Gewerkschaft, der Prison Officers Association (POA). Die früheren Beamten, die meist zuvor dem Militär angehörten, hatten mit Gewerkschaften wenig im Sinn. Das änderte sich gründlich, als in den sechziger Jahren in der Bergbaukrise, ähnlich wie in Deutschland, entlassene Bergleute Prison Officers wurden. Gleichzeitig versuchte die Gefängnisverwaltung ihre Personalprobleme mit Überstunden zu lösen. Damit begab sie sich in die Hände der berufsmäßigen, zentralen Leitung der POA. Die Gewerkschaft untersagte den Beamten einzelner, jeweils nach der beabsichtigten Störwirkung sorgfältig ausgewählter Anstalten, Überstunden zu leisten. Dann mussten bei hoher Überbelegung jeweils Teilbereiche von Gefängnissen, Wohnabteilungen und Werkstätten, stillgelegt werden. Die Zentrale befreite sich aus dieser Umklammerung, die sie Jahre lang handlungsunfähig gemacht hatte, im Jahre 1987 durch einen in Deutschland unvorstellbaren Kraftakt. „Fresh Start“, so die Bezeichnung dieser Aktion, „schaffte die bezahlten Überstunden im Austausch zu einer deutlich erhöhten Grundbesoldung ab“ (S.178). In einem weiteren Schritt erließ die Regierung 1994 ein gesetzliches Streikverbot für Gefängnispersonal, wie es vorher bereits für die Polizei galt (S. 168). Seitdem beschränkt sich die Tätigkeit der Gewerkschaft auf Bemühungen um verbesserte Arbeitsbedingungen in den Anstalten und ähnliche Probleme.

Die Entwicklung des englischen Strafvollzugs in den vergangenen 20 Jahren ist das Thema des achten Kapitels. Es ist eine knappe, leicht verständliche Beschreibung der dramatischen Ver-

änderungen in dieser Zeit. Am Ende steht das Bild der heutigen staatlichen Gefängnisverwaltung, die in Konkurrenz mit den privaten Gefängnissen um humane und die Resozialisierung fördernde Zustände in den immer noch überfüllten Anstalten kämpft und für die das Erreichen eines guten Preis-Leistungsverhältnisses ein wichtiges Ziel ist.

Im abschließenden neunten Kapitel kommen die Verfasser zu dem Ergebnis, dass die Prison Officers einen highly skilled job erfüllen. Sie weisen auf ihre zurückhaltende Anwendung der Macht, auf ihre umsichtige Ermessensausübung und die fachkundige Anwendung des gesunden Menschenverstandes hin. Sie wirken als Peacemaker, als Friedensstifter. Mit den Beziehungen zu Kollegen und Gefangenen wissen sie richtig umzugehen. Es gibt einen Sinn für Teamwork. Die „richtige“ Ausgestaltung der Beziehungen zu den Insassen verschafft ihnen Befriedigung. Der Graben zwischen sicherer Verwahrung und Fürsorge ist schmaler geworden, doch findet diese Fürsorge eher in einem Opfer orientierten als einem Täter orientierten Rahmen statt. Ein skeptischer Blick trifft die privaten Gefängnisse, von denen die Verfasser befürchten, dass sie die traditionellen Werte des öffentlichen Dienstes, Fürsorge, Humanität und Gemeinschaftssinn, vernachlässigen.

Das Werk ist von der englischen Fachwelt geradezu mit Begeisterung aufgenommen worden. Das sagt das Vorwort des Generaldirektors, das sagen aber auch die Äußerungen auf dem Rücktitel von dessen Stellvertreter Phil Wheatley, von dem Chef Inspekteur des Gefängniswesens Sir David Ramsbotham und von Juliet Lyon, der Direktorin des Prison Reform Trust, einer hochangesehenen privaten Körperschaft. Ich zögere, in dieses Lob ohne Einschränkung einzustimmen.

Aber zunächst das Positive. Eine Untersuchung und eine ausführliche Beschreibung des Allgemeinen Vollzugsdienstes fehlte in England und fehlt auch bei uns. Die Verfasser haben ein wichtiges Thema aufgegriffen und mit hohem Engagement untersucht und bearbeitet. Sie haben durch die positive Ausrichtung ihrer Befragung wichtige Erkenntnisse gewonnen. Das ist vor allem die Rolle des Prison Officers als Peacemaker, sein fachliches, auf Erfahrung beruhendes Können mit dem er sein Ermessen ausübt und den gesunden Menschenverstand zur Geltung bringt. Schon immer war Fachleuten bekannt, dass sich Ausbrüche und Unruhen im Gefängnis nur teilweise durch eine Verschärfung der Sicherheitsvorschriften vorbeugen lässt. Die Bedeutung eines guten Anstaltsklimas zur Erreichung eines hohen Sicherheits-Standards wird von den Ergebnissen des Werkes nicht nur unterstrichen, sondern auch in seinen einzelnen Elementen beschrieben. Am wichtigsten aber ist, dass die Verfasser aufzeigen, was zur Verbesserung der Arbeit des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu geschehen hat. Das sind nicht weitere Beförderungsstufen, aber ein transparentes System von Aufstiegsmöglichkeiten bis hin zu einer realen Chance, Führungspositionen im mittleren und höheren Management zu erreichen. Außerdem müssen endlich, die in England wie bei uns geklagten Fehler im Umgang mit den Angehörigen der Laufbahn behoben werden. Denn an diesen reiben sich die einzelnen Menschen und treiben sie in die Resignation und in psychische Krankheiten, die wiederum das Arbeitsergebnis verschlechtern.

Kritisch ist Folgendes anzumerken: Das Buch musste in der knappen Zeit von nur fünf Monaten (S. VII) geschrieben werden. Darunter offenbar hat der klare Aufbau gelitten. Es fehlt eine geschlossene Darstellung des Befragungsschemas und der Befragungsergebnisse. Die oft faszinierend anschaulichen und deutlichen Antworten der Befragten werden in den Text der Überlegungen eingestreut und stehen dort neben den Äußerungen von Befragten aus anderen Untersuchungen oder Zitaten aus wissenschaftlichen Werken. Die Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Kapitel geben den Inhalt oft nur ungenau wieder. Das Sachverzeichnis, das für ein Auffinden der einzelnen Fragestellungen dringend benötigt wird, ist zu knapp und oberflächlich.

Demgegenüber bietet das Literaturverzeichnis auf elf Seiten eine gewaltige Menge an englischsprachigen Material, aus dem von den Verfassern oft zitiert wird. 26 Tabellen und Schaubilder erleichtern den Zugang zu dem reichen Zahlenmaterial. Das Werk

ist für einen fremdsprachigen Leser eine interessante Lektüre ohne besondere sprachliche Schwierigkeiten. Es sollte auf dem Kontinent gründlich ausgewertet werden. Vor allem aber sollte es zu ähnlichen Untersuchungen und zu den notwendigen Folgerungen anregen.

Karl Peter Rotthaus

J.H.L.J. Janssen: Laat maar Zitten. Een exploratief onderzoek naa de werking van de korte vrijheidsstraf, Boom Juridische Uitgevers, Den Haag 2000, VII, 215 Seiten, kart., (das Werk kann auch unmittelbar von der Verfasserin bezogen werden). Europreis unbekannt.

„Lasst sie doch sitzen“ kann man den vieldeutigen Titel der Dissertation übersetzen, deren wesentlichen Inhalt die Verfasserin in ihrem Aufsatz in dieser Ausgabe der Zeitschrift zusammengefasst hat. In dem vorliegenden Werk sind die Ergebnisse der Untersuchung - natürlich - sehr viel ausführlicher dargestellt. Wichtig ist besonders, wie die befragten Gefangenen auf die Interviews vorbereitet wurden. Die Verfasserin ist mit Einfühlbarkeit und großer Umsicht zu Werke gegangen (S. 21 ff). Das zeigen die Vorgespräche und die im Anhang abgedruckten, den Gefangenen übergebenen leicht verständlichen Texte. Entsprechendes gilt für die in die Untersuchung einbezogenen Anstalten und die Gefangenen, die ein verkleinertes Abbild der Gefangenenpopulation darstellen. Mancher Leser möchte sich eine größere Anzahl von Teilnehmern der Untersuchung als die schließlich erfassten 100 (S. 29) wünschen, zumal diese Zahl bei der Befragung etwa sechs Monate nach der Entlassung noch auf die Hälfte schrumpfte. Der Verfasserin ist jedoch zuzugeben, dass eine größere Zahl von Befragungen und die Einbeziehung weiterer Anstalten inhaltlich kaum Neues erbracht hätte (S. 162). Dagegen hätte die Qualität der Befragungen und ihre einheitliche Gestaltung, auf die besonderen Wert gelegt wurde, zwangsläufig gelitten. Die Ergebnisse der differenzierten Auswertung des gewonnenen Zahlenmaterials erscheinen mir daher verlässlich.

Von besonderem Interesse für Leser außerhalb der Niederlande ist das Kapitel über das Leben im Gefängnis (S.91 ff). Die Kurzstrafe werden bei der Vollzugsgestaltung durch Anweisungen des Justizministeriums von Betreuungsmaßnahmen und Hilfen so gut wie ausgeschlossen. Anschaulich wird diese Regelung durch die Beschreibung der seltenen Kontakte der Kurzstrafe zu den Fachdiensten und sogar zum Allgemeinen Vollzugsdienst (S.98). Schließlich finden sich in dem letzten Kapitel mit dem Titel „Der Fortbestand der kurzen Freiheitsstrafe“ viele Überlegungen, die, auch wenn sie sich am niederländischen Strafrecht und Vollzugssystem orientieren, für unser Land entsprechend gelten können.

Am Ende des Werkes findet sich ein Summary in englischer Sprache (S.187-193) und ein ausführliches Verzeichnis von überwiegend niederländischer Literatur.

Karl Peter Rotthaus

Kris Vanhoeck, Els van Daele: Arbeitsbuch Täterhilfe. Therapie bei sexuellem Missbrauch. Deutsche Bearbeitung der flämischen Originalausgabe und Vorwort von Ulrich Kobbe. Pabst Science Publishers, Lengerich u.a. 2000, kart. 203 S. Europreis unbekannt.

Der Titel Täterhilfe - bei sexuellem Missbrauch - ist fast ein Affront, wo es heute in diesen Zusammenhängen zu allererst um Opferhilfe geht. Denn viele denken doch, den Tätern sei lange Zeit zuviel Aufmerksamkeit geschenkt und Hilfe angeboten, den Opfern dagegen die notwendige Aufmerksamkeit und Zuwendung vorenthalten worden. Immerhin bestimmt aber der neugefasste erste Absatz von § 9 StVollzG, dass ein großer Teil der Sexualtäter in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden soll, ab kommenden Jahr sogar verlegt werden muss, wenn seine Behandlung „angezeigt“ ist. Damit hat der Gesetzgeber einen wichtigen Anstoß für die Psychotherapie von Sexualtätern gegeben, ihnen vor anderen Straftätern - berechtigt oder nicht - sogar Vorrang eingeräumt.

Psychotherapie braucht gut informierte Klienten, die auf der Grundlage umfassender Information motiviert, sich verantwortlich für die Therapie entscheiden. Die Frage nach der Motivation spielt eine wichtige Rolle, wenn zu entscheiden ist, ob der Gefangene behandlungsfähig und damit seine Behandlung im Sinne der oben zitierten Vorschrift angezeigt ist. Im Gefängnis ist es schwer, den betroffenen Gefangenen die notwendigen Informationen möglichst alsbald nach der Aufnahme in den Strafvollzug und so ausführlich wie nötig zu vermitteln. Eigentlich kann das nur durch die Therapeuten selbst geschehen, die aber nicht in annähernd ausreichender Zahl vorhanden sind. Deshalb geschieht das oft erst spät, zu spät, wenn sich der Gefangene schon längere Zeit in der Strafanstalt befindet und der Wunsch nach therapeutischer Hilfe verblasst ist.

Das vorliegende Arbeitsbuch will diesen Schwierigkeiten abhelfen. Es enthält alle notwendigen Informationen für denjenigen, der vor der Frage steht, ob er sich auf Psychotherapie einlassen soll. Das Buch ist aber weit mehr als eine Informationsschrift. Beginnend mit der ersten von 20 Lektionen verlangt es von seinem Leser Arbeit. Grundlegende Begriffe werden erklärt und danach wieder abgefragt. Das geschieht aber nicht in Form eines Prüfergesprächs, sondern in der Erörterung in einem anders gewendeten Zusammenhang. Zu jeder Lektion gehören Beispielfälle. Das sind keine glanzvollen Beweise für den Erfolg der Lektion. Sie zeigen - eher im Gegenteil - die Schwierigkeiten auf, die sich dem Leser entgegenstellen können. Am Ende der Lektion stellt das Buch Hausaufgaben. Fragen sind zu beantworten oder Unterthemen schriftlich zu erörtern. Das soll gründlich geschehen. Die Fragen und Aussagen einer Lektion, die durchschnittlich acht Seiten umfasst, sollen den Leser zwei Wochen lang begleiten. Er soll seine Notizen und ersten Niederschriften zu den Hausaufgaben immer wieder aufs Neue überdenken und - wo nötig - neu fassen. Für den ganzen Kurs von 20 Lektionen wird auf diese Weise ein Zeitraum von 40 Wochen, also von einem drei Viertel Jahr veranschlagt.

Schon unter den zehn Lektionen des Ersten Teils „Was ist Täterhilfe für Straftäter mit sexuellem Missbrauch?“ finden sich solche, die über eine bloße Information hinausgehen und die ich der Therapie zurechne. Da wird dem Leser aufgegeben (Lektion 5), Tatsachen zu rekonstruieren: die Ereignisse und Tatsachen längere Zeit vor der Tat, unmittelbar vor dem Missbrauch und beim Missbrauch selbst sowie danach. In der folgenden Lektion soll er Tatsachen und Interpretationen zu unterscheiden lernen. Bei den Lektionen 9 und 10 geht es um die Fragen „Was ist Missbrauch?“ und was können die Folgen für das Opfer sein.

Der Zweite Teil behandelt die „Zielsetzungen der Täterhilfe bei sexuellem Missbrauch.“ Wichtige Stichworte sind Verantwortung (Lektion 13), Einfühlungsvermögen (Lektion 14), Zuverlässigkeit (Lektion 15), aber auch Lebensqualität (Lektion 17) sowie schließlich „Schuld und Vergebung“.

Wenn sich der Leser mit diesen Themen so intensiv und gründlich auseinandersetzt, wie das Buch das verlangt, so wird dadurch manches bei ihm in Bewegung gebracht werden. Ich stelle mir vor, dass es zu gefährlichen Erschütterungen kommen kann. Die Verfasser sprechen das nicht aus. Ihr Rat, „Arbeiten Sie besser nicht allein!“ scheint aber meine Befürchtung widerzuspiegeln. Als Buchbegleiter, so empfehlen sie, kommen Psychologen, Ärzte, Sozialarbeiter, Pädagogen oder Seelsorger in Betracht (S. 15). Diesem Buchbegleiter soll der Leser dann zum Beispiel seine Hausaufgaben zu lesen geben und diese mit ihm durchsprechen. Notfalls kommt auch ein „korrespondierender“ Buchbegleiter in Frage, der die ihm zugesandten Hausaufgaben liest und schriftlich nach Art eines Fernstudiums kommentiert.

Das Arbeitsbuch ist ein inhaltsreicher, gut verständlicher Leit-faden für den betroffenen Täterkreis, aber auch für das Anstaltspersonal sowie Angehörige und dem Gefangenen Nahestehende. Wie viele Gefangene bereit und intellektuell wie emotional fähig sind, das ganze Werk in monatelangem Training durchzuarbeiten und seinen ganzen Inhalt zu verarbeiten, vermag ich nicht einzuschätzen. Es lohnt sich aber, das schmale Buch zu beschaffen, um es auszuprobieren. Daneben bieten sich alternative Möglichkeit der Nutzung an. So müsste sich das Werk in eine begonnene

Psychotherapie einbauen lassen, indem dem Klienten einzelne Lektionen als Hausarbeiten aufgegeben werden. Lektionen können zur Vorbereitung oder Nachbereitung von Gruppengesprächen dienen u. a. mehr. Damit ist das Buch eine interessante, vielversprechende Neuerscheinung auf dem Markt der Fachbücher für Sexualtherapie.

Karl Peter Rotthaus

Almuth Warnecke: Die Probleme der Begnadigung „Lebenslänglicher“ und des § 57a StGB sowie deren Ursachen. Dissertation, Köln 2001, kart. XXMV, 182 S.

Die von Michael Walter betreute Dissertation behandelt ein weit gespanntes Thema, das dringend der wissenschaftlichen Aufarbeitung bedarf. Zwar ist die Zahl der „Lebenslänglichen“ mit etwa eineinhalb Tausend bei mehr als hundert „Zugängen“ und weniger als der halben Anzahl Entlassungen jährlich (S. 15 f) im Vergleich zur Gesamtzahl der Gefangenen klein. Doch zeigen sich gerade in diesem Grenzbereich von Strafrecht und Strafvollzug systematische und praktische Probleme besonders deutlich. Außerdem trägt der Staat für diese Gruppe, die er für einen großen Teil ihres Lebens von der Teilnahme an der normalen Welt ausschließt, eine besondere Verantwortung.

Nach einer geschichtlichen Betrachtung der lebenslangen Strafe und einer Darstellung der Begnadigungspraxis bis 1982, dem Jahr des In-Kraft-Tretens von § 57 a StGB, erörtert die Verfasserin in dem ausführlichen vierten Kapitel die gesetzliche Regelung von ihrer Entstehung bis zu ihren späteren Ergänzungen und Änderungen (S. 44 – 117). Schwerpunkte sind dabei die Schuldswereklausele (§ 57 a Abs. 1 Ziff. 2) und die Prognoseklausele (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2). Das folgende Kapitel über die Vollzugsdauer gibt das vorliegende leider begrenzte Zahlenmaterial wieder und kommt beim Versuch, die wichtigste Frage zu beantworten, ob die gesetzliche Regelung den Lebenslänglichen zu einer früheren Entlassung verhilft, zu einem non liquet. Das abschließende sechste Kapitel untersucht die „Ursachen der Probleme bei § 57a StGB“ und handelt zunächst von den widersprüchlichen Forderungen des BVerfG und den Tendenzen der strafrichterlichen Praxis das „Lebenslang“ zu vermeiden. (Nur etwa ein Drittel der wegen Mordes verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden erhält die Höchststrafe - S. 147 f). Es nimmt Stellung zu den Fragen, ob die anerkannten Strafzwecke die lebenslange Strafe erfordern oder verbieten. Gegen Ende geht es um den Einfluss der öffentlichen und veröffentlichten Meinung sowie um das Strafbedürfnis der Gesellschaft. Ein verhaltenes Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe bildet den Abschluss der Arbeit.

Natürlich kann eine kurze Monographie wie das vorliegende Werk die Fülle der Fragen und Probleme nicht beantworten und lösen. Sie sollte aber ein Aufruf sein, die Themen umfassend und gründlich anzupacken. Dazu gehört als Erstes, dass die Bundesländer sich auf eine einheitliche und sehr viel ausführlichere statistische Erfassung des Personenkreises der „Lebenslänglichen“ einigen. Diese Erfassung muss auch den Ablauf der Strafvollstreckung und besonders des Strafvollzugs, sowie die Zusammenarbeit mit den Strafvollstreckungskammern erfassen. Gute Erfahrungen müssen bekannt gemacht werden, damit sie an anderen Stellen zur Auflösung von Schwierigkeiten beitragen. Sinnvoll wären Länder übergreifende Dienstbesprechungen der Anstaltsleiter und der Richter, die mit den „Lebenslänglichen“ zu tun haben. Die Untersuchungen müssen die Entlassungsvorbereitung, die Begleitung der Entlassenen in der Bewährungszeit und ihre weitere Lebensbewältigung einbeziehen. Wenn dann umfassende und verlässliche Daten zur Verfügung stehen, kann die Forderung nach der Abschaffung der lebenslangen Strafe rational und befreit von manchen gefühlsmäßigen Störungen diskutiert werden.

Karl Peter Rotthaus

Rainer Brüssow, Norbert Gatzweiler, Wilhelm Krekeler und Volkmar Mehle (Hrsg.): Strafverteidigung in der Praxis. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins. Band 1: Grundlagen des Strafverfahrens. Band 2: Besondere Verfahrensarten. 2. Auflage. Deutscher AnwaltVerlag: Bonn 2000. 2 122 S. Gebunden. € 115.-

Das voluminöse Werk ist 1997 in erster Auflage erschienen. Seit Herbst 2000 liegt es in Neuauflage vor. Eingearbeitet sind die zwischenzeitlichen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft. Wenn das Werk auch Auseinandersetzungen mit wissenschaftlichen Auffassungen keineswegs aus dem Wege geht, so steht doch der Praxisbezug im Mittelpunkt. Er ist erklärtermaßen auch das Ziel, das mit der Herausgabe verfolgt worden ist. Das wird nicht zuletzt durch die Autoren belegt, die durchweg mit der Praxis der Strafverteidigung vertraut sind, sei es dass sie selbst diese Tätigkeit ausüben, sei es dass sie sich vor dem Hintergrund der Prozesswirklichkeit schon seit mehr oder minder langer Zeit mit diesem Themenbereich beschäftigen.

Wie in die Voraufgabe sind auch in die Neubearbeitung Lehr- und Lernerfahrungen eingegangen, die im Zuge von Lehrgängen der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins gewonnen wurden. Solche Lehrgänge dienen ja seit 1992 der Erneuerung und Vertiefung praktischen Wissens auf dem Gebiet der Strafverteidigung. So erklärt sich denn auch das besondere Gewicht, das im Werk - über allgemein interessierende, aber auch praktisch bedeutsame Grundfragen des Strafrechts und Strafverfahrensrechts hinaus - Aspekten der Verteidigungstaktik, -technik und -strategie beigelegt wird. Dies allein würde freilich den außerordentlichen Umfang des Werkes, das ja für die Darstellung des gesamten Stoffes zwei Bände benötigte, keinesfalls verständlich machen. Vielmehr hat dazu maßgeblich der Umstand beigetragen, dass es die Tätigkeit des Rechtsanwalts in seiner Eigenschaft als Strafverteidiger vor dem Hintergrund des Strafprozesses im Ganzen behandelt, dass es aber zugleich besonderen Arten des Strafverfahrens entsprechende Aufmerksamkeit zuteil werden lässt. Das Werk legt nach Umfang und Inhalt darüber hinaus Zeugnis von der Bedeutung ab, die der Strafverteidigung nicht nur realiter zukommt, sondern die ihr auch in Praxis und Wissenschaft seit einiger Zeit zuerkannt wird. Wenn auch die Juristen- ausbildung selbst davon noch mehr Notiz zu nehmen hätte.

Dieser umfassenden Anlage entsprechend erörtert Band 1 die Grundlagen des Strafverfahrens, während Band 2 besondere Arten des Strafprozesses zum Gegenstand hat. Die bereits angedeutete thematische und perspektivische Weite des Werkes äußert sich darin, dass die drei Kapitel des 1. Bandes sich nicht darauf beschränken, Aufgaben, Befugnisse und Stellung des Strafverteidigers sowie die einzelnen Abschnitte und Schwerpunkte des Strafverfahrens, sondern auch zentrale dogmatische Figuren und Fragen des Allgemeinen Teils (Hans Lilie) sowie des Rechtsfolgensystems (Werner Theune) zu behandeln.

Eingeleitet wird die Gesamtdarstellung durch zwei Beiträge, die sich mit der Stellung und Tätigkeit des Rechtsanwalts als Strafverteidiger (Eberhard Kempf) und dem Verhältnis von Strafverteidigung und Berufsrecht (Frank Johnigk) befassen. Dabei spielen namentlich die Abgrenzung von erlaubtem und verbotnem Verteidigerhandeln sowie das Problem der Geldwäsche durch Annahme des Verteidigerhonorars eine Rolle, das Kempf - einstweilen jedenfalls - im Wege der Vorsatzlösung entschieden sehen will. In der Darstellung der Berufspflichten und -rechte sowie ihrer Grenzen findet zu Recht auch der unbefugte Verkehr mit Gefangenen, der ja nach § 115 OWiG eine Ordnungswidrigkeit bildet, nähere Beachtung.

Die beiden Kapitel, die das materielle Strafrecht zum Gegenstand haben, stellen übersichtliche, wenn auch gedrängte Einführungen in die Strafrechtsdogmatik und in die Rechtsfolgen dar, wie sie im StGB im Einzelnen geregelt sind. So gibt das der Dogmatik gewidmete Kapitel einen Überblick über die verschiedenen Aufbauelemente und Formen der Verwirklichung der Straftat sowie der Beteiligung an ihnen. Im Kapitel über die Rechtsfolgen

wird außer den Strafen (einschließlich der Straftheorien), Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Verfall und Einziehung auch dem Problembereich der Schuld, ihrer Einschränkung und ihrem Fehlen, besondere Beachtung geschenkt. Da sich die Darstellung streng an das StGB anlehnt, bleiben praktisch bedeutsame, aber als eigenständige Reaktionsformen gesetzlich nicht vorgesehene „Sanktionen“ (wie z.B. gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung) ausgeklammert. Sie spielen aber in der Praxis der Strafverteidigung durchaus eine Rolle. Immerhin kommen sie aber im Rahmen der Strafzumessung und der Einstellung des Verfahrens zur Sprache.

Den Großteil des 1. Bandes machen diejenigen Beiträge aus, die dem Strafverfahren selbst gewidmet sind. Gegliedert ist dieses (3.) Kapitel nach Verfahrensabschnitten und -arten. Auf die Abschnitte über das Ermittlungs-, das Haupt- und das Rechtsmittelverfahren folgen Darstellungen, die den Verfahren nach Rechtskraft gelten. Von besonderem Interesse sind an dieser Stelle die Beiträge, die sich mit der Untersuchungshaft (Rüdiger Deckers) sowie mit Strafvollstreckung und Strafvollzug (Gaby Münchhafften) beschäftigen. Freilich steht im Mittelpunkt der Ausführungen zur Untersuchungshaft der Überblick über Haftvoraussetzungen und deren Grenzen sowie über die Möglichkeiten der Verteidigung, auf richterliche Entscheidungen - etwa durch Substituierung oder Vermeidung von Untersuchungshaft - Einfluss zu nehmen. Die Stellung des Untersuchungsgefangenen wird insoweit berührt, als Fragen der Haftunfähigkeit behandelt werden. Zu Recht weist Deckers insoweit auf die besondere Verantwortung der Justiz - und vor allem des Sachverständigen - hin, wenn es um Gesundheit oder Leben des Inhaftierten geht.

Welche Befugnisse und Möglichkeiten sich der Strafverteidigung im Rahmen von Strafvollstreckung und Strafvollzug eröffnen, welche Pflichten ihr insoweit obliegen, ist inzwischen Gegenstand einer wachsenden Literatur. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen der Verteidigung nicht inhaftierter und derjenigen inhaftierter Mandanten. In letzterer Hinsicht stehen vor allem Fragen der Zulässigkeit der Vollstreckung, der Strafunterbrechung sowie der Strafrestaussetzung im Mittelpunkt der Darstellung. Besonderes Interesse der Autorin hat zu Recht die Problematik der Einsicht in Gefangenenpersonalakten und in Krankenakten gefunden; hinsichtlich der Einsicht in Gefangenenpersonalakten bejaht Münchhafften grundsätzlich einen Anspruch des Verteidigers. Ihre Feststellung, dass die Verteidigung im Straf- und Maßregelvollzug „mühsam und oft wenig erfolgreich“ ist (S.1041), dürfte den Kern der Sache treffen. Zur Sprache kommen in diesem Rahmen - neben allgemeinen Aspekten des Vollzugsverwaltungsverfahrens insbesondere jene Fragen der Rechtsstellung und Behandlung des Gefangenen, die für die Strafverteidigung besonders bedeutsam sind: das Einweisungsverfahren (vor allem hinsichtlich des offenen Vollzugs), Vollzugslockerungen, die Überprüfung der Vollzugstauglichkeit. Natürlich spielt in der Praxis der Strafverteidigung während des Vollzugs noch eine ganze Reihe weiterer Anlässe und Themenbereiche eine Rolle. Doch bietet das Rechtsgebiet - wie die Verfasserin wiederholt hervorhebt - insgesamt wenig Anreize für eine solche Tätigkeit, obgleich der Bedarf an Rechtsberatung in Vollzugsanstalten alles andere als gering ist. Negativ zu Buch schlagen dürfte insoweit nicht zuletzt die Regelung der Gebührenfrage. Immerhin ist nunmehr die Möglichkeit anerkannt, dem Verurteilten einen Pflichtverteidiger im Vollstreckungsverfahren beizuzuordnen - was etwa auf dem Wege der Bewilligung von Prozesskostenhilfe geschehen kann.

Band 2 des Werkes ist in zwei Teile gegliedert. Der erste, umfangreichere Teil, der auch den thematischen Schwerpunkt ausmacht, ist praktisch gewichtigen Arten des Strafverfahrens gewidmet, die namentlich im Rahmen der Strafverteidigung eine besondere Rolle spielen. Längst haben sich auch auf diesem Gebiet Spezialisierungen herausgebildet. Im Einzelnen werden folgende Verfahrensarten - stets im Blickwinkel der spezifischen Anforderungen an die Strafverteidigung - behandelt: Verfahren in Kapitalsachen, Sexual-, Wirtschafts-, Steuer-, Betäubungsmittel-, Umwelt-, Verkehrs-, Jugendstrafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Für den Strafvollzug selbst kommen vor allem die erstgenannten Verfahren in Betracht, weil sie ja - im Falle der Ver-

urteilung - Freiheitsentzug zur Folge haben. Zu den besonderen Problemen des Jugendstrafverfahrens zählt etwa die Ausländereigenschaft, was sich in denjenigen Fällen, in denen nicht aussetzbare Jugendstrafen verhängt werden, natürlich auch auf den Jugendstrafvollzug auswirkt.

Der zweite Teil des Bandes 2 ist sog. Hilfswissenschaften gewidmet. Themenbereiche bilden zum einen die forensische Psychiatrie (Manfred Bergener), zum anderen die Kriminaltechnik (Ralf Neuhaus). Dass beide Komplexe ihre je spezifische Bedeutung für die Strafverteidigung haben, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Psychiatrische Fragen stehen namentlich unter dem Vorzeichen der Tätigkeit von Sachverständigen, also im Hinblick auf etwaige psychopathologische Ausfallerscheinungen, zur Diskussion. Beide Aspekte nehmen denn auch in der Darstellung breiten Raum ein. Von besonderem Interesse sind etwa die Ausführungen zur Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Sachverständigem. Zu begrüßen ist, dass Bergener sich auch mit der Behandlung psychisch gestörter Rechtsbrecher befasst hat; allerdings sind die einschlägigen Ausführungen recht knapp geraten.

Der Beitrag zur Kriminaltechnik thematisiert vorrangig zwei Fragestellungen. Zum einen geht es um die kriminaltechnischen Möglichkeiten, die eine heutigen naturwissenschaftlichen Kenntnissen entsprechende Tatort- und Laborarbeit eröffnen, zum anderen um die Rolle des Strafverteidigers im Rahmen dieser Ermittlungstätigkeit. Da die Weichen für den Verlauf, vielleicht sogar den Ausgang des Verfahrens erfahrungsgemäß früh gestellt werden, verdient auch dieser Themenkomplex mehr als bisher die Aufmerksamkeit von Strafverteidigern.

Das zweibändige Werk stellt fraglos eine wichtige und gewichtige Arbeitshilfe für die Praxis der Strafverteidigung dar. Es kommt in einer Zeit wachsender Spezialisierung und Ausuferung von Detailfragen auch dem Bedürfnis nach, über die rechtlichen Grundlagen und realen Zusammenhänge, in deren Rahmen jene Tätigkeit ausgeübt wird, zu informieren. Als nützlich erweist sich nicht zuletzt der Umstand, dass die normativen Aspekte vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen - etwa an Hand praktischer Beispiele - erörtert werden. Der Umfang des Werkes muss potenzielle Interessenten keineswegs abschrecken. Vielmehr erfüllt es als Nachschlagewerk gerade die Funktionen, die von ihm erwartet werden. Ganz abgesehen davon kann es auch für einen praktisch tätigen Juristen durchaus sinnvoll sein, sich von Zeit zu Zeit durch systematische Lektüre der rechtlichen Zusammenhänge zu vergewissern, in denen seine Tätigkeit steht.

Heinz Müller-Dietz

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz (JGG) (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 48). 9., vollständig neu bearbeitete Auflage Verlag C. H. Beck: München 2002. XL, 1335 S. In Leinen. € 88.-.

Im Jahre 2000 ist die Voraufgabe des Werkes erschienen (vgl. ZfStrVo 2000, S. 317 f.). Die Neubearbeitung ist im September 2001 abgeschlossen worden. Die Kürze des Zeitraums zwischen beiden Auflagen ist nicht zuletzt ein sprechender Beleg für den Zuspruch, den der Kommentar in der jugendstrafrechtlichen Praxis, aber auch in der Wissenschaft erfährt. Das Erläuterungswerk zählt längst zur Standardliteratur auf diesem Gebiet. Es bedarf schon deshalb keiner weiteren Empfehlung mehr, zumal die jugendstaatsanwaltschaftliche und jugendstrafrichterliche Praxis - mit Recht - davon ausgiebigen Gebrauch macht. Der Kommentar stellt insofern einen Markstein in der Fortentwicklung des geltenden Jugendstrafrechts dar. An ihm ist freilich auch abzulesen, welche Defizite hinsichtlich der Einlösung der Ansprüche bestehen, die eine weiterführende Kriminalpolitik an die Praxis - nicht zuletzt des Jugendstrafvollzugs - stellt.

Die Phase zwischen den beiden letzten Auflagen ist weniger durch legislatorische Tätigkeit auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts als vielmehr durch das Bestreben gekennzeichnet, das Recht der Kriminalstrafmaßnahmen für Erwachsene zu reformieren. Das

wird etwa an dem einschlägigen Arbeitsentwurf vom 8. Dezember 2000 deutlich. Die darin angestellten Überlegungen - die zumindest teilweise Ausdruck praktischer Erfahrungen mit Modellen und Projekten nicht freiheitsentziehender Art sind - haben ebenso Eingang in die Neubearbeitung gefunden wie die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts vom 2. August 2000 (StVAG 1999) auf das JGG.

Dass die zwischenzeitlich erschienene Rechtsprechung und Literatur mit gewohnter Akribie und Zuverlässigkeit in der Neuaufgabe berücksichtigt sind, versteht sich bei der Anlage des Werkes von selbst. Auch die durch das Sexualstrafätergesetz von 1998 aufgeworfene Frage nach der Übertragbarkeit der für die Beiziehung von Sachverständigen geltenden Regeln des § 454 Abs.2 StPO auf das Jugendstrafverfahren (ZfStrVo 2000, S.318) ist nunmehr vertieft und - zu Recht - in negativem Sinne entschieden worden (§ 88 Rn.12). Auch die statistischen Daten sind jetzt - großenteils bis 1999 - weitergeführt worden. Das ist namentlich an den Erläuterungen zu folgenden Vorschriften abzulesen: §§ 5 (Rn.9: Rechtsfolgen), 7 (Rn.41: Maßregeln der Besserung und Sicherung), 16 (Rn.7: Jugendarrest), 18 (Rn.12: Jugendstrafe), 21 (Rn.9: Strafaussetzung zur Bewährung), 27 (Rn.16, 19: Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe), 36 (Rn.7: Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe), 45 (Rn.17e: Absehen von der Verfolgung), 47 (Rn.11: Einstellung des Verfahrens durch den Richter), 91 (Rn.7-7c: strukturelle Zusammensetzung der Jugendstrafgefängenen). Nicht mehr berücksichtigt werden konnte aus Gründen des Zeitablaufs der auf die aktuelle jugendstrafrechtliche Situation bezogene Beitrag Michael Walters (ZStW 2001, S.743 ff.), dessen Grundtendenzen aber in verschiedener Hinsicht denen Eisenbergs begegnen dürften.

Heinz Müller-Dietz

Joseph T. Hallinan: Going up the river. Travels in a prison nation, New York, Random House 2001, \$ 24,95
Ted Conover: Vorhof der Hölle. Undercover in Sing Sing, Reinbek bei Hamburg, Rowohlt 2001, € 24,90

Hallinan bezeichnet sich selbst als einen „prison buff“, einen „Gefängnis-Fan“. Über mehrere Jahre hinweg hat der amerikanische Journalist eine Reihe von Haftanstalten in den USA besucht. In seiner Darstellung beschränkt er sich - notgedrungen - auf den Blick eines Außenstehenden, der den Strafvollzug mit kritischem Blick beobachtet. Mehrfach weist er darauf hin, dass er von den Vollzugsbehörden, aber auch den Beamten vor Ort in der Regel nur erfahren habe, was er erfahren sollte, auch wenn diese sich betont kooperativ gezeigt hätten.

In seiner Darstellung wechselt er immer wieder hin und her: mal beschreibt er in einem Kapitel eine bestimmte Haftanstalt, im nächsten dann das Leben und die Taten bestimmter Inhaftierter und in einem weiteren Kapitel dann gibt er den Lesern allgemeine Informationen zum amerikanischen Vollzugssystem - seien es historische Fakten oder auch Informationen zur jüngsten Entwicklung in den von ihm besuchten Bundesstaaten. Dies macht aus dem Buch mehr als nur ein reines „Lesebuch“. Dabei erzählt es jedoch mehr als nur eine Geschichte, so dass es mitunter schwierig ist, der Darstellung mangels eines eindeutigen roten Fadens zu folgen.

Neben der (leider sehr knapp bleibenden) Vorstellung einzelner Haftanstalten liegt ein besonderer Schwerpunkt Hallinans darin, Defizite im gegenwärtigen US-amerikanischen Strafvollzugssystem aufzuzeigen. So zeichnet er detailliert die Entwicklung der Corrections Corporation of America (CCA) nach, einer der lange Zeit einflussreichsten und finanzstärksten Betreiberfirmen für private Gefängnisse. Ein besonderes Augenmerk legt er hierbei auf die Verflechtungen zwischen Politik und privatem Strafvollzug, die beide von der Kooperation mit dem jeweils anderen profitieren: die Firmen, die private Haftanstalten bauen dürfen wie die Politiker, die nicht nur im Wahlkampf finanziell, sondern auch ideell unterstützt werden, indem sie den privaten Strafvollzug bei ihrer law-and-order Argumentation einsetzen können.